

Berlin, am 20. März 1896.

Herrn
Königlichen Hofbibliothekar

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die
Gabe der von Ihnen mir übersandten
Bücher, welche ich mit großer Freude
empfangen habe. Ich werde dieselben
sorgfältig in meine Bibliothek aufnehmen
und Ihnen dafür meinen besten Dank
aussprechen.

Ich bin,
Herrn,
mit hochachtungsvoller
Gruß,
Ihr ergebener
Bedienter

Dr. phil. h. c. h.
Herrn
Königlichen Hofbibliothekar
in Berlin

C. Steinhilber

Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Sonntag den 5. Februar 1888.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 1 Uhr die Mitglieder des Landtages im SitzungsSaale des Ständehauses.

Von einer Deputation geleitet, trat der königliche Landtags-Commissarius, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, in den Saal und eröffnete den 33. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Wenn ich heute vor Sie trete, meine hochgeehrten Herren, so beherrscht mich, wie Sie wohl annehmen können, der Gedanke, daß der Landtag, welchen ich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs jetzt eröffnen soll, der letzte in der Reihe derjenigen Landtage ist, welche auf Grund der Gesetzgebung der Jahre 1823 und 1824 nach dem System der ständischen Gliederung gebildet worden war.

Schon in wenigen Monaten wird eine neue Provinzial-Vertretung in Wirkksamkeit sein, welche nach wesentlich verschiedenen Grundsätzen zusammengesetzt ist.

Ich erkläre Ihnen ganz offen, meine hochgeehrten Herren, daß ich diese Wendung der Dinge nicht beklage, so sehr ich auch dasjenige anerkenne, was durch den Landtag, den Sie bilden, und was durch Ihre Vorgänger für die Provinz geleistet ist.

Die Rheinprovinz ist ja nunmehr in die bedeutungsvolle Entwicklungsphase eingetreten, durch welche die größte Zahl der Provinzen unseres preußischen Vaterlandes bereits durchgegangen ist.

Es ist eben deshalb auch die neue Gestaltung, welche jetzt unsere Provinz erhalten wird, nicht etwas Fremdes, Unbekanntes, dem man mit Zweifel oder Scheu entgegenzutreten hätte.

Werfen Sie einen Blick um sich auf die anderen Provinzen, und Sie werden sehen, daß die neue Organisation dort in der allergünstigsten Weise für das Gedeihen der betreffenden Provinzen wirkt.

Es sind nun bald 16 Jahre, daß ich die Ehre habe, auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs an der Spitze der Verwaltung der Rheinprovinz zu stehen und dadurch mit Ihnen, meine geehrten Herren, in nähere Beziehung getreten zu sein. Ich habe so in langjähriger Erfahrung erkannt, mit welcher Treue und Gewissenhaftigkeit, mit welcher Einsicht Sie die Interessen unserer Provinz erfassen und zu fördern wissen. Es steht deshalb aber auch bei mir die Ueberzeugung unerschütterlich fest, daß, wenn es möglich gewesen ist, mit einer in vieler Beziehung unvollkommenen und veralteten Handhabe so Ausgezeichnetes zu leisten, dann der rheinische Genius ganz gewiß befähigt sein wird, mit einem sehr viel besseren, sehr viel kräftigeren Rüstzeuge für die Provinz noch Bedeutenderes zu leisten, als bis jetzt geschehen konnte.

Se. Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 28. Dezember v. J. die Stände der Rheinprovinz auf den heutigen Tag zusammen zu berufen geruht. Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 25. Januar richtet an Sie die Aufforderung, über vier Punkte in Berathung zu treten. Zunächst werden Sie in Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für die Volksschulen vom 26. Mai des vorigen Jahres für die zu bildende Provinzial-Schulcommission 6 Mitglieder zu wählen haben. Sodann werden Sie zur Mitwirkung und Controle der Angelegenheiten der Rentenbank die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben, und endlich sind es zwei wichtige Gesetzentwürfe, welche Ihnen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, nämlich zunächst der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiet des rheinischen Rechts, sodann der Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete. Sie werden in die Berathung dieser Gesetzesvorlagen, von denen die das Grundbuchwesen betreffende eine überaus bedeutungsvolle ist, insofern sie bestimmt ist, die Umgestaltung des ja von allen Seiten und seit langer Zeit schon als sehr reformbedürftig dargestellten rheinischen Hypothekenwesens zu vollenden, eintreten mit demselben Geist, den Sie auch in Ihren früheren Verhandlungen jeder Zeit bewährt haben, und ich bin überzeugt, daß Ihr Gutachten auf das Wesentlichste zur Förderung der Sache dienen wird.

Ich bin sehr bereit, wie es ja auch früher geschehen ist, Sie zu unterstützen bei Ihren wichtigen Arbeiten und Ihnen namentlich alles dasjenige Material, welches Ihnen erwünscht ist, mitzutheilen.

Zum Landtags-Marschall hat Se. Majestät Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter den Herrn Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu ernennen geruht. Die Dauer des Landtages ist auf 14 Tage bestimmt worden.

Ich erlaube mir nun, Durchlachtigster Herr Landtags-Marschall, Ihnen das Propositions-Dekret und zugleich den Landtags-Abschied für die im Jahre 1886 versammelt gewesenen Provinzial-Stände hiermit zu überreichen.

Indem ich die Hoffnung ausspreche, daß die Berathungen des gegenwärtigen Landtages ebenso wie es bei denjenigen der früheren Landtage der Fall war, zum Segen unserer schönen Rheinprovinz gereichen werden, erkläre ich hiermit im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 33. rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet.

Landtags-Marschall: Seine Majestät der Kaiser und König, unser allergnädigster Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in diesen Ruf ein.)

(Durch dieselbe Deputation geleitet, verläßt der Herr Landtags-Commissarius den Sitzungssaal).

Meine Herren! Indem ich die erste Sitzung des letzten Landtages, der in ständischer Form hier zusammentritt, eröffne, bitte ich Sie, mir auch diesmal das Vertrauen entgegenzubringen und die Nachsicht zu beweisen, die Sie mir in allen vorhergehenden Landtagen bewiesen haben, wo ich die Ehre hatte, wie auch dieses Mal, als Landtags-Marschall von Se. Majestät berufen zu sein, um hier die Sitzungen zu leiten.

Meine Herren! Ich habe zunächst eine geschäftliche Sache zu erledigen; es ist die Ernennung der Protokollführer. Ich bitte dieselben Herren, die früher das Protokoll geführt haben, Herrn Freiherrn Eugen von Voë und Herrn Radermacher, auch diesmal das Protokoll zu

führen, und ersuche Herrn Radermacher, für heute das Protokoll zu übernehmen. Sodann ernenne ich zum Journalführer Herrn Freiherrn von Schüh.

Meine Herren! Ehe wir in unsere weiteren Berathungen und die geschäftliche Behandlung unserer Sachen eintreten, drängt es mich, Ihnen einen Vorschlag zu machen, von dem ich überzeugt bin, daß er in Ihrer Aller Herzen den wärmsten Wiederhall finden wird. Ich glaube, es vergeht kein Tag, an dem wir Rheinländer allesammt nicht mit banger Sorge nach San Remo blicken und uns fragen: was bringt uns die Zukunft? Wolle der gnädige Gott uns unsern Kronprinzen erhalten und ihm seine volle Gesundheit wiedergeben! Dieser Gedanke drängte sich mir auf, und ich habe mir erlaubt, hier Ihnen einen Vorschlag zu machen, daß wir nämlich in Form eines Telegramms unseren Gefühlen Ausdruck geben. (Lebhafte Bravo!)

Ihr Beifall bezeugt mir, daß Sie mit meinem Gedanken einverstanden sind, und so erlaube ich mir, dies Telegramm, welches ich aufgesetzt habe, zu verlesen:

Er. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zu San Remo.

Die zum Provinzial-Landtag heute zusammentretenden Stände der Rheinprovinz legen Eurer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit mit dem Gefühl treuester Ehrerbietung den innigsten Wunsch zu Füßen auf baldige völlige Genesung zum Segen des gesammten Vaterlandes.

Namens des Rheinischen Provinzial-Landtags:

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

(Bravo!)

Ich vernehme aus Ihrer Zustimmung, daß Sie mit der Absendung dieses Telegramms einverstanden sind.

Meine Herren! Die nächste Pflicht, die ich hier zu erfüllen habe, ist die, Ihnen die Mitglieder namhaft zu machen, die uns seit der letzten Session durch den Tod entziffen worden sind. Es ist dies Herr Ober-Regierungsrath a. D. Jungen zu Trier, Herr Commerzienrath Raesen zu Köln und Herr Mathias Josef Kreuzberg zu Ahrweiler. Meine Herren! Ich möchte noch hervorheben, daß unter diesen unsern Kollegen ein Mann sich befindet, der mit ganz besondere Liebe und Hingebung sich auch im Provinzial-Verwaltungsrath unserer verwaltenden Arbeit hingegeben hat und auch gerade in der Pflege der Anstalten zc. Hervorragendes geleistet hat: das ist Herr Commerzienrath Raesen, den wir als Vertreter von Köln unter uns jetzt vermissen. Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken dieser drei uns entziffenen Kollegen sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Sodann habe ich die Ehre, Ihnen den Allerhöchsten Landtags-Abschied und das Allerhöchste Propositions-Dekret zu verlesen, und bitte Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Allerhöchste Landtags-Abschied lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1886 versammelt gewesenen 32. Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid.

1. Die von Unseren getreuen Ständen begutachteten Entwürfe
 - a) einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz,
 - b) eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der gedachten Provinz,
 - c) eines Gesetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobilienpreisen im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts, und
 - d) eines Gesetzes, betreffend das Hypothekenreinigungs- bezw. das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts,
 sind, nachdem dieselben die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten haben, unter dem 30. Mai, bezw. 1. Juni, 18. April und 22. Mai 1887 zu Gesetzen erhoben und darauf durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden.
 2. Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir unter dem 20. April 1887 genehmigt, daß der Kreis Mülheim a. d. Ruhr in die Kreise Mülheim und Ruhrort getheilt werde.
 3. Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachträge XI und XII zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir unter dem 10. Januar bezw. 12. Dezember 1887 genehmigt, den letzteren Nachtrag jedoch mit der Maßgabe, daß die Societäts-Direktion von der ihr nach §. 2 des Nachtrags beilegenden Befugniß, die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Stadtkreisen besonderen Societäts-Kassen-Beamten zu übertragen, nur im Falle des Ausscheidens, beziehungsweise des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen betreffenden Rentmeister Gebrauch machen darf.
- Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Bötticher.
von Gopler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Landtagsabschied

für die in der Zeit vom 7. bis 20. November 1886
versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Die Allerhöchste Proposition hat folgenden Wortlaut:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. In Ausführung des §. 4 — Absatz 3 und 4 — des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Ges.-Samml.

§. 175) sind für die zu bildende Provinzial-Schulcommission sechs Mitglieder zu wählen;

2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die Bestimmungen der §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 112) zugewiesene Mitwirkung und Controle in den Angelegenheiten der Rentenbank werden Sie nach den näheren Mittheilungen Unseres Commissarius die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben;

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des rheinischen Rechts;

b) eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete

nebst Begründungen zugehen, und sehen wir darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Commissarius gemacht werden.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez.: **Wilhelm.**

geez.: von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Gofler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An

die zum Provinzial-Landtage versammelten
Stände der Rheinprovinz.

Meine Herren! Die in der Proposition enthaltenen Wahlen, ebenso wie die Wahl, die hier nicht angegeben ist, die aber in dem Verzeichniß der von dem Provinzial-Verwaltungsrath gemachten Vorlagen enthalten ist, die Ergänzungswahl in den Provinzial-Verwaltungsrath für den von mir vorhin genannten verstorbenen Abgeordneten Kaesen werden wir im Plenum vornehmen. Ich werde nachher die Herren bitten, in gewohnter Weise diese Wahlen vorzubereiten. Außerdem sind noch vorzunehmen die Wahl für die Rentenbank und noch einige Ersatzwahlen, welche hier auch nicht aufgeführt sind. Nach einer Mittheilung des Landtags-Commissarius vom 25. Januar 1887 ist aus der königlichen Ober-Ersatzcommission in der 28. Brigade der Herr Freiherr von der Leyen ausgeschieden; er hat die auf ihn gefallene Wahl niedergelegt, und es muß für ihn eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Sodann haben wir für den Regierungsbezirk Wiesbaden alle 5 Jahre ein Mitglied zu der dortigen Ober-Ersatzcommission zu wählen; diese Wahl muß in dieser Session wieder vorgenommen werden. Die anderen Wahlen sind bereits in der Proposition enthalten.

Meine Herren! Was nun unsere geschäftliche Eintheilung betrifft, so habe ich mich entschlossen, für diesmal zunächst eine Reihe von Gegenständen, wie wir das auch schon das letzte Mal gethan haben, in den zu einer Plenar-Commission constituirten Landtag zu verweisen. In der Plenar-Commission sollen berathen werden die Nr. 7, 8, 9 und 18 des Ihnen vorliegenden Verzeichnisses der vom Provinzial-Verwaltungsrath gemachten Vorlagen, also 1. Begut-

achtung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, 2. Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts — dadurch würden zugleich erledigt werden diese beiden Nummern der Allerhöchsten Proposition —, 3. Entwurf eines Statuts, betreffend die Errichtung einer Landesbank in der Rheinprovinz, 4. Nr. 18, Referat, betreffend Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats für die gesammte ständische Verwaltung mit den erforderlichen Modificationen bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinzial-Landtags, nämlich des neuen Provinzial-Landtags, und 5. der Gegenstand Nr. 73, der hier in dem Verzeichniß noch nicht genannt ist, eine Petition, die von Seiten des Verwaltungsraths Ihnen vorgelegt wird und die aus dem Kreise Malmedy wegen dort bestehender schlimmer Verhältnisse, besonders wegen mangelnder Saatfrucht an uns ergangen ist. Also diese Gegenstände würden wir in der Plenar-Commission verhandeln.

Sodann habe ich Ihnen mitzutheilen, wie ich die Ausschüsse gebildet habe. Außer der Plenar-Commission werden noch drei Ausschüsse gebildet werden. Ich habe nicht alle Mitglieder des Landtags in diese Ausschüsse eingetheilt. Es würde dadurch eine zu große Zahl von Mitgliedern in die Ausschüsse gekommen sein; die Herren können sich, wenn sie sich für die eine oder andere Sache interessieren, dem betreffenden Ausschusse zutheilen lassen. Ich hoffte dadurch auch einigen von den Herren entgegenzukommen, um sie nicht zu sehr mit Arbeiten zu belasten. Die Ausschüsse setzen sich folgendermaßen zusammen:

I. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der I. und IV. Abtheilung der ständischen Centralstelle ressortiren. Vorsitzender: Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler, Mitglieder: Graf Westerholt-Giesenberg, Freiherr Eugen von Loë, Graf von Hompesch, Graf Bergh von Trips, Freiherr von Schütz-Beerodt, die Herren Heuser, Courth, Adams, Dieke, Melsheimer, von Grand-Ry, Croon, Peters, Frings, Wolters, Freiherr Felix von Loë, Keller, Limbourg;

II. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der II. und III. Abtheilung der Central-Verwaltung ressortiren. Vorsitzender: Freiherr Friedrich von Gehr-Schweppenburg, Mitglieder: Freiherr von Fürstenberg-Gimborn, Freiherr von Fürstenberg-Vorbeck, Freiherr von der Leyen, Graf Franz von Spee, die Herren Eisenlohr, Pelizäus, Sahler, Röchling, Hoffsummer, Fischer, Koenecke, Friederichs, Grod, Trapp, Breuer, Herrmann, Schlick;

III. Ausschuß: Angelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Central-Verwaltung ressortiren. Vorsitzender: Graf Beißel von Gymnich, Mitglieder: Freiherr von Spies-Büllesheim, Graf Wilhelm von Spee, Friedrich von Jordans, Freiherr von Gerde, Graf Wilberich von Spee, die Herren Sommer, Koch, Radermacher, Nels, Hoffmann, Scheidt, Kattwinkel, Caspers, Beppler, Reinhard, Eich, Schmidt von Schwind, Haack.

Die Beamten der provinzialständischen Verwaltung werden folgendermaßen den Ausschüssen zugewiesen: dem I. Ausschuß der Landes-Direktor, Landesrath Fritzen, Landesrath Rüster, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät Geheimer Regierungsrath Seul, dem II. Ausschuß Landesrath von Mezen, Landesrath Klausener, Landesbaurath Grimbert, dem III. Ausschuß Landesrath Brandts, Landesbaurath Dreling. Ich bemerke hierzu, daß der Herr Vice-Landtags-Marschall sowie der Herr Landes-Direktor den sämmtlichen Ausschüssen zugewiesen werden.

Wir habey nun noch die Geschäftsvertheilung derjenigen Eingänge vorzunehmen, die ich weder der Plenar-Commission, noch dem Plenum zugewiesen habe. Dem I. Ausschuß werden zugewiesen die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 des Ihnen gedruckt vorliegenden Verzeichnisses der Vorlagen, dann wieder die Nummern 10—17; das sind die Gegenstände der I. Abtheilung. Außerdem werden dem I. Ausschuß überwiesen die sämtlichen Nummern 43—53 incl. von der IV. Abtheilung. Dem II. Ausschusse werden sämtliche Angelegenheiten der II. und III. Abtheilung überwiesen, also die Nummern 19—42 incl., wozu ich bemerke, daß die Nummern 25 und 26 nach einem vorgestern gefaßten Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes zu einem Referate zusammengezogen werden; ich bemerke dies, damit Sie nicht Nummer 26 etwa vermissen. Endlich dem III. Ausschusse werden die Angelegenheiten der V. Abtheilung von Nummer 54—70 zugewiesen.

Hieran anschließend möchte ich noch hinsichtlich der weiteren Eingänge, die etwa im Laufe unserer Sitzungen noch kommen sollten, also Petitionen *cc.*, mit Bezug auf §. 4 unserer Geschäftsordnung Folgendes bemerken. Wir haben gewöhnlich den Anfang oder die Mitte der zweiten Woche der 14 Tage als Schlußtermin für die Annahme von Petitionen festgesetzt; ich möchte Sie aber darauf hinweisen, daß diesmal die Sache insofern verändert ist, als wohl in den Carnevalstagen keine Sitzung stattfinden kann. Wenn wir trotz dieser Carnevalsunterbrechung innerhalb der 14 Tage fertig werden sollen, so möchte ich Sie fragen, ob Sie es auch nicht für richtig halten, daß wir den Schlußtermin für die Einreichung von Petitionen auf Samstag, Ende dieser Woche, setzen (Zustimmung), denn man muß Zeit haben, die Gegenstände im Provinzial-Verwaltungsrath resp. in den Commissionen zu behandeln. Meine Herren! Natürlich werden wir uns sehr anstrengen müssen, wenn wir in der Zeit von 14 Tagen fertig werden wollen, denn wir werden mit den Gesetzen, die allerdings vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Zuziehung des Geheimen Justizrathes Stolterfoth, der von dem Herrn Minister hierher geschickt worden ist, vorbereitet worden sind, sehr viel zu thun haben. Ich dachte deshalb, daß wir gleich am ersten Tage mit dieser Hauptarbeit beginnen sollen. Ich kann dazu bemerken, daß ich dem Herrn Minister zugesagt habe, daß sobald wie irgend möglich diese Gesetze fertiggestellt werden sollen, damit sie so schnell als möglich nach Berlin gelangen und dort noch in der diesjährigen Session dem Landtage vorgelegt werden können. Ich setze also Samstag dieser Woche als Schlußtermin für die Einbringung von Petitionen fest. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Das Gleiche gilt doch auch für selbständige Anträge?

Landtagsmarschall: Natürlich, der Termin gilt für Petitionen und selbständige Anträge. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Vice-Landtags-Marschall.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Euer Durchlaucht haben die Sachen, welche in der Plenar-Commission verhandelt werden sollen, nicht auch noch dem I. Ausschuß überwiesen. Ich glaube, daß es doch wohl nöthig sein wird, sie auch im Ausschuß behufs Ernennung der Referenten und Feststellung der Referate zu behandeln.

Landtags-Marschall: Ja wohl, das ist richtig. Ich dachte, die Sachen, die der Plenar-Commission zugewiesen sind, nachher an den I. Ausschuß zur Feststellung der Referate und etwaiger Veränderungen redaktioneller Natur, die noch vorgeschlagen werden, zu verweisen; ich wollte aber damit warten, bis die Sache sich hier im Plenum erledigt hätte. Ich hatte es nicht gerade übersehen, sondern dachte, es könnte dieses nachher erledigt werden, wenn die Gegenstände hier in der Plenar-Commission verhandelt sind.

Ich will hierzu noch bemerken, daß ich in der Plenar-Commission, auch wenn es nur eine Commissions-Sitzung ist, die Eingänge, die an den Landtag herantreten, mittheilen werde, um dieselben gleich in den Geschäftsgang bringen und den Ausschüssen zuweisen zu können.

Ich habe noch mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind sich für heute bei mir entschuldigt hat; er wird morgen Nachmittag wieder hier sein.

Ich habe nun noch eine Bitte an Sie zu richten. Wir haben so manchmal hier zusammen getagt und immer uns, getragen von dem Gefühl, daß wir die höchste Corporation einer Verwaltung sind, jeder Parteilichkeit enthalten, immer einmüthig gesucht, das Beste für unsere Provinz zu finden. Ich möchte Sie, nachdem jetzt in Folge der Wahlen eine gewisse Erregung durch unsere Provinz gegangen ist, was ich sehr bedauere, bitten, daß in unserer Versammlung, in unseren Verhandlungen und in den persönlichen Beziehungen der Mitglieder zu einander nichts von diesem vorhergegangenen Wahlstreite hervortreten möge, und wir in derselben Unparteilichkeit auch diesen letzten Landtag zu Ende führen und wie Ein Mann zum Besten unserer Provinz zusammenwirken mögen. (Bravo!)

Meine Herren! Ich habe dann noch auf zwei Punkte hinzuweisen. Wir sind hier, wenn ich so sagen darf, zu einem Abrechnungs-Landtag zusammengetreten, denn wir haben unsere ganzen Geschäfte abzuschließen. Ich will nicht zu traurig auf diesen Abschluß hinblicken, denn ich sage: wir können mit Stolz und Freude abschließen, weil wir Gutes geleistet haben. (Bravo!)

Ich glaube, daß wir dies aus vollem Herzen sagen dürfen. Ich will deshalb jetzt nicht in einen traurigen Ton einstimmen. Dann wollte ich noch darauf hinweisen, daß wir der Königlichen Staatsregierung zu Dank verpflichtet sind, daß sie diesem Abrechnungs-Landtag noch eine so wichtige Thätigkeit zugewiesen hat, wie die Beurtheilung der uns vorliegenden Gesetze. Ich lege einen großen Werth darauf, daß es unserem ständischen Landtage beschieden ist, in seiner letzten Session dieses Werk der Umgestaltung der Hypotheken-Gesetzgebung und allen anderen damit zusammenhängenden Gesetzen im Gebiete des rheinischen Rechts zum Abschluß zu bringen. Angetrieben durch das Gefühl, unserer ländlichen Bevölkerung durch billigen Credit, durch den Ausbau unserer Hülfskasse zu helfen, sind wir dazu gekommen, Vorschläge zum Ausbau unseres ganzen Grundcreditwesens auf anderer gesetzlicher Basis zu machen, und wir haben die Freude gehabt, zu allen unseren Vorschlägen in den früheren Sessionen bei den ersten Gesetzen, die wir hier zu berathen gehabt haben, die vollständige Zustimmung in Berlin zu finden, ich hoffe, daß wir auch mit diesen letzten Gesetzen ein gleiches Resultat erzielen werden und uns stets sagen können, daß wir damit eine tief eingreifende, außerordentlich wichtige Arbeit für unsere Provinz zu Ende zu führen haben.

Meine Herren! Dann möchte ich Sie hinweisen auf die Wichtigkeit des Ihnen in Ergänzung hierzu vorgelegten Statuts der Landesbank, wie es der Provinzial-Verwaltungsrath ausgearbeitet hat. Ich darf hinzufügen, daß es mir persönlich auch eine Freude ist — Sie nehmen es mir nicht übel — daß wir gerade in diesem letzten Landtage dazu berufen sind, im Interesse des Ausbaues unseres ganzen Creditwesens und insbesondere des Grundcredits jetzt noch die richtige Form für das Institut, welches schon so viel Gutes gestiftet hat, nämlich für unsere Hülfskasse, zu finden. Es ist vom ersten Augenblick an, als ich jetzt vor 13 Jahren die Ehre hatte, in mein jetziges Amt einzutreten, mein sehnlichster Wunsch gewesen, das darf ich wohl sagen, in der Weise, wie es Ihnen dieses Mal vorgeschlagen wird, die Hülfskasse auszubauen. Es war mein sehnlichster Wunsch, dies einst zu erreichen, und ich freue mich, daß es gerade jetzt, wo ich das letzte Mal die Ehre habe, als Landtags-Marschall hier dem

Provinzial-Landtag zu präsidiren, uns beschieden ist, diesen Ausbau und zugleich, wie ich vorhin schon gesagt habe, die Gesetzgebung, die dazu gehört, zu vollenden. Ich glaubte nicht unsere Arbeiten anfangen zu können, ohne Sie auf diese wichtigen Punkte unserer bevorstehenden Berathung hinzuweisen, Sie verzeihen meine persönlichen Bemerkungen dazu.

Meine Herren! Was die Vertheilung der Sitzungen betrifft, so möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir gleich morgen in der Plenar-Commission zusammentreten, wobei ich Ihnen mitzutheilen habe, daß der Herr Justizminister dem Herrn Landes-Direktor geschrieben hat, daß der Geheime Justizrath Stolterfoth, der schon bei der Berathung der Gesetze im Provinzial-Verwaltungsrath zugegen war, am 6. Februar, also morgen oder heute Abend schon hier eintreffen, jedenfalls morgen hier anwesend sein wird. Ich werde mir erlauben, wie ich es früher auch schon gethan habe, zu der Plenar-Commissionsitzung des Landtages den Herrn Landtags-Commissarius und den Herrn Regierungsrath von Philippsborn, sowie selbstverständlich den Herrn Stellvertreter des Herrn Ministers, den Geheimen Justizrath Stolterfoth, einzuladen. Was die weiteren Sitzungen betrifft, so würden dieselben davon abhängen, wie weit wir morgen Vormittag und Nachmittag gelangen. Ich glaube, wir werden eine Mittagspause eintreten lassen, weil wir es mit zweierlei Vorlagen, mit den Vorlagen der Regierung und mit den Sachen, die Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegt werden, zu thun haben. Wir werden sehen, wie weit wir morgen kommen, ob sich am Dienstag, vielleicht am Nachmittag, noch eine Plenarsitzung nöthig machen wird, denn den Dienstag Morgen möchte ich zur Constituirung der Ausschüsse und zur Geschäftsvertheilung derselben reserviren. Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind.

Meine Herren! Ich möchte noch darauf hinweisen, daß das in unserer Geschäftsordnung vorgesehene Ausliegen der fertigen Referate während dreier Tage bei der Kürze der Zeit wohl nicht eingehalten werden kann; Sie werden mir daher wohl erlauben, die fertiggestellten Referate etwas früher, als nach Ablauf dieser festgestellten Frist in den Sitzungen zur Verhandlung zu bringen. — Ich höre keinen Widerspruch, ich nehme also an, daß Sie damit einverstanden sind; es geschieht ja nur in der Absicht, daß wir möglichst schnell fertig werden.

Was die Zeit des Carnevals betrifft, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß es schwierig ist, während dieser Zeit Sitzungen zu halten. Vielleicht könnten wir am Aschermittwoch Nachmittag wieder hier zusammenkommen. Glauben Sie, daß das gehen wird? (Zustimmung.)

Das findet sich ja, wie die Geschäftslage ist. Wenn irgend möglich, würde ich darauf bringen, daß wir Samstag über acht Tage schließen können. (Bravo!)

Ich weiß es nicht; wir müssen erst sehen, wie weit wir kommen. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Durchlaucht haben vergessen zu sagen, wann morgen die Plenar-Commission zusammentritt.

Landtags-Marschall: Ich bitte um Entschuldigung, die Sitzung soll um 10 Uhr beginnen. Nunmehr habe ich den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse das Wort zu geben.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Ich habe die Ehre, die Herren Mitglieder des I. Ausschusses zu bitten, am Dienstag Morgen um 10 Uhr in dem bekannten Ausschußzimmer sich gefälligst zu einer Sitzung zusammen finden zu wollen. Die Einladungen werden im Uebrigen auch schriftlich an die Herren ergehen.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenbourg: Ich habe ebenfalls die Ehre, die Herren des II. Ausschusses zu bitten, sich gleichfalls Dienstag Morgen um 10 Uhr in einem

Ausschußzimmer, welches ich aber noch nicht namhaft machen kann, einfinden zu wollen. Es werden Ihnen ebenfalls schriftliche Einladungen zugehen.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuß bitten, sich auch am Dienstag Morgen um 10 Uhr hier einfinden zu wollen in dem Ausschußzimmer Nr. 17.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe Ihnen noch eine kleine Sache vorzutragen. Sie sind heute die Gäste unseres Herrn Landtags-Commissarius, und da möchte ich gleich, daran anknüpfend, Sie fragen, wann es Ihnen recht ist, daß wir unser Erwidierungsdiner dem Herrn Landtags-Commissarius geben. Das ist durch das Zwischentreten der Carnevalszeit etwas erschwert, und so sind wir auf den Gedanken gekommen, es würde vielleicht am besten sein, den Donnerstag nächster Woche dazu zu wählen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Um 5 Uhr. Das ist der Vorschlag, den unser Mitglied, das immer so schön für alle diese Sachen sorgt, Herr Dieze, gemacht hat, und ich glaube, den Vorschlag acceptiren zu können. Ich höre, daß Sie damit einverstanden sind; es werden also die Vorbereitungen dazu getroffen werden.

Meine Herren! Nachdem ich Ihnen alles mitgetheilt habe — ich hoffe nichts vergessen zu haben, sonst würde ich es morgen nachholen — schließe ich hiermit die erste Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Erste Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag, den 6. Februar 1888.

Beginn: 10½ Uhr Vormittags.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Ich habe zunächst den Herrn Landtags-Commissarius, Seine Excellenz den Herrn Oberpräsident von Bardeleben und den Herrn Geheimen Justizrath Stolterfoth zu begrüßen, die ich zu dieser Plenar-Commission und zur Theilnahme an unserer Berathung über die vorliegenden Gesetze hierher eingeladen habe.

Meine Herren! Ehe wir jetzt als Plenar-Commission in die Berathung der vorliegenden Gesegentwürfe eintreten, möchte ich doch noch einmal mit kurzen Worten wiederholen, was ich gestern gesagt habe, daß nämlich der Provinzial-Landtag, der in seiner jetzigen ständischen Form zur letzten Session zusammentritt, gewiß sehr erfreut sein kann, diese gesegliche Materie noch als Schlußstein im Aufbau der früher uns vorgelegten Gesetze, welche schon ihre segensreichen Wirkungen in der Provinz geäußert haben, behandeln und vorbereiten zu dürfen. Ich möchte auch nochmals hervorheben, daß der Anstoß zu dieser ganzen bedeutenden Veränderung des rheinischen Rechtes durch den Ausbau unserer Provinzial-Hülfskasse zu einem großen Creditinstitute gegeben worden ist.

Meine Herren! Wir treten in die Diskussion des Gesegentwurfes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes ein. Ich gebe zunächst zur Einleitung dem Herrn Landes-Direktor Klein das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die zur Zeit noch im größten Theile der Rheinprovinz geltende rheinische, beziehentlich französische Gesetzgebung hat, wie allgemein anerkannt wird, ihre großen Vorzüge, aber andererseits auch, wie alle menschlichen Dinge, ihre Schattenseiten. Zu den schwächsten Partien dieser Gesetzgebung gehören die Abschnitte, welche von dem Eigenthum und den Hypotheken handeln. In dieser Hinsicht besteht vor allen Dingen der Mangel, daß nicht erkennbar ist, oder aus öffentlichen Büchern mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, 1. wer in einem bestimmten Augenblicke Eigenthümer eines Grundstückes ist, und 2. mit welchen Hypotheken und dinglichen Lasten ein bestimmtes Grundstück behaftet ist.

Diese Mängel sind nicht bloß in der Rheinprovinz, sondern in allen Ländern, in denen der Code civil gilt, mehr oder minder empfunden worden und haben dort zu Reformbestrebungen geführt: so in Frankreich, in den Niederlanden, in Belgien, während in Baden schon bei Einführung der französischen Gesetzgebung Vorsorge getroffen worden war. Auch in der Rheinprovinz hat man sich schon seit einer langen Reihe von Jahren mit dieser Frage befaßt, und ist insbesondere im Jahre 1851 von dem damaligen Appellationsgerichtsrath Peter Reichensperger ein Entwurf ausgearbeitet worden, welcher eine Verbesserung unseres Hypotheken- und Eigenthumswesens im Anschluß an die Bestimmungen des Code civil durch weiteren Ausbau des Transkriptionswesens zu erstreben suchte. Dieser Entwurf ist indessen nicht zur Ausführung gekommen; man schreckte theils vor den großen Kosten, theils vor den Schwierigkeiten, die verursacht würden, zurück, und die Sache blieb auf sich liegen. Inzwischen machten sich aber die Mängel immer fühlbarer. Insbesondere war es der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen, welcher schon seit einer Reihe von Jahren darauf hinwies, daß die ländlichen Creditverhältnisse einer anderweitigen Organisation unseres Hypothekenwesens dringend bedürftig seien. Es fehlte zur Zeit zwar nicht an Credit in den besseren Gegenden der Provinz, allein es fehlte an einem gesunden Realcredit, und unter einem gesunden Realcredit verstehe ich einen solchen Credit, wie er einestheils dem Gläubiger ermöglicht, das Geld in der billigsten Weise herzugeben, und andererseits dem Schuldner am meisten nützt. Wenn aber die Gläubiger ihr Geld billig hergeben sollen, so verlangen sie in erster Linie unbedingte Sicherheit für ihr hergeliehenes Kapital. Es ist Ihnen allen bekannt, daß mit dem Maaßstabe der Sicherheit der Zinsfuß steigt und fällt. Wer daran zweifelt, der mag den Courszettel der Staatspapiere, der Papiere der Communen und sonstigen öffentlichen Anstalten betrachten, und er wird finden, daß mit dem Wachsen der Sicherheit der Zinsfuß sinkt und umgekehrt. Wenn aber nicht mit Zuverlässigkeit festgestellt werden kann, wer Eigenthümer eines zum Unterpfande zu bestellenden Grundstücks ist und welche Hypotheken und Lasten auf demselben ruhen, dann bleibt die Sicherheit zweifelhaft, und es werden sich größere Institute mit Hergabe von Geldern nur in der vorsichtigsten Weise und bei größerem Nutzen beschaffen können. Was nun andererseits den Schuldner selbst anbelangt, so genügt dem ländlichen Schuldner nur ein Credit, der ihm die Möglichkeit gewährt, sich wieder aus den Schulden herauszuarbeiten. Das trifft aber nur bei solchen Schulden zu, welche im Wege der Amortisation getilgt werden können. Wenn jemand ein Gut übernimmt, ein Grundstück kauft oder zur Verbesserung seiner Wirthschaft Kapital aufnimmt, so wird der Grundbesitzer eigentlich in den seltensten Fällen, abgesehen von besonderen Glückereignissen, in der Lage sein, das Kapital in größeren Raten oder ganz zurückzuzahlen, er wird dasselbe aus den Früchten seiner täglichen Arbeit, aus den Renten, die er aus dem Gute zieht, nur in Form einer Rente allmählich tilgen können. Hieraus folgt, daß die Befreiung von den Schulden in den meisten Fällen nur dann dem Grundbesitzer gelingen wird, wenn er die Gelder auf Amortisation, das heißt gegen eine jährliche Tilgungsrate erhalten kann

Dies verhindert aber die französische Gesetzgebung nicht bloß wegen der mangelnden hypothekarischen Sicherheit, sondern auch wegen einer Anzahl von anderweiten Bestimmungen, welche die Heranziehung von unkündbaren Kapitalien in der Form von Pfandbriefen mit hypothekarischer Berechtigung für den einzelnen Pfandbriefinhaber unmöglich machen. Ich habe mich zuerst eingehender mit dieser Frage befaßt, als mir im Jahre 1880 der Auftrag zu Theil wurde, die Vorarbeiten zu machen behufs näherer Verbindung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit der ständischen Centralverwaltung und Hauptkasse. Damals wurde schon die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt sei, die Provinzial-Hülfskasse zu einem Real-Creditinstitut für die ganze Rheinprovinz auszubilden. Ich mußte angesichts der vorberührten Mängel der hier geltenden Gesetze jene Frage verneinen. Ich habe in dem damaligen Referate unter Bezugnahme auf die andern Provinzen unseres Staates und unter dem Hinweis auf die Voraussetzungen, unter denen die Real-Creditinstitute dort bestehen, wörtlich ausgeführt: Alle diese Voraussetzungen fehlen mehr oder minder in der Rheinprovinz. Insbesondere sind hier die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse, mit Ausnahme des ehemaligen Bezirkes des Justizsenates zu Ehrenbreitstein sowie der landrechtlichen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf, namentlich bei den kleinen Grundbesitzern vielfach so unsicher, daß die Gewährung von Hypotheken mit solchen Gefahren verknüpft ist, daß eine öffentliche Korporation, so lange diese Verhältnisse nicht im Wege einer neuen Gesetzgebung anderweit geregelt sind, unmöglich Darlehen im größeren Umfange gewähren kann.

Bevor demnach ein weiterer Ausbau der Provinzial-Hülfskasse zu einem ländlichen Creditinstitute — was ich im Interesse unserer Provinz für dringend geboten erachte — erfolgen kann, bedarf es einer Abänderung unserer Eigenthums- und Hypothekengesetze.

Der Landtag trat diesen Ausführungen bei, und es wurde damals eine Veränderung des Statuts im allerengsten Maaß in Bezug auf die Gewährung von hypothekarischen Darlehen an Private beschlossen und genehmigt. Daneben ging aber das Bestreben des Landtages sowohl, wie der Verwaltung dahin, die Mängel, welche der weiteren Ausbildung der Hülfskasse im Wege standen, zu beseitigen. Zwischenzeitlich hatte sich in unserem Staate die Sachlage in dieser Hinsicht im Allgemeinen geändert. Während es sich bei den früheren Reformbestrebungen einzig und allein darum handeln konnte, das System der hier geltenden französischen Gesetzgebung weiter auszubauen und innerhalb des Rahmens dieser Gesetzgebung bessere Bestimmungen für die Aufrechterhaltung des Realcredits zu treffen, so mußte jetzt ein weiteres Ziel in's Auge gefaßt werden.

Es ist Ihnen nämlich bekannt, meine Herren, daß ein deutsches Civilgesetzbuch in Ausarbeitung begriffen ist, und daß wir demnächst auch auf dem Gebiete des Rechtswesens der so heiß ersehnten Einheit für ganz Deutschland theilhaftig werden sollen. Diese gewiß von allen Rheinländern freudig begrüßte Aussicht mußte für alle Reformbestrebungen die maßgebende Richtung bilden und dahin führen, daß nur solche Aenderungen in Betracht gezogen wurden, welche in den Rahmen der später neu einzuführenden allgemeinen deutschen Gesetzgebung hineinpaffen. Da nun die neue Civilgesetzgebung, wie durch den bereits vorliegenden Entwurf constatirt ist, das Grundbuchwesen, also die Führung öffentlicher Bücher Seitens der Gerichte für das Grundeigenthum und seine Belastungen angenommen hat, so konnte es sich bei allen Reformarbeiten nur darum handeln, eine Brücke zu schlagen, um von der bestehenden Gesetzgebung aus, zu diesem Grundbuchrecht für die Rheinprovinz zu gelangen. Die königliche Staatsregierung hat diesen Weg beschritten, indem der erste Entwurf, welcher dem dreißigsten Provinzial-Landtag im Jahre 1884 vorgelegt wurde, betreffend die Veräußerung und Hypothekenbelastung von Grundeigenthum in der Rheinprovinz die Verbesserung des bestehenden Rechtes in der Weise herbeizuführen suchte,

daß 1. für den Uebergang des Eigenthums, also Verkauf, Tausch und dergleichen, eine bestimmte, feste Form, die notarielle oder gerichtliche Form angenommen wurde, 2. die generellen und stillschweigenden Hypotheken beseitigt, 3. das Resiliationsrecht eingeschränkt und erkennbar gemacht und endlich 4. eine Verbindung mit den Grundsteuerkatastern in der Weise angebahnt wurde, daß in Zukunft jede Eigenthumsübertragung und Belastung im Kataster beigefügt sein sollte und daß jeder Notar verpflichtet wurde, die vor ihm vorgenommenen Eigenthumsmutationen dem zuständigen Katasterbeamten zur Anzeige zu bringen.

Diese Novelle bezweckte, wie in den Motiven ausgesprochen wurde, den Uebergang zur Grundbuchordnung dadurch zu erleichtern, daß ein zuverlässiges Material für die Anlegung der Grundbücher damit gewonnen werden sollte.

Da nämlich im Gebiete des rheinischen Rechtes alle Hypotheken in 10 Jahren erneuert werden müssen, und da hier in der Rheinprovinz die Zahl der ganz freien Grundstücke keine überwiegend große ist, so sagte man sich: innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, also bis zum Jahre 1895, werden alle Hypotheken mehr oder weniger erneuert worden sein, und da bei der Erneuerung jedesmal ein Katasterauszug vorgelegt werden muß, so haben wir auf diesem Wege innerhalb 10 Jahren erreicht, daß eine gewisse Uebereinstimmung der bestehenden Hypotheken mit dem Kataster hergestellt wird. Der rheinische Provinzial-Landtag war indeß trotzdem der Ansicht, daß mit dieser Novelle nicht ausreichend geholfen sei. Wie in dem Referat, welches Ihnen vorliegt, ausgeführt ist, nahm er schon damals bei der Berathung dieses Nothgesetzes, wie ich es nennen möchte, eine Resolution an, worin er seine schon früher ausgesprochene Ansicht wiederholte, daß die Mängel des Hypothekenrechtes nur durch Einführung der Grundbuchordnung gehoben werden könnten. Der folgende Landtag ging noch weiter und beauftragte den Provinzial-Verwaltungsrath, bei der königlichen Staatsregierung den Antrag zu stellen, mit der Einführung und Anlegung der Grundbücher im Geltungsbereich des rheinischen Rechtes so bald als möglich und zwar bezirksweise vorzugehen. Ähnliche Anregungen gelangten aus dem Hause der Abgeordneten an die königliche Staatsregierung. Infolge dieser Anregungen hat der Herr Justizminister in dankenswerther Weise den Entwurf eines Gesetzes, welches die Möglichkeit der bezirksweisen Einführung der Grundbuchordnung, wie der Landtag dieselbe verlangt hatte, herbeiführt, anfertigen lassen. Dieser Entwurf wurde im Laufe des Sommers 1887 den Gerichten, den Provinzialbehörden, dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse und mir zur Begutachtung eingesandt. Nachdem die Gutachten bei dem Justizministerium eingelaufen waren, hat der Herr Justizminister eine Conferenz im September vorigen Jahres in Berlin abhalten lassen, an welcher außer verschiedenen Juristen Rheinpreußens auch der Direktor der Provinzial-Hülfskasse sowie ich theilgenommen haben, und bei welcher auf Grund der eingegangenen Gutachten die vorliegenden Entwürfe eingehend berathen wurden. Das Resultat der in dieser Conferenz gepflogenen Verhandlungen ist in den Ihnen vorliegenden Entwürfen enthalten. Nachdem diese Entwürfe einer Grundbuchordnung, resp. eines Einführungsgesetzes für die Grundbuchordnung und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, in der Rheinprovinz bekannt geworden waren, erhoben sich namentlich in Kreisen der Juristen, der Notare und Rechtsanwälte vielfach Bedenken gegen diese Reform-Gesetzgebung. Von den Gerichten hatte zwar das rheinische Oberlandesgericht, sowie die sämtlichen Landgerichte mit Ausnahme eines einzigen sich für diese Reform ausgesprochen, sodas also die Magistratur in überwiegender Majorität der Reform geneigt schien, allein die Rechtsanwaltschaft sowie das Notariat ließen sich dadurch von den Bedenken, welche sie gegen diese Gesetzgebung geltend machten, nicht zurückbringen. Diese Bedenken sind im Wesentlichen in der Zeitschrift für das Notariat enthalten und mittelst der Tagespresse in weitere Kreise gedrungen.

Diese Bedenken hatten im Wesentlichen vier Punkte zum Gegenstande. Man sagte erstens: man müsse zunächst doch die Wirkungen des Gesetzes des Jahres 1885 abwarten, bevor man mit der Anlage von Grundbüchern beginnen könne. Die Staatsregierung habe ja selbst erklärt, sie führe das Nothgesetz ein, um die Grundbuchordnung vorzubereiten. Die Consequenz erheische nun, daß man den zehnjährigen Zeitraum abwarte, weil dann erst die Wirkungen eingetreten sein würden, welche die Anlage der Grundbücher wesentlich erleichtern könnten. Zweitens fand man es bedenklich, bereits jetzt wieder mit einer Reform der Gesetzgebung zu kommen und das Publikum durch eine neue Gesetzgebung wieder in seinen rechtlichen Verhältnissen zu erregen, was nur zu Verwirrungen und größerer Unsicherheit führen könne. Drittens hieß es: Wenn die Staatsregierung nicht länger warten, vielmehr jetzt schon das Grundbuch geben wolle, dann möge sie ein vollständig kodificirtes Grundbuchrecht, welches auf dem Boden des rheinischen Rechts fuße, vorlegen, man möge aber nicht die altpreussische, wenn auch in einzelnen Theilen der Rheinprovinz bereits geltende Gesetzgebung bei uns einführen, ohne bestimmt und klar auszusprechen, was eigentlich gelten soll; das Publikum müsse etwas Klares und Bestimmtes vor sich haben, woraus jeder entnehmen könne, was in dieser hochwichtigen Materie rechtens sein soll. Wenn eine solche einheitliche kodificirte Gesetzgebung auf dem hier fraglichen Gebiete aber zur Zeit nicht ausführbar sei, so möge man warten, bis das Reichs-Civilgesetzbuch komme, dann werde sich die Sache von selbst lösen. Dieser letztere Ausweg erschiene um so angezeigter, als die Grundbuch-Gesetzgebung mit dem Code civil absolut unvereinbarlich sei. Diese Gesetzgebung könne sich nämlich nicht auf das Eigenthum an sich beschränken, sondern ziehe eine Menge Paragraphen der übrigen Materien des Code civil in Mitleidenschaft und müsse damit eine große Verwirrung schaffen. Von diesen Erwägungen ausgehend wurde gegen das beabsichtigte Vorgehen dringend gewarnt und statt dessen gerathen, man möge die weitere Entwicklung der Dinge abwarten. An und für sich klingt dieser Rath sehr plausibel und ich würde für meine Person, obwohl der jetzige Zustand gewiß kein wünschenswerther ist, mich dennoch ganz entschieden für das Warten aussprechen, wenn damit die hervorgehobenen Bedenken beseitigt, oder auch nur abgeschwächt werden könnten. Eine nähere Prüfung läßt diese Frage aber nur verneinen, wie auch die übrigen Gründe gegen die Reform sich nicht als stichhaltig erweisen. Was nämlich die Gründe ad 1 und 2 anbelangt, daß man die Wirkung des Gesetzes von 1885 abwarten und keine Aufregung in das Publikum hineintragen dürfe, so scheinen mir die beiden Gründe auf einer gleichmäßig unrichtigen Voraussetzung zu beruhen. Sie beruhen nämlich offenbar auf der Unterstellung, daß das Grundbuch unvermittelt und plötzlich in die Provinz eingeführt werden soll. Das, meine Herren, ist aber absolut nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzes. Man will nur da, wo die Verhältnisse sich so geklärt haben, daß man mit der Anlage des Grundbuches ohne zu große Schwierigkeiten beginnen kann, oder wo dieses angezeigt erscheint um größeren Schaden zu verhüten, möglichst bald mit der Anlage des Grundbuches den Anfang machen. Um dies aber zu können, bedarf es des vorliegenden Gesetzes. Wenn auf Grund dieses noch zu erlassenden Gesetzes mit der Anlage von Grundbüchern in einzelnen Bezirken alsbald begonnen werden sollte, so werden immerhin noch mehrere Jahre vergehen, bevor die Grundbücher im ersten Bezirke fertig gestellt sind, und es können dann erst, etwa nach 2—3 Jahren, wie es im §. 60 des Einführungsgesetzes heißt, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes in Kraft treten, sodaß wir vor 2—3 Jahren praktisch in keinem Theile der Rheinprovinz, und dann erst in einzelnen Theilen, wo die Verhältnisse sich schon geklärt haben und die Wirkungen des Gesetzes von 1885 schon eingetreten sind, mit der Grundbuchordnung zu thun haben. Aus einem solchen durch die Natur

der Verhältnisse bedingten langsamen Vorgehen ist in der That eine Beunruhigung des Publikums nicht zu befürchten. Das dritte Bedenken, meine Herren, daß wir eine neue Grundbuchordnung machen, beziehentlich ein besonderes rheinisches Immobilienrecht kodificiren sollten, weil die alt-preussische Gesetzgebung, welche eingeführt werden soll, sich absolut nicht mit dem Code civil vertrage, ist allerdings ernstlicher Natur. Ich kann das nicht in Abrede stellen. Es ist richtig, daß die Einführung einer Grundbuchordnung tief einschneiden wird in viele Bestimmungen des Code civil. Die Grundbuchordnung beruht ja auf dem Satze: der eingetragene Eigenthümer ist Eigenthümer und bleibt so lange Eigenthümer, und kann als solcher so lange disponiren, bis er in dem Grundbuche gelöscht und ein Dritter an seine Stelle getreten ist. Bis zu diesem Augenblicke bleiben alle von dem eingetragenen Eigenthümer vorgenommenen Rechtshandlungen gültig und können letztere ebensowenig, wie das Eigenthum selbst einer Auflösung ex tunc unterliegen. Nun hat der Code civil im Erbrecht eine Anzahl von Fällen, in denen das Eigenthum ex tunc aufgelöst wird, und demnach alles, was der Eigenthümer inmittelst gethan hat, zusammenfällt. Nehmen Sie z. B. den Fall an, ein Vater überträgt einem Kinde ein Gut, das Kind wird in das Grundbuch eingetragen. Wenn die Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist, so bleiben alle Belastungen, welche der eingetragene Besitzer vorgenommen, nach dem Grundbuchrecht bestehen, während nach dem Code civil im Falle einer Pflichttheilsverletzung das übertragene Eigenthum frei von den inmittelst auferlegten Lasten an die Erbmasse zu Gunsten der verletzten Vorbehalts-erben zurückfallen soll. Wenn ferner einem Geschenkgeber eheliche Kinder geboren werden, so wird nach dem Code civil die Schenkung hinfällig und das geschenkte Object fällt zurück; hat der Schenkende aber über Grundstücke verfügt, und der Geschenknehmer ist grundbuchlich eingetragen, so bleibt der Verkauf, die Belastung dieses Eigenthums nach der Grundbuchordnung in Kraft, so daß also in dem ersten wie in dem zweiten Falle die Bestimmungen des Code civil wesentlich alterirt werden. Es lassen sich noch weitere Fälle anführen, wo ein tiefer Eingriff in das Rechtssystem des Code civil Platz greift, allein, meine Herren, das sind Nachtheile und Schwierigkeiten, die mit einem jeden Uebergang von einem Recht zu einem andern verknüpft sind, und die sich einmal nicht vermeiden lassen. Es würde aber meines Erachtens nur dann gerechtfertigt sein, diese Schwierigkeiten als ausschlaggebend zu betrachten, wenn man sich sagen könnte: durch Warten werden dieselben von selbst überwunden, oder in einem erheblichen Maße abgeschwächt. Letzteres bezweifle ich indessen. Ich bitte Folgendes zu erwägen: Nachdem feststeht, daß das deutsche Civilgesetzbuch die Grundbuchordnung enthält, so müssen wir uns fragen, wie werden sich die Verhältnisse in der hier fraglichen Beziehung gestalten, wenn eines Tages das deutsche Civilgesetzbuch in Kraft tritt, mag das nun fünf Jahre oder zehn Jahre oder noch länger dauern, genug, der Tag wird einst kommen, was geschieht alsdann? Die Antwort auf diese Frage ist folgende. Wird das deutsche Civilgesetzbuch publicirt, und die Grundbücher sind in der Rheinprovinz noch nicht angelegt, so müssen nothwendiger Weise die Paragraphen des deutschen Civilgesetzbuches, welche vom Grundbuch bezw. Eigenthum in Hypotheken handeln, durch das Einföhrungsgesetz besonders suspendirt werden, und es müssen bis zur Anlegung der Grundbücher für diese Rechtsmaterien noch die Bestimmungen des Code civil in Geltung verbleiben. Dann haben Sie für die Eigenthums- und Hypothekerverhältnisse beziehentlich alle dinglichen Rechte den Code civil neben dem deutschen Civilgesetzbuch in Geltung. Glaubt nun Jemand, daß diese Verhältnisse sich einfacher und minder schwierig gestalten werden, als wenn wir heute die Grundbuchordnung neben dem Code civil haben? Ich glaube das nicht, ich bin vielmehr der Ansicht, daß alles, was wir an Schwierigkeiten auf diesen Gebieten jetzt zu

überwinden haben, sich in noch größerem Maßstabe später geltend machen wird. Wir haben es heute nur mit einem beschränkten Gebiet zu thun, welches wir in das Ganze einzufügen haben. Den Rechtskundigen nicht nur, sondern auch der Bevölkerung sind im Großen und Ganzen die allgemeinen Bestimmungen des Code civil bekannt, dieselbe wird viel leichter die veränderten Hypotheken- und Eigenthumsverhältnisse in das bekannte Ganze einreihen können, als wenn in einigen Jahren das deutsche Civilgesetzbuch in Kraft tritt und alles ändert, das Erb- recht, das eheliche Gütererwerbsrecht und das Obligationenrecht. Dann wird es dem erfahrensten Rechtsgelehrten, geschweige denn der Bevölkerung, kaum gelingen, sich in dem Rechtszustande zurecht zu finden, wenn der Code civil für Eigenthum und dingliche Rechte neben dem im Uebrigen geltenden deutschen Civilgesetzbuch in Kraft verbleiben soll. Ich glaube, daß die Verwirrung, die dann entstehen wird, und die Schwierigkeiten, die dann erwachsen, weit größer sein werden, als wenn wir heute den Uebergang in der Weise allmählich machen, wie dieses die Vorlage der königlichen Staatsregierung vorzieht.

Unter den obwaltenden Umständen auf das deutsche Civilgesetzbuch warten zu wollen, hieße nichts anders, als alle diejenigen Nachteile mit in den Kauf nehmen, die der augenblickliche Zustand für uns hat, um später eine noch schwierigere Uebergangsperiode durchzumachen. Wenn der gegenwärtige Zustand vielfach als befriedigend und die Novelle von 1885 als ausreichend angesehen wird, so trifft dieses, meine Herren, doch nur für den nördlichen Theil der Rheinprovinz und die größeren Städte zu, wo die Eigenthumsverhältnisse nicht so im Argen liegen, wie im Süden der Provinz, und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal ist es, wie Ihnen bekannt, in den Städten üblich, daß Niemand Eigenthum überträgt, ohne einen notariellen Akt zu machen. Die Notarien haben nun bei Errichtung von Kaufverträgen in der anerkanntesten Weise immer dafür Sorge getragen, daß die Eigenthumsverhältnisse klargestellt wurden. Sie setzten gewöhnlich eine kurzgefaßte Erklärung in den Akt, aus welcher der Eigenthumswerb des Verkäufers sowie die Namen der Rechtsvorgänger zu ersehen waren und sorgten so dafür, daß die Hypothekenverhältnisse möglichst in Ordnung blieben. Solche Akten finden wir in der Regel in den besser situirten Theilen der Rheinprovinz, im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Theilen von Aachen und Köln. Dann finden wir in den genannten Gegenden die Eigenthumsverhältnisse im Einklange mit dem Grundsteuerkataster, indem dort Jedermann besorgt war, daß seine Eigenthumsverhältnisse mit dem Kataster in Ordnung blieben. Es ist nämlich bekannt, daß nach dem Kataster die Grundsteuern umgelegt werden, und daß somit durch den Steuerzettel Jeder daran erinnert wird, wenn er seine Eigenthumsverhältnisse nicht in Ordnung hat. Da nun die Steuern, namentlich bei größeren Objekten, keineswegs unbedeutend sind, so sorgte Jedermann dafür, daß das Eigenthum stets auf den Namen des wirklichen Eigenthümers im Falle eines Verkaufes überschrieben wurde, weil er für den neuen Erwerber die Steuer nicht entrichten wollte. Dieser Umstand, sowie die Wirksamkeit der Notarien, hat wesentlich dazu beigetragen, daß man im Norden und in den reicheren Gegenden der Provinz über die mangelhaften Zustände unserer Eigenthums-gesetzgebung wohl weniger klagen hört. Aber im Süden der Provinz sieht es in dieser Hinsicht ganz anders aus. Dort hat man sehr oft von der Errichtung notarieller Verträge Abstand genommen, das Eigenthum ist vielfach nur mündlich übertragen worden. Der Kaufpreis beträgt manchmal nur wenige Mark, die Steuern sind minimal, manchmal so minimal, daß der Katasterbeamte oft lieber selber die Paar Pfennige bezahlt, als den Eigenthümer ermittelt, und da hat man es nicht der Mühe werth erachtet, schriftliche oder gar notarielle Verträge zu machen. Es

geschicht dieses auch nicht, nachdem die Novelle von 1885 die Rechtszulässigkeit des Geschäftes an die notarielle Beurkundung geknüpft hat. Durch diese formlosen und nach dem Jahre 1885 wichtigen Verträge ist eine große Verwirrung und Unsicherheit in den Eigenthumsverhältnissen im Süden unserer Provinz entstanden, worunter namentlich die kleineren Besitzer schwer leiden; denn diese Leute bedürfen am allermeisten der Klarstellung ihrer Verhältnisse, um in nöthigen Fällen Credit zu finden. Die Zustände, welche sich dort herausgebildet haben, dürfen nicht weiter fortgeführt werden, und wir würden es meines Erachtens nicht verantworten können, wenn wir mit der nöthigen Reform noch Jahre hinaus zaudern wollten. Deshalb sage ich: das längere Warten kann uns keinerlei Vortheile, dagegen für einzelne Theile unserer Provinz schwere Nachtheile bringen, insbesondere werden die Schwierigkeiten des Ueberganges zu dem neuen Rechtssystem durch längeres Warten weder beseitigt noch vermindert; legen wir deshalb bald Hand an die Reform.

Das vierte Bedenken, welches dahin zielte, daß im Falle man zum Grundbuche übergehen wollte, es besser wäre, auf das deutsche Civilgesetzbuch zu warten, um nicht später wieder zu einem anderen System übergehen zu müssen, erledigt sich dadurch, daß der Entwurf des Civilgesetzbuches vorliegt, und daß derselbe bestätigt, was die Königliche Staatsregierung behauptet hat und auf Grund ihrer Kenntniß behaupten konnte, daß die Grundsätze, die das deutsche Civilgesetzbuch über das Grundbuch und die einschlägigen Bestimmungen aufstellt, genau dieselben sind, wie diejenigen der Grundbuchordnung, welche jetzt eingeführt werden soll. Wenn man endlich anstatt der Einführung der in anderen Theilen der Monarchie geltenden Gesetze eine codificirte Gesetzgebung, welche die einzuführenden Bestimmungen sammt und sonders enthält, wünscht, so finde ich diesen Wunsch begreiflich, und ich habe in der Conferenz in Berlin diesen Wunsch auch geltend gemacht, allein ich habe mich davon überzeugen müssen, daß dieser Wunsch nicht ausführbar ist, und daß man das Gute dem Unerreichbaren geopfert hätte, wenn man darauf bestanden hätte. Es spricht sich zwar sehr leicht aus: man solle ein vollständig codificirtes Recht schaffen, d. h. alle Bestimmungen, welche hinsichtlich der vorliegenden Materie in der Rheinprovinz eingeführt werden sollen, wörtlich in das Gesetz aufnehmen, damit Jedermann sich klar und bestimmt überzeugen könne, was Rechtens sei. Es ist dieses aber in der Ausführung eine höchst schwierige Arbeit. Das preußische Grundbuchwesen, welches jetzt eingeführt werden soll und welches bereits in den Kreisen Rees und Wesel, sowie im Bezirk des ehemaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein gilt, ist im Jahre 1872 vollständig reorganisirt worden.

Das preußische Landrecht hatte bekanntlich schon vor 100 Jahren das System des Grundbuches angenommen, und ist nun im Jahre 1872 auf Grund einer 100jährigen Erfahrung für die alten Provinzen des Staates eine vollständig neu codificirte Grundbuchgesetzgebung erlassen worden. Diese Gesetzgebung, welche sich seitdem im Wege der Rechtsprechung der Gerichte weiter entwickelt hat, soll als ein Ganzes bei uns eingeführt werden, so daß in den hier in Betracht kommenden Rechtsmaterien dasselbe Recht, welches in den übrigen Provinzen des Staates seit langer Zeit gilt, und mit welchem reichliche Erfahrungen gemacht worden sind, für die Folge auch in der Rheinprovinz gelten soll. Dieser Zweck ist aber einzig und allein auf dem von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen Wege erreichbar; denn wollte man nicht die in den anderen Provinzen geltenden Bestimmungen durch ein generelles Einführungsgesetz bei uns einführen, sondern die sämmtlichen einzuführenden Bestimmungen in dem Einführungsgesetze anführen, so würde die neue Grundbuchordnung, sowie die einschlägigen Bestimmungen, lediglich ein Provinzialgesetz für die Rheinprovinz darstellen und es würde sich alsdann

darán die Consequenz reihen, daß in letzter Instanz ein anderer Gerichtshof über die Streitigkeiten, die bei diesem Gesetze entstehen, entschiede, als wenn das in den übrigen Provinzen des Staates geltende Recht durch ein Einföhrungsgesetz generell hier eingeföhrt wird, so daß dasselbe Recht, welches in den anderen Provinzen gilt, auch bei uns unverändert gilt. Nur unter dieser Voraussetzúng kann die Rechtsprechung sich einheitlich gestalten, und verhindert werden, daß abweichende Grundsätze sich in der Praxis bilden und zuletzt wieder eine Verschiedenheit zwischen der Rheinprovinz und den übrigen Provinzen sich ausbilden kann. Dieser letzte principielle Gesichtspunkt hat angesichts der großen Schwierigkeiten, welche die Einföhrung der Grundbuchordnung an und für sich bietet, das Justizministerium veranlaßt, den Entwurf in der jetzigen Fassung vorzulegen und auf der Beibehaltung dieser Form zu bestehen. Ich kann, meine Herren, nur wiederholen, daß, so wünschenswerth es auch an und für sich sein mag, eine codificirte Gesetzgebung zu haben, dieses im vorliegenden Falle weder erreichbar noch zweckmäßig erscheint. Andererseits wurde aber in der bereitwilligsten Weise Seitens des Herrn Justizministers zugestanden, daß eine amtliche Zusammenstellung aller eingeföhrten Bestimmungen angefertigt und mit dem Gesetze bekannt gemacht werden solle, in gleicher Weise, wie dieses bei der Consolidationsgesetzgebung geschehen ist. Ich möchte die Herren hier daran erinnern, welche große Bedenken bei der Einföhrung der Consolidation damals in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind, wie man damals auch gesagt hat, das Gesetz soll die geltenden Bestimmungen klar angeben, es sei für den Einzelnen zu schwer, alles zusammenzusuchen, was in anderen Rechtsgebieten des Staates gelte, allein es hat sich in der Praxis ergeben, daß die amtliche Zusammenstellung, welche in dem Ministerium angefertigt worden, zur Beseitigung aller Bedenken ausreichend gewesen ist.

Wenn auf die Einheit in der Gesetzgebung mit den übrigen Provinzen bei dem vorliegenden Reformwerke Seitens des Justizministeriums auch der größte Werth gelegt werden mußte, so hat der Herr Justizminister bei unseren Berathungen zu Berlin dennoch in einem wichtigen Punkte eine Abweichung von der geltenden Grundbuchordnung zugelassen, um die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In den alten Provinzen kann die Auflassung, welche den Eigenthumsübergang bewirkt, nur vor dem Gericht erklärt werden. Wir machten in der Conferenz zu Berlin geltend, daß diese Bestimmung in der Rheinprovinz zu großen Unzuträglichkeiten föhren würde. Das Publikum sei bei uns gewohnt, mit dem Notar zu verkehren, und würde es vielfach drückend empfunden, wenn jeder, auch der kleinste Eigenthumswechsel, den Gang zu dem manchmal sehr entfernten Gerichte oder die Kosten und Umstände einer Vollmacht erforderlich machte. Wenn die Einföhrung der neuen Bestimmungen der Bevölkerung nicht zu schwierig gemacht werden solle, müsse man gestatten, daß die Auflassungserklärung auch vor dem Notar abgegeben werden dürfe und daß der Notar diese Erklärung dem Grundbuchrichter einsenden könne, wobei selbstredend der Moment der Eintragung in das Grundbuch für den Uebergang des Eigenthums maßgebend bleiben müsse. Gestatte man dieses, so würde jede Belästigung des Publikums bei der neuen Ordnung der Dinge vermieden. Außer dem prinzipiellen Bedenken, welches unserem Vorschlage allerdings entgegenstand, wurde insbesondere noch geltend gemacht, daß die alten Provinzen dieselbe Erleichterung verlangen würden, allein dieser Grund mußte uns noch in unserem Bestreben bestärken, indem wir sagten, wenn die alten Provinzen nach so langer Erfahrung dasselbe verlangen, so schien uns das erst recht für unseren Vorschlag zu sprechen. Und in der That, ich habe noch in den letzten Tagen mit einem Herrn aus den alten Provinzen gesprochen, der

bezeichnete mir als die einzige Schattenseite der Grundbuchordnung den Umstand, daß man für jeden Vertrag zu Gericht laufen müsse, wobei bald die Feststellung der Identität der Parteien, bald die von der einen oder anderen Seite vorgelegten Vollmachten Schwierigkeiten machten. Dazu komme, daß der Grundbuchrichter in der Regel an bestimmten Terminen zur Aufnahme von Erklärungen festhalte und seiner sonstigen Geschäfte halber auch festhalten müsse, welche Termine manchmal für den geschäftlichen Verkehr sehr unbequem seien. Diesen Unbequemlichkeiten der Grundbuchordnung sollte durch unseren Abänderungsvorschlag vorgebeugt werden und nachdem der Herr Justizminister uns in dieser Beziehung sein Entgegenkommen bekundet hat, kann ich nunmehr nur sagen, daß ich dem vorliegenden Entwurfe voll und ganz beitrete. Wenn Sie, meine Herren, demselben Ihre Zustimmung geben, dann wird es der Hülfskasse möglich sein, auch in den südlichen Theilen der Provinz helfend vorzugehen und den Credit dort, wo er am nothwendigsten ist, zu geben. Wie wenig dieses jetzt bei der dort herrschenden Unordnung in den Eigenthumsverhältnissen und der dortigen Zersplitterung des Besitzes möglich war, geht aus dem Ihnen vorliegenden Referate hervor und wird dieses wohl Herr Landesrath Küster noch weiter ausführen. Ich möchte hier nur auf das Referat verweisen, wo angeführt ist, daß die Gemarkung Bettenfeld mit 42 ha ca. 5000 Parzellen zählt. Bei einer solchen Zersplitterung des Grund und Bodens, fast zu Atomen möchte ich sagen, ist es absolut nicht möglich, ohne Grundbuch Ordnung in die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse zu bringen. Wenn wir nun mit öffentlichen Opfern, mit Hülfe der Staatsregierung und der Provinzialverwaltung Ordnung in diese Verhältnisse hineinbringen, wenn eine solche Gemeindeflur z. B. Bettenfeld, consolidirt, wenn mit großen Kosten — es sind in den letzten Jahren allein sechs Millionen für Neuvermessungen aufgewendet worden — die Kataster berichtigt werden, ist es da zu verantworten, wenn man nicht gleichzeitig mit dem Grundbuch in diesen Gegenden vorgeht, und die mit so großen Opfern erzielte Resultate im Grundbuche festlegt, damit nicht eine neue Unordnung, eine neue Zersplitterung entsteht! Das aber wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigt. Derselbe soll die Möglichkeit herbeiführen in dem südlichen Theile der Provinz, wo Neuvermessungen erfolgt sind oder consolidirt wird, mit dem Grundbuche hinterher gehen und die gewonnenen Resultate für die Anlegung des Grundbuches benutzen zu können, während in dem nördlichen Theile nur da, wo die Eigenthumsverhältnisse sich geklärt haben, mit der Einrichtung des Grundbuches begonnen werden soll. In beiden Fällen wird einem im Interesse der Provinz liegenden Bedürfnisse entsprochen. Dann möchte ich hier noch ein Moment streifen, welches allerdings nur nebensächlich ist und welches ich nur der Vollständigkeit halber erwähne, keineswegs als ein Moment für die Einführung der Grundbuchordnung anführe. Es sind in der Rheinprovinz behufs Einführung der Grundbuchordnung, um die Kataster zu berichtigen, noch ca. 15% des Grundeigenthums neu zu vermessen; diese 15% werden, wie der Generalinspektor des Katasters mitgetheilt hat, circa sechs Millionen Mark kosten. Außerdem wird die Anlegung des Grundbuches auch mindestens 20 Millionen Kosten verursachen; das sind zusammen 26 Millionen. Jetzt ist es außer Diskussion, daß der Staat diese Summe zahlt; ob aber dafür die Garantie übernommen werden kann, daß dies auch in der Zukunft der Fall sein wird, das bezweifle ich. Wenn man sagt, das Kataster ist ein Appendix der Grundsteuer, und wenn es einmal dazu kommen sollte, daß den Communen der Rheinprovinz die Grundsteuer überwiesen werden sollte, so weiß ich nicht, ob dann die andern Provinzen nicht sagen werden: nachdem die Rheinprovinz einen solchen Löwenantheil bei dieser Ueberweisung davongetragen hat — die Grund- und Gebäudesteuer in der Rheinprovinz beträgt

nämlich ca. 11 Millionen von etwa 57 Millionen des ganzen Staates, also ein Fünftel — erscheint es nicht unbillig, daß die Kosten der Neuvermessungen des Katasters und der Einrichtungen der Grundbücher von der Rheinprovinz getragen, bezw. aus den überwiesenen Grund- und Gebäudesteuern gedeckt werden. Wenn das eintreten sollte, so würde die Provinz vielleicht lange Zeit das Grundbuch nicht erhalten oder doch mit größeren Opfern als heute sich erkaufen müssen. Ich wiederhole noch einmal, daß ich darin kein Moment für die Annahme der Vorlage erblicke, aber unerwähnt darf dieser Gesichtspunkt doch nicht bleiben. Wenn ich heute sicher bin, daß der Staat zahlt, so möchte ich diese Frage für die Zukunft nicht der Diskussion aussetzen. Ich bin, meine Herren, indessen überzeugt, daß abgesehen von diesem finanziellen Moment, die Gründe, welche in den Motiven der königlichen Regierung zu dem Gesetzentwurfe, sowie in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes angeführt sind, Sie bestimmen werden, einstimmig den vorliegenden Gesetzentwurf zu befürworten.

Wenn Sie dies thun, meine Herren, so werden Sie nach meiner festen Ueberzeugung, wie bereits vorhin Seine Durchlaucht der Landtags-Marschall andeuteten, dem letzten provinziell-ständischen Landtage in der That einen Ehrenstein setzen, Sie werden die bis jetzt am Rheine fehlende Sicherheit des Eigenthums- und Hypothekenwesens schaffen und damit insbesondere eine wesentliche Besserung der ländlichen Verhältnisse herbeiführen. Ich glaube nicht zuviel zu behaupten, wenn ich sage: wäre es unseren Vätern gelungen, bereits vor 40 oder 50 Jahren in ähnlicher Weise vorzugehen, so wäre es ihnen auch möglich gewesen, auf Grund der veränderten Gesetzgebung ein provinzielles Creditinstitut zur Amortisation der Schuld vor Jahrzehnten ins Leben zu rufen und es hätte alsdann die Mehrzahl der Grundbesitzer die Zinsen nicht zu zahlen brauchen, welche sie bis jetzt gezahlt haben, ohne daß sie die Schuld allmählich tilgen konnten. Der Zinsfuß beträgt nämlich hier auf dem Lande für die kleinen Besitzer immer noch 5%, während er früher sogar noch höher gestanden hat, wogegen bei der Provinzial-Hülfskasse die Schuld mit 5% in 39 Jahren verzinst und zugleich amortisirt wird. Wäre dieses früher möglich gewesen, so würden viele Besitzer sich aus ihren Schulden herausgearbeitet haben, und wir hätten in der Rheinprovinz, wenigstens auf dem Lande, gesündere Verhältnisse, als wir sie gegenwärtig besitzen. Ich denke, meine Herren, daß dieser Moment Sie bewegen wird, nicht noch 10 Jahre zu warten, sondern ich meine, es ist die Zeit gekommen, wo wir Hand anlegen müssen. Mag auch der Uebergang Schwierigkeiten für uns haben, wir müssen die Ziele im Auge behalten, die wir verfolgen. Dieselben bestehen darin, den kleinen Besitz, den Mittelstand auf dem Lande zu erhalten. Hierzu ist aber vor Allem erforderlich, daß wir Klarheit und Ordnung in die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse bringen und so klare Verhältnisse schaffen, daß die Provinzial-Hülfskasse ohne Gefahr für die Provinz auch den kleineren Besitzern Geld zu einem Zinsfusse und gegen eine Amortisationsrate darleihen kann, welche die seitherigen Zinsen nicht übersteigt, damit auf diese Weise die kleineren Besitzer ihr Erbe von den darauf lastenden Schulden befreien und ihrer Familie erhalten können. Hierzu bilden die vorliegenden Gesetze eine wesentliche Voraussetzung. Aus diesem Gesichtspunkte bitte ich Sie, dem Gesetzentwurf eine wohlwollende Erwägung entgegen zu bringen. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungs-Commissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich die Bitte der königlichen Staatsregierung, daß Sie diesem Entwurf Ihre Zustimmung nicht versagen wollen, im Anschluß an das, was der Herr Landes-Direktor gesagt hat, mit einigen Worten zu rechtfertigen versuche. Der Herr Landes-Direktor hat Ihnen mitgetheilt, daß fast ausnahmslos die

Gerichte sich für den Entwurf ausgesprochen haben. Theilweise haben die Gerichte auch ausgeführt, daß es in vielen Beziehungen dringend wäre, damit vorzugehen. Es haben ferner auch ein Theil der Regierungen der Rheinprovinz und die sämtlichen drei Eisenbahndirektionen, welche dort betheilt sind, mit durchschlagenden Gründen darauf aufmerksam gemacht, daß wirklich Gefahr im Verzuge ist. Sowohl die Regierungen wie die Eisenbahndirektionen kommen in die Lage, zur Arrondirung des Staatsbesitzes kleine Abpflüsse kaufen zu müssen, und sie haben pflichtmäßig erklärt, daß nach dem gegenwärtigen Recht die Schwierigkeiten, die sich ergeben, so groß sind, daß sie kaum überwunden werden können, und daß nur durch Einführung des Grundbuchrechts Abhilfe geschaffen werden kann. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir anerkennen, daß, wenn selbst Behörden derartige Schwierigkeiten finden, dann in armen Gegenden, wo kleine Parzellen besessen und verkauft werden, die Privaten lieber diese Schwierigkeiten gar nicht zu überwinden unternehmen werden, sondern einfach davon Abstand nehmen. Wenn aber dort keine Notariatsakte gemacht werden, wenn nicht ordentlich geprüft wird, wer Eigenthümer ist u. s. w., so muß mit der Zeit eine Unsicherheit aller Verhältnisse entstehen, welche nach einigen Jahren zur vollständigsten Verwirrung führen müßte. Bezüglich der codifizirten Gesetzgebung, die gefordert wird, möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenige Gesetzgebung, also diejenige Grundbuchordnung, wie sie in den übrigen Theilen Preußens mit wenigen Ausnahmen bereits gilt, auf den Geltungsbereich des rheinischen Rechts übertragen werden soll. Wenn das Reichs-Civilgesetzbuch vorschreiben wird, wie es in dem Entwurf steht und wie es zweifellos ist, daß das Immobilienrecht nach dem Grundbuchsystem zu regeln ist, so wird auch noch eine Reichs-Grundbuchordnung erlassen werden. Dieselbe hat aber, wie in dem Bericht des Vorsitzenden der Civil-Gesetzgebungs-Commission klar ausgesprochen ist, nicht den Zweck, den Einzelstaaten etwas Neues vorzuschreiben, sondern sie wird die Grenzen bestimmen, innerhalb deren die Einzelstaaten ihre Grundbuchordnungen erlassen können. Sie wird z. B. vorschreiben müssen, daß überhaupt öffentliche Behörden das Grundbuch führen, sie wird vielleicht vorschreiben, daß nicht die Gemeindebehörden daselbe führen dürfen u. dergl., den Ausbau der Grundbuchordnung aber wird das Reichsgesetz den Landesgesetzen überlassen. Darüber, glaube ich, wird kein Zweifel bestehen, daß die Bestimmungen der Reichs-Grundbuchordnung so formulirt werden, daß die preussische Grundbuchordnung damit bestehen kann. Also falls Sie den in den übrigen Provinzen Preußens bestehenden Zustand annehmen, so haben Sie nach menschlicher Berechnung die volle Sicherheit, daß Sie nach Einführung des Reichsgesetzes eine Aenderung der jetzt einzuführenden Bestimmungen nicht nöthig haben. Sollte dagegen für die Rheinprovinz ein besonderes Gesetz erlassen werden und sollten sich darauf andere Verhältnisse ausbilden, so würde fortlaufend die Gefahr bestehen, daß demnächst doch wieder versucht werden möchte, diese Abänderungen zu beseitigen, um mindestens für die preussische Monarchie vollständige Rechtseinheit herbeizuführen. Sie würden also dadurch, wenn ein codificirtes Recht verlangt werden sollte, nur eine Gefahr für den Bezirk hervorbeschwören, und darin kann ich dem Herrn Landes-Direktor nur vollständig Recht geben, Sie haben das bei dem Zusammenlegungsgesetz gesehen, daß eine Veröffentlichung der eingeführten Bestimmungen so, wie sie in Geltung treten sollen, seitens der Regierung, also eine amtliche Veröffentlichung, vollständig den Bedürfnissen des Verkehrs genügt. Die sehr verwickelten Bestimmungen über das Zusammenlegungswesen sind veröffentlicht worden, und jeder hat sich daraus orientiren können, und die angestellten Versuche haben ergeben, daß das auch in Betreff des Grundbuchgesetzes vollständig ausführbar ist. Im Vorbeigehen möchte ich noch bemerken, was die Aenderungen des bisherigen Rechts betrifft, daß ich dem Herrn Landes-Direktor vollständig Recht geben muß,

daß, sobald das Grundbuch angelegt ist, bezüglich der darin aufgenommenen Grundstücke das rheinische Recht nicht mehr voll, so wie es in dem Code civil steht, angewandt werden kann. Zunächst erlaube ich mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch dies Recht nicht abgeändert wird. Im Prinzip bleibt es bestehen, und wenn Jemand Grundstücke besitzt, die ins Grundbuch aufgenommen sind, und Grundstücke, welche nicht in das Grundbuch aufgenommen sind, so kann eine Aenderung in den Wirkungen nur bezüglich der ersteren Grundstücke eintreten, und auch das nur, wenn veräußert worden ist, grundbuchmäßig erkennbar zu machen, welche Ansprüche bestehen. Bei den erwähnten Auflösungsrechten, also namentlich bei jedem Vertrage, um den einfachsten Fall zu nehmen, bei einem Kaufvertrage, wenn der Kaufpreis nicht gezahlt wird, hat der Verkäufer das Recht, zu verlangen, daß der Kaufvertrag aufgelöst wird. Das kann er aber eintragen lassen, in dieser Beziehung kann er sich sichern. Ich möchte annehmen, daß die beiden von dem Herrn Landes-Direktor angezogenen Fälle, daß jemand einem seiner Kinder Grundstücke überweist bei Lebzeiten, und beim Tode sich herausstellt, der Pflichttheil ist verletzt, und zweitens der andere Fall, daß jemand der kinderlos ist, ein Grundstück verschenkt, und nachher ihm ein eheliches Kind geboren wird, die einzigen beiden Fälle sind, in denen praktisch schließlich das Resultat herauskommen könnte, daß eine Verletzung stattfindet, und daß der Anspruch nicht vorher grundbuchmäßig hat Jedermann zur Kenntniß gebracht werden können. Da beziehe ich mich darauf, daß die Gerichte, und namentlich das Oberlandesgericht, gerade für diese Fälle mit voller Ueberzeugung ausgesprochen haben, daß die Aenderung allein Treu und Glauben entspreche und das Richtige ist; und das ist auch zutreffend. Es kann nur eine Schädigung der anderen Erben oder der nachgeborenen Kinder dann eintreten, wenn sich das Grundstück in den Händen eines gutgläubigen Dritten befindet, oder wenn ein gutgläubiger Dritter Rechte, namentlich Hypotheken, darauf erworben hat. Da fragt es sich nun, soll man diesen gutgläubigen Dritten oder die Erben, beziehungsweise Kinder des Mannes, der selbst leichtsinnig gehandelt hat, schützen? So lange der Vater oder Erblasser lebt, ist er selbst in der Lage, alles wieder gut zu machen, also es handelt sich nur darum, ob es nöthig ist, jemand, der in gutem Glauben Rechte auf das Grundstück erworben hat, nachher Vermögensverluste erleiden zu lassen zum Vortheil eines andern oder der Erben eines andern, der leichtsinnig gehandelt hat.

Dann möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß auch meiner Ansicht nach aus vielen Rücksichten gegenwärtig gerade der günstigste Zeitpunkt ist, mit Einführung der Grundbuchordnung vorzugehen. Wie der Herr Direktor Küster mitgetheilt hat, werden binnen Kurzem einige Zusammenlegungen ihrem Ende zugeführt, dort ist es vergleichsweise leicht, das Grundbuch anzulegen, und es muß dort angelegt werden, weil andernfalls die günstigen Erfolge der Zusammenlegung wieder in Frage gestellt würden. Man hat also ein Terrain, wo man zweifellos zunächst die nöthigen Erfahrungen sammeln kann. Außerdem hat der Herr Generalinspektor des Katasters amtlich erklärt, das 12% des Oberlandesgerichtsbezirks Köln bezüglich des Katasters so in Ordnung sind, daß heute mit dem Grundbuch angefangen werden könnte, einige 70% wären so weit in Ordnung, daß es nur geringer Bervollständigungen des Katasters bedürfe, und nur, wie der Herr Landes-Direktor mitgetheilt hat, bei etwa 15% würden noch größere Vorarbeiten erforderlich sein. Es ist bereits Vorsorge getroffen, daß mit den erforderlichen Revisionen des Katasters so energisch wie möglich vorgegangen wird. Seitens des Herrn Justizministers ist ferner Vorsorge getroffen, daß Assessoren, die im diesseitigen Rechtsgebiet ihre Ausbildung erhalten haben, in anderen Bezirken sich mit dem Formellen der Grundbuchgesetzgebung und, wie ich in Parenthese bemerken kann, nach den von dort aus eingegangenen Berichten mit sehr gutem Erfolg, vertraut

gemacht haben. Diese Herren können jetzt noch während des laufenden Jahres in ziemlich selbständigen Stellungen hier innerhalb des rheinischen Rechtsgebiets beschäftigt werden. Man wird also vollständig qualifizierte Beamte haben, welche sich mit Erfolg der Anlegung der Grundbücher unterziehen können.

Falls wider Erwarten die Anschauung siegen sollte, daß auf unbestimmte Zeit — denn wann das Reichscivilgesetzbuch eingeführt wird, weiß noch Niemand — die Anlegung verschoben werden sollte, so läßt es sich nicht berechnen, ob diese günstigen Umstände dann wieder vorhanden sein werden. Ich erinnere daran, daß noch in den Jahren 1878 und 1879 ein großer Mangel an Gerichtsassessoren war. Es kann zufällig zur Zeit der Einführung des Civilgesetzbuches eine solche Eventualität auch wieder eintreten. Dann würde nach keiner Richtung die Sache vorbereitet sein, und ich glaube, es könnten möglicherweise die größten Schwierigkeiten entstehen. Jedenfalls kann jetzt die Staatsregierung nach pflichtmäßigem Ermessen Ihnen erklären, ihrer Ueberzeugung nach ist gegenwärtig der günstigste Zeitpunkt, in der vorgeschlagenen Weise vorzugehen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Bevor Sie auf die einzelnen Gesetze, welche einzuführen sind, eingehen, gestatten Sie mir noch, den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors und des Herrn Regierungscommissars einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Es ist eine für die Beurtheilung des Grundbuchwesens wichtige Thatsache, daß sich die Agrargesetzgebung im Gebiete des preussischen Landrechts ganz anders entwickelt hat, wie unter dem französischen Rechte, und namentlich im Gebiete des rheinischen Rechts. Das rheinische Recht zielte von jeher dahin ab, den Grund und Boden als eine fungibele Sache, als eine Waare zu betrachten und soviel wie möglich eine große Leichtigkeit der Entäußerung herbeizuführen, ohne jede Formvorschrift; dies trifft bis zum Jahre 1885 in der vollständigsten Weise zu, wogegen das preussische Landrecht und die dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetze den Grundbesitz zu einem dauernden, zu einem stabilen zu machen, ihn zu erhalten bezweckten; sie verlangten deshalb eine strenge und oft schwierige Durchführung der gesetzlich festgestellten Voraussetzungen neben dem übereinstimmenden Parteiwillen, der in dem rheinischen Recht allein maßgebend für die Uebertragung des Eigenthums war. Die Folge dieser verschiedenen Auffassungen war nun die, daß im rheinischen Recht das Obligationenrecht über dem dinglichen Rechte stand, daß das dingliche Recht sich nur an das Obligationenrecht anlehnen konnte, während umgekehrt im preussischen Landrecht das dingliche Recht die höchste Stelle einnahm und die persönliche Verpflichtung als eine Nebensache angesehen wurde. Beide Rechtssysteme gehen entschieden zu weit, wie die Jurisprudenz und auch die Litteratur ausführlich dargethan haben, und deshalb hat sich der Gesetzgeber für das rheinische Recht und für das preussische Landrecht schon seit vielen Jahren angelegen sein lassen, die Unrichtigkeiten zu beseitigen und einmal in das rheinische Recht Bestimmungen einzufügen, welche dem Liegenschaftsrecht den unbeweglichen Charakter bewahren, eine Dauer und eine Stabilität und damit eine größere Sicherheit dem Eigenthum und der dinglichen Belastung geben sollten und andertheils im Gebiete des preussischen Landrechts zu verhüten, daß, wie die Motive zum Grundbuch besagen, die zu ängstliche Prüfung der Legalität der Rechtsakte eine zu große Langsamkeit und Schwerfälligkeit, eine Bevormundung erzeuge, die im steigenden Grade belästigend wirke.

Meine Herren! Die Mittelstraße zwischen diesen beiden Systemen nimmt das Grundbuchwesen ein. Auf der einen Seite entzieht das Grundbuchwesen der Liegenschaft die Qualität einer von Hand zu Hand gehenden Handelswaare, ohne eine allzugroße Belästigung der Ent-

äußerung und eine zu große Schwierigkeit der dinglichen Belastungen herbeizuführen. Die dinglichen Rechte werden von den persönlichen Rechten losgelöst, ohne daß die nothwendigen Berührungspunkte auch aufgehoben werden. Der Grund und Boden wird nach dem System des Grundbuchwesens, wie dies eben in den Ausführungen des Herrn Landes-Direktors schon gestreift ist, immer mehr und mehr als ein immerwährender Rentenfonds angesehen; das Grundstück gilt als der Verpflichtete; jede Parzelle bekommt ihr Conto, oder es wird einem Eigenthümer nach Artikeln ein besonderes Conto im Grundbuch eröffnet, in welchem sein Eigenthum eingetragen steht; über das Vermögen einer jeden Parzelle wird öffentlich, unter gerichtlicher Garantie ein Buch geführt; die Folge der für Jeden ersichtlichen Buchführung ist nun die, daß der Grundcredit erhöht wird, daß folgeweise der Werth, daß die Produktion sowie alles, was damit zusammenhängt, sich steigert; deshalb haben von jeher gerade die Agrarkreise es sich angelegen sein lassen, darauf zu dringen, daß die Grundbuchordnung in den rheinisch rechtlichen Theil der Rheinprovinz eingeführt werde, und ich erinnere an die verschiedenen Bemerkungen und Reden, die hier gehört worden sind, und insbesondere an den Antrag des Herrn Freiherrn von Voë, der ganz speziell dahin gerichtet war, das Gesetz von 1885 nur als eine erste Etappe zu betrachten und alsbald, wenn auch nur bezirksweise, mit Anlage des Grundbuchs vorzugehen.

Meine Herren! Wenn ich mir noch einige allgemeine Worte erlauben darf über das Grundbuch, so möchte ich noch Folgendes hervorheben: Das Grundbuch beruht auf drei Systemen: auf dem System der Publicität, der Specialität und der Legalität. Im rheinischen Recht kannten wir, was das Eigenthum, die Eigenthumsentäußerung anlangt, weder das System der Publicität, noch das der Specialität, noch das der Legalität. Zwar hatte man früher die Transskriptionsregister geglaubt als öffentliche Bücher betrachten zu können; das ist aber unrichtig; die Transskriptionsregister geben nun und nimmer eine Gewißheit über das Eigenthumsrecht selbst und keinenfalls eine solche Gewißheit, wie sie nothwendig ist, um den Erwerb eines Grundstücks sicher vornehmen zu können. Die Legalität, d. h. die obrigkeitliche oder gerichtliche Garantie der Rechtmäßigkeit der Rechtshandlung, kennen wir im rheinischen Recht auch heute noch nicht. Was das Hypothekenrecht anlangt, so sind in demselben in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, namentlich durch das Gesetz von 1885; es ist die Publicität und die Specialität mehr und mehr zum Durchbruch gekommen; aber die Legalität kennen wir auch bei dem Hypothekenrecht in keinerlei Weise, es trägt der Hypothekensbewahrer die Gläubiger ein, wie ihm das Bordereau überliefert wird, in der Reihenfolge prout veniunt; es wird von ihm nicht geprüft: ist durch den notariellen Akt auch wirklich ein Hypothekenrecht übertragen? ist die Belastung möglich und richtig? es wird eingetragen, ohne daß der Hypothekensbewahrer die Verpflichtung hat, dies zu untersuchen. Durch die Einführung des Grundbuchs aber, meine Herren, wird, wie der Herr Landes-Direktor eben ausgeführt hat, eine Stelle geschaffen, wo ersichtlich ist, und welche darüber Auskunft giebt, wer der Eigenthümer eines bestimmten Grundstücks, ob und wie das Grundstück belastet ist. Das Grundbuch, das also unter einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Autorität geführt wird, hat öffentlichen Glauben zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbes und zwar sowohl in positiver, wie in negativer Beziehung; in positiver Beziehung so, daß Alles, was in dem Grundbuche steht, auch wahr und richtig ist; in negativer Beziehung, daß nur das, was im Grundbuche steht, als wahr und richtig dem gutgläubigen Erwerber gegenüber angesehen wird. Um nun aber einen solchen öffentlichen Glauben zu erlangen, um vollständig und richtig zu sein, ist es nothwendig, daß der Eigenthumsübergang nur bewirkt wird auf Grund der Einschreibung, die nach der Auflassung vorgenommen wird, und daß die dingliche Belastung

nur durch die Einschreibung der betreffenden Forderung entsteht. Die Vortheile, die durch eine solche öffentliche Buchführung hervorgerufen werden, sind ja so klar, so einleuchtend — es ist dies theilweise sowohl von dem Herrn Landes-Direktor, wie von dem Herrn Regierungs-Commissar vorgetragen, — daß man darüber nicht certiren kann; ich brauche Sie blos auf den Inhalt des vorliegenden Referates und auf alle diejenigen Aeußerungen zu verweisen, die hier in der hohen Versammlung in früheren Jahren gefallen sind, auf Ihr eigenes Botum, auf Ihre eigenen Referate zu den früheren Gesetzen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, in der allgemeinen Diskussion noch eine zweite Bemerkung. Man hat früher die Frage aufgeworfen, und die Frage ist auch jetzt wieder aufgeworfen worden, ob es angezeigt erscheint, die Bestimmungen des Grundbuches und des Eigenthumserwerbgesetzes nur insoweit einzuführen, als sie den Eigenthumsübergang betreffen, dagegen nicht das Hypothekenrecht und das Zwangsvollstreckungsgesetz; das rheinische Hypothekenrecht soll also nach Ansicht einiger Personen, welche Ansicht sich auch in der Presse wiederholt geltend gemacht hat, bestehen bleiben, ebenso die Zwangsvollstreckung, wie sie jetzt ist, also die Subhastationsordnung vom Jahre 1822. Es kann nun meines Erachtens kein Zweifel sein, und das möchte ich gerade von dieser Stelle aus besonders betonen, daß das rheinische Hypothekenrecht nicht mehr in Kraft bleiben kann und ebenso wie auch die Subhastationsordnung vom Jahre 1822 aufgehoben werden muß. Meine Herren! Ebenso wichtig, wie für die Klarstellung des Eigenthums ist es auch für die Klarstellung der dinglichen Belastung, eine Stelle zu haben, bei der man erfahren kann, ob auf einem Grundstück, das man zu kaufen gewillt ist, auch eine Hypothek und welche haftet; für den Immobiliarcrcdit ist es doppelt wichtig, daß eine solche Belastung sofort ersichtlich wird. Heute ist eine solche Klarstellung der Hypotheken sehr schwierig, stellenweise sogar kaum möglich. Was nützt aber überhaupt eine Buchführung über eine Parzelle, wenn ich die Passiva nicht erkennen kann? was nützt mir eine Bilanz, wenn sie nur eine Seite hat und die andere Seite offen bleibt, und man nicht weiß, welche Schulden existiren? Ich meine, das ist so klar und so verständlich, daß darüber kein Zweifel sein kann. Wollte man das alte Hypothekenrecht bestehen lassen, so würde später abermals eine neue Buchführung eingerichtet werden müssen, sobald das deutsche Civilgesetzbuch eingeführt wird, ein neues Hypothekenbuch zur Beseitigung des alten Hypothekenrechts; dann würde man wieder eine Aufregung unter den Eigenthümern und dinglich Berechtigten hervorrufen, vielleicht eine noch größere Aufregung, wie der Herr Landes-Direktor auch ausgeführt hat; und dann, meine Herren, würden doppelte Kosten entstehen; ob sich die Regierung veranlaßt sehen wird, jetzt die Kosten, die zur Eruirung des Eigenthums nothwendig sind, und dann noch einmal die Kosten, die zur Eruirung der dinglichen Belastung nothwendig sein werden, aufzuwenden, ist mindestens sehr zweifelhaft; beide Einrichtungen können aber in demselben Augenblick, durch dieselben Beamten, auf Grund derselben Bestimmungen geschehen. Meine Herren! Es ist ebenso nach diesseitigem Erachten unzweifelhaft, daß das Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 auch eingeführt werden muß und die alte Subhastationsordnung vom Jahre 1822 nicht bestehen bleiben kann; letztere ist unvereinbar mit dem Grundbuchwesen; in dem Referate, das Ihnen vorgelegt worden ist, ist diese Unvereinbarkeit in vielen Punkten nachgewiesen; ich darf nur daran erinnern, daß z. B. in der Subhastationsordnung es ganz andere Personen sind, gegen welche subhastirt wird, als diejenigen Personen, gegen welche nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz exequirt wird; als solche werden von letzterem nur die in dem Moment der Zwangsvollstreckung berechtigten Eigenthümer des betreffenden Grundstückes angesehen werden. Sollte das Zwangsvollstreckungsgesetz vom Jahre 1883 nicht zur Geltung gebracht werden, so

müssen, wie in dem Referate seitens des Provinzial-Verwaltungs Rathes ausgeführt wird, ganz bedeutende Abänderungen an den Bestimmungen der Subhastationsordnung vom Jahre 1822 getroffen werden, sowohl was die Form der Exekution, als was den Inhalt anlangt. Es müßte eine Novelle geschaffen werden, und eine solche würde immer nur ein Stückwerk sein und bleiben; es würde ein ganz durchlöcherter System geben, wenn man in die Subhastationsordnung vom Jahre 1822 die nothwendigen Bestimmungen hineinschöbe, ohne inneren eigentlichen Zusammenhang und ohne Uebereinstimmung mit dem ganzen Rechtssystem.

Meine Herren! Es kommt noch hinzu, daß die Prinzipien, auf welchen das Zwangsvollstreckungsgesetz beruht, von vielen Landesgesetzgebungen acceptirt worden sind; theils vor der Einführung des Gesetzes in Preußen, theils nach derselben; von vielen Seiten sind auch Erklärungen an das Königl. Justizministerium gekommen, wie in der Conferenz mitgetheilt worden ist, daß diese Grundsätze sich vollständig bewährt haben und deshalb auch dem Reichs-Civilgesetzbuch zu Grunde gelegt werden. — Ich glaube, daß ich mich auf diese beiden Bemerkungen beschränken kann, indem das sonst Nothwendige bereits von den Herren Vorrednern gesagt worden ist; vielleicht werde ich mir noch erlauben, später bei den einzelnen Paragraphen hin und wieder eine allgemeine Bemerkung einfließen zu lassen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich frage, ob eine weitere General-Diskussion beliebt wird. Wünscht Jemand das Wort in derselben? — Es meldet sich Niemand zum Wort, wir werden daher nunmehr in die Berathung der einzelnen Paragraphen eintreten. Zunächst kommen wir zur Ueberschrift: Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. Ist zu dieser Ueberschrift etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall. Erster Abschnitt. Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung. §. 1. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ehe ich auf die einzelnen Paragraphen eingehe, möchte ich mir nur noch eine Bemerkung über die Gesetze selbst zu machen erlauben, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeführt werden sollen. Es dürfte nothwendig sein, daß die hohe Versammlung über die einzelnen Gesetze klar werde. Es soll eingeführt werden 1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872, 2. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, 3. das Gesetz betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, nebst den für die landrechtlichen Theile der Rheinprovinz bereits erlassenen ergänzenden Bestimmungen, 4. das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, 5. das Gesetz vom 27. Juni 1860 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen, 6. das Gesetz vom 26. Juni 1875 über die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen, und endlich die wichtigen gesetzlichen Bestimmungen, welche behufs Einführung der ersten drei von mir erwähnten Gesetze, sei es in der Form von Zusätzen, sei es in der Form von Abänderungen, nothwendig sind und in der Regel das sogenannte Einführungsgesetz genannt werden. Ich gestatte mir nun in Betreff der einzelnen Gesetze, um die Sache vollständig klar zu stellen, noch Folgendes zu erwähnen: 1. Das Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 enthält die generellen Bestimmungen, wie Eigenthum erworben, wie dingliche Rechte, Hypotheken, Grundschulden kontrahirt werden, ferner die Bestimmungen über Umfang, Rangordnung, Wirkung, Löschung und Uebertragung der Hypotheken und Grundschulden, also die materiellen Bestimmungen. Das zweite Gesetz, die Grundbuchordnung, umfaßt die Bestimmungen über die Form und die Einrichtung der Grund-

bücher, über das Verfahren in Grundbuchfachen, die Ausstellung von Urkunden u. s. w., also die sämtlichen formellen Vorschriften, so daß die beiden Gesetze zusammen, die materiellen Bestimmungen, welche im Grunderwerbsgesetz, und die formellen, welche in der Grundbuchordnung enthalten sind, eigentlich ein Gesetz bilden. 3. Das Zwangsvollstreckungsgesetz soll die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 ersetzen und zugleich die Vertheilung der Steigpreise in der Zwangsvollstreckung näher normiren. 4. Das Gesetz vom 3. März 1850 über den erleichterten Abverkauf kleinerer Grundstücke, gilt bereits auf dem rechten Rheinufer, aber nicht auf dem linken Rheinufer, in Düsseldorf gilt, aber nicht in Neuß. Dieses Gesetz, meine Herren, will festsetzen, daß jeder Eigenthümer, jeder Fideicommißbesitzer, das Recht hat, kleinere Parzellen ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers oder Fideicommißgläubigers frei zu veräußern, wenn ein sogenanntes Unschädlichkeitsattest der gesetzlich dazu berufenen Behörde vorgelegt wird. Bisher konnte ein Hypothekarschuldner auf dem linken Rheinufer niemals ein Stück frei von Hypotheken veräußern, selbst wenn dem Hypothekargläubiger auch nicht der geringste Schaden zugefügt worden wäre, wenn nicht der Gläubiger damit einverstanden war; sehr oft und sehr viele Schwierigkeiten sind gerade dadurch entstanden, wenn beispielsweise der Grundbesitzer eine kleine Parzelle hätte veräußern wollen, um sie einem Anderen zu übertragen, welcher das Stückchen absolut nothwendig hatte, da es in seinem ganzen Besitzescomplexe liegt; es konnte nicht frei veräußert werden, wenn der Hypothekargläubiger nicht wollte, das Grundstück würde mit sämtlichen darauf lastenden Hypotheken übergegangen sein. Das will das Gesetz vom 3. März 1850 verhüten; sobald das sogenannte Unschädlichkeitsattest von der Behörde ausgestellt ist, und sobald die Bestimmungen erfüllt sind, welche zur Verwendung des Kaufpreises im Gesetze näher angegeben sind, geht das Eigenthum frei über; es ist wohl ein Kennzeichen für unsere Agrargesetzgebung, daß dies Gesetz auf dem linken Rheinufer — ich wiederhole es — nicht gilt, auf dem rechten Rheinufer aber gilt. 5. Das Gesetz vom 27. Juni 1860 ist merkwürdiger Weise auf dem linken Rheinufer ebensowenig, wie auf dem rechten Rheinufer publizirt; es trifft die Bestimmung, daß die Eigenthümer das Recht haben sollen, da, wo es nothwendig erscheint, Parzellen auszutauschen und zwar in der Weise, daß die neue Parzelle von selbst von dem Hypothekenverband umstrickt wird, während die alte Parzelle, die vertauscht wird, aus diesem Hypothekarnexus heraustritt; bei Fideicommissen verliert die alte Parzelle die Fideicommißeigenschaft, und die neue Parzelle tritt in das Fideicommiß hinein, vorausgesetzt, daß ein Unschädlichkeitsattest ausgestellt ist, d. h. daß die beiden Parzellen, welche ausgetauscht werden, gleichwerthig sind; es ist kaum verständlich, daß auf dem rechten Rheinufer ein Verkauf nach dem vorhin genannten Gesetze möglich ist, während ein Austausch ausgeschlossen war. Meine Herren! Sie sehen auch hier, wie die Agrargesetzgebung, Dank den Bemühungen der Staatsregierung, jetzt mehr und mehr in unserer Rheinprovinz ausgebildet wird, während sie schon in den fünfziger und sechsziger Jahren in den anderen Provinzen eine größere Vollendung und Ausbildung erlangt hat. 6. Das Gesetz vom 26. Juni 1875, das letzte der Gesetze, welche eingeführt werden sollen, hat Bezug auf Zusammenlegungsfachen, und enthält Bestimmungen über die Berichtigung des Katasters, über die Berichtigung des Grundbuches, außerdem materielle Bestimmungen über den Eigenthumsübergang bei Ausführung des endgültig festgestellten Planes, und mittelbar auch Bestimmungen über die Hypotheken, die vor Berichtigung des Grundbuches bewilligt und welche die neuen Pläne treffen sollen, die aber nur auf das alte Grundstück eingetragen werden können; es sind das juristische Deduktionen, ich will

Sie nicht damit befehlen. Das Gesetz ist auch nach den Erklärungen des Vertreters des Herrn Finanzministers in der Commissions-Sitzung absolut nothwendig, um die in der Praxis hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen und eine sichere Feststellung des Eigenthums zu ermöglichen. Meine Herren! Es sollen also diese sämtlichen sechs Gesetze eingeführt werden, die im §. 1 des Einführungsgesetzes näher aufgeführt sind, und nun kommt als siebentes dies Einführungsgesetz selbst. Weil die drei erstgenannten Gesetze über den Eigenthumserwerb, über die Grundbuchordnung und die Zwangsvollstreckung Bestimmungen enthalten, die mit Vorschriften des rheinischen Rechtes möglicherweise in Widerspruch treten, und weil deshalb abändernde oder zusätzliche Bestimmungen erlassen werden müssen, so kann dies nur durch ein besonderes Gesetz, durch das Einführungsgesetz geschehen; dieses setzt außerdem die Bestimmungen, welche behufs Einführung der sämtlichen Gesetze nothwendig sind, die Uebergangsbestimmungen, fest. Das ist also dasjenige Gesetz, welches heute Ihrem Gutachten unterbreitet ist, und welches in ähnlicher, vielfach übereinstimmender Weise auch für die andern Provinzen erlassen ist, so für das Sadegebiet am 23. Mai 1872, für Neu-Vorpommern und Rügen am 26. Mai 1873, für Schleswig-Holstein am 27. Mai 1873, für Hannover am 28. Mai 1873, für den Regierungsbezirk Cassel am 29. Mai und für den Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein am 30. Mai 1873.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? — Da das nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß die Plenar-Commission mit diesem Paragraphen in seiner jetzigen Fassung einverstanden ist. Wir gehen weiter zu §. 2.

Landesrath Küster: §. 2 lautet also:

„Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts bereits gelten.“

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Geltungsbereich des rheinischen Rechts in Kraft befindlichen Prozeßrechts zu verstehen.“

Der §. 2 enthält nothwendige Bestimmungen, die meines Erachtens wohl einem Bedenken nicht unterliegen können.

Landtags-Marschall: Es wünscht wohl auch hier Niemand das Wort, ich erkläre auch diesen Paragraphen für genehmigt. Wir kommen zum zweiten Abschnitt. Vorschriften zur Ergänzung und Abänderung der eingeführten Gesetze. §. 3. — Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das Einführungsgesetz in vier Abschnitte zerfällt. Der erste Abschnitt giebt an, welche Gesetze einzuführen sind, der zweite Abschnitt, an den wir jetzt kommen, handelt von der Ergänzung und Abänderung dieser Gesetze, namentlich und insbesondere von den Bestimmungen, die nothwendig sind, um eine Uebereinstimmung der civilrechtlichen Vorschriften des Gesetzes herbeizuführen; der dritte Abschnitt enthält die Vorschriften behufs Anlegung des Grundbuches, und der vierte Abschnitt allgemeine Bestimmungen. Der erste Paragraph des zweiten Abschnittes, §. 3, lautet:

„Die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 findet auch im Falle der Zuthheilung des Eigenthums im Wege der Theilung Anwendung. Die Vorschrift des Artikels 883 des bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt. Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hinsichtlich dieses Paragraphen zwei Bedenken gehabt. Das erste Bedenken betrifft den Schluppassus, in welchem es heißt: „Ist im Falle der gerichtlichen Theilung die Theilungsurkunde vollstreckbar, so findet §. 779 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung“, das heißt also: die Auflassung der Miterben bei einem vollstreckbaren Theilungsrezeß ist nicht nothwendig, sondern es ist die sofortige Einschreibung beim Grundbuch gestattet und genügt auch; die vollstreckbare Theilungsurkunde tritt an Stelle der Auflassung, so daß, wenn vor dem Notar die sämtlichen Erben erschienen sind und beispielsweise dem einen dieses Grundstück, dem andern jenes Grundstück überwiesen worden, nicht nothwendig ist, daß die sämtlichen Miterben noch einmal vor dem Grundbuchrichter erscheinen, auflassen und in die Eintragung des Grundstücks auf den Namen des Betreffenden willigen, daß dieser dann die Eintragung beantrage; die Einschreibung kann vielmehr gleich vor sich gehen; die Vorlage der vollstreckbaren Theilungsurkunde genügt. Mit einer solchen Bestimmung glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath nicht allein einverstanden sein zu können, sondern er wünscht auch noch, daß dieselbe weiter ausgedehnt und gesagt werde, daß überall da, wo ein gerichtlicher Verkauf auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1887 stattgefunden hat und das Verkaufsprotokoll vollstreckbar ist nach §. 42 dieses Gesetzes die besondere Auflassung nicht nothwendig sei, sondern auch da dem Versteigerungsprotokoll die Kraft des §. 779 beizubringen, so daß also, wenn Jemand öffentlich angesteigert hat und der §. 42 l. c. Anwendung findet, dann auch die Miterben nicht nothwendig haben, noch einmal vor den Grundbuchrichter zu gehen und ihm zu sagen: wir lassen auf, sondern daß die Eintragung auf Grund des Verkaufsprotokolls beantragt werden kann. Ich glaube, die Staatsregierung wird mit diesem Vorschlage einverstanden sein.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Jawohl.

Landesrath Küster: Dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch folgendes Bedenken. Wenn die Eintragung in das Grundbuch ohne Auflassung geschehen kann, also ohne direkte Mitwirkung der früheren Miteigentümer, so ist es denkbar, daß die Miterben geschädigt werden können; denn hat beispielsweise ein Miterbe gekauft, oder hat einer der Miterben ein Grundstück überwiesen erhalten, so könnte er direkt zum Grundbuchrichter gehen und die Eintragung eines Dritten bewilligen, welcher alsdann eingetragen wird; die Miterben könnten zu Schaden kommen; es könnte eintreten, daß sie die Herausgabe, die sie von der Erbmasse zu verlangen hätten, nun nicht mehr erhielten, wenn der Dritte an den betreffenden Erben seinen Kaufpreis bezahlt hat und den Miterben ein weiteres Objekt nicht zu Gebote steht, welches ihnen zum Zweck der Befriedigung ihrer Erbansprüche dient. Deshalb glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag stellen zu dürfen, daß eine Bestimmung in das Einführungsgezet eingefügt wird, wonach dem Miterben zur Sicherheit seiner Ansprüche eine Hypothek zu nehmen gestattet wird; er müsse das Recht haben, eine Kautionshypothek auf das betreffende Grundstück sofort zu nehmen. Welche Bestimmungen in dieser Beziehung zu treffen sind, wird die königliche Staatsregierung bei der eventuellen Abänderung des Entwurfes ermessen. Ich glaube, auch dieser Wunsch des Provinzial-Verwaltungsraths ist ein vollständig berechtigter, denn sonst würden die Miterben, wie gesagt, die Ansprüche aus den Artikeln 2103 und 2109 des code civil möglicherweise ganz verlieren können.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheimer Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte nur erklären, daß die betreffenden Abänderungen nach diesem Vorschlage für die Vorlage in Aussicht genommen sind, welche an den Landtag der Monarchie gelangen soll.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit den Abänderungsvorschlägen, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen macht, einverstanden sind. Wir gehen weiter zu §. 4. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht, vor einem Notar oder in Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen. Der Erwerber, sowie der Veräußerer kann jedoch von dem andern Vertragsschließenden verlangen, daß die Auflassung vor dem zuständigen Amtsgericht erfolge.“

Meine Herren! Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Landes-Direktors gehört, daß gerade von den rheinischen Juristen dieser Paragraph beantragt worden ist, und daß die Königl. Staatsregierung diesem Antrage deferirt hat und zwar aus den Gründen, welche der Herr Landes-Direktor angeführt hat und die ich nicht wiederholen möchte. Ich möchte nur einiges Wenige hinzufügen. Ein wesentlicher Grund für den Erlaß dieser Bestimmung lag in der großen Parzellirung, die in der Rheinprovinz existirt; es ist in dem Referate mit Zahlen nachgewiesen, wie groß diese Parzellirung in den einzelnen Regierungsbezirken ist; außerdem war ein zweites Moment bei Stellung des erwähnten Antrages maßgebend, nämlich daß in der Rheinprovinz oft Tauschverträge von Grundstücken in anstehenden Bezirken vorkommen, die unter verschiedene Grundbuchämter fallen werden; würde die beantragte Bestimmung nicht getroffen, so müßten die beiden Parteien bei dem einen Grundbuchrichter erscheinen, dort auflassen, dann zu demselben Zwecke zu dem zweiten Grundbuchrichter gehen; wenn nun eine Partei sich weigert, zu dem zweiten mitzugehen und das ihm bereits aufgelassene Grundstück verkauft, so kann möglicherweise der andern Partei ein bedeutender Schaden entstehen; ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn der Notar die Auflassung aufnehmen könne, die Parteien zugleich eine vollstreckbare Urkunde erhielten, welche außerdem alle Requisite enthält, die nothwendig sind, um eine Eintragung bei dem Grundbuche zu bewirken. Es ist ferner nicht zu ersehen, weshalb die Eintragung einer Hypothek auf Grund einer notariellen Urkunde möglich sein solle, aber nicht die Eintragung des Eigenthumsüberganges bei den Verkäufen. Nachdem, wie gesagt, die Staatsregierung dem Antrage deferirt hat, möchte ich mir nun noch diejenigen Ausstellungen vorzutragen erlauben, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in Betreff des §. 4 gemacht hat. Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, eine Bestimmung erbitten zu sollen darüber, daß die Auflassung, die vor dem Notar erteilt wird, erst durch Präsentation beim Grundbuchamt als vollzogen angesehen wird. Um den Grund zu diesem Antrage klar zu stellen, möchte ich ein Beispiel anführen. Wenn der A. daselbe Grundstück heute an den B. bei dem einen Notar, morgen an den C. bei dem andern Notar aufgelassen hat, so könnten große Kollisionen entstehen, wenn nicht dasjenige Auflassungsprotokoll als das maßgebende erscheint, welches zuerst dem Grundbuchamte präsentiert wird. Deshalb ist auch in dem Referate beantragt, nach dem Satze:

„Die Auflassung kann außer vor dem zuständigen Amtsgericht vor einem Notar oder in den Landestheilen, in welchen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen“,

hinzuzufügen,

„sie wird erst als vollzogen angesehen, wenn sie dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt ist.“

Es hatte ferner der Provinzial-Verwaltungsrath den Wunsch, daß hinzugefügt werde, daß dem Notar die Verpflichtung zur Einreichung des Aktes, wenn er nicht von den Parteien entbunden wird, aufgelegt werde, in ähnlicher Weise, wie nach §. 154 der Civilprozeßordnung dem Gerichtschreiber die Committirung des Gerichtsvollziehers. Man könnte ja darüber zweifelhaft sein, ob eine solche Bestimmung absolut nothwendig ist; ich glaube, wenn der Notar die Auflassungsurkunde aufnimmt, dann ist es eigentlich selbstredend, daß er sie einreicht, denn nur durch die auf Grund der Auflassung bewirkte Eintragung kann das Eigenthum übertragen werden, und gerade bei der Stellung des Notariats wird es wohl kein Bedenken haben anzunehmen, daß der Notar auch sofort diese Einreichung von selbst vornimmt. Der Provinzial-Verwaltungsrath ging von der Ansicht aus, daß es zwar überflüssig erscheine, aber doch vielleicht zur Klarstellung der Sache dienen könne, wenn diese Bestimmung hinzugefügt würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Ich kann nur konstatiren, daß die Staatsregierung mit den Vorschlägen auf Seite 14 des Referates vollständig einverstanden ist, dagegen möchte ich Sie bitten, die zuletzt besprochene Bestimmung, die auf Seite 15 steht, zu verwerfen. Die Analogie zwischen dem Gerichtschreiber und dem Notar trifft offenbar nicht zu. Der Gerichtschreiber hat an sich nicht die Verpflichtung, die Geschäfte der Partei zu besorgen, deshalb muß, wenn Jemand auf das Gericht kommt und es ist nöthig, den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, dem Gerichtschreiber ausdrücklich durch Gesetz eine solche Verpflichtung auferlegt werden, aber der Notar ist ja der berufene Geschäftsbeforger der Partei, wenn sie sich an ihn wendet. Zunächst kann ich dem Herrn Landesrath Küster Recht geben: was soll der Notar mit der Auflassungserklärung, die vor ihm abgegeben ist, anders machen, als sie an die zuständige Stelle einreichen? Das versteht sich von selbst; er thut heute, wenn ein Immobiliengeschäft von ihm gemacht wird, alles, was nöthig ist, er wird es auch später thun. Es würde darin ein nicht gerechtfertigtes Misstrauensvotum gegen die Notare liegen, wenn man ihnen durch Gesetz ausdrücklich eine solche Verpflichtung auflegen wollte. Es könnte aus einer solchen Bestimmung sogar eine Gefahr entstehen, denn wenn eine besondere Bestimmung erlassen wird, könnten die Parteien denken, sie müsse nothwendig sein und sie würden, wenn einmal ein Schaden entstanden ist, durch diese Bestimmung vielleicht angereizt werden, mit unbegründeten Regressansprüchen vorzugehen. Ich glaube dieser Zusatz ist ganz überflüssig, er ist selbstverständlich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Staatscommissars vollständig bei; eine solche Bestimmung gehört nicht in dieses Gesetz.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu dem ersten Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes? — Es wünscht Niemand mehr das Wort dazu, der Antrag ist auch von der Regierung angenommen, ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind. Bezüglich des zweiten Antrages des Provinzial-Verwaltungsrathes auf Seite 15 im Anfang hatte der Vertreter der königlichen Staatsregierung erklärt, daß er diesen Satz gestrichen wünsche. Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Wenn Kaufverträge abgeschlossen werden, so hat es sich als außerordentlich zweckmäßig erwiesen, daß der Notar verpflichtet ist, dem Katasterbeamten einen Auszug zuzustellen, die Fortschreibung also ohne die Mitwirkung der Parteien erfolgt, und so ist es auch hier nothwendig, daß bei der Auflassung durch den Notar der Originaltitel dem Grundbuchrichter eingereicht wird, ohne daß die Parteien mitzuwirken haben.

Sonst ist eine Verschleppung sehr leicht möglich, und das wäre nicht wünschenswerth. Auf der anderen Seite wünsche ich auch das wieder nicht, wie es jetzt bei Kaufverträgen ist, daß die Katasterauszüge bei den Notaren aufbewahrt werden. Ich habe zum Notar so viel Vertrauen wie zum Grundbuchrichter, aber . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich glaube, das liegt auf einem anderen Boden.

Abgeordneter Limbourg: Es ist die Analogie, ich wünsche, daß die Katasterauszüge den Parteien zurückgegeben werden, ebenso wie die gerichtlichen Akte nicht beim Gerichte deponirt, sondern auch den Parteien zurückgegeben werden sollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolkersoth: Ich möchte mir erlauben, zu entgegnen: die Mittheilung an das Katasteramt ist den Notaren ausdrücklich vorgeschrieben, weil sie keine Bedeutung für den Eigenthumsübergang hat, also eine nebenbei bestehende Maßregel ist und der Notar diese Verpflichtung nicht an sich hatte. Es war den Notaren früher durch Instruktion vorgeschrieben, sie sollten immer dem Katasterbeamten Mittheilung machen, und als das Gesetz von 1885 gegeben wurde, wurde aus Zweckmäßigkeitsrücksichten diese Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen, weil es an sich für den Eigenthumsübergang indifferent ist, ob er dem Katasterbeamten mitgetheilt wird oder nicht; hier aber handelt es sich darum, daß durch das Gesetz selbst ausgesprochen wird: die ganze Auflassungserklärung hat überhaupt erst einen Werth und eine Bedeutung, wenn sie dem Grundbuchamt vorgelegt wird, und da sage ich: nachdem die Notare sich als Beamte und Vertrauenspersonen erwiesen haben, werden sie von selbst wissen: sowie die Auflassungserklärung aufgenommen ist, müssen wir sie dem Grundbuchamt vorlegen; sonst würde es ein überflüssiger Akt sein. Deshalb bin ich der Ansicht, es ist nicht nöthig, dies in das Gesetz zu schreiben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wollen Sie diesen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Satz auf das, was von dem Herrn Ministerialvertreter angeführt worden ist, streichen? Ich bitte Diejenigen, welche für die Streichung des Vorschlages des Provinzial-Verwaltungsraths sind, wie er hier auf Seite 15 steht: „Der Notar hat“ etc. sich zu erheben. (Stimmen: Nicht verstanden!)

Es ist Ihnen von dem Verwaltungsrathe anheimgegeben, ob diese Bestimmung über den Notar auf Seite 15 oben in das Gesetz aufgenommen werden soll; von Seiten der Staatsregierung ist der Wunsch geäußert worden, daß diese Bestimmung nicht in das Gesetz hineinkomme. Ich bitte demnach Diejenigen sich zu erheben, welche diesen Satz weglassen wollen. (Geschicht.)

Der Zusatz wird im Sinne des Herrn Regierungsvertreters wegfallen. Zu §. 4 würde also nur die Veränderung aufgenommen werden, welche auf Seite 14 vorgeschlagen wird, die auf Seite 15 anheimgegebene Veränderung aber würde nach der eben erfolgten Abstimmung fallen. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich glaube, daß der Gegenstand der Abstimmung nicht richtig verstanden worden ist und daß es im Interesse der Sache wäre, noch einmal klar zu legen, um was es bei der Abstimmung sich handelt. Wie ich allgemein höre, hat es der Eine so aufgefaßt, der Andere so. Ich stelle daher die nochmalige Abstimmung anheim. Es kommt zwar die Sache noch einmal im Plenum vor, aber es wäre doch wünschenswerth, sie hier gleich klar zu stellen.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, zweimal die Sache auseinanderzusetzen; ich glaube, ich habe das meinige gethan, um die Sache klar zu legen. Wir kommen nunmehr zu der dritten Abänderung von §. 14.

Landesrath Küster: Sie finden auf Seite 14 in dem gesperrt Gedruckten den Schlußsatz, der folgendermaßen lautet:

„In der eine solche Auffassung enthaltenden Uebertragungsurkunde kann der Ankäufer die Eintragung der Verpfändung der übertragenen Grundstücke zur Sicherheit des Uebertragspreises bewilligen.“

Meine Herren! Diese Bestimmung war nothwendig, weil §. 19 des Eigenthums-erwerbgesetzes die Vorschrift enthält: Die Eintragung der Hypothek erfolgt, wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt. Derjenige, der angekauft hat, ist noch nicht bei dem Kaufakt bezw. bei der Auflassungsurkunde eingetragen, und zweitens erlangt er auch nicht gleichzeitig seine Eintragung, sondern der Akt, in welchem er verkauft und ihm von dem Ankäufer zur Sicherheit des Kaufpreises eine Hypothek event. constituirte wird, geht der effektiven Eintragung vorher. Es war deshalb, da auch nach der Jurisprudenz solche Hypothekenbewilligungen, die in Kaufakten von Seiten des Ankäufers zu Gunsten des Verkäufers erklärt werden, auf Grund des erwähnten §. 19 nichtig sind, und da solche Bewilligungen in unserem rheinischen Rechtsgebiete häufig vorkommen und durchaus nothwendig sind, eine Bestimmung zu treffen, daß auch in einer solchen Urkunde, die vor dem Notar aufgenommen wird, eine Hypothekenbestellung gültigerweise seitens des Ankäufers zu Gunsten des Verkäufers erfolgen kann. Auch damit ist die Staatsregierung einverstanden.

Landtags-Marschall: Von Seiten der königlichen Staatsregierung wird auch diese Abänderung angenommen. Ich hatte vorhin diesen letzten Satz der Abänderung, die Ihnen auf Seite 14 vorgeschlagen wird, übersehen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch oder wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Satz für angenommen. Wir kommen zu §. 5. Hier ist keine Veränderung vorgeschlagen. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre §. 5 für angenommen. Wir kommen zu §. 6.

Landesrath Küster: §. 6 lautet:

„Rechte auf Rückgängigmachung eines Eigenthumsüberganges, welche im Grundbuch nicht eingetragen sind, wirken gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.“

Meine Herren! Dieser §. 6 hängt mit dem §. 11 des Eigenthums-erwerbgesetzes zusammen. Dieser §. 11 lautet:

„Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.“

Die Resolutionsrechte, welche, wie der Herr Landes-Direktor auch schon vorhin hervorgehoben hat, sehr wichtig in unserem rheinischen Rechte sind, scheiden sich in zwei Arten, in solche, welche geltend gemacht werden müssen, damit sie überhaupt eine Wirkung äußern, und solche, welche von selbst ipso jure eintreten, durch welche also ein Vertrag, falls die Voraussetzung der Resolution vorhanden ist, von selbst nichtig und hinfällig wird. Der letztere Fall tritt z. B. bei nachgeborenen ehelichen Kindern ein: in dem Augenblick, wo ein eheliches Kind

nachgeboren wird, wird eine vorhergehende Schenkung absolut null und nichtig, und zwar nicht dadurch, daß das Resolutionsrecht geltend gemacht wird, sondern im Interesse des Kindes ipso jure durch das Gesetz selbst, während andere Resolutionsrechte, damit sie überhaupt gelten, auch geltend gemacht werden müssen, sei es im Wege der Klage, sei es im Wege des Vertrages. Der §. 6 des Entwurfs geht nun von der Voraussetzung aus, daß diejenigen Rechte auf Rückgängigmachung, die geltend gemacht werden müssen und dann erst die Resolution zur Folge haben, nicht schon dann wirken sollen, wenn, wie §. 11 des Eigenthumserwerbgesetzes sagt, die Beschränkungen dem betreffenden Erwerber bekannt oder im Grundbuche eingetragen sind, vielmehr bestimmt der §. 6, daß noch etwas hinzutreten müsse: es müssen entweder diese Beschränkungen eingetragen sein oder die Voraussetzungen, deren Vorhandensein die Resolution bewirkt, müssen schon im Augenblick des Erwerbes existiren und das Vorhandensein der Voraussetzungen dem Erwerber bekannt gewesen sein. Nehmen wir den Fall der Verletzung des Pflichttheils an; wenn der A. dem B. ein Grundstück geschenkt hat und der B. verkauft es dem C., der C. weiß nicht, daß irgend eine Verletzung eingetreten ist, aber er kann sich doch immerhin die Möglichkeit, daß sie eintreten könnte, denken; stirbt nun A. und hat bei seinem Tode kein Vermögen hinterlassen, dann ist durch die Schenkung der seinen Kindern zukommende Pflichttheil verletzt, denn er hat mehr verschenkt, als er nach dem Gesetze verschenken durfte; in diesem Falle würde nach jetzigem Rechte eine Resolution eintreten, die sämmtlichen Hypotheken, die inzwischen von dem C. als gutgläubigem Erwerber, der das Grundstück von dem B. gekauft hat, darauf gelegt sind, würden hinfällig; daß durch solche Bestimmungen eine große Unsicherheit geschaffen wird, ist klar. Nun sagt §. 6, daß nur dann eine Resolution eintreten kann, wenn der C. in dem Augenblick des Erwerbes gewußt hat, daß nicht allein die Voraussetzungen eintreten könnten, sondern auch effektiv eingetreten sind, daß also zu jener Zeit wirklich eine Verletzung des Pflichttheils auch vorhanden war und nicht etwa erst später eintritt. Darüber ist wohl Einstimmigkeit, daß dieses im Interesse des Liegenschaftsrechtes vollständig zu acceptiren ist, allein der Provinzial-Verwaltungsrath geht noch weiter, indem er sagt: daß nicht allein das Recht auf Rückgängigmachung, sondern auch dasjenige Recht, welches ipso jure den Rückfall zur Folge hat, in derselben Weise Dritten gegenüber gelten soll; so wird bei nachgeborenen Kindern der gutgläubige Erwerber nicht allein wissen müssen, daß der Geschenkgeber seines Autors keine Kinder gehabt habe, sondern er muß auch im Augenblick seines Erwerbes wissen, daß eheliche Kinder nachgeboren waren; nur dann soll eine solche Resolution eintreten. Ich meine, daß auch dies vollständig richtig ist und auch eine größere Sicherheit im Immobilienrecht herbeiführen wird. Wenn ich nicht irre, wird auch die königliche Staatsregierung dem Gesagten beitreten können.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Das, was der Herr Direktor Küster gesagt hat, ist meines Wissens auch die Absicht derjenigen Vertrauenspersonen gewesen, welche im September des vorigen Jahres nach Berlin einberufen waren. Es sollte das ausgedrückt werden, was Ihnen heute auseinandergesetzt worden ist, und es ist lediglich in der Vorlage eine nicht vollständig zutreffende Fassung gewählt. Es herrscht also, wie ich konstatiren kann, nicht nur heute zwischen dem Herrn Direktor Küster und mir, sondern es herrschte auch zwischen den gehörten rheinischen Vertrauensmännern und der Staatsregierung vollständiges Einverständnis, daß die Bestimmung in der Weise gefaßt werden soll, wie sie von dem Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen wird.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich nehme an, daß Sie mit dieser Veränderung einverstanden sind. Zu §. 7 ist nichts zu

erwähnen. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, §. 7 ist angenommen. Wir kommen zu §. 8.

Landesrath Küster: §. 8 lautet:

„Die Eintragung einer Hypothek auf den Antheil eines Miteigenthümers ist ausgeschlossen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat die Richtigkeit des Inhaltes dieses Paragraphen anerkannt, er glaubte aber noch eine zusätzliche Bestimmung beantragen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen. Nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz kann ein ideeller Antheil zur Subhastation, zum Zwangsverkauf gebracht werden, nach unserem rheinischen Rechte aber nicht; der Artikel 2205 verbietet es; es muß erst getheilt werden, ehe gegen den Miteigenthümer des ideellen Antheils mit Subhastation vorgegangen werden kann. Würden die Bestimmungen so acceptirt, wie sie im Zwangsvollstreckungsgesetz und in der Grundbuchordnung jetzt stehen, dann würde auf der einen Seite die Bestellung einer Antheils-Hypothek nicht möglich, aber der Zwangsverkauf eines ideellen Antheils statthaft erscheinen. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist auch hier im Interesse des Grundcredits der Ansicht, daß eine Bestimmung hinzugefügt werden müsse, dahingehend, daß der Artikel 2205 des Code civil nicht aufgehoben werde, daß er zu Recht bestehen bleibt, daß der Verkauf die Subhastation eines ideellen Antheils im Zwangswege nicht stattfinden könne, bevor die Theilung eingetreten sei.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist im Namen der Regierung damit einverstanden. Wünscht Jemand das Wort hierzu? Es geschieht nicht, ich erkläre auch diesen Paragraphen mit der vorgeschlagenen Veränderung für genehmigt. Zu §. 9 ist nichts zu erwähnen. Wünscht Jemand hierzu das Wort? — Es geschieht nicht, §. 9 ist genehmigt. Wir kommen zu §. 10.

Landesrath Küster: §. 10 lautet:

„Privilegien zur Sicherung einer Forderung und gesetzliche Hypotheken begründen nur einen Anspruch auf Bewilligung einer zur Sicherung der Forderung hinreichenden Hypothek.“

Die Vorschriften der §§. 6 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bleiben unberührt.

Jeder Erbschaftsgläubiger und Legatar kann verlangen, daß die Erben die Eintragung der in Artikel 2111 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Verfügungsbeschränkung bewilligen. Die Eintragung eines oder mehrerer Erben als Eigenthümer ist nicht Voraussetzung der Eintragung der Verfügungsbeschränkung.“

Meine Herren! Es wurde hier seitens des Provinzial-Verwaltungsraths ein Zusatz gewünscht, daß der Artikel 2123 insoweit aufgehoben würde, als er mit den §§. 6 bis 12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes im Widerspruche steht. Der Artikel 2123 des Code civil enthält die Bestimmungen über die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek; er ist theilweise weiter gefaßt, als die §§. 6 bis 12 des Zwangsvollstreckungsgesetzes, theilweise enger; weiter insofern, als auf Grund eines jeden Urtheils eine Eintragung genommen werden kann, während hier die Rechtskraft zur Eintragung nothwendig ist, enger insofern, als z. B. es sehr streitig ist, ob auf Grund eines Zahlbefehls nach rheinischem Recht eine Eintragung genommen werden kann, während dies nach dem Zwangsvollstreckungsgesetz statthaft ist; er ist insofern weiter, als eine Eintragung genommen werden kann auf Grund von Urtheilen, welche sich auf Wechsel und Inhaberpapiere stützen, ohne daß diese Wechsel und Inhaberpapiere vorgelegt werden, nach

dem Zwangsvollstreckungsgezet müssen die Wechsel oder die Inhaberpapiere auch noch dem Grundbuchrichter vorgelegt werden, widrigenfalls nur eine Vormerkung eingetragen und keine definitive Eintragung genommen werden kann. Um jeden Zweifel zu vermeiden, bittet der Provinzial-Verwaltungsrath, ausdrücklich zu erklären, daß nunmehr die §§. 6 bis 12 an Stelle des Artikels 2123 treten.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist hiermit einverstanden. Wünscht Jemand das Wort hierzu? — Es geschieht nicht, ich erkläre §. 10 in der vorgeschlagenen Fassung für genehmigt. Zu den §§. 11, 12 und 13 ist nichts zu erwähnen. Wünscht Jemand zu den §§. 11, 12 und 13 das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre diese Paragraphen für genehmigt. Wir gehen zu §. 14 über.

Landesrath Küster: Es wird diesseits nur gewünscht, dem Paragraphen eine andere Fassung zu geben, um die Sache klarzustellen und zu gleicher Zeit eine Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Reichs-civilgesetzbuches, wie sie in dem Entwurf niedergelegt sind, herbeizuführen. Es schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath vor zu sagen:

„Ist die Fälligkeit der durch die Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung abhängig, so ist in Ansehung des Anspruchs aus der Hypothek zur Wirksamkeit der dem Gläubiger zustehenden Kündigung erforderlich und genügend, daß dem Eigenthümer gekündigt wird.“

Also um sein dingliches Recht, das Hypothekenrecht, geltend zu machen, muß der Gläubiger, wenn er kündigen will, dem Eigenthümer der Sache kündigen und nicht etwa dem persönlichen Schuldner.

„Für die dem Schuldner zustehende Kündigung ist die Kündigung des Eigenthümers genügend“,

also der dingliche Schuldner kann kündigen, ohne daß der persönliche Schuldner in Kenntniß zu setzen ist; will aber der persönliche Schuldner, falls er nicht dieselbe Persönlichkeit ist wie der dingliche Schuldner, kündigen, so muß dies dem betreffenden Eigenthümer angezeigt werden, sonst würde der Gläubiger sein dingliches Recht nicht ausüben können; deshalb heißt es:

„und die Kündigung des persönlichen Schuldners, welcher nicht der Eigenthümer ist, erst von dem Zeitpunkte an wirksam, in welchem sie dem Eigenthümer von dem Gläubiger oder von dem Schuldner angezeigt worden ist.“

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse (Art. 2170 des bürgerlichen Gesetzbuchs), nicht entgegengesetzt werden.“

Ich glaube, §. 14 würde wohl diese Fassung erhalten können.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth erklärt sich mit dieser Veränderung einverstanden. Wünscht Jemand das Wort dazu? — Es geschieht nicht, §. 14 ist mit dieser Veränderung angenommen worden. Wir kommen zu §. 15.

Landesrath Küster: §. 15 lautet folgendermaßen:

„Die Anlegung eines Grundbuchblatts oder Artikels für den Nießbrauch an einem Grundstück findet nicht statt.“

Das Pfandrecht an einem Nießbrauche wird in der Spalte Veränderungen der zweiten Abtheilung eingetragen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath wünscht, daß prinzipiell ausgesprochen werde, daß der Nießbrauch an einem Grundstücke überhaupt nicht Gegenstand einer Hypothekenbestellung mehr

sein könne. Es liegt dies zwar indirekt in diesem eben erwähnten Paragraphen, allein um jede Unklarheit auszuräumen, daß in Zukunft eine Hypothekenbestellung einer Nutznießung nicht mehr statthaft erscheint, wie sie gegenwärtig zwar zulässig ist, aber kaum in der Praxis je vorgekommen ist, wird von dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine andere Fassung des Paragraphen vorgeeschlagen.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth ist mit dieser Veränderung einverstanden. Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre auch §. 15 für genehmigt. Zu §. 16 ist nichts zu erwähnen. Wir kommen zu §. 17.

Landesrath Küster: §. 17 lautet:

„Die Schadenersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verfloßen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte zunächst ein Bedenken, welches dahin ging, daß die Schadenersatzklage gegen den Grundbuchbeamten in drei Jahren verjährt, nachdem der Geschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat. Nun ist die Schadenersatzklage gegen den Grundbuchbeamten nur subsidiär, tritt nur dann ein, wenn eine Entschädigung von demjenigen, der eigentlich sich bereichert hat, nicht prästirt werden kann, und es bestand der Zweifel, ob diese Verjährungsfrist von drei Jahren laufen solle von dem Erfahren des Daseins und Urhebers des Schadens oder erst von dem Augenblick an, in welchem die Klage, welche gegen den Dritten erhoben würde, fruchtlos erscheint. Es ist jedoch seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes mit Rücksicht darauf, daß die Wortfassung und der Inhalt des §. 17 bisher in den alten Provinzen in der Praxis zu einem Bedenken keine Veranlassung gegeben hat, und weil in unserer Civil-Prozessordnung das Recht der Feststellungsklage schon von vornherein gegeben ist, wodurch die Verjährung unterbrochen wird, davon abgesehen worden, einen Antrag zu stellen. Ich hatte mich nur für verpflichtet gehalten, das vorzutragen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mir die Frage erlauben, in welchem Gesetze festgestellt ist, daß der Grundbuchrichter schadenersatzpflichtig sei. Bekanntlich ist in unserem rheinischen Rechte gegen den Richter nur die Syndikatsklage gegeben; sie tritt ein in dem Falle, wenn ein Betrug vorliegt u. dergl., aber nicht wegen eines Verfehens. Ich wollte deshalb nur fragen, wo dies ausgesprochen ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: §. 29 der Grundbuchordnung lautet:

„Die Beamten des Grundbuchamts haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.“

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Die Bestimmung wegen der Verjährung entspricht der Bestimmung des preussischen Landrechts; dort ist der Beamte auch nur subsidiär haftbar.

Landtags-Marschall: Der Herr Geheime Justizrath Stolterfoth hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Es wird die Herren vielleicht interessieren, auch den zweiten Satz des §. 29 zu hören. Derselbe lautet:

„Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.“

Es ist also alle Fürsorge getroffen, daß Niemand ohne Ersatz einen Schaden erleiden kann.

Landtags-Marschall: So besteht wohl kein Bedenken mehr gegen §. 17, ich erkläre ihn für genehmigt. Wir kommen zu §. 18.

Landesrath Küster: §. 18 lautet:

„Gegen die Verfügungen des Grundbuchrichters findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 532—538 der Civilprozeßordnung statt.“

Gegen den Text des Paragraphen hat der Provinzial-Verwaltungsrath nichts zu erinnern gefunden, er wünscht nur, daß die Motivirung insofern eine andere würde, als die Existenz der fraglichen Beschwerde schon aus anderen Gesetzen folgt und nur das Verfahren durch die §§. 532—538 der Civilprozeßordnung regulirt werden soll.

Landtags-Marschall: Dann ist wohl weiter nichts zu erinnern, §. 18 ist genehmigt. Wir kommen zu §. 19.

Landesrath Küster: Zu den §§. 19—31 ist nichts zu erinnern.

Landtags-Marschall: Zu den §§. 19—31 ist nichts zu bemerken. Ich frage, ob einer der Herren zu diesen Paragraphen etwas zu bemerken hat, oder ob Sie wünschen, daß sie verlesen werden. (Stimmen: Nein.)

Dann würde ich diese Paragraphen für genehmigt erklären. Wir kommen zu §. 32.

Landesrath Küster: §. 32 lautet:

„Ist im Falle der Zwangsversteigerung das Grundstück verpachtet oder vermietet, so kann der Ansteigerer den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche (Art. 1748 des bürgerlichen Gesetzbuchs). Schadenersatzansprüche wegen Aufhebung des Vertrages können nur gegen den Verpächter oder Vermiether geltend gemacht werden.“

Der §. 32 schneidet verschiedene Controversen ab, die in dem rheinischen Recht wiederholt aufgetaucht sind, und hat auf der anderen Seite auch den Zweck, bei der Zwangsvollstreckung die Möglichkeit, einen höheren Steigpreis zu erzielen, herbeizuführen. Wenn nämlich nach den jetzigen Bestimmungen ein Grundstück verpachtet oder vermietet wird, der Vertrag einregistriert ist, dann haftet dieser Vertrag auf dem Grundstücke, und der Ansteigerer ist verpflichtet, den Vertrag vollständig inne zu halten; wenn also ein Schuldner vielleicht in der Borausicht der Subhastation, ohne daß man diese Absicht nachweisen kann, seinen Hof auf 10 Jahre verpachtet und der Gläubiger läßt ihn zwangsweise versteigern, so wird der mit früherem Datum verfehene Pachtvertrag nicht aufgelöst, und der Ansteigerer ist verpflichtet, Besitz und Benutzung für die noch nicht abgelaufenen 10 Jahre dem Pächter zu lassen; der §. 32 trifft eine Abänderung, indem er bestimmt: ist das Grundstück verpachtet oder vermietet, so soll die ortsübliche bezw. die gesetzliche Kündigungsfrist eintreten, wenn nicht vertraglich eine kürzere Frist bestimmt ist, wie auch der Artikel 1847 des Code civil dies vorsieht. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nur insofern ein Bedenken, als möglicherweise durch die Kündigung der Pächter in Schaden gerathen kann; wenn er also auf 10 Jahre gepachtet hat, und er hat in den ersten Jahren meliorirt, so müßte er nach der Kündigungsfrist des Artikels 1748 abziehen und könnte, wenn sein Verpächter insolvent geworden ist, möglicherweise zu Schaden kommen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat deshalb den Antrag zu stellen sich beehrt, daß der Pächter in den Motiven darauf verwiesen werden soll, durch eine Kautionshypothek an dem Grundstücke selbst sein eventl. Schadenersatzrecht zu wahren. Ich glaube, daß auch seitens der Staatsregierung kein Bedenken dagegen obwaltet.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Daß der Pächter gesichert werden muß, ist meines Erachtens unzweifelhaft. Es ist hier ganz gebräuchlich, auf 9 resp. 12 Jahre zu verpachten. Wenn subhastirt wird, würde der Pächter ohne Weiteres herausgesetzt werden können. Es geht nicht anders, als daß eine Entschädigung seiner Ansprüche sicher gestellt wird. Mir ist nur fraglich, ob es genügt, in dem Gesetze zu sagen, daß der Pächter berechtigt ist, eine Kautionshypothek eintragen zu lassen; es müßte nun auch in dem Gesetze bestimmt werden, in welcher Art, in welchem Verhältniß dies zu geschehen hat. Es ist dafür kein Anhalt gegeben, sondern bloß im Allgemeinen gesagt: er soll Sicherheit haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Die Kautionshypothek kann zur Sicherung aller Verhältnisse eingetragen werden, in Betreff deren spätere Ansprüche entstehen können, die man zur Zeit noch nicht fixiren kann. Also jeder Pächter kann beim Antritt einer langjährigen Pacht, also auf 12 Jahre, will ich sagen, sich zusichern lassen, daß für den Fall der Auflösung ihm so und so viel Abstandsgeld für jedes Jahr gezahlt werde. Wenn der Fall der Auflösung eintritt, hat sein hypothekarisches Recht Rang vom Tage der Eintragung; wenn das Grundstück nachher mit Schulden belastet ist, so geht er den anderen Gläubigern vor, so daß meiner Ansicht nach kein Bedenken entstehen kann, daß er vollständig gesichert ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin vollständig befriedigt; der Pächter muß sich also in dem Pachtvertrage vorsehen.

Landtags-Marschall: Ist noch etwas zu §. 32 zu bemerken? — Es geschieht nicht, er ist mit der vorgeschlagenen Veränderung genehmigt. Wir kommen zu §. 33.

Landesrath Küster: §. 33 lautet:

„Die Vorschriften der §§. 25 bis 29, 31 bis 38, 101 bis 106, 109 bis 114, 116 bis 127, 130 bis 136 und 138 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13. Juli 1883, finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung Anwendung.“

Die Anberaumung des Termins zur Belegung und Vertheilung des Kaufpreises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind derjenige, welcher die Veräußerung des Grundstücks betrieben hat, der Erwerber, der bisherige Eigenthümer und, wer Befriedigung aus dem Kaufgelde zu verlangen berechtigt ist.“

Meine Herren! Diese Vorschriften sollen also Anwendung finden auf das Vertheilungsverfahren von Immobilienpreisen außerhalb der Fälle der Zwangsvollstreckung; es glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, daß dies doch nur möglich erscheine bei der Expropriation und bei der Vertheilung von Versicherungsgeldern; daß dagegen in andern Fällen die Vertheilung eines Kaufpreises überhaupt nicht und also auch nicht nach den Bestimmungen, die hier aufgeführt sind, vorgenommen werden könne, namentlich nicht in den in den Motiven hervorgehobenen Fällen des Verkaufes durch den Benefizialerben oder Nachlasspfleger; gerade bei diesen Letzteren wird niemals die Höhe der dinglichen Belastungen auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt werden. Dann waltet noch ein zweites Bedenken in Bezug auf alinea 2 ob. Für die Fälle, in welchen die Anberaumung eines Termines nothwendig ist, um bei einer Expropriation oder Vertheilung von Versicherungsgeldern die Vertheilung nach den Formen des Zwangsvollstreckungsverfahrens so vorzunehmen, wie

§. 33 alinea I sagt, sind die Personen bezeichnet, welche einen Antrag stellen können; es schien dem Provinzial-Verwaltungsrath, daß auch der persönliche Schuldner sehr häufig ein Interesse daran hat, den Antrag auf Anberaumung des Termins zur Verlegung und Vertheilung des Kaufpreises zu stellen, und daß er daher unter den Antragsberechtigten mit aufgeführt werden mußte.

Landtags-Marschall: Wir wollen §. 34 gleich mit dazu nehmen.

Landesrath Küster: §. 34 lautet:

„Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 finden keine Anwendung auf den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Theilungsverfahren. Insoweit das Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (Gesetzsammlung S. 136) die Bezeichnung der gerichtlich zu verkaufenden Immobilien vorschreibt, muß die Bezeichnung nach Inhalt des Grundbuchs erfolgen.“

Der zweite Satz hat kein Bedenken, dagegen in Betreff des ersten Satzes wünscht der Provinzial-Verwaltungsrath, daß auf alle nach den §§. 25 bis 42 des Gesetzes vom 22. Mai 1887 vorgenommenen gerichtlichen Verkäufe nicht das Zwangsvollstreckungsgesetz Anwendung finde, sondern daß die sonstigen Bestimmungen in Geltung bleiben sollten, so, daß ein Vertheilungsverfahren und eine Reduktion der Hypotheken auf den Kaufpreis nicht eintritt. Er hat ferner gewünscht, hinzuzufügen, daß der Konkursverwalter auch berechtigt erscheine, nicht allein nach der Konkursordnung unter der Hand zu verkaufen, sondern daß ausdrücklich konstatiert wird, daß er auch nach dem Gesetze vom 22. Mai 1887 und endlich im Zwangsvollstreckungsverfahren in Gemäßheit des §. 116 der Konkursordnung und §. 180 des Zwangsvollstreckungsgesetzes die Immobilien verkaufen könne, so daß er eine dreifache Wahl in dieser Beziehung habe.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich wollte auch hier nur kurz erklären, daß im Wesentlichen vollständige Uebereinstimmung herrscht. Der §. 33 schreibt vor, daß ein Vertheilungsverfahren stattfindet, wenn der Grundsatz eintritt, daß der Kaufpreis an Stelle der Sache tritt, sodaß die Gläubiger auf den Kaufpreis beschränkt sind. Das ist hauptsächlich der Fall bei der Subhastation und bei der Enteignung sowie dann, wenn Feuerversicherungsgelder zu vertheilen sind. Hinsichtlich der Bestimmung, wer in solchen die Anberaumung des Termins verlangen kann, herrscht vollständige Uebereinstimmung. Ferner ist es in §. 34 durchaus zweckmäßig, systematisch und prinzipiell auszusprechen, in welcher Art in den einzelnen Fällen versteigert werden kann, also zu sagen: der Konkursverwalter hat das Recht, die Zwangsversteigerung zu beantragen. Daneben bleibt ihm selbstverständlich das Recht, auch nach dem Gesetze von 1887 notariell versteigern zu lassen, er kann auch freihändig verkaufen. Ferner dürfte es auch zweckmäßig sein, den Beneficialerben und dem Nachlasspfleger das Recht zu geben, nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes von 1883, welches auch den Beneficialerben und den Nachlasspflegern gestattet, durch Aufgebote mehr Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, zu verkaufen, wobei ihnen auch selbstverständlich wieder das Recht bleibt, nach den Formen des Gesetzes von 1887, wenn dies vortheilhafter ist, zu verkaufen. Auf die gerichtlichen Verkäufe von Immobilien im Theilungsverfahren müssen lediglich die alten Bestimmungen Anwendung finden, weil die Bestimmungen des Landrechtes, die von ganz anderen Voraussetzungen ausgehen, für das rheinische Recht nicht passen würden. Schließlich ist vorzuschreiben, daß, soweit die Grundstücke nach dem Gesetze von 1887 in dem Veräußerungsverfahren bezeichnet werden müssen, die Bezeichnung nicht nach den gegenwärtigen Hypothekenregistern, sondern nach dem Grundbuch zu erfolgen hat.

Landtags-Marschall: Ist gegen diese Paragraphen mit den vorgeschlagenen Veränderungen etwas zu bemerken? Es geschieht nicht, ich erkläre die §§. 33 und 34 für genehmigt. Wir kommen jetzt zu dem dritten Abschnitt. Zu dem ersten Paragraphen bis §. 48 sind keine Veränderungen vorgeschlagen, ich frage, ob zu diesen Paragraphen bis inkl. 47 etwas zu bemerken ist. — Es ist nichts zu bemerken, ich erkläre sie für genehmigt. Wir gehen zu §. 48 über.

Landesrath Küster: §. 48 lautet:

„Wird vor der Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikels 2183 des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, so ist die Anlegung des Blattes für das Grundstück oder die Aufnahme desselben in den Artikel des Eigenthümers auszusetzen.“

Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, sobald das anhängige Verfahren erledigt ist, im Falle des Zwangsversteigerungsverfahrens nach Ertheilung des Zuschlags, im Falle des Vertheilungsverfahrens nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Wird der in Absatz 1 vorgesehene Nachweis nach der Anlegung des Grundbuchs, aber vor dem in §. 60 bezeichneten Zeitpunkte geführt, so ist das von Amtswegen im Grundbuche zu vermerken. In diesem Falle tritt der Tag nach Bösung des Vermerks an die Stelle des in §. 60 bestimmten Tages.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte, es sei für §. 48 eine etwas correctere Fassung zu wünschen, und zwar war er der Ansicht, daß es nicht vollständig richtig sei, zu sagen, daß, wenn vor Anlegung des Grundbuchs dem Amtsgericht nachgewiesen sei, daß ein Zwangsversteigerungs- oder Vertheilungsverfahren beantragt oder eine Zustellung auf Grund des Artikels 2183 des bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist, die Anlegung des Blattes für das Grundbuch oder die Aufnahme in dasselbe auszusetzen sei und erst dann zu erfolgen habe, wenn das anhängige Verfahren erledigt sei, also bei der Zwangsvollstreckung nach Ertheilung des Zuschlages und bei dem Vertheilungsverfahren nach Ertheilung der Zahlungsanweisungen; es müsse vielmehr heißen, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath, daß erst dann das Grundbuchblatt angelegt werden könne, wenn effektiv die Hypotheken nicht mehr auf dem Grundstück haften oder übernommen sind, wenn also die Sache regulirt ist. Ist diese Ansicht richtig und wird sie gebilligt, so ist es fernerhin nothwendig, eine Frist festzusetzen für die Einleitung des Collokationsverfahrens nach beendigtem Subhastationsverfahren, da möglicherweise der Ansteigerer oder Schuldner oder die andern Personen, die zu dem Antrage auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens berechtigt seien, die Sache verschleppen könnten, und man in Folge dessen das Grundbuchblatt anzulegen vielleicht Jahre lang nicht im Stande sei, ja es könnte das Grundstück vielleicht das einzige in der Gemeinde sein, welches nicht in das Grundbuch eingetragen wäre. Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt Ihnen vor, daß, wenn das Zwangsversteigerungsverfahren stattgefunden hat, die betreffenden Personen, welche antragsberechtigt sind, auch für verpflichtet erklärt würden, in der Zeit von 3 Monaten oder vielleicht einer andern Frist das Collokationsverfahren einzuleiten, widrigenfalls das Grundbuchblatt angelegt und bei denjenigen Posten, die aus dem Versteigerungspreis bezahlt werden müssen, die Bemerkung gemacht wird, daß die sämmtlichen Beträge nur bis zur Höhe des Steigpreises Gültigkeit hätten. Ich glaube, daß diese Bestimmung wohl die richtige ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissarius hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich bin damit einverstanden.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen noch etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich nehme an, daß Sie auch hiermit einverstanden sind. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Zu den §§. 49—58 ist nichts zu bemerken.

Landtags-Marschall: Bis §. 58 ist nichts zu bemerken. Hat einer der Herren eine Bemerkung zu machen? Es ist nicht der Fall, die §§. 49—58 sind genehmigt. Wir können also nunmehr zu §. 59 übergehen.

Landesrath Küster: Der §. 59 lautet in dem Entwurfe:

„Die Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen, rechtzeitig angemeldeten Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Grundbuche erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt folgende Wortfassung vor:

„Die Verhandlungen einschließlich der Vollmachten, welche zur Anlegung der neuen Grundbücher erforderlich sind, sind kosten- und stempelfrei“,

also eine generellere Fassung, und namentlich auch die Bestimmung, daß etwaige Vollmachten nicht stempelpflichtig sind, welche behufs Anlegung des Grundbuches erteilt werden. Ich glaube, wenn der Herr Finanzminister, was zu wünschen wäre, einverstanden ist, so wird der Herr Justizminister nichts dagegen haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich darf das Einvernehmen der Staatsregierung constatiren.

Landtags-Marschall: Ist zu §. 59 noch etwas zu bemerken? — Es scheint nicht der Fall zu sein, dann würde er mit der vorgeschlagenen Aenderung angenommen sein. Wir kommen nunmehr zu den Schlußbestimmungen dieses Gesetzes.

Landesrath Küster: §. 61 lautet:

„Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Von diesem Tage ab ist ein jedes das Grundbuch führende Amtsgericht zuständig für die Aufnahme und Beglaubigung einer Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird.“

Wenn Durchlaucht gestatten, so wollen wir erst dieses alinea erledigen: „eine Eintragung oder Löschung in dem von ihm geführten Grundbuche in der Urkunde selbst beantragt wird“, das heißt, jeder Amtsrichter kann nicht jeden Akt aufnehmen, sondern nur denjenigen Akt, der auf diejenigen Grundstücke sich bezieht, welche in dem von ihm geführten Grundbuche auch enthalten sind, außerdem kann er einen anderen Amtsrichter delegiren. Da, wo die Amtsgerichte jetzt schon zuständig sind, also auf dem rechten Rheinufer in dem Bezirke des preussischen Landrechts, ist es selbstredend, daß die Zulässigkeit der Aufnahmen nach den dort geltenden Bestimmungen sich richtet. Es wurde seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes gewünscht, daß allgemein insofern eine Einschränkung eintrete, daß die Grundbuchrichter nicht berechtigt erscheinen sollen, Eheverträge, Schenkungen und Testamente aufzunehmen, weil civilrechtliche Bestimmungen bei diesen Rechtsgeschäften in Betracht kommen, und Formalitäten erfüllt werden müssen, welche eventuell zu beseitigen wären; sodann erscheine es nicht angezeigt, das Publikum zu drängen, die Thätigkeit des Amtsrichters in diesen Beziehungen in Anspruch zu nehmen. Man war der

Ansicht, daß die Aufnahme der Eheverträge, Schenkungen und Testamente den Notaren, als den dazu bestimmten Beamten vorbehalten bleiben und daß nicht die *jurisdictio voluntaria* des betreffenden Amtsrichters zu weit ausgedehnt werden solle.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich bin in der Lage, das Einverständniß damit zu erklären; der Zusatz soll aufgenommen werden.

Landtags-Marschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, so erkläre ich *alinea 1* für angenommen. Wir gehen zum nächsten *alinea* über.

Landesrath Küster: §. 61 lautet weiter:

„Der nach Maßgabe des §. 59 ersuchte Richter ist in gleichem Umfange wie der ersuchende Richter zuständig.“

Das ist selbstverständlich. Aber nun heißt es in *alinea 3*:

„Bei der Aufnahme und Beglaubigung der Urkunden finden die Vorschriften der Artikel 15, 16, 17, 19, 24—31 der Verordnung und Taxordnung für die Notarien in den Rheinprovinzen vom 25. April 1822 (Gesetzsammlung S. 109) mit Ausschluß der in diesen Bestimmungen enthaltenen Strafandrohungen entsprechende Anwendung.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath war zuerst der Ansicht, daß eigentlich die Kosten, welche behufs Aufnahme der Verträge und Aufnahme der Auflassungserklärung durch den Grundbuchrichter bezahlt würden, von gleicher Höhe sein sollen, wie die Kosten der Verträge, welche vor dem Notar aufzunehmen seien, so daß eine vollständige Konkurrenz eintreten und dem Publikum freigestellt würde, zu dem einen oder zu dem andern zu gehen, ohne daß es bei dem einen oder andern mehr Kosten zu zahlen hätte. Es hat sich nun bei einer Vergleichung herausgestellt, daß die Kosten der Notariatstaxe in einigen Beziehungen ein klein wenig höher sind als diejenigen Kosten, welche auf Grund der Grundbuchtaxe gefordert werden, so daß eine Gleichstellung herbeigeführt werden müsse. Diese Gleichstellung kann nur erfolgen, indem entweder die Grundbuchtaxe erhöht oder die Notariatstaxe erniedrigt wird; der Provinzial-Verwaltungsrath war jedoch der Ansicht, daß man beides nicht beantragen möge, denn wird die Grundbuchtaxe erhöht, so dürfte es vielleicht für lange Zeit bei der Erhöhung bleiben, und die Notariatstaxe herunterzusetzen, wäre in diesem Augenblick wohl wenig opportun. Deshalb war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß die beiden Taxen vorläufig verbleiben sollen, und daß nur die Bitte an die königliche Staatsregierung gestellt würde, behufs Erzielung einer Uebereinstimmung an eine Revision der Notariatstaxe heranzutreten; und, wie die Versicherung seitens des Herrn Justizministers in der Commission gegeben wurde, wird auch eine Revision baldigst in Angriff genommen werden. Dann aber war noch ein zweites Bedenken vorhanden; wenn nämlich eine Auflassung vor dem Grundbuchrichter aufgenommen und dann die Eintragung erfolgt, so ist in dem §. 1 der Taxordnung eine Gebühr vorgesehen, und es kann nur diese Gebühr für beide Rechtsgeschäfte gefordert werden; dagegen wenn eine Auflassung vor dem Notar erklärt und allein die Eintragung vor dem Grundbuchrichter erfolgt, so dürfte es zweifelhaft erscheinen, wenn keine besondere Bestimmung getroffen wird, wie sich die Taxe für die verschiedenen Rechtshandlungen vertheilt, und da war der Provinzial-Verwaltungsrath der Ansicht, daß, wenn bei dem Vertrage vor dem Notar zugleich die Auflassungserklärung erfolgt, wenn also eine Vertragsurkunde aufgenommen wird und die Vertragsurkunde zugleich die Erklärung enthält, daß der Verkäufer aufgibt, dann solle eine besondere Taxe für diese Bemerkung in dem Vertrage nicht gefordert werden können, vielmehr der Fiskus das Recht haben, die Gebühren für die Einschreibung in voller Höhe des

§. 1 l. c. zu beantragen; wenn jedoch die Auflassung in einem besonderen Akte erfolgt — selbstredend nicht fraudulöser Weise, indem der Notar zwei Akte nebeneinander macht, sondern wenn die Parteien nur eine Auflassungserklärung aufzunehmen wünschen — dann solle dem Notar auch diejenige Taxe zukommen, die in der Taxordnung für die Auflassungserklärung vorgesehen ist, und diese Kosten müssen in Abzug kommen von derjenigen Gebühr, welche nach dem §. 1 für die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch angesetzt ist, so daß die Parteien nie mehr zu zahlen haben, als diejenige Forderung beträgt, welche in §. 1 der Grundbuchtaxe vorgesehen ist. Schließlich war diesseits auch noch beantragt worden, daß für die eine bloße Auflassung beurkundende Verhandlung ein besonderer Stempel nicht berechnet werden möchte.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Den zuletzt geäußerten Wünschen soll im vollen Umfange entsprochen werden. Es ist außerdem noch in Aussicht genommen, für den Fall, daß die bloße Auflassungserklärung vor einem anderen Gericht, als dem Grundbuchgerichte abgegeben wird, ausdrücklich auszusprechen, daß in diesem Falle die Gebühr nur einmal erhoben wird. Bezüglich der angeregten Revision der Gebühren für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare und Gerichte, soweit diese in Betracht kommen, soll, sobald es möglich, das Erforderliche in Angriff genommen werden. In der Zwischenzeit kann es in einzelnen Fällen vorkommen, daß es bei den Gerichten etwas billiger ist, als bei den Notaren, ich glaube aber nicht, daß irgend welche Schädigung der Notare dadurch in Frage kommen kann. Die Verhandlungen zur Anlegung des Grundbuches sind nach diesem Gesetze überhaupt stempel- und kostenfrei, und es wird sehr selten vorkommen, daß es bei der Anlegung des Grundbuches schon nothwendig ist, förmliche Verträge zu schließen; es wird in der Regel eine Erklärung abgegeben werden, durch welche das Bestehen der Hypothek oder der Eigenthumsübergang anerkannt wird, und diese wird nach der feststehenden Praxis als eine Verhandlung, die zum Zwecke der Anlegung des Grundbuches nothwendig ist, angesehen. Es werden nach meiner Ansicht bis zur vollständigen Fertigstellung des Grundbuchs in einzelnen Bezirken höchst wahrscheinlich, auch wenn alles glatt geht, von heute ab noch mehr als zwei Jahre vergehen, ehe überhaupt die Möglichkeit eintreten kann, daß Leute auf das Gericht gehen und, um eine Kleinigkeit zu ersparen, dort den Vertrag machen. Bis dahin wird aber die Revision des Tarifs erfolgt sein. Ich glaube, daß die Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths durchweg zutreffend sind.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand hierzu das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich erkläre den §. 61 mit den Veränderungen, die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagen sind, auch für genehmigt.

Damit wäre dieses Gesetz erledigt. Zu dem Kostentarif haben Sie wohl nichts zu bemerken.

Landesrath Küster: Nein.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu dem Kostentarif noch etwas zu sagen? — Es ist nicht der Fall.

So wären wir mit dieser Vorlage fertig. Ich frage, sollen wir jetzt die Verhandlungen unterbrechen oder noch eine Zeitlang fortsetzen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, heute Nachmittag um 5 Uhr die Verhandlung zur Berathung des Notariatsgesetzes fortzusetzen. Wir würden heute Nachmittag dieses Gesetz vornehmen und sehen, was wir noch weiter erledigen können. (Stimmen: 4 Uhr.)

Ich höre den Wunsch, daß wir um 4 Uhr fortfahren; ist Ihnen 1/2 5 Uhr recht? (Zustimmung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Geyr.

Abgeordneter von Geyr-Schweppenburg: Ich erlaube mir, den Herren vom zweiten Ausschuß mitzutheilen, daß Zimmer Nr. 15 für unsere Versammlungen bestimmt ist.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Dann schließe ich die Sitzung bis heute Nachmittag 4 1/2 Uhr.

(Pause von 1 bis 4 1/2 Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir gehen nun über zur Vorberathung des Gesetzes über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft im Geltungsbereich des rheinischen Rechts. Herr Landesrath Küster hat das Referat übernommen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath war sich bewußt, daß in dem Augenblick, wo das Gesetz über die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats vorgelegt werde, der alte Streit wieder entbrennen würde über die Vereinigung der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, und zwar wohl weniger angefaßt von Laien, als gerade von Berufsjuristen, und weniger von diesen aus praktischen, denn aus theoretischen Gründen; und wenn noch jetzt trotz der wiederholten Aufklärung, die durch Denkschriften und durch die Presse gegeben worden sind, dennoch eine große Anzahl der Herren Rechtsanwälte und Notare eine ablehnende Stellung gegen das Gesetz einnehmen, so halte ich es doch für eine Verpflichtung zu constatiren, daß es meist wohl solche sind, die selbst den Nutzen und das Bedürfniß des Gesetzes weniger in sich selbst empfinden und deren amtliche und soziale Stellung eine Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats nicht verlangt. Aber es existiren auch viele Rechtsanwälte und viele Notare, welche zu vorurtheilsfrei sind, als daß sie ein absolut verneinendes Votum gegen das Gesetz abgeben möchten, und es sind wiederum sehr viele, welche dieselbe Zwangslage materiell empfinden, die in dem vorliegenden Entwurf die königliche Staatsregierung hervorgehoben hat, wenn sie auch Anstand nehmen, öffentlich eine Opposition gegen ihre Collegen zu bilden.

Meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, nicht die leichtere Stellung von vornherein einnehmen zu sollen, für ein althergebrachtes Institut, für eine liebgewordene Einrichtung einzutreten und Partei für diese zu ergreifen, sondern er hat geglaubt, selbständig prüfen zu sollen, ob nach den bestehenden Verhältnissen der Erlaß eines die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats bezweckenden Gesetzes wirklich den Bedürfnissen entspricht, eventuell, in welcher Ausdehnung es den Bedürfnissen entspricht.

Meine Herren! Maßgebend bei den Beschlüssen des Provinzial-Verwaltungsraths waren nicht so sehr der Stand der Rechtsanwälte und der Notare und die theilweise im Interesse ihres Standes von diesen Herren vorgebrachten Gründe, als bestimmend das Interesse der Bevölkerung, und wenn das Interesse der Bevölkerung ein Gesetz für vortheilhaft erachtet, während möglicherweise ein kleinerer Theil der Bevölkerung, ein bestimmter Stand es weniger vortheilhaft findet, dann hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, daß das Interesse der Gesamtbevölkerung das maßgebendere sei, und daß diesem Interesse Rechnung zu tragen wäre. Die Bevölkerung ist nicht der Rechtsanwälte und der Notare wegen da, sondern die Rechtsanwälte und die Notare sind der Bevölkerung wegen da. (Sehr richtig!) Es läßt sich andererseits nicht verkennen, daß das Interesse der Bevölkerung mit dem Interesse der Herren Rechtsanwälte und Notare, ich möchte fast sagen, in den meisten Beziehungen sich deckt, und daß da, wo der Stand der Rechtsanwälte und Notare geschädigt wird, wo ihnen eine Stellung aufgedrungen wird, die möglicherweise ihre Pflichttreue in eine schiefe Lage bringt, auch die Bevölkerung leidet, und die Erfahrung

hat gezeigt, daß das Rechtsbewußtsein und die Verfolgung des Rechts da Schiffbruch leiden, wo die Interessen derjenigen Personen, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes in zutreffender Weise ermöglichen sollen, nicht berücksichtigt werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat aber geglaubt, die allseitigen Interessen vereinigen zu können, wenn er dem Gesetz seine Zustimmung in eingeschränkter Weise ertheilt. Prinzipiell stand der Provinzial-Verwaltungsrath auf dem Boden der Trennung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats, aber er hat sich nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft da eintreten müsse, wo ein Bedürfniß vorwaltet, und auf Grund der eingehendsten Berathungen hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Bedürfniß in einigen Gegenden vorhanden ist, in anderen Gegenden in kürzerer Zeit wohl eintreten wird. Gestatten Sie mir nun, daß ich auf die Gründe des Antrags des Provinzial-Verwaltungsraths näher eingehe.

Als bei der Wiedervereinigung der Rheinlande mit der Krone Preußens die Frage an die Königliche Staatsregierung herantrat, ob nach dem Vorgange anderer Provinzen auch im Geltungsbereich des rheinischen Rechts die freiwillige und die streitige Gerichtsbarkeit vereinigt werden sollten, da gelangte man zu der Verneinung der Frage. Die Gründe für die Verneinung der Vereinigung der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren zunächst allgemein theoretischer Natur, allein der Chefpräsident Sethe, der der Königlichen Immediat-Justizcommission vorstand, ein für das rheinische Recht begeisterter Jurist, hat in seinem Botum, das auf Verneinung lautete, zwei Momente hinzugefügt, die auch heute von größter Bedeutung sind. Er hat hinzugefügt: „daß aber eine als richtig anerkannte Theorie in die Praxis zu übersezen nicht unternommen werden sollte, daß ein Ideal nicht realifirt werden möchte — es ist das der Wortlaut des Botums — wenn nach den bestehenden Verhältniffen die praktischen Nachtheile die in der Theorie beabsichtigten Vortheile überwiegen würden“, und er hat in Consequenz dieses gewiß richtigen Satzes hervorgehoben: „daß in einigen ärmeren und weniger bevölkerten Friedensgerichtsbezirken der Rheinprovinz unbestrittenermaßen — er führte in Klammern in seinem schriftlichen Botum an: in der Eifel und im Kreise Malmedy — die Zahl der daselbst möglicherweise vorkommenden notariellen Akte so gering sein könne, daß nicht einmal ein einziger, geschweige denn zwei Notare ein nur einigermaßen anständiges Auskommen habe, in solchen Fällen könne allerdings nicht die Rede sein von einer besonderen Notariatseinrichtung, weil ihr die wesentlichsten Bedingungen ihres Bestehens, nämlich hinreichende Beschäftigung und hinreichendes Einkommen, mangeln würden“, und das über diese verschiedenen Voten und Berathungen aufgenommene Protokoll der Königlichen Immediat-Justizcommission vom Jahre 1816 hat folgendes Schlußresultat: „daß zwar die gänzliche Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen die Regel bilden müsse, wo nicht besondere Lokalverhältnisse eine Aenderung nöthig machten“. Freilich hat damals die Eigenartigkeit der Stellung der Avoués des französischen Rechts, der Advokaten des französischen Rechts und der Notare die Ueberzeugung hervorgerufen, daß es vielleicht zweckmäßiger sei, die freiwillige Gerichtsbarkeit an diesen Orten dem Friedensgerichte zu überweisen, als der Advokatur, aber auch wohl nur aus Gründen der Eigenartigkeit der Stellung dieser betreffenden Herren. — Wenn in den verschiedenen Schriften, und in den Artikeln der Presse, welche absolut verneinend gegen das Gesetz sich verhalten, das Gutachten der eben erwähnten Immediat-Justizcommission angezogen wird, so ist es wirklich zu bedauern, daß diejenigen Herren, die ein solches Gutachten abgegeben, nicht vollständig das Material geprüft haben. Wahrscheinlich hat ihnen das Material nicht vorgelegen. Hätten sie das Material aus den Jahren von 1816 bis 1818 voll-

ständig geprüft, so wären sie möglicherweise zu dem entgegengesetzten Resultat ihres Botums gekommen, jedenfalls hätten sie ihr Botum in anderer Weise motivirt. Das königliche Justizministerium hat sich damals im Jahre 1818 in einer weitläufigen Denkschrift auch nicht für die Vereinigung der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit entschieden. Diese Denkschrift giebt als Grund an, daß die Trennung die nothwendige Consequenz des französischen Processes und seiner eigenthümlichen Bestimmungen sei, und man darf wohl hinzufügen, wie ich das eben schon gethan habe, der eigenthümlichen Stellung der Advokatur, der Anwaltschaft und des Notariats des damaligen Rechtes. Auf Grund dieses Gutachtens des Herrn Justizministers vom Jahre 1818 und der königlichen Immediat-Justizcommission auf der Grundlage des bestehenden französischen Prozeßrechts hat man damals den §. 5 in die Notariatsordnung vom 25. April 1822 aufgenommen, der dahin lautet, daß den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt werde. Gegenwärtig ist die Sachlage eine vollständig andere geworden. Der rheinische Civilprozeß, der als Grund der Nichtvereinigung angegeben wurde, ist verschwunden; durch die Praxis hatte er schon allmählich eine andere Gestalt angenommen, gegenwärtig hat er dem deutschen Civilprozeßrecht weichen müssen, und seit dem Jahre 1879 haben wir für ganz Preußen, ja für ganz Deutschland ein einheitliches Civilprozeßrecht. Der von der Advokatur vollständig getrennt gehaltene Anwaltstand ist auch im Laufe der Zeit geschwunden, ja die Anwaltschaft als solche ist im Jahre 1879 gefallen, der Anwalt des französischen Rechtes existirt überhaupt nicht mehr; es ist eine einheitliche Rechtsanwaltsordnung für ganz Deutschland erlassen. Drittens hat das alte Notariat vom 25. April 1822 auch seine eigenthümliche Stellung eingebüßt, es hat sie eingebüßt schon durch das Gesetz vom 6. Mai 1869; jetzt kann nur der Notar werden, der sein Assessorexamen gemacht hat, der die Berechtigung hat, Rechtsanwalt zu werden oder eine Richter-Carriere zu ergreifen.

Überall wo Sie hinschauen, meine Herren, sind die Voraussetzungen für die Trennung, die damals von den höchsten Stellen aus befürwortet worden ist, überall sind die Voraussetzungen der selbständigen Stellung des Notariats vollständig verschwunden, und theoretisch ist die Nothwendigkeit, für die Notariatsgeschäfte einen besonders dazu berufenen Beamtenstand zu besitzen, nicht mehr vorhanden. So ist mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen auch die eben erwähnte Theorie in Wegfall gekommen.

Es würde ja auch kaum verständlich sein, daß in einem Theile der Rheinprovinz gegenwärtig es möglich wäre, das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft zu vereinigen, in einem anderen Theile es aber eine Unmöglichkeit wäre; sind doch die Verhältnisse, die Verkehrsverhältnisse, die lokalen Verhältnisse — mögen Sie den Norden mit dem Süden vergleichen, das linke Rheinufer mit dem rechten Rheinufer — nach dem Erachten des Provinzial-Verwaltungsrathes im großen Ganzen doch sehr gleichartig. Es dürfte um so weniger eine Verschiedenheit anzunehmen sein, als auch die Rechtsmaterien inzwischen nach dem Jahre 1879 und auch schon kurz vorher in vieler Hinsicht dieselben sind. Haben wir doch dasselbe Civilprozeßrecht, haben wir doch dasselbe Handelsrecht, dasselbe Strafrecht, denselben Strafprozeß, dasselbe Konkursrecht, dasselbe Vormundschaftsrecht in dem einen Theile der Rheinprovinz, wie in dem anderen, und in der Rheinprovinz ebenso, wie in den östlichen Provinzen von Preußen, und es ist doch wahrlich die Auffassung nicht gerechtfertigt, daß der Rechtsanwalt des preußischen Landrechtes pflichttreuer sein sollte, als der Rechtsanwalt des rheinischen Rechtes, wenn dem einen oder anderen auch die Notariatsgeschäfte anvertraut werden; hält man die Vereinigung zu gefährlich für die Pflichttreue, so müßte man der Ansicht sein, daß der rheinische Rechtsanwalt viel eher

die Pflichttreue außer Acht lassen könnte, als der Rechtsanwalt des preußischen Landrechts. Es hat sich aber bisher im Gebiete des preußischen Landrechts in keinerlei Weise eine Unverträglichkeit gezeigt zwischen den Geschäften des Rechtsanwaltes und den Notariatsgeschäften; und sollte eine Unverträglichkeit in dem einen oder anderen gegebenen Falle eintreten, dann glaubt wohl der Provinzial-Verwaltungsrath mit der königlichen Staatsregierung an die Delikatesse der betreffenden Herren die Anforderungen stellen zu können, daß sie das Richtige in dem einen oder anderen Falle wohl treffen würden.

Nichts destoweniger hat der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, seine Zustimmung zu dem Gesetze so, wie es vorgeschlagen ist, nicht für diejenigen Gegenden geben zu sollen, in welchen ein Bedürfniß zu einer Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats nicht vorhanden ist. Das Notariat und die Rechtsanwaltschaft des rheinischen Rechts haben sich in jeder Beziehung bewährt — darüber kann kein Zweifel sein — und insbesondere ist das rheinische Notariat eine der Bevölkerung sehr liebgewordene Einrichtung und wird auch heute noch hoch in Ehren gehalten. Es hat daher der Provinzial-Verwaltungsrath geglaubt, nicht ohne Noth daran rütteln zu sollen, lediglich um eine Uniformirung des Rechtes mit den anderen Provinzen eintreten zu lassen, er glaubte um so weniger hier zustimmen zu müssen, als mit einer jeden Aenderung des Gesetzes ja immer besondere Nachtheile für Personen und, ich kann auch wohl sagen, für Rechte eintreten werden, die vermieden werden können, wenn die jetzige Einrichtung aufrecht erhalten wird. Er ist daher der Frage näher getreten, ob überhaupt eine Nothwendigkeit vorhanden ist, um einem solchen Gesetze die Zustimmung nicht zu verweigern, und da hat er sich sagen müssen, daß die Frage für bestimmte Bezirke unter bestimmten Bedingungen zu bejahen sei, und zwar einestheils im Interesse der Bevölkerung und andernteils im Interesse des Notariats und der Rechtsanwaltschaft.

Meine Herren! Was das Notariat anlangt, so ist in dem Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, und in dem Referat, das Ihnen Seitens des Provinzial-Verwaltungsrathes mitgetheilt worden ist, zahlenmäßig nachgewiesen, daß in vielen Bezirken das Einkommen der Notare aus den Notariatsgeschäften zu einem standesgemäßen Leben nicht hinreicht. Es haben Erhebungen in doppelter Beziehung über das Einkommen der Notare stattgefunden, und zwar erstens auf Grund der von ihnen gefertigten Notariatsakte und zweitens auf Grund einer Einkommenliste, welche unter Zuhilfenahme der Notare selbst aus Veranlassung des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellt worden ist. Daß diese Liste nicht zu niedrig gegriffen ist, dafür bürgt der Umstand, daß diejenigen Herren Notare, die dazu mitgewirkt haben, gerade die Gegner des Gesetzes sind. Beide Erhebungen haben zu dem Resultat geführt, daß das Reineinkommen von mehr als einem Drittel der Notare unter 4500 M. absteigend bis zu 2000 M. beträgt, und daß diese Summe nicht das standesgemäße Einkommen eines Notars repräsentirt, darüber kann meines Erachtens ein Zweifel nicht gut bestehen. Wenn eine Vermehrung des Einkommens im Laufe der Zeiten zu erwarten wäre, wäre der Provinzial-Verwaltungsrath gewiß der erste, der sagte: wir wollen das abwarten. Allein eine Vermehrung ist nicht nur nicht zu erwarten, sondern durch die Einführung der Grundbuchordnung ist eher eine Reduktion des Einkommens der Notare zu befürchten. Die Folge des Mangels an standesgemäßem Einkommen hat sich wiederholt gezeigt. Die Stellen in der Eifel, auf dem Hochwalb, im Kreise Montjoie sind schwierig zu besetzen, das Justizministerium hat sogar wiederholt einen Kandidaten nicht finden können, welcher eine Notariatsstelle in der Eifel, auf dem Hochwalde, im Kreise Montjoie übernehmen wollte, und fortwährend gelangen Gesuche von Notaren an die königliche Staatsregierung, wie

der Herr Justizminister in der Commission gesagt hat, welche darauf bringen, daß sie aus denjenigen Gegenden, die ich eben erwähnt habe, versetzt werden möchten, weil sie eben ein standesgemäßes Einkommen nicht finden. Diese Schwierigkeit der Besetzung der Stellen wird noch wachsen, wenn das Liegenschaftsrecht, wie Sie heute Morgen selbst votirt haben, ein anderes geworden sein wird. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist den Ausführungen der Staatsregierung beigetreten, einen Zustand nicht dulden zu sollen, wenn Notariatsstellen effektiv eingehen. Er ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Bewohner des platten Landes und der ärmeren Gegenden gerade so gut einen Anspruch auf eine geordnete Rechtspflege haben, wie die größeren Grundbesitzer und die Bewohner der Centren des Handels und des Verkehrs, und daß gerade die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse und die größeren Kosten die Eifelbewohner noch mehr drücken, als diejenigen Bewohner des Rheinlandes, welche in den Städten sind. (Sehr wahr!) Er hat nicht die Verantwortung übernehmen zu können geglaubt, daß dieser unleidliche Zustand, welcher in den letzten Jahren eingetreten ist, sich noch vermehre. Geht man aber von der Ansicht aus, daß die Notariatsstellen für die Eifel, für den Hochwald, für den Hunsrück, für den Kreis Montjoie nicht eingehen, und daß diese Bewohner des Rechtes, auch Notare zu besitzen, nicht beraubt werden sollen, dann ist es meines Erachtens die Verpflichtung der Gesetzgebung, Sorge zu tragen, daß diese Stellen besetzt werden, und dafür zu sorgen, daß diese Stellen ein standesgemäßes Einkommen den Besitzern dieser Stellen garantiren, wenn nicht die Integrität der Beamten Gefahr leiden soll, und es würden wahrlich die schwersten Anforderungen an die Integrität und Pflichttreue der Beamten gestellt werden, wenn sie eben kein standesgemäßes Einkommen mehr hätten. Selbst diejenigen, welche eine ablehnende Stellung einnehmen, haben die Existenz des Bedürfnisses, Wandel in diesen Kreisen zu schaffen, nicht verneinen können, und sie haben wiederholt Mittel vorgeschlagen, die aber sowohl nach dem Votum des Provinzial-Verwaltungsrathes, wie auch nach den Ausführungen in den Motiven des Gesetzes kaum diskutirbar erscheinen. Sie haben vorgeschlagen, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit da, wo keine Notare angestellt werden könnten, direkt an den Amtsrichter überwiesen werde. Ja, meine Herren, der Amtsrichter, ist jetzt schon — es ist wiederholt hier die Rede davon gewesen — mit Geschäften sehr überladen, und ich will gewiß nicht sagen, daß die Bevölkerung kein Vertrauen zu ihm habe, aber einstweilen neigt die rheinische Bevölkerung noch nicht dazu, in dem Amtsrichter einen Vertrauensmann in allen Beziehungen, bei allen Verträgen zu erblicken, wie das möglicherweise in den östlichen Provinzen der Fall ist, und es würde wahrscheinlich auf den größten Widerstand stoßen, wenn Sie, meine Herren, Ihre Stimme dahin abgeben würden, nunmehr auch den Amtsrichter zum Notar seines Bezirks zu machen. Man hat an zweiter Stelle vorgeschlagen, die Notariats-taxe zu erhöhen, damit ein standesgemäßes Einkommen des Notars hergestellt werde; aber wiederholt sind Beschwerden aus der Eifel und dem Hunsrück an die Behörde herangetreten, daß die Notariats-taxe bei den kleinen Parzellen, bei den geringwerthigen Besitzthümern eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen seien. In dem vorliegenden Referat, welches der Provinzial-Verwaltungsrath die Ehre hat Ihnen vorzulegen, sind diese Mittel, zu denen vielleicht das eine oder das andere noch hinzutreten kann, ausführlich widerlegt, und ich kann darauf Bezug nehmen. Es giebt nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsrathes kein anderes Mittel, ein standesgemäßes Einkommen dem Notariate in diesen Gegenden zu beschaffen, als die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat; auf die wiederholte Frage, sonstige Mittel anzugeben und vorzuschlagen, um auf dem platten Lande und in den ärmeren Gegenden die Vereinigung nicht eintreten zu lassen und doch ein standesgemäßes Einkommen zu schaffen, ist man die Antwort vollständig schuldig geblieben.

Es erscheint fernerhin die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats deshalb um so wünschenswerther, als nach der Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths dahin zu streben ist, daß die Rechtsanwälte sich auch an den kleineren Amtsgerichten niederlassen. In den anderen Provinzen von Preußen ist die Anzahl der Anwälte, welche sich an den kleineren Amtsgerichten niederlassen, gerade so groß, wie die Anzahl der Anwälte an den Landgerichten und an den Oberlandesgerichten; es sind zwischen 400 und 500 Anwaltsstellen, und zwar sowohl bei den Landgerichten, wie bei den Amtsgerichten besetzt, und zwar weshalb? weil gerade in den kleineren Bezirken da, wo es nothwendig erscheint, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats eingetreten ist. Bei uns aber, in dem rheinischrechtlichen Theil der Rheinprovinz, namentlich auf dem linken Rheinufer, hat sich nicht der fünfte, nicht der sechste Theil der Rechtsanwälte bei den kleineren Amtsgerichten niedergelassen, und doch drängt das ganze System der gegenwärtigen Gesetzgebung, namentlich die deutsche Civilprozeßordnung, dahin, daß die Anwälte auch an den kleineren Amtsgerichten fungiren, und dieses, sowohl im Interesse der Bevölkerung einerseits, als der Rechtsanwaltschaft andererseits. Meine Herren! Die Bevölkerung auf dem platten Lande bedarf auch in vielen Beziehungen und in manchen Gelegenheiten eines kundigen Berathers, dessen Verganzenheit und die über ihm wachenden Gesetze eine Garantie für seine Pflichttreue sind. Sie soll nicht gezwungen werden, in den wichtigen Angelegenheiten sich der Hülfe eines Geschäftsmannes zu bedienen, dessen Handlungen ebenso wie dessen Gebührenforderungen kaum einer Controle unterliegen, und die ad nutum des Amtsrichters stehen; sie soll auch nicht gezwungen werden, kostspielige Reisen zu unternehmen, wenn sie eines Rathes bedürftig ist, möglicherweise mitten aus der Eifel nach Coblenz oder Trier zu reisen, um ihr Hab und Gut vielleicht zu retten oder zu sichern durch einen Rath, den sie einfordern muß. Gegenwärtig ist es aber nicht möglich, daß für einen Rechtsanwalt an einem kleineren Amtsgerichte ein vollständig standesgemäßes Einkommen gefunden wird, und wiederholt haben die Fälle sich gezeigt, daß Geschäfte, um ein Einkommen zu erringen, den Rechtsanwälten nicht fern geblieben sind, die ihnen hätten fern bleiben sollen. Die Möglichkeit der Existenz eines Rechtsanwalts an den kleineren Amtsgerichten wird eben nur dadurch geschaffen, daß sie auch berechtigt erscheinen, die Notariatsgeschäfte wahrzunehmen.

Wenn die Vereinigung nun so auf der einen Seite im Interesse der Bevölkerung ist dann ist sie auch ebenso auf der andern Seite im Interesse der Rechtsanwaltschaft selbst. Die Rechtsanwälte haben sich wiederholt über die Schmälerung ihres Einkommens beklagt, sie haben hervorgehoben, daß die Prozesse abnehmen und daß sich die Rechtsanwaltschaft an den Centren des Handels und des Verkehrs zusammenfinde; während die Anzahl der Anwälte an den Landgerichten bedeutend zunehme, nehme sie ab an den kleineren Gerichten auf dem Lande; weil aber eine allzu große Anhäufung in den Städten stattfinde, so sei eine Gefahr für die Integrität der Rechtsanwälte vorhanden, wenn sie ein standesgemäßes Einkommen auch in den Städten nicht hätten; und diese Gefahr könne sich leicht realisiren. Wird nun aber die Niederlassung an den kleineren Gerichten gerade so ermöglicht, wie sie in den alten Provinzen möglich ist, und wie sie sich bewährt hat, dann wird auch ein Abzug der Rechtsanwälte aus den größeren Mittelpunkten an die kleineren Gerichte erfolgen, und dadurch würde meines Erachtens auch dem rheinischen Rechtsanwaltsstande es nicht so schwer gemacht werden die hohe Stellung einzubehalten, die bisher derselbe innegehabt hat.

Meine Herren! Wenn ich nach diesen kurzen Bemerkungen das Resultat ziehe, sowohl aus dem, was ich gesagt habe, wie aus dem, was in dem Referat, das Ihnen vorliegt, enthalten

ist, so komme ich zu dem Schlusse, daß da, wo Notare und Rechtsanwälte ein standesgemäßes Einkommen nicht haben gewinnen können, wo aber ihre Anstellung und Zulassung nothwendig erscheint, die Beschränkung des §. 5 der Notariatsordnung fallen muß; denn da, wo das Bedürfniß obwaltet, wird durch die Vereinigung nicht das Interesse der Bevölkerung, nicht das Interesse des Notariats und nicht das Interesse der Rechtsanwaltschaft geschädigt, sondern die Ausübung der Rechtspflege wird ermöglicht, ein gleiches Recht für alle, auch für die ärmere Bevölkerung, für die Bewohner des platten Landes unserer Rheinprovinz bleibt gewahrt, beziehungsweise wird geschaffen. Ich kann aus voller Ueberzeugung Ihnen, meine Herren, den Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, in der beschränkten Art und Weise, nicht in der generellen sondern nur in der beschränkten Fassung warm ans Herz legen und Sie nur dringend bitten, doch diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! In den wenigen Zeilen der beiden Paragraphen dieses Gesetzentwurfs wird eine sehr einschneidende, unsere Rechtsverhältnisse ändernde Maßregel vorgeschlagen. Wenn der Herr Referent das, was er uns eben gesagt hat, vor 70 Jahren, als die Trennung der beiden Disciplinen beschlossen worden ist, hätte sagen können, dann hätte er jedenfalls für sich die damalige preußische Gesetzgebung gehabt, d. h. die jüngere preußische Gesetzgebung, denn von der älteren preußischen Gesetzgebung sagt gerade das Gutachten der Immediat-Justizcommission, daß sie schon damit umgegangen sei, die gänzliche Trennung der beiden Disciplinen herbeizuführen, daß diese gänzliche Trennung aber an äußeren Gründen gescheitert sei. Meine Herren! Wir stehen jetzt auf einem ganz anderen Standpunkte. Das, was damals bis zu einem gewissen Punkte als eine theoretisch allerdings vortreffliche, in einer fast monumentalen Sprache begründete Einrichtung und Entschließung verlangt wurde, das hat jetzt eine Erfahrung, eine Probezeit von 70 Jahren hinter sich und als Beweis hierfür kann ich mich auf das dem Gesetzentwurfe beigefügte Gutachten oder die Motivirung der Staatsregierung berufen, denn sie räumt ausdrücklich ein, daß das Notariat sich in außerordentlichem Maße bewährt hat. Meine Herren! Diese Stellung, die sich das Notariat bei uns Rheinländern erworben hat, ist im eminentesten Sinne des Wortes eine Vertrauensstellung. Es ist eine Disciplin, die mit besonderen bestimmten Fertigkeiten vertraut sein muß, die sich in Bezug auf die Rechtswissenschaft, auf die Kenntniß des Rechts genau so vorbereiten muß, wie solches die Rechtsanwaltschaft zu thun hat, die aber in Bezug auf den speziellen Beruf der Nothwendigkeit unterliegt, ganz bestimmte, scheinbar kleine, geringfügige Bestimmungen des Gesetzes zum tagtäglichen Studium zu machen, diese kleinen Bestimmungen fort und fort geläufig im Gedächtniß zu behalten und danach die Praxis auszuüben, meine Herren, diese Disciplin können Sie nicht mit einem Male verquicken mit einer anderen Stellung, die in ganz anderer Weise das Rechtsleben des Volkes vertritt, die das polemische Rechtsleben vertritt. Meine Herren! Der Advokat, der Rechtsanwalt, der große Prozesse führt, der mit dem Richter gewissermaßen als Träger der Rechtsentwicklung dasteht, wird in den meisten Fällen, wenn er seinen Beruf recht erfaßt hat, es seinen Neigungen entsprechender finden, dieser polemischen Richtung seines Berufs vollen Ausdruck zu geben und wird die bescheidenere Ausübung des andern Berufs, die aber von unendlicher Wichtigkeit für die Bevölkerung ist, nicht so kultiviren, wie es nöthig ist, und was ist die Folge davon? Das bedarf kaum einer Ausführung. Wir haben jetzt ein vollkommen ausgebildetes, von der Achtung und Zuneigung der Bevölkerung getragenes Notariat, wir haben einen Anwaltsstand, den man den Stolz der Provinz nennen

kann. Beide leisten Vorzügliches. Und diese beiden Berufe, die jeder einen ganzen Mann erfordern — in dem Gutachten ist ausgeführt, daß es wenigen Menschen gegönnt sei, mit derselben Fertigkeit, mit derselben Fähigkeit zwei verschiedenartige Disciplinen zu fördern, zu kultiviren, und das trifft in ganz eminentem Maße hier zu — will der Gesetzentwurf miteinander verquicken, und gewissermaßen redet der Referent dieses Hohen Hauses dem Anfinnen das Wort. Meine Herren! Die Begründung des Gesetzentwurfs Seitens der Königlichen Staatsregierung hat einen gewissen peremptorischen Zug, man liest so zwischen den Zeilen: sic volo! so muß es sein und die Art und Weise, wie wesentliche dagegen sprechende Argumente beseitigt werden, bestärkt diese Vermuthung, denn, meine Herren, das sind keine obsoleten Ideen, die in dem Gutachten der Immediatcommission niedergelegt sind, sondern solche, die sich auf die Rechtskunde, auf die Kunde des menschlichen Charakters stützen. Es ist heute noch genau so wahr wie vor 70 Jahren, und wird in 70 Jahren noch eben so wahr sein, daß man gewisse Versuchungen von den Menschen fern halten soll. Es wird unzweifelhaft in Bezug auf die Vereinbarkeit der beiden Disciplinen ganz wesentlich darauf ankommen, daß jede Disciplin in ihrem eigentlichen Elemente schafft und arbeitet. Wenn nun, meine Herren, in dem Conklusum des Gutachtens der Immediat-Justizcommission, nachdem verschiedenen Paragraphen derselben einen, wenn auch maßvollen, doch unverhohlenen Tadel des bis dahin geltenden Zustandes ausgesprochen haben, erklärt wird, die jüngere preußische Gesetzgebung habe in zwei verschiedenen Punkten in offener Weise einen durch das Gutachten hingestellten und beleuchteten Grundsatz verletzt, und, wenn in dem Conklusum ferner gesagt wird, daß ein innerer Widerspruch in der Vereinigung der beiden Disciplinen liege, so ist das heute ebenso wahr wie damals, und ich möchte Ihnen zu bedenken geben, daß wenn der Landtag einem solchen Antrag sein Botum zustimmend beifügt, dann vielleicht der Provinzial-Landtag der Provinz, der er heute in dieser Zusammensetzung zum letzten Male dient, keinen guten Dienst erweist.

Meine Herren! Der Provinzial-Landtag ist ja ein Institut, welches nicht überall Freunde gefunden hat. Den Ruhm und das Lob müssen ihm aber auch die Widersacher spenden, daß er die Institutionen der Provinz hochgehalten hat, daß er für sie in wichtigen Fällen zu rechter Zeit eingetreten ist; ich erinnere nur an das öffentliche und mündliche Verfahren und an die Geschworenengerichte. Ich würde es außerordentlich bedauern, meine Herren, wenn eine der letzten Handlungen des Landtages darin bestände, daß man entgegen dem ausgesprochenen Botum der Träger des Berufes — und ich möchte wissen, welcher Beruf in so hervorragendem Maße eine so geschlossene Phalanx von geistig bedeutenden Männern besitzt, wie diese doppelte Disziplin — die Vereinigung beschließt. Ich glaube, Sie würden sich den Beifall des Landes nicht erwerben.

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag anzunehmen, den ich wie folgt formulire:

„Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, den Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes so lange zurückzuziehen, bis der Erlass der Ein- und Ausführungsgesetze zum allgemeinen deutschen Civilgesetzbuch stattgefunden haben wird.“

Landtags-Marschall: Ich bitte mir den Antrag schriftlich einzureichen. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich spreche mich gegen den Gesetzentwurf aus. Ich habe mich weder von der Nothwendigkeit, noch auch von der Zweckmäßigkeit des Vorschlages überzeugen können. Ich bin Fachmann, meine Herren, wie Sie wissen. Ich bitte mir daher zu gestatten, daß ich etwas eingehender mich mit dem Entwurf befaße. Derselbe verfolgt zwei Zwecke. Der

erste ist allerdings meines Erachtens mehr Mittel als Zweck. Es soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei den kleinen Amtsgerichten Rechtsanwälte vorhanden sind, daß die Parteien sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen können. Der andere Zweck, und das ist eigentlich das Hauptsächliche, ist der, dem Notariat dadurch aufzuhelfen, daß die Notare zugleich Rechtsanwälte sein können. Was den ersten Punkt anlangt, daß bei jedem Amtsgericht auch rechtskundige Vertreter seien, so mag das ja gewiß wünschenswerth sein; ein Bedürfniß dafür kann ich aber durchaus nicht anerkennen. Bei den kleinen Amtsgerichten kommen gewöhnlich auch nur kleine Sachen vor, und im Allgemeinen vermindern sich die Prozesse jetzt — es macht sich das erfreulicherweise überall geltend. Sollten einmal wichtige Sachen dort vorkommen, dann ist nicht bloß ein Rechtsanwalt nöthig, sondern zu einem contradictorischen Verfahren gehören zwei Rechtsanwälte, und wollen Sie nun gar zwei Rechtsanwälte durch zwei Notare schaffen, so halbiren Sie die Einnahmen aus den Notariatsgebühren. Sollten aber wichtige Fälle an kleineren Amtsgerichten vorkommen, dann werden ja aus den benachbarten Bezirken Anwälte zur Hand sein, sodaß für die Vertretung der Parteien doch gesorgt ist. Ich meine, der beste Beweis, daß kein Bedürfniß an den kleineren Amtsgerichten vorliegt, ist der, daß sich keine Rechtsanwälte dort niedergelassen haben; es würde geschehen sein, wenn sie dort eine Existenz gefunden hätten. Sollte aber die Königliche Staatsregierung zu der Ueberzeugung kommen, daß es absolut nöthig wäre, auch an den kleinsten Amtsgerichten Rechtsanwälte zu haben, dann müßten es zwei sein und dann müßten andere Wege gesucht werden. Ich will darauf hinweisen, daß das Gutachten der Anwaltskammer in Köln sogar dazu übergegangen ist, der Staatsregierung zur Erwägung zu geben, ob nicht die Advokatur geschlossen werden solle. Ich will es aufrichtig sagen: ich war von jeher ein Anhänger der Klausur. Doch war es bisher ein Schiboleth, daß die Advokatur frei sein müsse. Diese Ansicht ist aber gewichen, meine Herren, seitdem eine bedenkliche Ueberproduktion sich geltend macht. Also, der Zweck läßt sich erreichen, sagt die Anwaltskammer, wenn an den Landgerichten und an dem Oberlandesgericht eine Klausur eingeführt, und den Anwälten bei den Amtsgerichten eine Anwartschaft für die höheren Gerichte zugestanden werde; alsdann würde unzweifelhaft das Bedürfniß bei den Amtsgerichten reichlich gedeckt werden. Ich halte aber diesen Punkt der Vertretung der Parteien beim Amtsgericht wirklich für nebensächlich; es handelt sich hauptsächlich um den zweiten Punkt, das Notariat, wie man meint, auskömmlich zu gestalten. Meines Erachtens wird dieser Zweck vollständig verfehlt. Wie schon der Herr Abgeordnete Heuser hervorgehoben hat, ist die Stellung des Notars, wie sie sich in der Rheinprovinz herausgebildet hat, eine reine Vertrauenssache, eine Vertrauenssache im eminenten Sinne des Wortes, und gerade an dem Lande ist er der Berather der Bauern, aber nicht der einseitige, sondern derjenige, welcher vermittelt und gute Rathschläge giebt. Wenn er aber in die Arena des Rechtsanwalts hineintritt, so muß er aggressiv und einseitig vorgehen. Ich will keine Rede halten über die Unvereinbarkeit der Advokatur und des Notariats, der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit. Ich stelle mich rein auf den praktischen Standpunkt: wie wird es kommen, meine Herren, wenn der Notar an das Amtsgericht geht und nun scharf einen der Eingefessenen angreift, wie es unter Umständen seine Pflicht ist? Sein Nimbus ist dahin, er wird Parteimann, und die Leute werden vielleicht zu einem anderen, weiter wohnenden Notar gehen oder sie werden den Auktionatoren in die Hände getrieben, die jetzt schon den Krebschaden des Notariats ausmachen. Meine Herren! Da liegt der Kernpunkt der Sache, daß die freie Gewerbeordnung Jedem gestattet, Verkäufe zu halten. Da sollte die Königliche Staatsregierung einsehen und sehen, daß im Reichstage eine

Beschränkung herbeigeführt werde, damit die Mobilienverkäufe wieder an die öffentlichen Beamten, an die Notare übergehen, womit dann auch die Geldgeschäfte verbunden sind. Wenn das erreicht würde, meine Herren, dann würde man in den Gegenden, von denen jetzt die Rede ist, keinen Mangel an Notaren haben, dann würden die Notare wieder auskömmlich gestellt sein. Es hat die Anwaltskammer auch darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung der Tage vielleicht angezeigt sei. Meine Herren! Für eine Erhöhung der Tage bin ich auch, und zwar nach dem Objekt: die Tage soll bei kleinen Objekten nicht erhöht werden, wohl aber bei großen. Die bestehende Taxordnung beruht auf den Grundsätzen vom Jahre 1822, und da ist durchschnittlich die Werthgrenze bei einem Objekt von 500 Thalern gezogen. Für eine ganze Reihe von Geschäften werden Vocationen bezahlt. Dazu werden drei Arbeitsstunden gerechnet, wofür der Notar 1 Thaler 10 Groschen bekommt. Die geistige Arbeit kann nicht so handwerkmäßig bezahlt werden. Wenn der Notar eine Theilung ausgearbeitet hat, bekommt er für drei ganze Arbeitsstunden 1 Thaler 10 Groschen! Meine Herren! Das paßt nicht mehr in unsere Verhältnisse, und ich glaube, daß die Anwaltskammer mit Recht darauf hingewiesen hat, daß auch in dieser Hinsicht Remedur geschaffen werden könnte. Es ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen, man solle Mittel zur Abhülfe angeben. Ich habe schon zwei Mittel genannt, ich glaube noch ein Drittes nennen zu können. Wenn es denn wirklich so nothwendig ist, daß Notare an bestimmten Orten in der Eifel sein müssen, und das gebe ich zu, und wenn es ferner wahrscheinlich ist, daß Notare unter den gegenwärtigen Bedingungen dort nicht existenzfähig sind, dann möge man bei der Königlichen Staatsregierung beantragen, daß für solche wenigen Stellen ein Staatszuschuß gegeben werde. Meine Herren! Dann haben Sie dort Notare. Ich meine, das ist kein unerhörtes Verlangen und ein besserer Ausweg, als nunmehr im übrigen die ganze Stellung des Notars herabzudrücken; denn ich halte es für ein Herabdrücken, wenn ihm das Vertrauen genommen wird, was er in seinem Amt als Notar durchaus nöthig hat. Bisher sind aber auch die Stellen noch besetzt worden, wenn auch mit Noth. Der Andrang zu der Justizverwaltung ist so außerordentlich, und es kommen so viele Assessoren, daß ich glaube, es wird jetzt leichter werden, Notare auch für solche schlechteren Stellen zu finden, die ja doch der Natur der Sache nach nur ein Durchgangsstadium sind. Ich hege die Befürchtung nicht, daß diese Stellen absolut nicht besetzt werden können.

Meine Herren! Die gegenwärtige Gesetzesvorlage hat sich, ich darf das sagen, in den Rheinlanden keiner Sympathie zu erfreuen gehabt, auch nicht bei den Behörden. Es ist mir aus sicherer Quelle mitgetheilt worden, daß sowohl das Oberlandesgericht, als auch der Ober-Staatsanwalt sich gegen diesen Gesetzentwurf sehr gestraubt hätten; Thatsache ist, daß die Anwaltskammer sich einstimmig dagegen erklärt hat. Diese besteht aus der Blüthe des rheinischen Anwaltsstandes, den Herr Abgeordneter Heuser in so liebenswürdiger Weise hochgestellt hat; es sind Anwälte aus allen Bezirken der Rheinprovinz, und zwar sind einzelne Landgerichte durch mehrere Personen vertreten; diese wohlorientirten Herren sagen einstimmig: der Entwurf ist unannehmbar. Ebenso einstimmig hat sich der Notariatsverein dagegen erklärt, und ich gebe mich in der That der Hoffnung hin, daß Sie auch sagen: wir wollen es bei dem Bewährten lassen. In dieser Hinsicht hat der Herr Abgeordnete Heuser schon ganz treffend hervorgehoben, wie in den Motiven des Entwurfes gesagt ist, daß sich das Notariat hier in einem außerordentlichen Maße bewährt hat. Weshalb wollen Sie denn dies ohne Noth in Frage stellen? Meine Herren! Wenn einmal ein Opfer gebracht werden muß, dann fügt man sich der Nothwendigkeit — wir haben ja manches geopfert im Interesse der Einheit — aber der Zeitpunkt scheint mir nicht

gekommen. Ganz mit Recht hat der Herr Abgeordnete Heuser seinen Antrag gestellt, wenigstens das neue bürgerliche Gesetzbuch abzuwarten. Lassen Sie uns das Gute nicht selbst von uns werfen, so lange uns irgend eine Möglichkeit bleibt, es zu behalten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat eine Beschränkung vorgeschlagen, die ja gewiß gut gedacht ist. Ich spreche mich gegen den ganzen Gesetzentwurf aus, eventuell würde aber gewiß eine Beschränkung nothwendig sein, da der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, der Staatsregierung die Möglichkeit gäbe, beliebig die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat zu verbinden. Es hat nun der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen zu sagen, eine solche Vereinigung wäre nur da zulässig, wo die Interessen der Bevölkerung einerseits und die Stellung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats andererseits es erheischen. Ich meine, es müßte jedenfalls, auch wenn sie sich prinzipiell nicht gegen das Gesetz aussprechen, doch eine nähere Präzisierung dieser Modifikation noch eintreten, welche dann in das Gesetz selbst Aufnahme finden müßte. Ich möchte anregen, daß ein übereinstimmendes Votum des Oberlandesgerichts und des Oberstaatsanwalts nöthig sei, um das Bedürfniß anzuerkennen. Ich wollte dies zur Erwägung anheim geben.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Meine Herren! Die beiden Herren Vorredner haben die Sache so dargestellt, als ob gegen den Wunsch des maßgebenden Theils der Provinz seitens der Regierung beabsichtigt würde, allgemein bewährte Einrichtungen abzuschaffen oder wenigstens daran zu rütteln. Ich glaube, daß dies doch in keiner Weise zutreffend ist. Was zunächst den Wunsch betrifft, so ist es ja richtig, daß der direkte Wunsch, Rechtsanwaltschaft und Notariat zu vereinigen, aus dem Bezirke an die Regierung nicht gelangt ist, es sind aber Klagen an die Regierung gelangt, daß zur Zeit die Rechtsanwaltschaft nicht den Voraussetzungen entsprechen kann, die im Interesse der Rechtsuchenden nothwendig sind, und daß das Notariat diesen Voraussetzungen ebenfalls nicht entsprechen könne. Bezüglich der Rechtsanwaltschaft möchte ich Sie daran erinnern, daß bei der Berathung der vorjährigen Gesetze, sowohl des sogenannten Collokations- wie auch des Theilungsgesetzes darauf hingewiesen worden ist, wie sehr es bedenklich sei, diese Angelegenheiten von den Landgerichten, wo Rechtsanwälte zur Disposition stehen, wegzunehmen und an die Amtsgerichte zu verweisen, denn so sehr es erwünscht sei, daß die Beteiligten selbst auf das Gericht gehen, so würde doch eine Menge von Fälle vorkommen, die verwickelt liegen, wo die Beteiligten Anwälte brauchen und solche würde man nicht bei allen Amtsgerichten finden, es würden die Beteiligten entweder an den Sitz des Landgerichts reisen müssen oder die Anwälte würden an die Amtsgerichte reisen müssen, in beiden Fällen würden außerordentliche Kosten entstehen. In Folge dessen wurde nachgeforscht, wie es mit der Entwicklung der Anwaltschaft bei den Amtsgerichten steht, und da ergab sich denn, daß nach den Ermittlungen des Oberlandesgerichts-Präsidenten 247 sogenannte Geschäftsleute bereitwilligst sich als Anwälte bei den Amtsgerichten niedergelassen hätten. Vor wenigen Tagen ist mir der Bericht der Innung der Rechtskonsulenten zugegangen, sie berechnen die Zahl auf 242 und bezeugen darin, daß sie nach Art der Rechtsanwälte vollständig ihre Büreaus eingerichtet und vollständig so fungirt haben. Dieser Zustand widerspricht zunächst dem Gesetze: entweder soll die Partei ihren Prozeß führen oder sich durch einen Anwalt vertreten lassen, es ist zwar auch nachgelassen, vor den Amtsgerichten durch irgend eine prozeßfähige Person den Prozeß führen zu lassen, es ist aber zu gleicher Zeit ganz klar ausgesprochen, daß, wenn diese Person eine solche ist, welche die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreibt, der Amtsrichter in der Lage sein soll, den Betreffenden, ohne einen Grund anzugeben, zurückzuweisen. Es ist ferner noch vorgeesehen, daß,

wenn die gewinnende Partei Erstattung der Kosten vom Gegner verlangt, ihr die Anwaltskosten unbedingt zu erstatten sind; wenn sie dagegen einen andern Prozeßbevollmächtigten gehabt hat, so soll das Gericht in jedem einzelnen Falle zunächst prüfen, ob überhaupt zum Zwecke einer entsprechenden Rechtsverfolgung oder Vertheidigung die Zuziehung eines Vertreters nothwendig war, und erst dann eine Gebühr festzusetzen, aber weder nach der Anwalts-tage noch sonst nach einer anderen Tage, sondern so viel, als der Betreffende nach seiner Zeitverschwendung und nach seinen Leistungen nach billigem Ermessen beanspruchen kann. In den Motiven der Civilprozeßordnung, welche diese Bestimmungen aufgenommen hat und bei Berathung derselben ist ausdrücklich gesagt worden, daß absolut verhindert werden solle, daß sich ein Anwaltsstand zweiter Klasse bilde. Ein Dulden dieses Zustandes würde also dem Gesetz widersprechen. Außerdem, wenn das auch nicht wäre, werden Sie, glaube ich, nicht verkennen, daß die Geschäftsleute, die an den kleineren Amtsgerichten als sogenannte Anwälte zur Hand sind, den Interessen der Rechtsuchenden in keiner Weise entsprechen. Wenn die Sache wirklich schwierig ist, so ist der Geschäftsmann nicht geeignet, die Betheiligten zu vertreten, ist aber die Sache nicht schwierig, so ist es überhaupt überflüssig, einen Vertreter zuzuziehen, da ist es ganz gut, wenn die Betheiligten darauf hingewiesen werden, selbst auf das Amtsgericht zu gehen und vor dem Amtsrichter zu verhandeln; sie werden sich dann in vielen Fällen vergleichen und dabei gut fahren. Wenn aber Geschäftsleute zugezogen werden und die Hälfte oder ein Drittel desjenigen liquidiren, was ein Anwalt erhält, so ist es ein Trugschluß, zu sagen: die Betheiligten haben es billiger. Sie hätten nichts aufwenden müssen, sie haben, was sie dem Geschäftsmanne gegeben haben, mehr bezahlt, als wenn sie sich selbst eintreten und gar nichts gegeben hätten. Dazu kommt, daß der Geschäftsmann, der vor dem Amtsgericht auftritt, fortlaufend gewärtigen muß, daß der Amtsrichter einfach ihn zurückweist. Ich bin weit davon entfernt, anzunehmen, daß diese Befugniß gemißbraucht würde, aber der Geschäftsmann ist sich dessen bewußt, daß er nach freiem Ermessen des Richters zurückgewiesen werden kann, das muß auf den Geschäftsmann einwirken, in Folge dessen hat die Partei, welche sich durch einen Geschäftsmann vertreten läßt, nicht dieselbe Vertretung wie durch einen Rechtsanwalt, der selbständig dem Richter gegenüber treten kann. Die Regierung mußte sich also darüber klar werden, daß die Entwicklung der Anwaltschaft bei den Amtsgerichten absolut den Interessen der Rechtsuchenden nicht entspricht. Ferner wird schon seit langer Zeit in allen amtlichen Berichten, die aus Köln kommen, gesagt, daß die Entwicklung des Notariats ebenfalls diesen Interessen nicht entspricht. Ich habe hier den Generalbericht des Ober-Landesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts über ihre Beobachtungen aus den Jahren 1885 und 1886.

Da heißt es, nachdem gesagt ist, daß nach Erlass der Hypothekennovelle acht Notariate wieder besetzt worden sind: „Mehrere der neu besetzten Stellen gewähren bis jetzt den Notarien nicht ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen.“ Es wird dann gesagt, die Mehrzahl der Akte, welche bei diesen Notarien vorkommen, beziehe sich nur auf geringwerthige Objekte, und es wird fortgesetzt: „Die betreffenden Notare drängen in Folge dessen, daß man sie von der Stelle versetzen und solche wieder eingehen lassen möge.“

Auf der anderen Seite werden aus diesen ärmeren Gegenden Klagen darüber laut, daß zu hohe Gebühren auf dem kleinen Immobilienverkehr lasteten. Eine Reduzirung der Notariatsgebühren wird nicht angängig sein, da die Inhaber der kleineren Notariate, wie gesagt, schon ohnehin kein ausreichendes Einkommen haben. In Folge dessen glaube ich, meine Herren, war die Regierung berechtigt, den Eindruck zu gewinnen, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat, die,

wo sie vorhanden sind, sich gewiß sehr bewährt haben, im Bezirke Köln nicht überall in ausreichendem Maße vorhanden sind, wie es für die Rechtsuchenden nothwendig ist, und daß es in Folge dessen absolut geboten ist, auf Mittel zu denken, wie dem abgeholfen werden könnte. In Folge dessen wurden, da in den anderen Provinzen die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat sich bewährt hat, aus der hiesigen Provinz Gutachten eingeholt, ob auf diesem Wege eine Besserung erzielt werden könnte, eventuell wurde anheingestellt, anderweite Vorschläge zu machen.

Nun haben sechs von den Landgerichten sich ganz entschieden für die Verbindung erklärt, darunter die Landgerichte Coblenz, Trier und Saarbrücken. Das sind gerade die Landgerichte, in deren Bezirken die ärmeren Gegenden belegen sind, wo das Notariat gefährdet ist, und wo sich die Geschäftsleute eingenistet haben, wo daher die Gerichte in der Lage sind, darüber Wahrnehmungen zu machen, wie dringend nothwendig es ist, irgendwie einzuschreiten. Zwei andere Landgerichte haben sich dahin ausgesprochen, daß in ihren Bezirken vorläufig kein Bedürfniß zum Einschreiten vorliege. Wie das Gesetz nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths gestaltet werden soll, würde dann dort vorerst von einer Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats abgesehen werden. Das Landgericht Aachen hat aus theoretischen Gründen, die mehrfach erörtert sind und auf die ich noch kommen werde, sich gegen die Vereinigung ausgesprochen, weil es die unbedingte Trennung der freiwilligen von der streitigen Gerichtsbarkeit als nothwendig erachtet. Das Oberlandesgericht Köln hatte sich zunächst ablehnend verhalten, hat sich aber dann nach nochmaliger Prüfung mit 17 gegen 14 Stimmen unter Darlegung überzeugender Gründe dafür ausgesprochen. Der Oberstaatsanwalt hat sich dagegen ausgesprochen. Er ist darauf gefragt worden, was er seinerseits vorschlage. Er hat angeregt, die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte zu übertragen und dadurch Abhilfe zu schaffen. Darauf sind weitere Vorschläge erfordert worden, wie das zu machen sei, daß die Amtsgerichte gegenwärtig schon die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben könnten.

Meine Herren! Sie müssen hierbei berücksichtigen, daß bei dem gegenwärtigen Zustand der Immobilien-Rechtsverhältnisse in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln die Urschriften der Eigenthumstitel und etwaiger Hypothekenbestellungen bei dem Notar liegen, daß man sich über die Einschreibungen von Hypotheken beim Hypothekensbewahrer Gewißheit verschaffen muß, und daß nach der Novelle von 1885 ferner die Beibringung von Katasterauszügen nothwendig ist. Um richtige Hypothekenauszüge sich besorgen zu können, muß man 10 und, wenn man ganz sicher sein will, bis auf 30 Jahre zurück ermitteln, wer die Vorbesitzer der Grundstücke gewesen sind. Alles das kann der Amtsrichter nicht, er müßte im Namen der Parteien Erkundigungen einziehen, er müßte deren Geschäftsbeforger werden. Der Notar thut das heutzutage, das ist sein Geschäft; er kann das besorgen, der Amtsrichter könnte es nicht; wenn er durch Verfügung den Beteiligten, die zu ihm kommen, aufgeben wollte, alles Vorbezeichnete zu besorgen, so würden die Leute sehr unzufrieden sein, denn es würde eine vollständige Rechtsverweigerung darstellen, es würde einfach so sein, als ob sie zurückgewiesen worden wären. Der Oberstaatsanwalt hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß, falls der Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte nicht näher getreten würde, auch er kein anderes Auskunftsmittel angeben könne, als die Verbindung von Rechtsanwaltschaft und Notariat. Der Vorstand des Notariatsvereins, der sich gegen die beabsichtigte Maßnahme ausspricht, hat Vorschläge gemacht, nach welchen überhaupt die ganze einschlagende Gesetzgebung anders geregelt und den Notaren weitgehende Befugnisse übertragen werden sollen. Meine Herren! Ich kann mich enthalten, näher darauf einzugehen. Wenn eine Aenderung überhaupt nothwendig ist, so werden Sie, glaube ich, selbst nicht verlangen,

daß für den hiesigen Bezirk die Aenderung abweichend von den übrigen Provinzen gemacht werde. Wenn es nöthig ist zu ändern, so werden Sie dahin streben, Rechtseinheit herzustellen. Es kann heutzutage wohl nicht mehr verlangt werden, daß hier ein ganz besonderer Notariatsstand, noch dazu verschieden von dem, wie er bisher bestand, begründet werde. Der Vorstand der Anwaltskammer hat sich, wie Sie gehört haben, auch gegen die Verbindung ausgesprochen und hat dabei auch die Wendung gebraucht, daß der Anwaltstand in seinem Ansehen durch die Vereinigung geschädigt werden würde. Ich habe das ursprünglich dahin verstanden, als ob dadurch gegen eine Gleichstellung mit den altländischen Notaren protestirt werden sollte. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat, wie ich aus dem Referate ersehe, es dahin verstanden, als ob man die Anwälte vielleicht höher stelle als die Notare, und Herr Courth schien heute andeuten zu wollen, daß die Notare in ihrem Ansehen leiden würden, wenn sie zu gleicher Zeit Anwälte würden. Ich muß offen gestehen, diese Hindeutung ist mir nicht recht verständlich: in 12 Oberlandesgerichtsbezirken der preussischen Monarchie ist die Rechtsanwaltschaft mit dem Notariate vereinigt, es giebt Rechtsanwälte und Notare, die dies in einer Person sind, ich habe nicht gehört, daß diese in ihrem Ansehen hinter den hiesigen Anwälten oder den hiesigen Notaren zurückstehen. Falls irgend eine der erwähnten Auslegungen richtig sein sollte, so möchte ich anheimstellen, sie mit näheren Gründen zu belegen. Als Aus Hilfsmittel hat der Vorstand der Anwaltskammer vorgeschlagen, um bei dem zu bleiben, was landesgesetzlich geschehen könnte, die Notariatstaxe zu erhöhen. Wie ich Ihnen schon aus dem Bericht der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts vorgelesen habe, und wie auch Herr Courth andeutete, würde sich diese Erhöhung auf Verträge über geringere Objekte nicht beziehen können, denn darin ist Alles einig, daß in dieser Beziehung die gegenwärtigen Kosten schon drückend sind. Nach der statistischen Uebersicht, die für jedes Notariat aufgestellt ist, steht es aber fest, daß gerade die bedrohten Notariate fast nur solche Verträge über ganz geringwerthige Objekte zu beurkunden haben. Wenn daher eine Revision der Notariatstaxe in dem Sinne, wie Herr Courth vorschlägt, vorgenommen werden sollte, daß die Taxe bei den höheren Objekten höher, bei den geringern aber geringer festgesetzt würde, so würden gerade die bedrohten Notariate vollständig ruinirt werden. Dann hat der Vorstand der Anwaltskammer vorgeschlagen, die Freiheit der Advokatur zu beschränken.

Meine Herren! Damit verhält es sich gerade so, wie mit dem heute von Herrn Courth gemachten Vorschlage, die Auktionatoren in ihrem Gewerbebetrieb zu beschränken. Zunächst würde dies außer der Macht der Regierung liegen, denn es würde eine Aenderung der Reichsgesetzgebung dazu nothwendig sein, da die Rechtsanwaltsordnung und die Gewerbeordnung Reichsgesetze sind. Aber auch abgesehen davon scheint der Vorschlag, durch Schließung der Advokatur bei den Landgerichten Anwälte an die Amtsgerichte zu drängen, wohl nicht recht ausführbar, denn was sollen die Anwälte an den Amtsgerichten, wo sie zur Zeit, wie der Vorstand der Anwaltskammer anerkennt, aus der Anwaltschaft für sich allein eine genügende Einnahme nicht gewinnen könnten. Es könnte doch wohl in dieser Weise nicht vorgegangen werden, um Personen auf Stellen zu bringen, von denen man vorher weiß, daß sie dort nicht leben können. Es sind also, wie Sie sehen, alle Vorschläge, wie sie gemacht sind, nach der Ueberzeugung der Regierung absolut unannehmbar gewesen. Deshalb ist die Regierung dabei geblieben, Ihnen vorzuschlagen, die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates ins Auge zu fassen. Um zu sehen, ob dieses Mittel auch wirklich den Erfolg, den es anderweitig gehabt hat, voraussichtlich auch hier haben wird, sind einerseits die Verhältnisse des Bezirks Köln und andererseits die Verhältnisse der 7 Provinzen Westfalen, Sachsen, Schlesien,

Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen in Betracht genommen worden; es ist die Mark Brandenburg ausgelassen worden, weil, wie Ihnen Allen bekannt ist, bei der Größe der Stadt Berlin dort ganz besondere Verhältnisse obwalten, so daß sich alle Zahlenverhältnisse verschieben. Es ist dabei festgestellt worden, daß unmittelbar, nachdem durch die Rechtsanwaltsordnung, also seit dem 1. Oktober 1879, die Rechtsanwaltschaft im ganzen Reiche freigegeben wurde, also die gleichen Verhältnisse für die Zukunft in allen Oberlandesgerichtsbezirken geschaffen wurden, in dem Bezirk Köln ungefähr 230 Anwälte an den Sitzen der Landgerichte sich befanden und 13 Anwälte an Amtsgerichte sitzen einschließlich der Sitze von Kammern für Handels- sachen; es waren solche vorhanden bei den Amtsgerichten Crefeld und M.-Glabbach. Man kann also im großen Ganzen sagen: es waren Anwälte nur an den Sitzen der Landgerichte vorhanden. Ganz ähnlich lag das Verhältniß in den sieben von mir genannten alten Provinzen; dort hatte man Anwälte fast nur bei den Collegialgerichten angestellt, und es ergab sich in Folge dessen — es ist die Zahl der Landgerichte gegen die Zahl der frühern Kreisgerichte sehr verringert worden — das Verhältniß, daß 795 Anwälte bei den Landgerichten zugelassen waren und nur 19 bei den einzelnen Amtsgerichten, und daß von den bei den Landgerichten zugelassenen Anwälten 415 ihren Wohnsitz hatten an den Sitzen der Landgerichte und 399 nicht an den Sitzen der Landgerichte. Das erklärt sich dadurch, daß an den Orten, an denen früher Kreisgerichte waren, die Rechtsanwälte einfach verblieben, weil sie dort eine lohnende Praxis erworben hatten. Die Zahl der nur bei den Amtsgerichten zugelassenen Anwälte hat sich dann in den alten Provinzen fortlaufend vermehrt. Am 1. Januar 1887 waren 428 Anwälte nur bei einem Amtsgerichte zugelassen und was die Vertheilung der Wohnsitze betrifft, so wohnten an dem bezeichneten Tage bereits so viele Anwälte an den Sitzen der Landgerichte, wie nicht an den Sitzen der Landgerichte: 650 waren an den Sitzen der Landgerichte, 647 nicht an den Sitzen der Landgerichte, so daß, wie Sie daraus schon entnehmen können, im Großen und Ganzen überall, wo ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, ein Rechtsanwalt zur Verfügung steht. Von diesen 647 nicht an den Sitzen der Landgerichte wohnenden Anwälten waren am 1. Januar 1887 als einzige Rechtsanwälte bei einem Amtsgerichte 132 zugelassen. Es fällt also auch das Bedenken, als ob die Zulassung nur eines Rechtsanwaltes dem Verkehr nichts nützen könne; es wird ausdrücklich bezeugt, daß da, wo die Geschäftsleute anfangen, Advokatur zu betreiben, deren Betrieb durch die Zulassung auch nur eines Rechtsanwaltes schon sehr niedergehalten ist, und ferner können im Aufsichtswege die benachbarten Amtsgerichte veranlaßt werden, ihre Verhandlungstermine auf bestimmte Tage anzusetzen, so daß die Anwälte zu einem vollständig besetzten Terminstage hinüberfahren können und vollständig im Interesse der Rechtsuchenden deren Vertretung besorgen. In dem Bezirke Köln concentrirten sich die Anwälte nach wie vor an den Sitzen der Landgerichte und bei den Amtsgerichten herrscht Mangel. Meine Herren! Ich möchte nur noch etwas berühren, was von Herrn Commerzienrath Heuser vorgebracht worden ist, als ob in den alten Provinzen eigentlich die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat nur so beiläufig aus äußeren Gründen eingeführt worden sei; es ist gesagt worden, hier habe sich die Trennung von Rechtsanwaltschaft und Notariat seit Anfang dieses Jahrhunderts, jetzt mehr als 80 Jahren bewährt, und aus der neueren preussischen Gesetzgebung gehe hervor, daß lediglich aus äußeren Gründen die Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat eingeführt worden sei. Das ist thatsächlich nicht zutreffend. Die allgemeine Gerichtsordnung aus dem Jahre 1793 schrieb vor:

„Die Funktion eines Justizcomissarii und die eines Notarii dürfen nicht nothwendig mit einander verbunden sein; vielmehr erfordert dieses letztere Amt, außer der

nöthigen Geschicklichkeit und gewöhnlich gutem moralischem Charakter einen vorzüglichen Grad von Erfahrung, Geschäftskennntniß, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft erfundener Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit. Es sollen daher junge Leute, von denen man sich wegen dieses letzteren Erfordernisses noch nicht so überzeugend versichert halten kann, vorerst nur als Justizcommissarien angesehen, und ihnen das Notariat erst in der Folge, wenn sie sich dazu noch mehr qualifizirt haben, anvertraut werden."

Es ist dies genau das, meine Herren, was heutzutage noch überall in den alten Provinzen geübt wird und was hier eingeführt werden soll, wenn die jungen Assessoren sich an Amtsgerichten als Anwälte niederlassen, dann machen sie eine Probezeit durch, und wenn die staatlichen Behörden und der Vorstand der Anwaltskammer sich übereinstimmend günstig äußern, so wird einem etwaigen Bewerber um das Notariat, falls ein Bedürfniß für die Verleihung vorhanden ist, das Notariat verliehen. Es ist kein Zwang ausgesprochen, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat verbunden werden müssen. Darauf ist das Reskript vom 20. Oktober 1810 erlassen worden. Dieses lautet:

„Es ist zeither den neu angestellten Justizcommissarien das Notariat nicht mit beigelegt worden, weil in Erwägung gezogen werden sollte, ob nicht eine gänzliche Trennung der Notariatsgeschäfte von der Prozeßpraxis der Justizcommissarien zweckmäßig sein möchte. Da aber der Ausführung dieser Maßregel verschiedene Bedenken im Wege stehen, und von mehreren Seiten her Vorstellungen eingegangen sind, daß die Prozeßpraxis allein ohne Notariat den Justizcommissarien kein hinlängliches Auskommen verschaffe, so ist beschlossen worden, die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justizcommissarien von den Notariatsgeschäften nicht ferner stattfinden zu lassen.“

Es ist also von der Trennung beider Berufszweige Abstand genommen worden. Es ist nicht richtig, daß die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats so beiläufig eingeführt worden sei, sondern es ist beiläufig einmal erwogen worden, ob man nicht vielleicht das Entgegengesetzte, also die Trennung ins Auge fassen könnte, und es ist davon auf Grund verschiedener Bedenken alsbald wieder Abstand genommen worden. Ich will nur noch eine kurze Bemerkung in Bezug auf das machen, womit Herr Heuser anfing, daß nämlich eine einschneidende Aenderung hier beabsichtigt würde. Auch das, meine Herren, kann ich so, wie das Gesetz jetzt gestaltet werden soll, nicht anerkennen: es soll die Vereinigung überhaupt nur gestattet werden, es wird Niemand gezwungen, es soll Niemand veranlaßt werden, sich um die Vereinigung zu bewerben, sondern wenn Jemand mit einem solchen Gesuche kommt, soll geprüft und entschieden werden. Der Anstoß zur Vereinigung in jedem einzelnen Falle liegt zunächst im freien Willen der Betheiligten. Außerdem soll die Vereinigung nur da, wo ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, eingeführt werden; es soll vorläufig nur ganz langsam an den kleinen Orten, wo sonst das Eingehen des Notariates befürchtet werden müßte und wo anderes einer oder zwei Rechtsanwälte nicht hingezogen werden, damit vorgegangen werden, so daß die ganze Sache unter vollster Schonung wohl erworbener Rechte sowohl der Rechtsanwälte wie der Notare ganz allmählig durchgeführt werden wird. Das möchte ich aber nicht eine einschneidende Aenderung nennen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Meine Herren! Als der ursprüngliche Entwurf der königlichen Staatsregierung den Gerichten und anderen Korporationen, die durch denselben berührt werden,

vorgelegt und dadurch bekannt wurde, da entstand in der ganzen dem rheinischen Recht unterworfenen Rheinprovinz eine allgemeine Opposition gegen denselben, und mit vollem Rechte; denn, wenn der Gesetzentwurf so angenommen worden wäre oder angenommen würde, wie er zuerst vorlag, dann wären die wichtigsten Bedenken gegen denselben vollständig begründet. Das, was von dem Herrn Abgeordneten Heuser so richtig als ein Unglück für die Provinz, als eine große Verschlechterung der ganzen Rechtspflege bezeichnet worden ist, wäre nach dem Gesetzentwurf allerdings eingetreten, indem vorgeschlagen wurde, das Verbot der Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat vollständig aufzuheben. Es würde dann im Prinzip erklärt worden sein: der bisherige Zustand, wonach die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit getrennt sind, soll beseitigt werden. Die eminente Vertrauensstellung, welche der Notar dadurch hat, daß er nicht für eine Partei arbeitet, sondern stets das Vertrauen beider Parteien hat, würde wesentlich erschüttert werden. Man sah klar voraus, wie es kommen würde. Es würde ein großer Theil derjenigen Notare, die seit 1869 das Staatsexamen gemacht haben, aus finanziellen Gründen dahin gestrebt haben, mit dem Notariate die Rechtsanwaltschaft zu verbinden, und in den großen Städten der Rheinprovinz, wie z. B. in Düsseldorf, würden meistens die jungen Notare sich gemeldet haben; sie hätten sich blos zu melden brauchen und wären bei dem betreffenden Landgerichte zugleich als Rechtsanwälte zugelassen worden. Dadurch würde ein großer Theil des Notariats eine Veränderung erlitten haben. Es würden auch vielleicht einzelne Rechtsanwälte versucht haben, zur Belohnung für ihre politische Stellung das Notariat hinzuzubekommen. Das hätte alles eintreten können, und darin sah man mit Recht etwas sehr Schlimmes für die Provinz. Der Standpunkt, den der Herr Abgeordnete Heuser einnimmt und auch der Herr Abgeordnete Courth, ist in dieser Frage auch der Standpunkt Ihres Verwaltungsrathes. Der Provinzial-Verwaltungsrath ist, wie schon durch den Herrn Landesrath Küster ausgesprochen wurde, durchaus nicht der Meinung, daß eine Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariate etwas empfehlenswerthes sei, im Gegentheil, er will deshalb den die Verbindung beider Berufsarten verbietenden Artikel des Gesetzes nicht aufgehoben sehen und spricht sich im Prinzip gegen die Vorlage aus; der Provinzial-Verwaltungsrath sagt: das Verbot soll nicht aufgehoben werden, sondern es soll nur da nicht stattfinden, wo das Bedürfnis zu etwas Anderem zwingt. Das ist auch meine Stellung zu dieser Frage, und dieser Standpunkt, meine Herren, ist bei den Verhandlungen in der Commission des Verwaltungsraths und im Verwaltungsrath selbst so lebhaft vertheidigt worden, wie es überhaupt nur geschehen kann. Wir stehen also im Prinzip alle, die wir hier sind, auf demselben Boden, daß wir eine Vereinigung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat an sich bekämpfen, daß wir mit Herrn Heuser anerkennen, daß das Notariat in den 70 Jahren, in denen es bestanden hat, sich die vollste Anerkennung erworben hat, und daß dies gerade daran liegt, daß es vom Parteigetriebe eigentlich fern bleibt, daß es nie die Interessen einer Partei wahrzunehmen hat, sondern grundsätzlich die Stellung eine vermittelnde, eine beiden Parteien gerecht werdende ist. Auf diesem Standpunkt stehen wir Alle gleichmäßig. Wir stehen aber auch vor der Frage: wie soll dem Bedürfnisse, das durch das Gesetz vom Jahre 1885 eingetreten ist, genügt werden?

Meine Herren! Wir haben es hier mit einer großen Schwierigkeit, die unbedingt erleichtert werden muß, zu thun. Wir erstreben seit Jahren für die Provinz unbedingte Realsicherheit, wir wollten den Kapitalien von auswärts, die sich in der Provinz deshalb nicht niederließen, weil die Eigentumsverhältnisse zu zweifelhaft waren, solche Verhältnisse schaffen, daß kein Grund mehr bestehe, in die Realsicherheit, die in der Rheinprovinz gegeben wird, Zweifel

zu setzen. Der erste Schritt, der hierzu geschehen mußte, war der, daß, während bis dahin jedes Immobile durch einfachen Akt unter Privatunterschrift, ja sogar durch bloßen Consens der Parteien, durch ein Wort, welches man sich gab, rechtlich übertragen werden konnte, die Bestimmung eingeführt wurde, daß das Eigenthum an Immobilien nur übergehe, wenn ein Notariatsakt darüber vorliege. Daß hierdurch eine totale Veränderung in den Verhältnissen des Eigenthums-erwerbs entstand, und daß die Frage, wie dem Bedürfniß nach Uebertragung des Eigenthums nun genügt werden könne, eine sehr brennende wurde, ja, meine Herren, darüber brauche ich zu Ihnen, die Sie in der Sache vollständig erfahren sind, kein weiteres Wort zu sprechen. Nun stehen wir also auf dem Boden, daß einerseits das Eigenthum an Immobilien nicht anders übertragen werden kann, als durch einen Notariatsakt, und daß andererseits durch Zahlen die Thatsache belegt ist, daß es eine Reihe von Stellen giebt, Amtsgerichtsbezirke, wo kein Notar hinzubringen ist, weil die Verhältnisse so liegen, daß kein Notar dort sein genügendes Auskommen findet. Das ging bisher. Die Leute halfen sich durch Akte mit einfacher Unterschrift. Jetzt können sie aber so kein Immobile übertragen, sie können keine Theilung vornehmen, wenn Immobilien darin vorhanden sind, ohne daß sie einen Notar zuziehen. Stehen wir da nicht vor einem Bedürfnisse, das abgeholfen werden muß? Nun stellt sich Ihr Provinzial-Verwaltungsrath auf den Standpunkt, daß er sagt: „ich erkenne an, daß eine Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat durchaus nicht wünschenswerth ist, ich richte an die Königliche Staatsregierung die Bitte, es möge die bisherige prinzipielle Trennung bleiben, es soll in den Städten, wo sich genug Rechtsanwälte und Notare niederlassen, überhaupt an den Orten, wo sie freiwillig hingehen, eine Aenderung des bisherigen Zustandes nicht eintreten“. In irgend einer andern Stadt wird es nie Bedürfniß sein, daß Notare zugleich Rechtsanwälte sind, da kann es mithin nicht eintreten; es kann nur da eintreten, wo ein wirkliches, dringendes Bedürfniß vorhanden ist, d. h. wo ohne diese Verbindung entweder kein Rechtsanwalt oder kein Notar vorhanden wäre. Das ist der Fall des Bedürfnisses: wenn kein Notar an die betreffende Stelle zu bringen ist.

Nun sind verschiedene andere Vorschläge gemacht worden, wie diesem Bedürfniß abgeholfen werden solle. Es ist von Herrn Courth vorgeschlagen worden, man solle die Auktionatoren abschaffen. Ich brauche nur das Eine zu entgegnen, daß der Mangel an Notaren schon lange da war, ehe die Auktionatoren den großen Wirkungsbereich erhielten, den sie jetzt haben. Man sagt ferner, man solle einen Staatszuschuß geben. Meine Herren! Glauben Sie denn, wenn wir an den Landtag unserer Monarchie den Antrag stellten, es sollte für die Rheinprovinz, ganz verschieden von dem, was in der ganzen übrigen Monarchie besteht, den Notarien ein Staatszuschuß gegeben werden, man so freigebig gegen die Rheinprovinz sein werde dies zu bewilligen? Wenn die Königliche Staatsregierung einer solchen Zuschußforderung entgegensehen würde: durch eine ausnahmsweise Verbindung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat kann geholfen werden, und wir wollten darauf erwidern, das geht nicht, das ist absolut unzulässig, die Rechtsanwaltschaft kann nie mit dem Notariat verbunden werden, glauben Sie, zehn andere Provinzen, die eine solche Verbindung von jeher haben, würden uns das glauben und trotz jener Einwendung den Zuschuß bewilligen? Wenn wir Rheinländer allein darüber zu entscheiden hätten, ob die hier fragliche Verbindung der beiden Berufsarten eintreten solle, würden wir vielleicht, um den guten, angesehenen Zustand, in dem das Notariat sich gegenwärtig befindet, nicht im Mindesten in Gefahr zu bringen uns entschließen, zu sagen: es muß in irgend einer anderen Weise geholfen werden, aber daß die zehn anderen Provinzen, die den Zustand von jeher haben und damit zufrieden sind, uns glauben sollten,

derselbe Zustand, den sie haben, sei für uns eine Unmöglichkeit und man müßte uns einen Extrazuschuß geben, das ist nicht zu erwarten. Es wäre im Gegentheil weit eher zu erwarten, daß im Landtage der Monarchie das Gesetz durchginge ohne diese Einschränkung auf den Bedürfnisfall, die wir im Verwaltungsrath vorgeschlagen haben, die dem Entwurfe einzufügen wir die Staatsregierung gebeten haben, und die die königliche Staatsregierung zu bewilligen sich bereit erklärt hat. Ich glaube, meine Herren, wenn wir diese Beschränkung auf das Bedürfnis festhalten, in unser Votum hineinbringen und insolgedessen die königliche Staatsregierung sie in den den beiden Häusern der Monarchie vorzulegenden Gesetzentwurf hineinbringt, daß dann das Mögliche erreicht, das Prinzip gewahrt ist, daß auch thatsächlich in allen Städten und größeren Orten unserer Provinz, wo von jeher genug Verdienst für die Notare war, der gefürchtete Fall nicht eintreten kann, daß eine Verquickung der Rechtsanwaltschaft mit dem Notariat erfolgt, und daß sie nur an denjenigen Orten erfolgen wird, wohin jetzt keine Notare gehen mögen, wohin bei Ausschreibung der Stellen sich niemand meldet, und welche von denjenigen, denen sie angeboten werden, abgelehnt werden. Das ist das praktische Resultat, welches der Verwaltungsrath durch die Einfügung dieser Bestimmung, daß die Vereinigung nur da stattfinden darf, wo das Bedürfnis vorliegt, zu erreichen glaubt, welches gleichzeitig das Prinzip gewahrt. Wenn letzteres bezweifelt wurde so erwidere ich: Wenn wir sagen: etwas ist regelmäßig nicht zulässig, es ist nur da zulässig, wo ein Bedürfnis vorliegt, so erklären wir uns gegen das betreffende Prinzip und schränke es auf denjenigen Fall ein, wo die Festhaltung am Prinzip aus faktischen Gründen nicht möglich ist. Es wird also durch unsern Vorschlag effektiv das Prinzip gewahrt und thatsächlich der Erfolg gesichert, daß die Notarien durchweg mit Ausnahme weniger Orte, wo für das Bedürfnis der Uebertragung von Grundstücken nicht anders gesorgt werden kann, in der ehrenvollen, absolut unparteiischen Stellung bleiben wie bisher. Meine Herren! Ich bin ein so entschiedener Vertreter der Beibehaltung unserer rheinischen Institutionen, wie nur einer sein kann; ich habe diesen Grundsatz überall und jederzeit hochgehalten, wo ich die Ehre gehabt habe, zu sprechen, aber ich empfehle Ihnen doch auf das Allerentschiedenste, daß Sie da, wo für einen Realsicherheits schaffenden Eigenthumsverkehr nicht anders abgeholfen werden kann, und wo wir durch den Zusatz, den wir vorschlagen, einerseits das erreichen, was wir erreichen wollen, und andererseits das Prinzip wahren, diesem Zusatz zustimmen und den Vorschlag so annehmen, wie der Provinzial-Verwaltungsrath ihn Ihnen empfiehlt, und wie die königliche Staatsregierung bereit ist, ihm Folge zu geben. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Wenn ein Zustand nicht wünschenswerth ist, so soll man auch nicht dafür stimmen. Ich will nicht Bresche schießen lassen, denn die Bresche wird, glaube ich, immer weiter werden. Die Beschränkung, wo ein Bedürfnis vorliegt, ist für mich eigentlich gar nichts, das ist eine Modifikation, die nicht greifbar ist. Wenn in den anderen Provinzen die Vereinigung gut marschirt, so nehme ich an, daß da die Notare mehr bloße Urkundsbeamte sind, während sie bei uns mehr Vertrauenspersonen sind, persönliche Berather in Vermögens- und Familienangelegenheiten. Das ist eine ganz andere Stellung, die nicht vereinbar ist mit einem aggressiven Rechtsanwalt. Ich wollte nur noch sagen, daß ich für meine Person natürlich den hiesigen Rechtsanwalt oder Notar nicht höher stelle, als den Rechtsanwalt und Notar in den alten Provinzen; ich kann auch nicht annehmen, daß die Anwaltskammer das gemeint hat. Was ich unter dem Ausdrucke verstanden habe, daß der Notar in seinem Ansehen herunterstiege, bezog sich nur auf sein Amt, indem ich sagen wollte, und ich habe das, glaube ich, auch ausgeführt, daß

der Notar in seinen Notariatsgeschäften dann sehr geschädigt würde. Was den Punkt der Rechtsanwaltschaft bei den kleineren Amtsgerichten anlangt, so halte ich ihn für nebensächlich, und wenn der Herr Staatscommissarius mich daran erinnert hat, daß ich bei dem Gesetz über das Vertheilungsverfahren gerade hervorgehoben hätte, denn ich hatte gesagt, daß es mißlich sei, diese Materie an die Amtsgerichte zu verweisen, indem dort keine Rechtsanwälte seien, so hat mich damals der Herr Staatscommissar belehrt, daß die Subhastationen bei den kleineren Amtsgerichten so unbedeutend seien, daß kein Rechtsanwalt nöthig wäre, und ich habe mir das gemerkt. Im Uebrigen würde bezüglich des Vertheilungsverfahrens ja auch der Notar helfen können, denn daselbe gehört eigentlich nicht zur streitigen, sondern zur freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Ich möchte mir eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Es steht ausdrücklich in den Motiven zu dem Kollokationsgesetz, es ist dort darauf aufmerksam gemacht, daß es an Anwälten fehlen könnte, und es ist ausdrücklich gesagt, daß allerdings anerkannt werden muß, daß solche Fälle vorkommen, und nicht gerade zu selten, daß aber gehofft werde, daß sich die Anwälte da, wo ein Bedürfniß für ihre Niederlassung ist, auch stets niederlassen werden. Ich kann Herrn Courth nur bitten, die Motive dieses Gesetzes nochmals nachzulesen. Herr Direktor Küster bestätigt es mir eben, es sind die Worte so ziemlich dieselben: das überall, wo ein Bedürfniß nachgewiesen wird, Anwälte sich niederlassen werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Wenn ich die Wahl habe zwischen dem Gesetzentwurf, den uns die Königliche Staatsregierung vorlegt, und dem amendirten Entwurf, wie er aus den Verhandlungen unseres Verwaltungsraths hervorgegangen ist, so bin ich doch sehr zweifelhaft, ob der letztere eine Veränderung zum Bessern bedeutet. Ich muß offen gestehen, dann würde mir schließlich der Entwurf der Königlichen Staatsregierung noch mehr zusagen. Ich knüpfe an das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, an und verkenne nicht einen Augenblick, daß, wenn die Einführung dieses Gesetzes erfolgt, die Art und Weise, wie das geschieht, eine höchst schonende und wohlwollende sein wird. Das bekundet schon der Wortlaut, aber, meine Herren, es geht, wie sich dieses niedergelegt findet in den Erwägungen, die vor langen Jahren gepflogen sind, aus dem System der Vereinigung der beiden Funktionen der Gedanke des inneren Widerspruchs, der Unvereinbarkeit, so klar hervor, daß der Notar, der die Rechtsanwaltschaft übernimmt, dadurch seinen Charakter als Notar, als rheinischer Notar, wesentlich alterirt. Die ganze Stellung des Notars in den östlichen Provinzen ist eine andere, und der Herr Regierungskommissar, der diese Anschauung in sich aufgenommen hat, sagt mit Recht: in 12/13 des Ganzen funktioniert das System vortrefflich, man ist mit unseren Rechtsanwälten, die zugleich Notare sind, durchaus zufrieden, und hier sollte es anders sein? Ja, meine Herren, das ist eine Eigenthümlichkeit, die man uns vor 70 Jahren gelassen hat aus dem Grunde, weil wesentliche Gründe dafür sprachen, und jetzt in diesem Augenblick, wo wir vielleicht noch ein halbes Jahrzehnt zu warten haben, um die Rechtseinheit zu bekommen, vor der ganz gewiß die Rheinländer auch in Bezug auf diese Institution die Flagge streichen werden, unmittelbar vor Thoreschluß will man diese Aenderung machen. Wenn der Herr Regierungskommissar nicht zugeben will, daß sie einschneidend ist, so muß ich sagen: nach meinem Gefühl ist es doch eine ganz wesentlich veränderte Stellung! Sie nehmen uns den Mann des Vertrauens, der, wie Herr Courth ausgeführt hat, durch den Rechtsanwalt nicht ersetzt werden kann. Der Rechtsanwalt und der Notar sind ganz gewiß in Bezug auf wissen-

schäftliche Ausrüstung gleichen Geistes Kinder, aber sie haben ihre Fähigkeiten nach verschiedenen Richtungen hin entwickelt. Der Eine verfolgt in Bezug auf seine berufsmäßige Stellung, die Gewohnheit und Art und Weise, wie er seine Rechtskenntnisse verwerthet, wesentlich andere Ziele, als der Andere.

Meine Herren! Ich möchte noch Eins erwähnen. Das geht vielleicht etwas über den Rahmen dieser Erörterungen hinaus. Es ist in dem Referat des Verwaltungsraths angeführt, daß mit Ausnahme eines Theiles der Rheinprovinz, in dem das Notariat in der Weise, wie es hier erörtert ist, besteht, sowie in noch einigen anderen Theilen des deutschen Gebiets dieses System herrscht. Meine Herren! Dieser eine Theil der Rheinprovinz ist ungefähr $\frac{5}{6}$ derselben, und hat ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner. Das System der Trennung herrscht mit ganz unwesentlichen Aenderungen, die aber kaum in Betracht kommen, im ganzen Königreich Baiern, in Baden, wo es durch das Gesetz von 1879, welches das seitens des Verwaltungsraths Ihnen citirte Gesetz von 1864 vollständig abolirt, eingeführt ist, in Württemberg, Elsaß-Lothringen, in Rheinhesse, in Hamburg, wenn ich nicht irre.

Meine Herren! Wenn Sie das zusammenrechnen, dann haben Sie das Notariat in unserem Sinne in einem Geltungsgebiet von etwa 14 Millionen. Der Verfügung gegenüber, die getroffen wird, wenn das deutsche bürgerliche Gesetzbuch eingeführt wird, würde sich natürlich als Partikularismus darstellen, was in diesem Augenblicke, wie ich glaube, eine berechtigte Zuneigung zur alten Einrichtung ist: da streichen wir ganz gewiß die Flagge. Aber, meine Herren, es liegt auf der Hand, das heute in Aussicht genommene Vorgehen schafft ein Präjudiz. Wenn Preußen mit einem geschlossenen System herankommt, so wird dadurch auf die Lösung der vorliegenden Frage offenbar anders eingewirkt, als wenn von dem Gebiete des Deutschen Reiches etwa ein Drittel das Notariat in der Weise besitz, wie wir es jetzt haben. Bei uns hat sich das Notariat segensreich entwickelt, es ist eine uns lieb gewordene Institution; in den anderen preussischen Provinzen hat das Notariat in anderer Weise Dienste gethan. Dort hat sich bei einem gesunden Rechtsleben ein Zustand der Dinge entwickelt, der von keiner Seite Tadel hervorrufen, weil das Bessere unbekannt geblieben. Darin besteht in unseren Augen die Unbill, daß uns eine bewährte Einrichtung genommen werden soll. Das Fortbestehen eines weniger vollkommenen Zustandes mag ohne Beschwerde ertragen werden; etwas Anderes ist es um dessen Einführung, wie in vorliegendem Falle bei uns, wo die beiden Funktionen vereinigt werden sollen gegen das Votum, ich möchte sagen, des gesammten Berufes der einen und andern Art. Das scheint mir nicht richtig.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Adams hat den Standpunkt des Provinzial-Verwaltungsraths zu der hier vorliegenden Frage in durchaus zutreffender und richtiger Weise klargelegt. Prinzipiell besteht zwischen dem Verwaltungsrath und den Rednern, welche heute hier gegen die Vorlage gesprochen haben, kaum ein Widerspruch. Wir erkennen voll und ganz mit dem Herrn Abgeordneten Heuser an, daß das Vollkommenste die Trennung der Advokatur von dem Notariat ist. Beide Thätigkeiten haben besondere Voraussetzungen, welche sich nicht immer in einer und derselben Persönlichkeit vereinigt finden. Wir wollen deshalb auch die Trennung nicht unbedingt beseitigt und die beiden Aemter jetzt in der ganzen Provinz keineswegs allgemein vereinigt sehen. Ich gehe sogar noch einen Schritt weiter und sage: unter dem französischen Recht ist eine generelle Vereinigung heute noch nicht möglich. Wenn wir mit dem französischen Recht, welches in dem größten Theile der Rheinprovinz noch

gilt, bis jetzt überall ausgekommen sind, wenn sich größere Schäden auf dem Gebiete des Immobilienrechts nicht gezeigt haben, so verdanken wir das der Tüchtigkeit und der Redlichkeit der Notare. (Sehr richtig!)

Sie waren es, die überall dort helfend eingetreten sind, wo das Gesetz Lücken gelassen hatte.

Es haben sich aber tief einschneidende Aenderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung sowohl wie auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens vollzogen, Aenderungen, welche Consequenzen nach sich ziehen, Aenderungen, denen eine weise Gesetzgebung Rechnung tragen muß. Was die Aenderungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung anbetrifft, so hat diese der Herr Abgeordnete Adams zum Theil schon berührt. Wir haben eigentlich von der ganzen französischen Gesetzgebung nur noch den Code civil und diesen auch nur theilweise; der Code de commerce und der Code de procédure sind durch das deutsche Handelsgesetzbuch, durch die deutsche Civilprozessordnung ersetzt worden. Wir haben eine deutsche Konkursordnung, und wir gehen jetzt einer deutschen Grundbuchordnung entgegen. Durch diese Aenderungen ist die Stellung und Lage derjenigen Beamten, welche dem Publikum zur Rechtsfindung und Beforgung seiner Angelegenheiten dienen, eine wesentlich andere geworden. Auch im wirthschaftlichen Leben haben sich nicht minder tief einschneidende Aenderungen vollzogen. Die Verkäufe, namentlich die Immobilienversteigerungen, sind weit seltener geworden, die Mobilienverkäufe sind in die Hände der Auktionatoren übergegangen; letzteres ist geschehen auf Grund der Reichsgesetzgebung und ich glaube nun und nimmermehr, daß es gelingen wird, in dieser Hinsicht beim Reichstage wesentliche Beschränkungen durchzusetzen. Wir müssen deshalb mit einem fait accompli rechnen, und die Dinge nehmen, wie sie liegen. Wenn in Folge der veränderten Verhältnisse auf einzelnen Gebieten sich Uebelstände gezeigt haben, so müssen wir gegen diese Uebelstände Remedur schaffen, allein wir werden hierbei nicht darauf rechnen können, daß auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung in Preußen oder im Reiche Wesentliches geändert wird. Wir werden das nicht erreichen. Es sind indessen nicht bloß die Ausfälle bei den Verkäufen und Versteigerungen, unter denen das Einkommen der Notare, insbesondere auf dem Lande gelitten hat, es kommen auch noch andere Momente in Betracht. Die Notare waren früher in der Regel die Banquiers, möchte ich sagen, auf dem Lande, sie besorgten die Kapitalien, bei ihnen wurden flüssige Gelder als Depositen angelegt und Vorschüsse zur Zahlung von Kaufpreisen zc. entnommen. Alles das hat jetzt aufgehört: Die Sparkassen nehmen die Depositen auf, und Kapitalien werden heute in der Regel nicht mehr negociirt, die Leute wenden sich jetzt direkt an die Hülfskasse oder andere Institute, und die Vermittelungsgebühren, die früher den Notaren ein sehr gutes Einkommen zugeführt haben, haben aufgehört. Alles dieses hat zur Folge gehabt, daß in gewissen Orten der Provinz die Notare thatsächlich nicht mehr existiren können; es meldet sich Niemand zu diesen Stellen, und wenn jemand dort hingegangen ist in der Erwartung, sein Auskommen zu finden, so sucht er bald fortzukommen und bestürmt die Staatsregierung unter Darlegung der Verhältnisse, daß er nicht existiren kann, um eine andere Stelle.

Die Staatsregierung muß zulezt den Mann fortnehmen, denn sie darf einen solchen Beamten nicht an einem Orte lassen, wo er seine Existenz nicht findet. Wenn der Notar aber verfehlt wird, so entsteht die Sorge um einen Nachfolger, da die Justizverwaltung die Bevölkerung doch nicht ohne einen Notar, an dessen Mitwirkung sie bei den Immobilien- und manchen anderen Geschäften gesetzlich gebunden ist, lassen darf. Während die Justizverwaltung es also hier gewissermaßen mit einer Anämie zu thun hat, während hier der Blutumlauf nicht richtig circulirt, finden wir bei den Landgerichten eine Ueberfüllung mit Anwälten, die

nimmermehr auf die Folge Gutes wirken kann. Diese thatsächlichen Verhältnisse haben den Justizminister veranlaßt, Abhülfe dadurch zu schaffen, in den in Rede stehenden Gegenden an den Amtsgerichten lebensfähige Stellen in der Weise zu schaffen, daß, wie in den übrigen Provinzen des Staates, Rechtsanwaltschaft und Notariat allgemein dort ausnahmsweise verbunden wird. Das, meine Herren, ist der leitende Gedanke des vorliegenden Gesekentwurfes gewesen. Der Provinzial-Verwaltungsrath wollte diesen Gedanken auch im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht wissen und hat deshalb den Zusatz gemacht, daß nur dort, wo ein Bedürfniß sich zeigt, die Vereinigung beider Aemter eintreten solle. Wenn der Herr Abgeordnete Heuser glaubt, die Vorlage der Staatsregierung sei der Fassung des Provinzial-Verwaltungsrathes noch vorzuziehen, so können Sie dieser Ansicht unmöglich beipflichten, wenn Sie den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Adams gefolgt sind, sowie demjenigen, was ich soeben gesagt habe. Wir halten an der Theorie fest, daß die Trennung beider Aemter das Bessere ist, und wir wollen nur für Fälle der Noth, nur da, wo ein Bedürfniß vorliegt, der Staatsregierung durch dieses Gesek die Möglichkeit gewähren, zu helfen, wo Hülfe Noth thut. Ich glaube, meine Herren, daß eine weise Gesekgebung es als ihre Aufgabe anerkennen muß, der Entwicklung der Verhältnisse zu folgen und überall dort einzutreten, wo hierzu ein Bedürfniß sich zeigt, einerlei ob von einem Prinzip oder einer Theorie eine Ausnahme gemacht werden muß oder nicht. Es ist auch keine Bresche, wie der Herr Abgeordnete Courth glaubt, welche wir in das ganze System hineinschießen wollen, wenn wir an einzelnen Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt, auf dem Lande die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates zulassen wollen. Die Bresche ist bereits durch die von mir berührten Aenderungen der Verhältnisse geschossen, und es kann sich nur darum handeln, für die schadhast gewordenen Stellen Abhülfe zu schaffen, damit nicht das ganze Mauerwerk nachstürzt. Anders läge die Sache, wenn Jedermann zu der Vereinigung gezwungen würde, oder wenn man allgemein in den Städten sowohl wie auf dem Lande damit beginnen wollte. Dann würde das Prinzip vollständig fallen, dann würde dasjenige eintreten, was der Herr Abgeordnete Heuser befürchtet. Die Staatsregierung beabsichtigt dieses aber nicht. Wie Herr Geheime Justizrath Stolterfoth in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths das beabsichtigte Vorgehen der Justizverwaltung dargelegt hat, kann ich ein Bedenken in dem Gesekentwurf absolut nicht finden. Die Justizverwaltung will einstweilen nur an einzelnen Amtsgerichten, wo sie die Notariatsstellen allein nicht mehr besetzen kann, beide Stellen vereinigen. Wird an solchen Orten in der Folge ein Notariat frei, oder ist zur Zeit unbesetzt, so wird an Stelle eines Notars ein Beamter angestellt, der zugleich Rechtsanwalt und Notar ist, also beide Funktionen in sich vereinigt. Letzteres wird in den ärmeren Gegenden der Provinz wohl die Regel bilden und werden dort bloße Notare wohl kaum noch ernannt werden. In den Städten aber, sowie in den besseren Orten werden die Notare erhalten bleiben, und für diese Stellen werden die vorhandenen Kräfte wenigstens noch 30 Jahre ausreichen; bis dahin hat sich dann auch entschieden, was aus dem Notariat überhaupt in Deutschland wird. Es ist das eine Frage, die im Anschlusse an das deutsche Civilgesekbuch das Reich zu lösen haben wird. Sollte sich das Reich für Beibehaltung des Notariats entscheiden, so fragt es sich noch sehr, in welcher Form das geschieht; ob es nicht bloß an den Sitzen der Oberlandesgerichte und an den Orten, wo Landgerichte und dergleichen sind, gestattet wird oder für die größeren Städte, wo beide Kräfte nebeneinander bestehen können, oder ob überall das Notariat neben der Anwaltschaft erhalten wird. Mit diesen Fragen haben wir uns heute allerdings noch nicht zu befassen,

allein ich berühre dieselben, um anzudeuten, daß das rheinische Notariat für die Dauer doch nicht unverändert aufrecht erhalten werden kann und daß die prinzipiellen Bedenken, welche gegen die beabsichtigte Aenderung vorgebracht werden, unter diesen Umständen nicht allzu viel Gewicht verdienen. Ich meine, meine Herren, wenn der Provinzial-Verwaltungsrath diesem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe in dem Sinne beitrifft, daß er sagt: da, wo ein Bedürfniß sich zeigt, soll der Bevölkerung geholfen werden, da soll die Staatsregierung die Möglichkeit haben, beide Aemter zu vereinigen, so läßt sich hiergegen ein ernstliches Bedenken nicht geltend machen und ich kann nur sagen, daß der Landtag, wenn er sich dieser Ansicht anschließt, nur eine Aufgabe erfüllt, die ihm obliegt, indem er für die Bedürfnisse der Provinz in dieser Hinsicht Sorge trägt. Wenn der Herr Abgeordnete Heuser darauf hingewiesen hat, wie früher die Landtage der Rheinprovinz eingetreten seien für die unveränderte Aufrechterhaltung der rheinischen Institutionen und namentlich für die rheinische Gesetzgebung, so kann ich nur erwidern, daß die Verhältnisse heute durchaus anders liegen, und daß andere Verhältnisse auch andere Beschlüsse bedingen. Damals handelte es sich darum, die veralteten Institutionen der östlichen Provinzen auf die Rheinprovinz überzuführen und an die Stelle einer den Rheinländern lieb gewordenen Gesetzgebung zu setzen, während es sich heute darum handelt, alle Provinzen des Staates zu einem großen Ganzen der Einheit des Rechtslebens unter neuen, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Gesetzen zu vereinigen. Ich glaube, meine Herren, daß der letzte Landtag, wenn er sich für die Vorlage ausspricht und der Staatsregierung ermöglicht, ein durch die veränderten Verhältnisse hervorgerufenes Bedürfniß zu befriedigen und da, wo es wirklich Noth, thut die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariates eintreten zu lassen, absolut nicht den Vorwurf zu scheuen braucht, daß sein letztes Werk eine Verleugnung der Wirksamkeit der früheren Landtage gewesen sei. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Aus der gesammten Diskussion klingt wohl der lebhafteste Wunsch heraus, daß der Rheinprovinz, die so hochgeschätzte und ihr liebgewordene Einrichtung des Notariats möglichst erhalten bleibe, und die Vereinigung des Notariats und der Rechtsanwaltschaft thunlichst beschränkt werde. Ich stimme darin mit Herrn Heuser überein, daß der Zusatz, den der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, es solle nur da, wo sich ein Bedürfniß zeige, die Vereinigung stattfinden, nach den Aeußerungen des Herrn Commissars der Staatsregierung eigentlich in der Intention der Regierung gelegen hat, und in dieser Form die Ergänzung eigentlich nicht schwerwiegend war. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Provinz so besondern Werth darauf legt, daß die Trennung des Notariats im Wesentlichen erhalten bleibe, und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Vereinigung stattfinde, die Provinz auch ein hohes Interesse hat, daß eine ihr angehörige Behörde mitwirke bei der Entscheidung über das Bedürfniß. Nach dieser Richtung hin möchte ich glauben, daß der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths einer Ergänzung bedürftig wäre, und möchte wünschen, daß irgend einer Behörde, als welche ich augenblicklich das Oberlandesgericht bezeichnen möchte, die Entscheidung der Bedürfnißfrage zugewiesen werde. Dadurch, meine Herren, sichern wir der Provinz, daß auch die hier herrschende Anschauung in prägnanter Form jedesmal zur Geltung kommt, und daß der Institution, welche die Provinz liebgewonnen hat, ein starker Rückhalt gegeben wird. Bei der Frage des Bedürfnisses — und da komme ich auf zwei Punkte zurück, die der Herr Regierungscommissarius hier ausgesprochen hat — treten gewisse Umstände in den Vordergrund, bei der Rechtsanwaltschaft die kleinen Geschäftsleute, die, wie der Herr

Regierungscommissarius bemerkt hat, in so großem Maße vorhanden sind, und bei den Notaren die Auktionatoren. Wir haben aus dem Munde des Herrn Regierungscommissarius soeben gehört, daß die Geschäftsleute seitens des Amtsgerichts ohne weiteres entfernt werden können. Ich glaube es meinerseits beklagen zu dürfen, daß dies nicht in dem Maße geschieht, wie es wünschenswerth wäre. Die Geschäftsleute machen in der That es oft den Rechtsanwälten unmöglich, ihre Existenz an kleinen Gerichten zu finden, und sind in manchen Fällen von Gefahr für das Publikum. Wir sind Fälle bekannt, in denen sie Leute in die größte Verlegenheit ohne alle Noth gebracht haben. Ich möchte daher die Bitte an die Staatsregierung in Verbindung mit diesem Gesetzentwurf richten, daß in schärferer Weise als bisher hierauf geachtet werde. Ich glaube, daß dann an manchen Stellen sich das Bedürfniß einer Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat verringern wird. Ferner sind auch die Auktionatoren in manchen Bezirken für die Notariate von großem Nachtheile. Auch hier wird das Publikum benachtheiligt, es glaubt bei diesen Auktionatoren häufig billiger wegzukommen, was in der That meistentheils nicht der Fall ist. Die Notare sind dem Publikum gegenüber im Nachtheile, sie sind nicht in der Lage, diesem nachzugehen, um die Kundschaft zu finden, wie die Auktionatoren. Ihre Thätigkeit führt vielfach eine große Einschränkung des Einkommens der Notare herbei. Ich möchte glauben, daß wenn dieser Uebelstand in Preußen sich in so erheblichem Maße fühlbar macht, die preussische Regierung dann doch bei der Reichsregierung den Versuch machen könnte, eine Regelung dieser Beschäftigungen herbeizuführen. Es ist ja in vielen Fällen, in denen in Preußen Uebelstände sich gezeigt haben, mit Erfolg bei der Reichsregierung eine Verbesserung der gesetzlichen Lage angestrebt worden. Wenn nach diesen beiden Richtungen hin eine Verbesserung der Lage sowohl der Rechtsanwälte, als der Notare eintritt, so wird möglicherweise das Bedürfniß der Vereinigung in vielen Fällen gar nicht hervortreten. Ich bin auf diese Fragen besonders gekommen, weil der Herr Regierungscommissarius ausdrücklich auf diese beiden Kategorien von Persönlichkeiten hingewiesen hat, um die Klagen zu begründen, die die Veranlassung zu diesem Gesetz gewesen sind. Was die Hinweisung des Herrn Regierungscommissarius auf die alten Provinzen betrifft, so ist die Entwicklung in den alten Provinzen in der That eine ganz andere, als in der Rheinprovinz gewesen, und gerade die spezielle Entwicklung, die wir gehabt haben, macht es uns so werthvoll, die jetzige Institution zu behalten. Deshalb glaube ich nicht, daß es gerechtfertigt ist, die alten Provinzen für das Vorgehen in dieser Frage so ohne Weiteres als maßgebend hinzustellen. Ich möchte also die Bitte an die Herren richten, sich dafür interessiren zu wollen, daß bei der Entscheidung über das Bedürfniß nicht allein die oberste Stelle des Landes betheiligte sei, sondern auch eine provinzielle Stelle genannt werde, bei welcher diese Bedürfnisfrage erörtert und festgestellt wird, damit eine stärkere Garantie dafür gefunden werde, daß uns die Institution, soweit es nicht absolut nothwendig ist, sie abzuändern, erhalten bleibe. Ich behalte mir für später meinen Antrag in dieser Richtung vor.

Landtags-Marschall: Der Herr Regierungscommissarius hat das Wort.

Geheimer Justizrath Stolterfoth: Gestatten Sie mir zunächst ein paar Worte über das, was Herr von Grand-Ry wegen der verschiedenartigen Entwicklung sagt. Ich glaube, er hat mich mißverstanden. Ich habe beweisen wollen, daß in den anderen Provinzen des Staates seit dem 1. Oktober 1879 die Entwicklung von Rechtsanwaltschaft und Notariat eine derartige gewesen ist, daß an den Landgerichten in den alten Provinzen genügend, aber nicht zuviel Rechtsanwälte sind, und daß an Amtsgerichten soviel vorhanden sind, als gebraucht werden, und daß überall Notare vorhanden sind, wo sie gebraucht werden, daß dagegen im Oberlandesgerichtsbezirk

Köln fast von allen Landgerichten, wenn ich nicht irre, Bedenken geäußert werden, ob die Zahl der Anwälte nicht schon das Bedürfnis übersteige, bei den Amtsgerichten dagegen keine Anwälte vorhanden sind, und nach übereinstimmenden Berichten aller zuständigen Behörden bei einer Masse von Notariaten es bereits sehr zweifelhaft ist, ob sie nicht eingehen müssen, sodaß also auch kein Notariat vorhanden sein wird.

Was die Auktionatoren betrifft, so kann ich darüber eine weitere Erklärung nicht abgeben, das ist Reichsache.

Bezüglich der Geschäftsleute ist vor nicht langer Zeit eine Verfügung ergangen, worin jedes Amtsgericht ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß es seine Befugnis überschreiten würde, wenn es einen Geschäftsmann als sogenannten Anwalt generell zulassen und ihm eine Taxe ein für alle Mal zubilligen würde, und es ist dabei den Amtsgerichten ausdrücklich zur Erwägung empfohlen worden, sie möchten in jedem einzelnen Falle prüfen, ob wirklich eine Veranlassung ist, daß die Partei sich durch einen Geschäftsmann vertreten lasse, und sie möchten eventuell genau prüfen: wieviel hat der Mann geleistet und wieviel kommt ihm zu? Mehr, glaube ich, kann nicht gethan werden. Es ist von den Geschäftsleuten über die Verfügung bereits sehr geklagt worden. Was nun die Prüfung durch die Behörden in der Provinz betrifft, so kann ich Herrn von Grand-Ny nur sagen: die feste Praxis ist, daß ehe Jemandem das Notariat verliehen wird, der Aufsicht führende Amtsrichter oder, wo nur einer ist, der Amtsrichter gehört wird. Dieser berichtet an den Landgerichtspräsidenten, dieser reicht die Sache dem Ober-Landesgerichtspräsidenten ein, und dann erst wird vom Herrn Minister die Entscheidung getroffen. Wenn es sich darum handeln sollte, ob ein Notar zu der Rechtsanwaltschaft zugelassen werden soll, so müßte außerdem noch der Vorstand der Anwaltskammer gehört werden. Also ist Vorfrage getroffen, daß in der Provinz durch Behörden, die vollständig darüber orientirt sind, gutachtliche Berichte erstattet werden, selbstverständlich auch über die Bedürfnisfrage, über die Frage, ob ein Bedürfnis vorliegt, daß ein Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird. Wenn das Gesetz so angenommen wird, wie der Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen hat, so muß ja erst die Bedürfnisfrage geprüft werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich freue mich sehr, daß der Gang der Verhandlungen der ist, daß alle Diejenigen, welche die Sache besprochen haben, im Prinzip derselben Meinung sind. Ich stimme, wie bereits ausgeführt, im Prinzip mit dem Herrn Abgeordneten Geuser vollkommen überein, ich kann aber nicht begreifen, daß man die Einschränkung, die der Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorschlägt, nicht als eine Verbesserung des Gesetzes ansieht. Wenn man auf dem prinzipiellen Standpunkt steht, auf dem wir ja alle stehen, muß man den diesseitigen Vorschlag als eine Verbesserung anerkennen. Das ursprüngliche Gesetz schlägt doch vor, das bis jetzt bestehende allgemeine Verbot der Vereinigung von Rechtsanwaltschaft und Notariat vollständig aufzuheben. Wenn dieses Gesetz angenommen würde, so stände es jeden Augenblick in der Hand der Staatsregierung, irgend einem Rechtsanwalt das Notariat, fast jedem Notar die Rechtsanwaltschaft zu geben, dies auch überall dort zu thun, wo ein Bedürfnis dazu nicht vorhanden ist, auch dort, wo zwei Notare, wo selbst vier oder sechs Notare sind. Das wäre alles gesetzlich zulässig. Wenn wir aber als Landtag dem entgentreten und sagen: wir wollen das Verbot nicht aufheben, sondern allgemein bestehen lassen, wir wollen es nur dort aufhebbar erklären, wo ein Bedürfnis hierzu besteht, so schränken wir doch den Eintritt desjenigen, was wir nicht wollen, sehr bedeutend ein, und das ist doch eine Verbesserung. Mit dem Herrn Abgeordneten von

Grand-Ny stimme ich in seinen Motiven vollständig überein, ich kann auch konstatiren, daß der Wunsch, der soeben von ihm hier ausgesprochen worden ist, von uns bereits in der Commission des Provinzial-Verwaltungsrathes ebenfalls und noch schärfer, als es hier von ihm geschehen, ausgesprochen worden ist. Es ist dort schon von mir der Vorschlag gemacht worden, den Fall des Bedürfnisses im Gesetze bestimmt zu definiren, und zwar zu sagen: das Bedürfniß ist dann vorhanden, wenn ohne diese Verbindung in einem Amtsgerichtsbezirk entweder kein Anwalt oder kein Notar sein würde, oder wenn vom Oberlandesgericht ein Bedürfniß als vorhanden anerkannt worden ist. Diese Frage ist dann reiflich besprochen worden und es ist von dem Herrn Regierungscommissarius dagegen bemerkt und unsererseits als richtig anerkannt worden, daß einerseits ein Anhören dieser Behörden, wie uns von dem Herrn Regierungscommissarius mitgetheilt worden ist, stets erfolge, andererseits aber eine derartige Vinculirung der Landes-Justizbehörde in Bezug auf eine Frage des Bedürfnisses nicht zulässig sei. Wir haben uns deshalb dagegen entschieden. Ich glaubte, daß es bei der hohen Stellung, die der Justizminister einnimmt, an und für sich nicht richtig sei, eine derartige Vinculirung ihm gegenüber auszusprechen; eine derartige Vinculirung wäre nur am Plage, wenn Fälle vorlägen, daß eine solche Vinculirung sich nöthig machte; solche Fälle liegen aber nicht vor. Der Herr Justizminister verdient vollständiges Vertrauen in seiner Gerechtigkeit und Unparteilichkeit in jeder Beziehung. Deshalb schien uns die Nothwendigkeit, eine solche Bestimmung über die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, in das Gesetz aufzunehmen, nicht geboten. Ich bitte Sie darum, jetzt einstimmig dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegt ist, zuzustimmen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich verzichte.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet, die Discussion ist geschlossen, wir kommen zur Abstimmung, für welche zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser vorliegt:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, den vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des rheinischen Rechts, so lange zurückzuziehen, bis der Erlaß der Ausführungs- und Einführungsgeetze zum Allgemeinen deutschen Civilgesetzbuch erfolgt sein wird.“

Es ist dies eigentlich ein Vertagungsantrag, er wird also vorangehen. Zweitens steht der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zur Abstimmung, zwischen den Worten „Bedürfniß“ und „hierzu“ einzuschließen: „nach Feststellung des Oberlandesgerichts in Köln“. Ich stelle zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Heuser zur Abstimmung und bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. Wir stimmen jetzt über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ab, zwischen den Worten „Bedürfniß“ und „hierzu“ einzufügen: „nach Feststellung des Oberlandesgerichts in Köln“. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minorität. (Widerspruch.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny ist angenommen, und damit wohl auch der §. 1, wie er Ihnen vom Verwaltungsrath vorgelegt worden ist. Gegen §. 2 wird wohl kein Widerspruch erhoben. Ich bringe nunmehr das ganze Gesetz mit dem Amendement

des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Gesetz ist mit großer Majorität angenommen.

Ich verweise nunmehr die beiden heute berathenen Gesetzentwürfe an den I. Ausschuß, der, soviel ich weiß, morgen früh zusammentreten wird. Wir werden morgen Nachmittag um 5 Uhr zu einer Plenarsitzung zusammentreten, um dann gleich in der Plenarsitzung die Gesetzentwürfe definitiv festzustellen. Meine Herren! Ich muß so schnell verfahren, damit die Adressen hergestellt und die Gesetzentwürfe von Seiten des Herrn Justizministers bei dem Abgeordneten- Hause resp. Herrenhause eingebracht werden können; es duldet dies keinen Verzug mehr. Ich bitte Sie also, sich darauf einzurichten, daß wir morgen Nachmittag um 5 Uhr Plenarsitzung zur Erledigung dieser Gesetzentwürfe halten. Nachher würden wir, wenn es noch geht, Plenar-Commissionsitzung halten; ich kann aber noch nicht sagen, ob wir bis dahin die Gegenstände vorbereitet haben werden. Wenn das nicht der Fall ist, so werden nach der Plenarsitzung wieder die Ausschüsse zusammentreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7¹/₄ Uhr.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag, den 7. Februar 1888.

Beginn: 5 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Begutachtung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. L. M. 3. Referent: Abgeordneter Adams.
2. Referat des I. Ausschusses enthaltend die Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts. L. M. 4. Referent: Abgeordneter Adams.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschieht.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Es geschieht nicht, ich erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche Herrn Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll für die heutige Sitzung führen zu wollen.

Meine Herren! Ich habe Ihnen zunächst folgende Eingänge mitzutheilen. Zunächst ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius ein Schreiben zugegangen, nach welchem eine Neuwahl der Vertreter zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster

stattfinden muß. Meine Herren! Ich habe Ihnen schon vorgestern mitgetheilt, daß dieses geschehen müßte. Sodann ist mir von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius mitgetheilt worden, daß der Minister einen täglichen Bericht über den Verlauf der Verhandlungen des Landtags wünsche. Ich werde veranlassen, daß dem Herrn Minister ein solcher Bericht zugestellt wird. Sodann ist mir von Seiten des Herrn Grafen Wilderich von Spee eine Petition aus der Gegend von Nideggen-Heimbach eingereicht worden, betreffend das schon vorliegende Referat über den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Nideggen. Ich verweise diese Petition ex officio zu der vom Verwaltungsrath darüber gemachten Vorlage an den III. Ausschuß. Sodann ist mir eine Petition zugegangen von Seiten des Johann Peter Lenzen aus Fischeln um eine Subvention zur Fortsetzung seiner provinzialhistorischen Arbeiten. Meine Herren! Diese Angelegenheit hat uns schon früher beschäftigt, und wir haben damals schon eine Unterstützung für diese Arbeiten bewilligt. Ich möchte fragen, ob einer der Herren sich für die Petition interessiert und sie zu der seinigen macht. — Herr Freiherr von der Leyen macht diese Petition zu der seinigen; wird dieselbe unterstützt? — Sie findet ausreichende Unterstützung und geht an den I. Ausschuß. Sodann ist an den Landtag ein Gesuch eingegangen von Seiten des Obersten von Giese auf Unterstützung seiner Bestrebungen wegen Fruchtbarmachung der Torfstreuökultur für die Eifel. Die meisten der Herren werden die Schrift schon gesehen haben, die über diese Angelegenheit zur Vertheilung gekommen ist. Ich möchte wegen der Form, in welcher diese Sache an mich gelangt ist, sie zunächst an den Provinzial-Verwaltungsrath zur Besprechung verweisen, damit an einem der nächsten Tage, morgen oder übermorgen, der Provinzial-Verwaltungsrath sich zunächst damit beschäftige und wir mit einem konkreteren Vorschlage an Sie herantreten können; die Sache ist doch etwas sehr umfangreich. Nachher würde die Sache wieder an den Landtag mit einem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsraths zurückkommen.

Von Seiten des Herrn Commerzienrath Lueg als Vorsitzenden des Centralgewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf ist mir eine Einladung zum Besuch des Gewerbemuseums hier zugegangen. Zu diesem Besuche werden an sämtliche Mitglieder des Landtages Karten ausgegeben werden. Ein Theil der Sammlungen ist nicht in dem Gewerbemuseum aufgestellt; diejenigen Herren, welche sich für diesen Theil interessieren, werden gebeten, sich an das Bureau des Gewerbevereins zu wenden und zu sagen, wann sie nach den verschiedenen Häusern, in denen diese Sammlungen aufgestellt sind, hinkommen wollen, damit dort ein Beamter zugegen ist, um die Herren herumzuführen. Das bezieht sich insbesondere auf die Textilsammlung und die Bucheinbände. Besonders möchte ich die Herren auf die Textilsammlung hinweisen, die ich selbst kenne und die wohl eine der schönsten ist, die existirt und die wirklich schon ganz Bedeutendes für unsere Industrie im Rheinland geleistet hat. Die Herren sind also wohl so freundlich, sich an das Bureau des Centralgewerbevereins zu wenden, wenn sie in die anderen Sammlungen Eintritt haben wollen, damit ein Beamter dort ist, um sie herumzuführen. Die Karten werden jetzt vertheilt. Es liegt mir ferner ein Gesuch vor aus Obernau in der Bürgermeisterei Flammersfeld, des Kreises Altenkirchen (Westerwald), in welchem ausgeführt wird, daß durch den Bau der Westerwaldbahn an dem oberen Theile des Wiedbachs die Zufuhr zu dem Orte Obernau und der Verkehr mit dem Orte Obernau außerordentlich erschwert worden ist; die Leute müssen oft durch den Wiedbach fahren, durch den Eisenbahndamm ist der Wiedbach aber so eingezwängt, daß die Fahrt bei einigermaßen hohem Wasser unmöglich ist, und es soll deshalb ein Fahrweg angelegt werden. In der Petition wird um einen Zuschuß hierzu gebeten. Ich glaube, daß diese Sache zu dem Ressort des Provinzial-Verwaltungsraths gehört,

da sie wohl als ein Antrag auf eine Bewilligung zum Communalwegebau zu betrachten ist. Wenn Sie damit einverstanden sind, so würde ich diese Sache an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Verhandlung abgeben. Ist ein Widerspruch vorhanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, die Sache geht an den Provinzial-Verwaltungsrath.

Meine Herren! Sodann ist mir hier von Seiten des Herrn Landes-Direktors eine Petition, die an den Rheinischen Provinzial-Landtag gerichtet ist, zugestellt worden, welche von dem Königlichen Landrath des Kreises Akenau ausgeht. Es ist dies für uns eine altbekannte Sache, es ist die Bitte des Kreises resp. des Kreislandraths um den Ausbau der Straße von Kempenich nach Osten das Thal abwärts. Meine Herren! Es ist dies eine Sache, die uns, wie gesagt, schon oft beschäftigt hat; der Landtag hat das Gesuch schon oft abgewiesen. Wenn es Ihnen recht ist, würde ich auch diese Sache dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen, um zu prüfen, ob etwas neues in der Petition enthalten ist, denn wir wissen alle, wenigstens die älteren Mitglieder, daß dort wohl nicht eine Provinzialstraße zu bauen ist, daß überhaupt sehr schwierige Verhältnisse dort sind. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) So werde ich auch dies dem Provinzial-Verwaltungsrath überweisen.

Es ist mir sodann eine Petition zugegangen von einem Müller Namens Hermann Schotten aus Gleßen, Kreis Bergheim, Bürgermeisterei Hüchelhoven, um Bewilligung einer Unterstützung durch den Provinzial-Landtag. Den Mann hat ein schweres Unglück, ein schweres Wetter getroffen, der Blitz hat ihm seine Mühle zerstört; er hat sein Pferd, 2 Kühe und 2 Schweine verloren, das Wasser hat ihm alles zerstört und weggerissen, und er kann die Mühle nicht allein wieder aufrichten, er bittet um eine Unterstützung von Seiten des Provinzial-Landtages. Ich frage, ob sich Jemand für diese Petition interessiert oder ob die Sache auch an den Provinzial-Verwaltungsrath abgegeben werden soll. — Der Herr Abgeordnete Weidt macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschickt.)

Sie wird unterstützt und geht an den I. Ausschuß. Herr Weidt wird auf seinen Wunsch dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt. Herr Graf Beißel wird auf seinen Wunsch für diese Sache ebenfalls dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt.

Ich habe hier ein Schreiben von Seiten des Präsidiums des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter betreffend. Meine Herren! Es ist zunächst ein Schreiben von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins an den Herrn Oberpräsidenten, welchem ein Statutenentwurf von fünf Paragraphen gedruckt beigelegt ist. Der Herr Oberpräsident hat in der Antwort auf dieses Schreiben darauf verwiesen, ob diese Sache nicht aus der Initiative des Provinzial-Landtages behandelt werden solle; er hat dabei angeführt, daß wohl an verschiedenen Paragraphen etwas zu ändern wäre. Meine Herren! Ich kann hier auf die einzelnen Aenderungen natürlich nicht eingehen, ich müßte sonst in die ganze Materie eingehen, ich möchte aber doch von meinem Standpunkte aus Ihnen Folgendes darlegen. Wir haben uns zunächst mit der Frage der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter beschäftigt und gesehen, welche große und schwierige Arbeit es ist, und welche großen Vorbereitungen wir auch in unserer Verwaltung treffen müssen, um diese Unfallversicherung für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durchzuführen. Ich glaube entschieden, daß, so aner kennenswerth es von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins ist, diese Frage anzuregen, es wohl in diesem Augenblicke verfrüht ist, an diese Sache so plötzlich im Landtage heranzutreten. Meine Herren! Ich kann Sie versichern, die Frage bedarf einer wochenlangen reiflichen Erwägung, es muß das ganze Material durchgearbeitet werden; sie so unpräparirt in acht Tagen hier zu

erlebigen, wird wohl nicht gehen. Ich möchte deshalb vorschlagen, auch diesen Gegenstand an den Provinzial-Verwaltungsrath zu verweisen. Wir müssen zunächst die Unfallversicherung durchgeführt haben, darauf kann man das andere aufbauen; aber jetzt gleich noch diese große Aufgabe, ohne daß von Seiten der Regierung uns eine Vorlage gemacht wird, ganz allein von unserer Seite vorzunehmen, finde ich nicht angezeigt. Wir müssen erst Verhandlungen mit Berlin, mit den Ministerien gepflogen haben, damit wir wissen, wie die Minister zu den hier gemachten oder anderen Vorschlägen sich stellen. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich auch diesen Antrag an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung abgeben. — Es erfolgt kein Widerspruch, es geschieht hiermit.

Endlich habe ich Ihnen mitzutheilen, daß Herr Freiherr Felix von Loë auf seinen Wunsch aus dem I. Ausschuß ausscheidet und zum II. Ausschuß versetzt wird. Ich möchte dazu bemerken, daß ich immer möglichst bestrebt gewesen bin, die Herren in diejenigen Ausschüsse wieder hineinzusetzen, in denen sie gewohnt waren, zu sitzen; ich dachte, es wäre ihnen eine lieb gewordene Arbeit. Ich bin dem Wunsche des Herrn Freiherrn von Loë nachgekommen, er ist also dem II. Ausschuß zugetheilt.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein: Beschlußfassung über die beiden gestern von uns in der Plenarcommission berathenen Gesetze. Ich bitte den Referenten Herrn Adams, Vortrag zu halten.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher die Einführung der Grundbuchordnung und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in den Bezirk des rheinischen Rechtes zum Gegenstand hat, ist bei der Berathung in der Plenarcommission, der wir ja alle beigewohnt haben, so einstimmig, sowohl in der Vorlage, als in den Abänderungsvorschlägen, die Ihnen vom Provinzial-Verwaltungsrath gemacht worden sind, als angemessen und gut anerkannt worden, daß ich wohl davon absehen kann, hier etwas Weiteres, sei es zur Erläuterung, sei es zur Empfehlung dieses Gesetzes, zu sprechen. Ich beschränke mich daher darauf, in Bezug auf den einzigen Punkt, der hier zu einer Abstimmung Veranlassung gab, einige Bemerkungen zu machen. Es ist dies zu §. 4, und findet sich die betreffende Stelle, um die es sich handelt, auf Seite 14 und 15 des in Ihren Händen befindlichen gedruckten Referats. Es ist nämlich abweichend von anderen Provinzen für die Rheinprovinz gestattet worden, daß die Auflassung, die in Zukunft bei der Eigenthumsübertragung von Grundstücken stattfinden muß, nicht vor dem Grundbuchrichter selbst erfolgen muß, sondern daß sie auch vor dem Notar geschehen kann. In einem solchen Falle ist es die selbstverständliche Pflicht des Notars, dafür zu sorgen, daß er, wie er bisher die Eintragung in die Hypothekenbücher besorgte, so auch die Eintragung in das Grundbuch selbst, die Vorlage des Aktes vor dem Grundbuchrichter möglichst rasch zu besorgen habe. Da dieses in dem Gesetze einen bestimmten Ausdruck nicht fand, so hat die Commission des Verwaltungsrathes einen Zusatz beschlossen zu §. 4, der dahin ging, es solle der Notar mit thunlichster Beschleunigung diese Eintragung veranlassen, insofern nicht die Parteien selbst erklären, daß sie das besorgen wollten. Das war der Vorschlag Ihres Verwaltungsrathes. Bei der Verhandlung hier in der Plenarcommission bemerkte der Herr Regierungscommissarius, daß das wohl Schwierigkeiten zur Folge haben würde, an und für sich sei es selbstverständlich, andererseits liege auch wohl keine Veranlassung vor, dieses den Notarien ausdrücklich aufzuerlegen. Es wurde in Folge dessen dieser Passus, der vom Verwaltungsrath vorgeschlagen war, gestrichen. Es schien mir aber, als wenn bei der Verhandlung hierüber die Sache nicht ganz vollständig zur Erörterung gekommen wäre, weshalb ich Veranlassung nehme, noch einmal mitzutheilen, wie dieser

Punkt eigentlich liegt. In dem Ausschusse des Provinzial-Verwaltungsrathes sagte man sich, es sei doch gut, wenn diese Verpflichtung der Notare ausdrücklich ausgesprochen und dem Notar eine Frist gestellt würde, innerhalb welcher er in Folge dessen unter Strafe genöthigt sei, die Auflassung, die ja zur Eigenthumsübertragung wesentlich ist, vorzunehmen. Der Gedanke fand allgemeinen Anklang und man kam zu der Frage, wie das zu geschehen habe und wie denn die Frist zu bestimmen sei. Als man nun dazu schritt, dies zu prüfen, zeigte sich, daß bei der zu manchen Zeiten eintretenden ganz kolossalen Ueberbürdung der Notare es nicht möglich sei, allgemein eine ganz kurze Frist zu bestimmen, indem das den Notaren gar nicht möglich sein würde. Andererseits kam man aber auch zu dem Resultat, daß die Bestimmung einer längeren Frist, nämlich einer Frist von 14 Tagen, von drei oder vier Wochen, dazu führen würde, daß diese längere Frist meistens ausgenutzt und eher dazu führen würde, daß der Notar nicht so rasch eintrage, wie das Interesse der Parteien es eigentlich gebietet, sondern sich die Frist, die einmal gegeben ist, nehmen werde. So kam man denn in dem Provinzial-Verwaltungsrath damals zu der Fassung, die hier angegeben ist, wo von thunlichster Beschleunigung die Rede ist. Nun ist diese „thunlichste Beschleunigung“ aber auch wieder ein vager Ausdruck, der wegen seiner Unbestimmtheit mehr schaden als nützen kann. Dies war auch wohl die Veranlassung, weshalb Seitens der königlichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen wurde, dieses nicht in das Gesetz aufzunehmen, und weshalb wir auch in der gestrigen Sitzung der Plenarcommission diesen Punkt gestrichen haben. In der heutigen Sitzung des I. Ausschusses ist man auf diese Frage wieder zurückgekommen, und es wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß es doch wohl wünschenswerth sei, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da sonst die Frage entstehen könnte, ob der Notar überhaupt gesetzlich dazu verpflichtet sei, diese Eintragung in das Grundbuch zu veranlassen. Die Sache wurde hin und her erörtert, man kam aber doch schließlich mit Rücksicht darauf, daß der Herr Regierungscommissarius erklärte, die königliche Staatsregierung werde im Aufsichtswege die Notare anhalten und durch Verfügung bei denselben es erzwingen, daß sie die Eintragung so rasch wie möglich veranlassen, zu dem Resultat, dem gestern von Ihnen gefassten Beschlusse gemäß den Passus zu streichen. Ich empfehle Ihnen daher auch, diesem Beschlusse des I. Ausschusses gemäß, diejenige Fassung des ganzen Gesetzes beizubehalten, wie sie unseren gestrigen Beschlüssen entspricht. Der Antrag, der seitens des I. Ausschusses gestellt wird, lautet:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erklären, und dem Ermessen der königlichen Staatsregierung anheim geben, die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsrathes zu den §§. 1, 3, 4 (S. 14), §§. 6, 8, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 32, 33, 34, 48, 59 und 61 enthaltenen Abänderungsvorschläge und Wünsche, in Erwägung zu ziehen.“

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion, wir schreiten zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses ist auf en bloc-Annahme des Gesetzentwurfes mit den Veränderungen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagen sind, gerichtet, unter Streichung des einen Punktes, den wir in der Plenarcommission behandelt haben. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Gesetzentwurf ist einstimmig nach dem Antrage des Ausschusses angenommen. Wir kommen nun zum zweiten Gesetzentwurf. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Der zweite Gesetzentwurf, welcher die Zulässigkeit der Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats betrifft, ist gestern

hier ausführlich nach allen Richtungen hin besprochen worden. Der Gesetzentwurf bestimmt in seinem ersten Passus nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, daß die Vereinigung nicht prinzipiell eintreten soll, sondern, daß sie nur da eintreten kann, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt. Der zweite Paragraph bestimmt sodann diejenigen Fälle, in denen ein Notar, der überhaupt Rechtsanwalts-Funktionen vornimmt resp. der vorher Rechtsanwalts-Funktionen in Bezug auf eine der Parteien vorgenommen hat, nicht als Notar fungiren kann. Der Gesetzentwurf hat bei Ihnen in dem Punkte allgemeine Zustimmung erhalten, daß die Vereinigung auf das Bedürfniß beschränkt werden solle, und es hat sich in der Plenarcommission nur noch die von der Majorität vertretene Meinung gebildet, daß die Frage, wann ein Bedürfniß vorliegt, noch in besonderer Weise geregelt werden soll, es solle nicht lediglich dem Justizministerium überlassen bleiben, das zu bestimmen, sondern nach einem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry wurde durch Majorität beschlossen, daß ein Zusatz gemacht werden sollte, welcher ausdrückte, daß eine Feststellung des Bedürfnisses durch das Oberlandesgericht vorhergehen müsse.

In der heutigen Sitzung des I. Ausschusses beantragte Herr von Grand-Ry selbst die Abänderung dieses gestrigen Beschlusses, indem er sich auch dahin erklärte, daß es nicht wohl angehe, den in Bezug auf die ganze Rechtspflege im preußischen Staate die Aufsicht führenden Justizminister unter das Botum einer ihm untergebenen aufsichtsführenden Behörde zu stellen, daß es nicht angehe, daß man den Justizminister, der der oberste Aufsicht führende sei, in einer Frage, ob ein Bedürfniß für die Ausübung der Rechtspflege lokal vorliege, abhängig mache von einer Feststellung des Oberlandesgerichts. Herr von Grand-Ry beantragte statt des gestern angenommenen Zusatzes eine Fassung dahin, daß das Bedürfniß nach Anhörung der dazu berufenen Behörde festgestellt werden solle. Es wurde dem entgegengesetzt, daß dies nach der ganzen Pragmatik der Justizpflege sich von selbst verstehe, und es wurde namentlich von dem Herrn Geheimen Justizrath Stolterjoth dargethan, wie bei allen solchen Ernennungen verfahren werde, daß nicht nur das Oberlandesgericht, sondern auch das Landgericht und der Amtsrichter in dem betreffenden Bezirke mit ihren Boten gehört werden, so daß, wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, etwas aufgenommen würde, was sich von selbst verstehe, was aber unzweifelhaft in beiden Häusern des Landtages um deswillen, weil es den Schein eines grundlosen Mißtrauens gegen den Minister habe, Anstand finden würde. Es würde deshalb wohl keines Falles in den Entwurf aufgenommen werden, daß aber der Herr Justizminister sehr wünsche, allem demjenigen, was hier von dem Landtage vorgeschlagen werde, entsprechen zu können. So kam der I. Ausschuß fast einstimmig zu dem Entschlusse, Ihnen vorzuschlagen, das Gesetz so anzunehmen, wie es von dem Provinzial-Verwaltungsrath Ihnen vorgelegt worden ist, daß also die Einschränkung lediglich in der Weise erfolgt, daß gesagt wird: „wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt“. Ich empfehle Ihnen Namens des I. Ausschusses die Annahme des Gesetzes in dieser Weise. Der Antrag des Ausschusses geht also dahin:

„Hoher Landtag wolle beschließen, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf in derjenigen Weise seine Zustimmung zu erklären, daß die Bestimmung des Artikels 5 der Ver-
ordnung und Tagordnung für die Notarien vom 25. April 1822 (Gesetzsammlung S. 109), welche den Notaren die Ausübung der Advokatur untersagt, nach dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes nur dahin abgeändert werde, daß die Verbindung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats an denjenigen Orten erfolgen kann, wo ein Bedürfniß hierzu vorliegt.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne hierüber die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich will nur konstatiren, daß ich für meine Person vor wie nach Widerspruch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhebe. Ich beabsichtige nicht eine längere Rede zu halten, sondern beziehe mich auf meine Ausführungen in der gestrigen Plenarcommission. Ich will aber doch noch besonders darauf hinweisen, welche Bedenken der Gesetzentwurf bei den berufenen Organen der Justizverwaltung, denen der Entwurf vorgelegt worden ist, gefunden hat. Wie wir gestern aus dem Munde des Regierungskommissars gehört haben, hat das Oberlandesgericht zuerst den Entwurf abgelehnt; auf weiteres Drängen hat das Oberlandesgericht mit 17 gegen 14 Stimmen dem Entwürfe zugestimmt. Wie sie ferner gehört haben, ist der Oberstaatsanwalt noch heute gegen den Gesetzentwurf. Die Notariatskammer hat sich einstimmig dagegen ausgesprochen, ebenso die Anwaltskammer; ich habe mit Erlaubniß des Herrn Landtags-Marschall einen Abdruck des Botums der Anwaltskammer Ihnen überreicht. Ich will hierbei bemerken, daß von vornherein die Absicht der Staatsregierung dahin ging, eine Vereinigung nur da eintreten zu lassen, wo in einem Amtsgerichtsbezirk Roth, sei es an Rechtsanwälten, sei es an Notaren, sei, eine Beschränkung, die der Provinzial-Verwaltungsrath dankenswerther Weise präcis zum Ausdruck gebracht hat; es hat aber eigentlich die Sache den begutachtenden Behörden gerade so vorgelegen, wie sie uns heute gegenüber steht, und jene haben doch Bedenken gehabt. Ich glaube, daß es sich wohl verstehen läßt, wenn andere, wozu ich auch gehöre, diese Bedenken theilen. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Es wünscht Niemand mehr das Wort, ich schließe die Diskussion, der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Adams: Meine Herren! Ich kann nur wiederholen, was schon gestern ausgeführt worden ist. Was soeben von dem Herrn Abgeordneten Courth bemerkt wurde, daß die Behörden, die befragt worden sind, sich gegen den Gesetzentwurf erklärt haben, so ist hierbei doch zu berücksichtigen, daß die Behörden sich gegen eine andere Bestimmung ausgesprochen haben, als diejenige, welche Ihnen der Provinzial-Verwaltungsrath vorschlägt. Wenn auch die Idee der königlichen Staatsregierung darauf gerichtet gewesen sein mag, nur an den Stellen, wo sich keine Notare niederließen, zu helfen, so war doch der Gesetzentwurf, welchen die königliche Staatsregierung dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und der Anwaltskammer vorlegte, eine ganz allgemeine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, daß Notariat und Rechtsanwaltschaft unvereinbar seien. In dem von Herrn Courth heute mitgetheilten Beschluß der Anwaltskammer am Oberlandesgericht in Köln wird gesagt, daß die geplante Vereinigung prinzipiell abzulehnen ist. Ja, meine Herren, prinzipiell wollen wir sie auch ablehnen, und wir lehnen sie ja prinzipiell ab, indem wir das Verbot überall da bestehen lassen und nicht aufheben, wo nicht ein Bedürfniß dazu zwingt. Wir stimmen nur soweit der königlichen Staatsregierung zu, daß wir sagen: wir wollen dort, wo ein Bedürfniß und zwar ein großes Bedürfniß vorhanden ist, gestatten, daß von dem bestehen bleibenden Prinzip Ausnahmen gemacht werden. Das ist das Wesen unseres Beschlusses. Es stehen sich hier Fragen einander gegenüber, von denen die eine doch viel bedeutender als die andere ist: die Möglichkeit, unserer Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, Kauf- und Tauschverträge über Immobilien oder Erbtheilungen von Immobilien vorzunehmen, ist eine so eminente Nothwendigkeit, daß man sagen muß: wenn das nicht erfüllt werden kann, ist den Leuten ein großer Theil desjenigen Verkehrs, der vorzunehmen absolut nothwendig ist, nämlich der ganze Verkehr mit Immobilien abgeschnitten, oder doch in unzulässiger Weise erschwert, da in ganze

Amtsgerichtsbezirke kein Notar hinzubringen ist. Wenn andererseits nach dem Gesetz von 1885 beschlossen ist: Immobilien können nicht anders, als durch notariellen Akt übertragen werden, so ist die Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß die Leute ihre Grundstücke verkaufen können, daß sie ihre zusammenliegenden Erbmassen vertheilen können, eine absolute, unbedingt zu realisirende. Man kann dieser Nothwendigkeit gegenüber nicht unbedingt wegen des anderen Prinzips sagen: nein, wenn das auch Alles sein mag, so können die Leute lieber so und so viel Stunden weit in einen anderen Amtsgerichtsbezirk gehen, mehrmals dorthin gehen, bis alle zusammen sind, die bei einer Theilung nothwendig sind, als daß wir ein Titelchen des Prinzips aufgeben, daß Rechtsanwaltschaft und Notariat getrennt bleiben müssen. Das geht nicht. Der Thatsache gegenüber, daß in 10 anderen Provinzen die Vereinigung regelmäßig stattfindet, können wir nicht sagen: die Festhaltung des Prinzips ist so wichtig, daß wir diesen Uebelstand für unsere Bevölkerung bestehen lassen müssen. Die Einschränkung der Verbindung auf den Bedürfnisfall ist es, welche die Vorlage wesentlich ändert und gegen welche die früheren Gutachten nicht gerichtet sind. Ich kann daher Ihnen nur empfehlen, meine Herren, daß Sie, so wie Sie gestern für den Bedürfnisfall die Vereinigung zugelassen haben, so auch heute das Gesetz, wie es Ihnen vorliegt, annehmen.

Abgeordneter Courth: Darf ich noch einmal um das Wort bitten?

Landtags-Marschall: Ich hatte bereits dem Herrn Referenten das Schlußwort gegeben.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mich dagegen verwahren, (Rufe: Schluß!) es ist das eine persönliche Bemerkung.

Landtags-Marschall: Wenn es eine persönliche Bemerkung ist, will ich Ihnen das Wort ertheilen.

Abgeordneter Courth: Ich will auch für die Leute sorgen, daß sie ihre Akte gemacht bekommen; und da hat der Herr Oberstaatsanwalt ein ganz gutes Mittel angegeben, indem er vorschlug, für solche Nothbezirke die freiwillige Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte zu übertragen; aber wenn die Amtsrichter zu vornehm hierfür sind, dann ist es etwas anderes.

Landtags-Marschall: Diese Bemerkung war nicht persönlich. Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt kein anderer Antrag vor, als derjenige des I. Ausschusses, nachdem Herr von Grand-Ry im I. Ausschuss seinen gestrigen Antrag zurückgezogen hat. Meine Herren! Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses, die Gesetzesvorlage so anzunehmen, wie sie vom Provinzial-Verwaltungsrathe Ihnen vorgelegt worden ist, zur Abstimmung und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität, der Antrag des I. Ausschusses ist also angenommen. Das Gesetz ist dadurch erledigt und damit auch unsere Tagesordnung für heute erschöpft.

Meine Herren! Was die nächsten Tage betrifft, so würden morgen früh, wenn ich bitten darf, die Ausschüsse wieder tagen und morgen Nachmittag um 5 Uhr der Provinzial-Verwaltungsrath zusammentreten. Donnerstag früh 10 Uhr würden wir Plenar-Commissionsitzung halten, um die drei anderen Gegenstände, die ich noch an die Plenarcommission verwiesen habe, zu erledigen. Sie werden die Einladungen zu dieser Sitzung noch erhalten. Dann würde ich anheimgen, daß am Freitag Vormittag wieder Ausschusssitzungen stattfinden, und daß wir am Samstag Vormittag wieder Plenarsitzung halten. Wir können am Samstag eine größere Anzahl von Gegenständen erledigen, indem wir vielleicht etwas früher anfangen, damit die Herren noch rechtzeitig nach Hause reisen können. Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuss bitten, sich morgen Vormittag 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Ausschussszimmer zu versammeln, um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, damit

die Herren, die mit Rechnungsrevisionen befaßt sind, Zeit gewinnen, die Dechargeanträge fertig zu stellen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren des II. Ausschusses bitten, sich morgen früh um 11 Uhr in unserem Commissionszimmer zu versammeln.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Untweiler: Ebenso würde ich die Herren des I. Ausschusses bitten, wie ich im Ausschusse bereits gesagt habe, morgen früh um 10 Uhr zusammentreten zu wollen. Es werden übrigens die speciellen Einladungen den Herren noch zugehen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Zweite Plenar-Commissionsitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Donnerstag den 9. Februar 1888.

Beginn: Vormittags 10 Uhr.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Was die Reihenfolge der Gegenstände betrifft, die wir heute berathen wollen, so will ich bemerken, daß wir zunächst die Verlängerung des gegenwärtigen Stats berathen werden, sodann das Statut der Provinzial-Hülfskasse resp. der Landesbank und endlich die Frage wegen des Kreises Malmedy.

Meine Herren! Ich habe noch etwas hinzuzusetzen. Ich werde, nachdem diese Tagesordnung erledigt ist, außerhalb unserer geschäftlichen Gegenstände, die wir hier zu behandeln haben und die ich bisher hierher verwiesen habe, mir erlauben, Sie zu fragen, ob Sie in einer freien Besprechung eine Angelegenheit verhandeln wollen, die von großem Interesse, besonders für den Regierungsbezirk Düsseldorf, ist. Meine Herren! Wir haben in der letzten Session des Provinzial-Landtages die Kreis- und Provinzial-Ordnung unserer Provinz behandelt und vorberathen, und nun tritt eine praktische Frage, eine Ausführungsfrage, die Frage der Theilung des Regierungsbezirks Düsseldorf in Bezug auf die Wahl seiner beiden Bezirksausschüsse in den Vordergrund; diese Frage hat ja wohl schon viele von Ihnen, wie auch den Regierungsbezirk Düsseldorf beschäftigt. Nun ist der Wunsch an mich herangetreten, daß in einer freien Besprechung der ganze Provinzial-Landtag oder — ich gebe dies Ihnen anheim — die Mitglieder des Landtages aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf sich hierüber gutachtlich äußern. Es ist uns keine Gelegenheit gegeben, diese Frage ex officio hier zu behandeln, auch nicht in der Plenarberatung, es ist überhaupt nicht eine Angelegenheit, die so durchberathen werden muß, wie diejenigen Angelegenheiten, über die wir Beschluß fassen. Ich hatte zuerst ein gewisses Bedenken, Ihnen diesen Vorschlag zu machen, ich glaubte aber als Ihr Vorsitzender die geschäftsordnungsmäßigen Bedenken schwinden lassen zu

müssen, da die Sache eigentlich ohne Beschlußfassung nur in einer freien Besprechung hier unter uns behandelt werden soll, und es doch erwünscht sein mag, das Urtheil der Mitglieder des Landtages als Mitglieder des Landtages, nicht das Urtheil des Landtages selbst, und besonders der Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf zu hören. Ich erlaube mir, zu fragen, ob Sie damit einverstanden sind, daß diese Frage nachher besprochen wird. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Mir scheint, daß der ganze Landtag wohl nicht berufen ist, über diese Frage eine Meinung zu äußern, sondern daß es wohl das richtige wäre, wenn die Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf gewürdigt würden, in dieser wichtigen Angelegenheit eine Meinung zu äußern.

Landtags-Marschall: Ich werde auf diese Frage nach Erledigung unserer heutigen Tagesordnung in unserer Plenar-Commissions-Sitzung noch einmal zurückkommen. Wenn die Herren jetzt sich unter einander besprechen wollen, so können sie nachher darüber Beschluß fassen, wie wir es machen wollen. Mir ist der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Courth außerordentlich sympathisch. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Wir haben ja gar kein Material zur Sache über die Größe der Kreise, über die Industrie in denselben und alles, was sonst in Betracht kommt.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Das, was ich eben gesagt habe, war nur eine geschäftsordnungsmäßige Frage an Sie, ob Sie gestatten, daß wir diese Angelegenheit behandeln, da sie außerhalb unserer Geschäftsordnung liegt. Ich glaube, Ihre Zustimmung dazu zu haben; alles Weitere in dieser Frage werden wir am Ende unserer Sitzung behandeln. Da wird auch die Antwort auf die Frage, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Gerde eben gethan hat, in genügender Weise erfolgen. — Es erfolgt kein Widerspruch, daß diese Angelegenheit so behandelt wird; ich constatire dies.

Meine Herren! Wir treten jetzt in die Tagesordnung unserer Plenar-Commissions-Sitzung ein. Der Herr Landes-Direktor hat den Vortrag über den ersten Gegenstand, die Verlängerung des Etats, übernommen.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Die zur Zeit geltenden Etats sind von dem 31. Provinzial-Landtage für die Statsperiode vom 1. April 1886 bis 1887 und vom 1. April 1887 bis 1888 festgesetzt worden. Nur der Ausgabe-Stat der rheinischen Provinzial-Feuer-Societät läuft mit dem Kalenderjahre und ist festgesetzt worden bis zum 31. Dezember 1887. Die sämtlichen Stats, der Haupt-Stat und die beigefügten 22 Spezial-Stats, erreichen also mit dem 31. März d. J. ihr Ende, während der Stat der Provinzial-Feuer-Societät schon mit dem 31. Dezember des verfloffenen Jahres abgelaufen ist. Auf Grund dieses vorgelegten Stats wurde bis jetzt auch die Umlage von 2960 000 M. erhoben. Da nun mit dem 1. April d. J. die neue Provinzial-Ordnung in Kraft tritt, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath angesichts dieses Umstandes zunächst in Erwägung gezogen, ob er noch neue Stats ausarbeiten und dem jetzigen Landtage für die vom 1. April 1888 an beginnende Stats-Periode vorlegen solle. Nach eingehender Erwägung hat der Provinzial-Verwaltungsrath davon Abstand genommen. Er sagte sich nämlich: die jetzt geltenden Stats genügen für das Bedürfniß der Verwaltung nach jeder Richtung hin, sie haben sich als vollkommen ausreichend erwiesen, sie waren weder zu hoch, noch zu gering. Nach den Abschlüssen und den Nachweisen, die Ihnen in dem Verwaltungsbericht mitgetheilt worden sind, ist nur ein kleiner Ueberschuß bei verschiedenen Stats-Positionen geblieben, während alles Uebrige sich gegenseitig ausgeglichen hat. Es würde also dem Bedürfniß

an und für sich, d. h. der ungestörten Fortführung der Verwaltung genügen, wenn diese Etats einfach bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinzial-Landtages verlängert würden. Dies schien umsomehr angezeigt, als wir heute gar nicht wissen können, welche neuen Grundsätze der neue Landtag für die Etats und die finanzielle Wirthschaft der Provinz aufstellen wird. Ist der neue Landtag mit dem, was der frühere Landtag in dieser Beziehung gethan hat, einverstanden, so ist es für ihn sehr leicht, mit denjenigen Abänderungen, die er im Einzelnen für angezeigt erachtet, die Etats in Kraft bestehen zu lassen, während er entgegen gesetzten Falles doch zunächst die Grundsätze aufstellen muß, die für die neue Etatisirung maßgebend sein sollen. Bei dieser Sachlage glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, Ihnen den Vorschlag machen zu sollen, diese Etats so, wie sie hier vorliegen, und den Etat der Provinzial-Feuer-Societät in gleicher Weise im großen Ganzen über den 1. April hinaus weiter zu verlängern bis zur weiteren Beschlußfassung des bereits im Monat Juni d. J. zusammentretenden Provinzial-Landtages. Bei diesem Beschluß waren indessen einzelne Aenderungen zu berücksichtigen, Aenderungen, die durch andersartig gestaltete Verhältnisse und durch die mit dem 1. April c. in Kraft tretende neue Gesetzgebung nöthig geworden sind. Der Letzteren zufolge fällt nämlich in dem Haupt-Etat der außerordentliche Einnahme-Posten von 333 411 M. für Zwecke der Provinzial-Verwaltung fort; es ist das, meine Herren, die Kreisrente, welche im letzten Landtage für außerordentliche Bedürfnisse in den Etat eingestellt worden war. Diese Kreisrente ist nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung und der Kreis-Ordnung an die Landkreise der Provinz zu vertheilen, insoweit nicht der Provinzial-Landtag bestimmt, daß ein Theil dieser Kreisrente für die Pensionskasse der Bürgermeister und Angestellten der Landgemeinden Verwendung finden soll. Es ist nämlich in einem Paragraphen der Kreis-Ordnung dem Provinzial-Landtage die Befugniß beigelegt, einen Theil der Kreisrente vorweg zu nehmen und diesen Theil der neu zu bildenden Pensionskasse für Landbürgermeister zuzuführen. Ob der Provinzial-Landtag von dieser Befugniß Gebrauch machen wird — dem jetzigen Landtage steht darüber eine Cognition nicht zu — können wir heute nicht sagen. Macht er davon Gebrauch, so wird ein Theil dem Pensionsfonds und ein anderer Theil den Landkreisen zuzuweisen sein. Genug, meine Herren, für uns steht heute soviel fest, daß wir diese Kreisrente nur als durchlaufenden Posten in den Etat einsetzen können, sei es für die Landkreise ganz, sei es für Rechnung der Landkreise und der Pensionskasse. Dieser Einnahme-Position stehen folgende Ausgabe-Positionen gegenüber; zuerst ein Betrag von 134 000 M. für den Neubau der beiden Provinzial-Museen; es ist dies, meine Herren, die letzte Baurate. Für diese Position brauchen wir eine Deckung nicht vorzusehen, weil nunmehr mit dem Staatszuschuß die Mittel für die beiden Museen in Bonn und Trier vollständig beschafft sind, womit diese außerordentliche Ausgabe-Position für die Folge ihre Erledigung findet. Ferner waren 69 656 M. 66 Pf. vorgesehen zur Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld, derjenigen Schuld, welche durch die im Jahre 1868 beschlossenen und Anfangs der siebziger Jahre ausgeführten Bauten der neuen Provinzial-Irrenanstalten entstanden ist. Diese Schuld sollte nämlich auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Landtages von dem ursprünglichen Betrage von 12 Millionen und so und so viel Hundert Mark auf den Betrag von 6 Millionen reduziert werden. Das ist inzwischen auch vollständig erreicht. Die ganze Irrenanstalts-Bauschuld beträgt heute nur noch 6 Millionen Mark, welche Schuld bei der Hülfskasse contrahirt ist und mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit $1\frac{1}{2}\%$ amortisirt wird. Der Landtag ist also am Schlusse seiner Thätigkeit glücklicherweise dahin gelangt, daß die ganze Irrenanstalts-Bauschuld nur diejenige Höhe hat, in welcher sie ursprünglich in Aussicht genommen

und contrahirt war. Den Herren wird ja bekannt sein, daß der ursprüngliche Beschluß dahin ging, fünf Irrenanstalten zu errichten und dafür 2 Millionen Thaler, also 6 Millionen Mark Obligationen auszugeben. Es sind nun aber die Anstalten viel größer gebaut, und dadurch größere Kosten entstanden, aber alles das ist jetzt getilgt, und wir haben für diese 6 Millionen Mark 5 Irrenanstalten, welche ungefähr 3000 Kranke aufnehmen können, während im ursprünglichen Programm 1300 Geisteskranke mit einer Bauschuld von 6 Millionen Mark vorgesehen waren, sodaß wir für diese 6 000 000 M., die wir heute noch schulden, reichlich das Doppelte an Köpfen in unseren Anstalten untergebracht haben. Obwohl es hier nicht die Stelle ist, auf diesen Punkt näher zurückzukommen, möchte ich doch, da in dieser Hinsicht so viel Tadel darüber ausgesprochen worden ist, daß über das ursprüngliche Programm hinaus 12 Millionen verwandt sind, hier kurz hervorheben, daß die Erfahrung dieses Vorgehen vollständig gerechtfertigt hat, denn unsere Irrenanstalten sind heute selbst in dem vergrößerten Umfange schon zu klein. Wir haben bekanntlich verschiedene Mittel ergreifen müssen, um eine Entlastung der Irrenanstalten herbeizuführen, sodaß man, wenn man nach dem ursprünglichen Programm nur 6 000 000 M. verbaut, und damit nur für 1300 Geisteskranke Fürsorge getroffen hätte, inzwischen neue Summen hätte verwenden müssen. Die dritte außerordentliche Ausgabe-Position bildet einen Rest von 29 754 M. 34 Pf., der zur Verstärkung des Ständefonds verwandt worden ist. Es ist das nur ein Ersatzanspruch des Ständefonds, welchen dieser zur Erweiterung der Irrenanstalten und zum Ankauf von Terrain verwandt hatte. Endlich bliebe noch ein Posten von 100 000 M. übrig. Es sind das die 100 000 M., welche für die Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden der Provinz verausgabt werden. Diese 100 000 M. beruhen auf einem Abkommen mit der Staatsregierung, wonach die Staatsregierung $\frac{2}{3}$, also 200 000 M., für diesen Zweck disponibel stellt, und die Provinz $\frac{1}{3}$, also 100 000 M. Die Verwendung dieser Gelder erfolgt auf einer gemeinsamen Conferenz, und auf Grund gemeinsamer Beschlüsse von Vertretern der Königl. Staatsregierung einer- und von Vertretern des Provinzial-Verwaltungsraths und der Nothstands-Commission andererseits, in welcher Mitglieder des Provinzial-Landtags aus den verschiedenen Gegenden vertreten sind, und ich kann wohl sagen, und die Nothstands-Commission hat es bestätigt, daß diese Mittel eine sehr zweckmäßige Verwendung finden, daß die Verhältnisse bereits wesentlich gebessert worden sind oder einer Verbesserung entgegengehen. Wir sind jetzt gerade mitten in der Arbeit, in der Ausführung eines bestimmten Programmes begriffen, welches ohne große Nachtheile nicht plötzlich unterbrochen werden kann, und bitte ich deshalb Namens des Provinzial-Verwaltungsraths dringend diese außerordentliche Ausgabe-Position weiter zu bewilligen. Für diese 100 000 M. würde allerdings, da der entsprechende Einnahmeposten von 100 000 M. ausfällt, Deckung geschaffen werden müssen. Indes, meine Herren, der Provinzial-Verwaltungsrath erachtet es nicht für angezeigt, Ihnen deshalb spezielle Vorschläge zu machen, sondern er schlägt Ihnen vor, diese 100 000 M. vorläufig aus bereiten Beständen zu übernehmen und die Deckung dieser Summe dem demnächstigen Provinzial-Landtag zu überlassen. Es sind verschiedene Wege gegeben, auf denen diese Summe gedeckt werden kann. Sie kann gedeckt werden durch Entnahme aus anderen Fonds oder durch Erhöhung der Umlage, oder es würde, wenn die finanzielle Verwaltung des laufenden Jahres in ähnlicher Weise abschließen sollte, wie diejenigen des Jahres vorher, was ich heute noch nicht sagen kann, weil wir einem durchaus unberechenbaren Faktor in den Landarmenbedürfnissen gegenüberstehen, und auch sonstige Unfälle in der Verwaltung sich ereignen können, eine Deckung dieser 100 000 M. nicht erforderlich sein, sie

würden alsdann in den Ueberschüssen ihre Deckung finden. Genug, wenn auch diese 100 000 M. in der Schwebe bleiben, so wird das große Bedenken nicht nach sich ziehen. Das wären die hauptsächlichsten und wesentlichsten Aenderungen, die bei der Verlängerung des Stats auszusprechen sein würden, so daß also der außerordentliche Einnahmeposten von 333 411 M. nur als durchlaufender Posten vom 1. April an geführt und diese ganze Summe zur Beschlußfassung des Landtags gehalten wird, während die Ausgabe von 100 000 M. ihre Deckung je nach der Beschlußfassung und wie die Verhältnisse es ermöglichen, finden wird.

In den Spezial-Stats, meine Herren, waren nur folgende Aenderungen zu berücksichtigen. Es ist Ihnen bekannt, daß nach vielen und schweren Kämpfen die gerichtlichen Polizei-Strafgelder schließlich der Provinz oder richtiger gesagt den Gemeinden der Provinz entzogen worden sind, und daß wir nunmehr nur noch die auf Grund der Beschlüsse der Bürgermeister und auf dem Verwaltungswege erkannten Strafgerichte vereinnahmen. Hierdurch wird diese Einnahme an und für sich etwa auf die Hälfte verringert, allein die Arbeit bleibt dieselbe, wie sie früher gewesen ist. Die Strafgerichte werden nämlich in ganz kleinen Beträgen, so wie sie à la mesure eingehen, von den verschiedenen Behörden hierher geschickt, müssen alle im Einzelnen gebucht und später vertheilt werden. Ob nun aus einem Verbande 10 M. geschickt werden — es sind nämlich immer nur kleine Beträge — oder 5 M., das ist für die Arbeit dasselbe. Mit Rücksicht darauf, daß es für die einzelnen Gemeinden fast nichts ausmacht, und um im laufenden Etat keinen weiteren Ausfall zu haben, wurde vorgeschlagen, die Erhebungsgebühr auf 4 % zu erhöhen. Es ist ein minimaler Betrag, und es ist nur der formellen Buchordnung wegen, möchte ich sagen, dieser Ausweg ergriffen worden. Es kann diese Aenderung, wenn sie Bedenken finden sollte, bei der Aufstellung des neuen Stats erörtert werden; für ein Jahr kann es nichts ausmachen. Abgesehen hiervon werden die Spezial-Stats auch im Monat Mai oder Juni aufgestellt werden, und es würde dann schon auch diese Regelung für das laufende Jahr in Wegfall kommen, wenn die neuen Stats rückwärts vom 1. April ab, was wahrscheinlich ist, in Geltung treten.

Es waren ferner bei der Ausschreibung der Umlage, die auf Grund dieses verlängerten Stats zu beschließen sein wird, die Bestimmungen der neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung zu berücksichtigen. Es ist nämlich dort in den §§. 105—108 vorgeschrieben, daß bei der Ausschreibung der Provinzial-Umlage genau angegeben werden müsse, welche Beträge für Wegebauzwecke in der Umlage enthalten sind, weil nämlich die Städteordnung und die Kreisordnung die Möglichkeit offen halten, diese Wegebeiträge anderweit zu vertheilen und eine gewisse Mehrbelastung oder Minderbelastung bei einzelnen Steuern eintreten zu lassen. Dieser Pflicht müssen wir also genügen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat Ihnen bereits früher mittheilen lassen, daß von der gesammten Umlage von 2 960 000 M. 300 000 M. zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld und der Rest von 2 660 000 M. lediglich zur Unterhaltung der Bezirksstraßen diene, während im Uebrigen die gesammte Verwaltung aus der vom Staate zugewiesenen Rente und aus eigenen Mitteln der Provinz, welche letztere allerdings nicht sehr erheblich sind, geführt wird. Es ist Ihnen hierüber auch eine spezielle Berechnung auf Grund der Stats in dem Ihnen vorliegenden Referat mitgetheilt worden. Hiernach sind im Ganzen für Wegezwecke vorgesehen 4 623 000 M. Die für diese Zwecke der Provinz gewährte Staatsrente betrug 2 056 233 M. Zu dieser Staatsrente tritt auch noch eine Rente der Provinz Westfalen hinzu. Diese Rente im Betrage von 2250 M. ist der Rheinprovinz in Folge eines Prozesses zugesprochen worden. Die Provinz Westfalen hat uns nämlich in Oberbonsfeld eine ehemalige Staatsstraße

übergeben, und glaubte, sie könne die Rente, die der Staat an die Provinz Westfalen für Straßenunterhaltung gezahlt, auch für die Strecke Oberbonsfeld behalten. Die Provinz Westfalen ist indessen verurtheilt worden, nicht nur pro praeterito, sondern pro futuro 2250 M. für die Unterhaltung dieser Strecke zu zahlen, sodas die Rente, die wir beziehen, sich im Ganzen auf 2 058 583 M. beläuft. Ziehen Sie diese Rente von den Ausgaben für Straßenzwecke ab, so bleiben noch 2 564 417 M. zu decken. In der vorangeführten Etatssumme sind aber nicht alle Ausgaben für Straßenzwecke enthalten, sondern bloß die örtlichen Unterhaltungskosten und die Kosten der örtlichen Aufsicht; der Antheil an den Kosten der Centralverwaltung, der die Hälfte unserer sämtlichen Ausgaben für die Centralverwaltung in Anspruch nimmt, ist nicht berücksichtigt. Diese Kosten sind, mäßig gerechnet, in der Summe von 100 000 M. nicht erreicht. Diese würden unter allen Umständen hinzukommen, so daß wir insgesammt für Straßenausgaben eine Summe von 2 664 417 M. nachweisen können. Zu dieser Summe tritt noch die Umlage zur Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld von 6 000 000 M., worüber ich schon gesprochen habe, mit 300 000 M., macht zusammen eine Summe von 2 960 000 M. Meine Herren! Mit dieser Umlage ist, wie ich bereits vorhin gesagt habe, die Verwaltung vollständig geführt worden, es haben sich kleine, nicht nennenswerthe Ueberschüsse ergeben, allein ich kann im Auftrage des Provinzial-Verwaltungsraths hinzufügen, daß wir finanziell so abschließen, daß wir keinen einzigen Fonds und keinen einzigen Verwaltungszweig in unserer Verwaltung haben, der auch nur mit einem Pfennig überlastet wäre. Während wir den Wegeneubaufonds mit einer schweren Belastung überkommen haben, gleichzeitig auch den Communal-Begebau mit einer Ueberlastung, schließen diese Fonds jetzt in Einnahme und Ausgabe glatt ab; es ist keine Ausgabe beschlossen worden, für welche keine Deckung vorhanden war. Außerdem hat die Verwaltung aus den laufenden Einnahmen eine ganz erhebliche Reserve für außerordentliche Zufälle angesammelt. Ich weise darauf hin, daß die Straßenbau-Verwaltung für die lokale Unterhaltung einen Reservefonds besitzt, der fast die Höhe von 1 000 000 M. erreicht, mit welchem wir also schweren Elementarereignissen vollständig die Stirne bieten können, ohne deshalb zu irgend einer Erhöhung der Umlage oder dergleichen greifen zu müssen. Es wird die Verwaltung finanziell als ein wohlgeordnetes Ganze abschließend dem neuen Landtage übergeben werden. Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach, folgenden Antrag zu stellen:

I. Der hohe Provinzial-Landtag wolle beschließen:

„Daß der für die Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 und vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 festgesetzte Haupt-Stat, sowie die dem letzteren als Anlagen beigefügten 22 Spezial-Stats über den 1. April 1888 und der Ausgabe-Stat der Provinzial-Feuer-Societät über den 1. Januar 1888 hinaus bis zur weiteren Beschlußfassung des nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 berufenen Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, jedoch mit den Abänderungen, daß

- a) in Titel III der Ausgaben des Haupt-Stats die unter den Nummern 1, 3 und 4 aufgeführten Ausgabeposten mit 134 000 M., 69 656 M. 66 Pf. und 29 754 M. 34 Pf., zusammen 233 411 M. vom 1. April 1888 fortfallen, damit bleiben also die 100 000 M. bestehen, fallen nicht fort, dagegen 333 411 M. in Ausgabe zu stellen und zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages (conf. §. 27, Absatz 5 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887) — das ist die Beschlußfassung, durch welche dem Provinzial-Landtag

das Recht beigelegt ist, einen Theil der Kreisrente für den Zweck des Pensionsfonds auszuscheiden — bezw. zur Vertheilung auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu reserviren sind, und

- b) daß in Titel III der Einnahmen des Spezial-Etats des Provinzial-Landtags, des Provinzial-Verwaltungsraths und der Central-Verwaltungsbehörde an Stelle der dort vorgesehenen zwei Prozent vom 1. April 1888 ab vier Prozent von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen des Polizei-Strafgelderfonds und den aufkommenden Polizei-Strafgeldern als Verwaltungs-Beitrag erhoben werden sollen.“

II. Hoher Provinzial-Landtag wolle weiter beschließen:

- a) „Daß für das Etatsjahr 1888/89 eine Provinzial-Abgabe von 2 960 000 M. auszuschreiben sei, deren Vertheilung auf die einzelnen Land- und Stadtkreise in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 106 bis 108 incl. der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 zu erfolgen habe,
- b) daß ferner bei dem Ausschreiben dieser Provinzial-Abgabe der Bedarf für Verkehrsanlagen beziehentlich die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen auf den Betrag von 2 660 000 M. anzugeben sei, zu welcher Summe der Kreis Wehlar auf Grund des §. 11 des Regulativs, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirks-Strasenfonds und der Fonds zu der Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Strasenfonds vom 17. Januar 1876 einen Beitrag nicht zu leisten habe.“

Meine Herren! Ich bemerke noch hinsichtlich des Ausschreibens der Provinzialumlage, daß diese erst nach dem 1. April wird erfolgen können, weil nach der neuen Provinzialordnung das Soll-Aufkommen der Steuern der neuen Veranlagung der Vertheilung zu Grunde gelegt werden soll. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen legten wir um nach der Ist-Einnahme des vorhergehenden Jahres. Diese kannten wir vor Abschluß des Jahres und waren in der Lage, eine bestimmte Vertheilung vorzunehmen. Jetzt müssen wir für das neue Rechnungsjahr von 1888/89 veranlagern, und dieses Resultat kann uns erst Anfang des Monats April mitgetheilt werden, so daß wir erst im Laufe des Monats April in der Lage sind, die Umlage den einzelnen Kreisen mitzutheilen. Damit nun die Kreise nicht in Verlegenheit gerathen, habe ich eine vorläufige Mittheilung an dieselben gelangen lassen und bemerkt, daß die Beträge der Umlage im Wesentlichen sich nicht bedeutend ändern würden, sondern im Großen und Ganzen im Rahmen der seitherigen Beträge bleiben würden. Es können also die Kreise ihre Etats aufstellen; ob es einige Hundert Mark mehr oder weniger sind, ändert an der Sachlage nicht viel. Ich möchte noch in Betreff des Kreises Wehlar bemerken, daß dieser Kreis an dem Bezirksstrasenfonds nicht participirt, er erhebt eine besondere Kreisabgabe, die höher ist als die Provinzialumlage, so daß der Kreis Wehlar, wenn Sie ihn zu der Provinzialumlage heranziehen, doppelt zahlen würde, erstens für seine eigenen Kreisstraßen und zweitens für die übrigen Straßen gleicher Kategorie in der Provinz. Das widerspricht dem Regulativ, worin es heißt, daß der Kreis Wehlar von der Umlage für Bezirksstraßen frei bleiben solle. — Hinsichtlich der Provinzial-Feuer-Societät möchte ich sodann noch bemerken, daß durch Ihren Beschluß in den letzten Tagen hinsichtlich der Anstellung eines Revisors und der Erhöhung der Beihilfe für Feuerlöschgeräte etc. sowie durch die neue Kassenordnung, welche vom 1. Januar in Folge der Loslösung der Regierungs-Hauptkassen von den Geschäften der Provinzial-Feuer-Societät ein-

getreten ist, einige Aenderungen sich ergeben haben. Da aber diese Ausgaben aus den Einnahmen der Provinzial-Feuer-Societät bestritten werden, so bleibt diese Sache ein Internum der Provinzial-Feuer-Societät selbst und würde darüber nur formell zu beschließen sein, ohne daß es einen Einfluß auf den Haupt-Stat, sowie auf die Umlage ausüben kann. — Das war es, was ich Ihnen mitzutheilen hatte.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge resp. über den ganzen Stat und über den Abschluß unserer Geschäftsführung, die Ihnen der Herr Landes-Direktor mitgetheilt hat, wenn in diesen Beziehungen noch Fragen gestellt werden sollten, die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich möchte mir eine Aufklärung erbitten in Bezug auf die im Vortrage des Herrn Landes-Direktors erwähnte Erhöhung oder vielmehr Verdoppelung der Verwaltungsgebühr des Polizei-Strafgelderfonds. Der Herr Landes-Direktor hat zwar angedeutet, daß das eigentlich nur eine vorübergehende Maßregel wäre, ich bin aber über den finanziellen Effekt dieser Maßregel augenblicklich nicht ganz klar und möchte darüber einige Auskunft erbitten. Nach einer oberflächlichen Berechnung, die ich mir gemacht habe, würde der finanzielle Effekt der sein, daß nicht nur die Statsposition in ihrer Höhe beibehalten würde, sondern daß, trotzdem ein Ausfall von über 112 000 M., rund 113 000 M. an Strafgeldern eintritt und etwa 177 000 M. verbleiben, die Position nicht gleich bliebe, sondern gegen den früheren Stat durch die Verdoppelung von 2% auf 4% noch erhöht würde. Ich würde mich damit einverstanden erklären — aber auch nur mit Rücksicht darauf, daß dies eine vorübergehende Maßregel ist — daß die Statsposition einfach in ihrer jetzigen Höhe erhalten würde, und hiernach auf den Restbetrag an Strafgeldern zurückgerechnet würde, wieviel Prozent von denselben hierzu zu erheben sein würden. Ich muß bemerken, daß an sich schon die Erhöhung des Prozentsatzes eine Last ist, die wieder auf die Gemeinden zurückfällt, dazu kommt, daß der Fonds an und für sich in diesem Jahre vermindert wird. Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, eine Mittheilung über den finanziellen Effekt dieser Maßregel machen zu wollen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Die gesammte Einnahme hat, wie in dem Rechnungs-Stat ausgeführt ist, über 300 000 M. betragen. 2% hiervon stellen 6000 M. dar. Nun fallen aber die gerichtlichen Strafgelder fort. Wie das finanzielle Verhältniß sich gestalten wird, können wir heute noch nicht sagen. Ob dadurch ein Einnahmeausfall an Strafgeldern Platz greift, der 100 000 M. oder die Hälfte beträgt, das läßt sich nicht ermitteln. Ich bleibe dabei, daß die Summe der Beitragskosten sehr minimal ist. Wenn der Herr Abgeordnete von Grand-Ry meint, daß die Gemeinden einen Nachtheil hätten, so erwidere ich, daß die Gemeinden die Provinzial-Ausgaben tragen müssen und sie dann soviel mehr als Umlage zu tragen haben. Ich glaube, daß das doch eine minutöse Rechnung darstellt. Ich hoffe bei der Vorlage des Spezial-Stats, die dem nächsten Landtage gemacht wird, einen Ueberblick zu haben, inwieweit ein Ausfall der Strafgelder eintritt. Jetzt kann man, da bisher die Strafgelder alle in einen Topf flossen, weniger sagen, welche Wirkung das neue Gesetz haben wird. Nachdem nun aber eine strenge Trennung zwischen den Staatseinnahmen und den Einnahmen für die Gemeinde aus den Strafgeldern stattfindet, wird es sich sehr fragen, was nun prevalirt, die gerichtlichen Strafgelder oder ob die Bürgermeister viel emfiger mit den Strafmandaten werden und möglichst viel für die Gemeinden einzuziehen suchen. Darüber läßt sich heute noch kein Urtheil fällen. Es kann sein, daß die außergerichtlichen Strafmandate sich so vermehren, daß die Einnahme dieselbe bleiben

wird, und dann würde man auf eine Erhöhung dieses Einnahmepostens ganz gut verzichten können. Ebenso kann aber auch das Umgekehrte eintreten, daß man die Schraube von der andern Seite anzieht, um die Einnahme des Staates zu vermehren. Ein festes Resultat wird sich erst allmählich erreichen lassen; heute wäre es verfrüht zu sagen: diese oder jene Einnahme wird sich um den und den Betrag vermindern.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich will ganz besonders betonen, daß ich mit Rücksicht auf die augenblickliche Unbestimmbarkeit der Einnahme von Anträgen zur Zeit absehe und dies als eine vorübergehende, später zu korrigierende Maßregel kennezeichne.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob noch Jemand das Wort wünscht. — Es scheint nicht der Fall zu sein. Damit würden Sie hier in unserer Plenar-Commission zu erkennen geben, daß Sie mit sämmtlichen Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths und mit der Motivirung, die Ihnen der Herr Landes-Direktor in seinem Referat gegeben hat, vollständig einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre diese Anträge hier in der Plenar-Commission für einstimmig genehmigt. Das Referat und die Anträge gehen nunmehr an den I. Ausschuß; sie werden dort weiter behandelt werden.

Der zweite Punkt unserer Tagesordnung ist die Berathung des Statuts für unsere Provinzial-Hülfskasse resp. für die neue Landesbank. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Die gegenwärtige Vorlage bezweckt die Ausdehnung der Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank und ist eigentlich nichts weiter, als die unabweißbare Folge der von Ihnen schon längst gefaßten Beschlüsse und eine endliche und vollständige Verwirklichung derjenigen Absichten, die Sie bereits früher bei Fassung der Beschlüsse geäußert haben. Um richtig beurtheilen zu können, ob ein Finanz-Institut sich ausdehnen soll, erscheint es wohl nothwendig, die Entwicklung eines solchen ins Auge zu fassen, dann erst kann man beurtheilen, ob die Entwicklung die Folge vielleicht künstlicher Mittel oder aus dem Innern heraus sich gebildet, und die weitere Ausdehnung die Folge einer innern Nothwendigkeit ist. Gestatten Sie mir also, meine Herren, mit kurzen Worten auf die historische Vergangenheit der Provinzial-Hülfskasse einzugehen; ich glaube nicht, Ihre Zeit sehr lange in Anspruch nehmen zu dürfen. Im Jahre 1847 wurde durch königliche Botschaft eine Summe von 2 500 000 Thalern zur Bildung und Dotation von Hülfskassen für den ganzen Bereich der Monarchie hergegeben, um, wie es dort heißt, die Kultur, den Verkehr und das Sparkassenwesen zu befördern. In §. 1 des demnächst entworfenen und genehmigten Statuts vom Jahre 1852 heißt es: es sollen Darlehen gegeben werden aus diesem Fonds zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeinschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern. An Private durften jedoch Darlehen nur gegeben werden und zwar an ländliche Grundbesitzer nur zu Kultur-Verbesserungen, so lautete es wörtlich, und an Unternehmer, wenn die Gewerbeanlagen auf Einführung neuer Gewerbszweige berechnet und gemeinnütziger Natur waren. Als Stammfonds für diese Hülfskasse diente also der auf die Rheinprovinz fallende Theil der obigen Dotation, nämlich die Summe von 400 000 Thalern, die sich im Laufe der Zeiten durch den Zinsgewinn, der hinzutrat, bis 1876 auf 1 873 600 M. 47 Pf. erhöht hat. Der Wirkungsbereich der Provinzial-Hülfskasse war ein sehr einfacher, ein sehr beschränkter. Sie hatte hauptsächlich nur einen gemeinnützigen Zweck, diente also nicht dem Privatverkehr, es war kein Credit-Institut im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Hülfskasse kam alsbald

in eine zweite Periode hinein, als die stets wachsende Ausdehnung der gewerblichen Unternehmungen, die nicht geahnte Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, ferner der Ausbau der Städte und noch viele andere Umstände sehr viele Kapitalien absorbirten; diese zogen sich aus der Landwirthschaft, wo sie früher ihre Verwendung gefunden hatten, zurück. In Folge dessen stieg der Zinsfuß, und der Grundcredit fiel; ja der Zinsfuß stieg so, daß er mit der Grundrente absolut nicht mehr in Einklang zu bringen war. Der Provinzial-Landtag hat sich schon seit Mitte der fünfziger Jahre damit beschäftigt, wie diesem Mißstande event. abzuhelpen sei. Damals traten drei verschiedene Mittel an ihn heran. Zunächst machte man den Vorschlag, ob nicht eine Aktiengesellschaft gegründet werden sollte, eine sogenannte Landcredit-Aktiengesellschaft für die Rheinprovinz, für welche ein Aktien-Kapital von 12 000 000 Thalern in Aussicht genommen wurde; dies Projekt kam nicht zur Ausführung und zwar wahrscheinlich aus dem guten Grunde — ich weiß nicht, ob Zeichnungen geschehen sind — weil eine Aktiengesellschaft nicht als das geeignete Mittel erscheinen durfte, geringe Zinsen zu berechnen. Dann traten die größeren Grundbesitzer zusammen und planten die Errichtung einer Landschaft nach dem alten System der Landschaften der östlichen Provinzen oder auch eine Zettelbank; auch das konnte in der Rheinprovinz bei der großen Zerspitterung der ländlichen Besitzungen keinen Boden finden. Demnach sah der Provinzial-Landtag in der Hülfskasse das geeignete Mittel, und es wurde in Uebereinstimmung mit den damaligen Ausführungen der Direktion der Provinzial-Hülfskasse beschlossen, die Statuten in anderer Weise auszuarbeiten, den Wirkungskreis zu erweitern, um so den Grundcredit zu heben und Meliorationen zu ermöglichen; es wurde ferner beschlossen, dahin zu wirken, daß neue Betriebsmittel — denn die 400 000 Thaler konnten mit Rücksicht auf die existirende Schuldenlast nicht viel nützen — geschaffen werden möchten durch die Berechtigung, Depositen anzunehmen, und durch die Ausgabe von Inhaberpapieren. Der Provinzial-Landtag, der diese sämtlichen Propositionen warm befürwortete, fand jedoch leider an maßgebender Stelle kein Gehör: es wurde nicht gestattet, Depositen anzunehmen, es wurde nicht gestattet, Inhaberpapiere zu verausgaben, und es wurde auch nicht gestattet, die Statuten zu verändern und den Wirkungskreis weiter auszudehnen, und zwar wohl wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Provinzial-Hülfskasse kein provinzielles Institut, sondern eigentlich ein staatliches unter staatlicher Leitung und Verantwortung stehendes war; es wurde nur gestattet, und zwar in theilweiser Bestätigung des Beschlusses des 12. Provinzial-Landtages, daß öffentliche Kassen Gelder bei der Provinzial-Hülfskasse deponiren konnten. Das konnte nicht viel nützen, und es trat immer mehr die Nothwendigkeit hervor, dafür zu sorgen, daß die Provinzial-Hülfskasse aus dem bisherigen Rahmen heraustrete und effektiv ein rein provinzielles Institut werde, um so freiere Hand zu einer Erweiterung zu gewinnen. Diesem Antrage des 21. rheinischen Provinzial-Landtages wurde durch Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1873 deferirt, und nunmehr wurde die ständische Provinzial-Verwaltung die Inhaberin und die Eigentümerin der Provinzial-Hülfskasse. Es kam hinzu, daß durch das Dotationsgesetz das ganze Vermögen der Legtern dem Provinzialverbande überwiesen wurde und so war durch diese Umänderung die Grundlage zu einem eigentlichen Credit-Institut geschaffen; die Centralkasse deponirte ihre Beträge, und am 5. April 1880 wurde die Erlaubniß ertheilt, die erste Emission von drei Millionen Antheilscheinen vornehmen zu dürfen. Aber auch das genügte nur für kurze Zeit, und alsbald hat der Provinzial-Landtag, dem Drange der Verhältnisse nachgebend, indem die Creditnoth der Privatpersonen zu immer weiteren und weiteren Schritten nöthigte, beschlossen, daß dem Uebelstande abzuhelpen gesucht werden sollte, durch die Bestimmung, Darlehen zu möglichst geringen Zinsen zu geben, die Unkündbarkeit der Darlehen

festzustellen und weitsichtige Amortisationsfristen zu bewilligen; früher war die längste Amortisationsfrist 10 Jahre, ja noch viel kürzer; es wurde damals beschlossen 28 Jahre, event. 40 Jahre, zur Amortisation zu bewilligen, und dementsprechend haben Sie, meine Herren, am 25. April 1882 ein neues Statut erlassen, unter Anderm generell als Zweck der Provinzial-Hülfskasse die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie an die Spitze gestellt und fernerhin erleichterte Bedingungen zur Hergabe von Darlehen an Privatpersonen festgesetzt. Durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 12. Mai 1882 wurde die ständische Centralkasse mit der Provinzial-Hülfskasse verbunden. Die Anträge und Ansprüche vermehrten sich so, daß alsbald der Antrag auf Genehmigung einer zweiten Emission und zwar von 5 Millionen gestellt werden mußte. Aber auch diese Grenzen des Wirkungskreises der Hülfskasse erwiesen sich für die Bekämpfung der Creditnoth als zu eng gezogen, und die Aufgabe trat wieder an den Provinzial-Landtag heran, Sorge zu treffen, daß das provinzielle Institut der Provinzial-Hülfskasse sich noch weiter ausbaue und zu einem wirksamen Credit-Institut würde. Der 29. Provinzial-Landtag hat, indem er wiederum das Statut veränderte, welche Veränderung durch Cabinets-Ordre vom 25. März 1885 genehmigt wurde, als Hauptzweck die Hebung des Grundcredits im Allgemeinen in die statutarischen Bestimmungen aufgenommen, und es wurde die Annahme von Depositen in Posten über 2000 M. gestattet, um auch hierdurch wiederum Gelder schaffen zu können, die im Interesse des Grundcredits zur Verwerthung kämen. Es trat hinzu, daß die Reorganisation des Hypothekewesens, wie Sie aus dem Munde Sr. Durchlaucht schon gehört haben, im Jahre 1885 ihren Anfang nahm und seitdem weiter fortschritt, um so auch rechtliche Bedenken zu beseitigen. Da die Mittel alsbald zu Ende gingen, so erhielt die Provinzial-Hülfskasse am 9. November 1885 das Recht, 10 Millionen Mark 3½prozentiger Papiere zu emittiren; auch diese 10 Millionen 3½prozentiger Papiere haben nicht lange vorgehalten, und schon am 13. Dezember 1886 wurde eine königliche Cabinets-Ordre erlassen, welche die Erlaubniß erteilte, 20 Millionen 3½prozentiger Papiere emittiren und verkaufen zu dürfen. So haben Sie, meine Herren, Schritt für Schritt dem Drange der Verhältnisse und dem unabweisbaren Zwange, die Creditverhältnisse zu erleichtern, nachgebend, die Provinzial-Hülfskasse aus dem kleinen Anfange eigentlich zu einem bedeutenden Institut gestaltet.

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, daß ich, damit Sie die jetzige Bedeutung des Instituts so recht kennen lernen, einige wenige Zahlen Ihnen vorführe. Ich habe vorgestern die Bilanz aufmachen lassen, und diese ergiebt, daß die Darlehen, welche an Gemeinden und Privatpersonen gegeben sind, die Summe von 28 799 047 M. 26 Pf. erreichen; es sind circa 1300 Darlehensnehmer, die wir augenblicklich haben, und deren Schuld im Ganzen die Summe von 28 799 047 M. 26 Pf. ausmacht. Im Jahre 1857 waren es 3 517 671 M. 50 Pf., die als Darlehen verausgabt waren, im Jahre 1867 4 075 280 M., im Jahre 1877 8 650 657 M. 25 Pf., und heute nach weiteren 10 Jahren 28 799 047 M. Wenn Sie den Bericht vom vorigen Jahre einsehen, so finden Sie, daß damals die Darlehen viel geringer waren und sich auf die Summe 23 202 234 M. bezifferten, so daß seit dieser Zeit wiederum die Darlehen um mehrere Millionen gestiegen sind. Also, meine Herren, 28 799 047 M. ist das Darlehenskapital, und unter diesen sind über 12 Millionen, die an ländliche Grundbesitzer abgegeben sind. Außer diesen 28 Millionen sind auch noch 4 143 875 M. in den letzten Zeiten bewilligt, aber noch nicht abgehoben, und selbst, wenn man diese auf 50% reduzirt, würden wir immerhin einen Betrag von ca. 30 Millionen Mark an Grundbesitzer und Gemeinden gegeben bezw. in nächster Zeit zu geben haben. Diesen stehen gegenüber an Betriebsmitteln 3 Millionen Stammfonds, dann ein Reservefonds, der heute

778 289 M. ausmacht, sodann 15 Millionen emittirte Anleihescheine; außer diesen liegen noch von der 4. und 6. Emission 13 Millionen Anleihescheine und die 7. Emission vollständig in unserer Kasse. Als Betriebsmittel sind ferner anzusehen der Reservefonds der Provinz von 2 Millionen und die Depositen, die vorgestern 11 178 751 M. 48 Pf. betrug. Es ist hierbei zu berücksichtigen, was die 6. und 7. Emission anlangt, daß die sämtlichen Kosten schon getilgt, und das Disagio, das bei der bisherigen Begebung entstehen mußte, auch schon aus dem Reservefonds, bezw. aus dem Coursegewinn früherer Jahre gedeckt ist, sodaß also der Reservefonds heute netto 778 289 M. 70 Pf. ausmacht; wir haben von der 6. Emission mehrere Millionen in den letzten Monaten netto zu 99,50%, beziehentlich 99,75% verkauft, sodaß also eigentlich ein Disagio auf die zuletzt begebenen 3½ prozentigen Papiere kaum entstanden ist. Das ist ein sehr erfreuliches Resultat, und wenn es so fortgeht, und unsere Anleihescheine den Pari-Cours, den sie jetzt haben, beibehalten, so glaube ich, daß die Bilanzen, die wir ziehen werden, sich noch günstiger gestalten, als die bisherigen. Dann, meine Herren, möchte ich Ihnen noch etwas Erfreuliches mittheilen: Am Ende des vorigen Jahres war an Zinsen und an Kapital — ich habe es in dem Referate angegeben — eine Summe von weit über eine Million fällig und zwar nach Seite 3 des Referats an Zinsen und an Amortisationen eine Summe von 1 797 141 M. 33 Pf. Von diesem Betrag, soweit er im vorigen Jahre fällig war, ist auch kein Pfennig an Zinsen und auch kein Pfennig von den Amortisationen zurück, und, meine Herren, am 1. Januar, jetzt vor einem Monat, sollte ein Betrag von 986 772 M. 10 Pf. an Zinsen und an Amortisationen bezahlt werden und zwar an Amortisationen 551 296 M. 84 Pf., an Zinsen 435 475 M. 26 Pf., im Ganzen 986 772 M. 10 Pf., und, meine Herren, von dieser Summe von ungefähr einer Million sind heute mit Ausnahme eines Postens von 6000 M., den Sie später zum Gegenstand einer Berathung machen werden, nur 1352 M., 657 M. an Kapital und 695 M. an Zinsen rückständig; sonst ist von der ganzen Million bis heute alles eingegangen. (Hört, hört!) Der Herr Landtags-Marschall macht mich eben noch auf Etwas aufmerksam. Schon vorher, im November und Dezember, haben viele kleine Leute im Voraus ihre Summen, die sie am 1. Januar zu zahlen haben, berichtet; diese Vorauszahlungen, welche bei jedem Termin vorkommen, werden nach den statutarischen Bestimmungen verzinst, um die Leute selbst in ihrem eigenen Interesse darauf hinzuweisen, daß, wenn sie im Herbst eine gute Ernte haben, sie uns die später fällige Rate ohne Nachtheil gleich zurückzahlen können, ja sie haben das Recht, drei Amortisationen an einem Termin zu zahlen, die wir dann auf die letzten Jahre der Amortisationsfrist oder auf die nächsten Jahre gut schreiben, wie die Schuldner wollen. Auch in dieser Beziehung können wir Ihnen mittheilen, daß sich die statutarischen Bestimmungen des Institutes vollständig bewährt haben. Aus der ganzen Eifel ist kein Groschen Zinsen und kein Groschen Amortisationen zurück (Hört, hört!); auch bei dem erwähnten rückständigen Betrage vom Januartermine ad 1852 M. restirt nichts aus der Eifel, aus dem Westerwald, dem Hunsrück und dem Hochwald; es haben die Leute dort alle ihre Amortisationen und ihre Zinsen bezahlt. Bei dieser Lage der Sache, und nachdem von der 6. Emission — die 5. Emission von 10 Millionen ist ganz verausgabt — schon wieder über 2 Millionen begeben ist, trat wiederum an den Provinzial-Verwaltungsrath die Frage heran, veranlaßt durch die verschiedenen Berichte seitens vieler Bürgermeisterämter, seitens der landwirthschaftlichen Vereine, des Bauernvereins und seitens verschiedener Landrathsämter, ob es nicht möglich sei, das Institut der Provinzial-Hülfskasse einem weiteren Kreise zugänglich zu machen, und der Provinzial-Verwaltungsrath glaubte sich im Interesse der Hebung der finanziellen Verhältnisse der Rheinprovinz diesem Ansinnen nicht verschließen zu können; er schlägt Ihnen auch jetzt wiederum

eine weitere Ausdehnung vor, da die Grenzen in Wahrheit sowohl was die Personen, denen Darlehen zu bewilligen sind, als was die Darlehen selbst anlangt, noch zu eng gezogen sind. Das Kuratorium und der Provinzial-Verwaltungsrath wünschen, daß auch diese Grenzen schwinden möchten, und richten an Sie die Bitte, es ihnen möglich zu machen, daß sie auch da wirklich helfen können, wo sie helfen möchten; dies, meine Herren, ist der Zweck, den der Provinzial-Verwaltungsrath im Auge hat, wenn er Sie bittet, dem Statut, welches Ihnen heute vorgelegt ist, doch gütigst die Genehmigung nicht versagen zu wollen. Meine Herren! Es ist nothwendig, daß die Vortheile, welche die Provinzial-Hülfskasse darbietet, auch dem ärmeren Landbewohner zu Theil werden. Für die Darlehen ist jetzt eine Minimalgrenze von 2000 M. festgesetzt, und wiederholt sind Bitten an uns herangetreten, wir möchten doch 1500, 1700, 1800 M. geben, da diejenigen Personen, welche ein größeres Darlehen nicht verlangen könnten oder wollten, auch gern amortisiren möchten; auch ein Kapital von 1500 M. kann nicht jeder Landbewohner abtragen, er bleibt in seiner Schuld und kann sich nicht von ihr befreien, weil er das Kapital nicht auf einmal verdient, der Kapitalist es aber in einem Posten zurück haben will, während wir mit 1% amortisiren lassen und aufsteigend, je nachdem der Schuldner will, die Amortisation vergrößern und sogar nach den statutarischen Bestimmungen ihm gestatten, Abzahlungen zu machen, wie er sie nach seinen Verhältnissen machen kann. Also, meine Herren, die Minimalgrenze von 2000 M. wird schwinden müssen, das Kuratorium bezw. der Provinzial-Verwaltungsrath muß das Recht haben, die obigen Vortheile auch dem ärmeren Manne zuwenden zu dürfen. Nach der ganzen Einrichtung ist die Provinzial-Hülfskasse eigentlich nur auf die Landwirthschaft zugeschnitten; es kommen aber sehr viele Fälle vor, in denen Familien die Landwirthschaft als Nebenbeschäftigung betreiben. Gerade auf dem Lande finden sich Fabrikarbeiter, Steiger u. s. w. — wir haben der Fälle sehr viele — welche keine Landwirthe sind; das Haupt der Familie beschäftigt sich in anderer Weise, während die anderen Familienmitglieder aus der Landwirthschaft einen Nebenverdienst ziehen; sie haben ein paar Morgen, ein kleines Häuschen, und da, meine Herren, wünscht das Kuratorium, — wenn es auch in letzter Zeit sehr häufig im Interesse der Bevölkerung von den Statuten abgegangen ist und schon ähnliche Darlehen gegeben hat, — die gesetzliche Sanction durch Sie, daß es das Recht hat, auch da Darlehen zu geben, wo eigentlich nicht die Landwirthschaft als solche die Hauptbeschäftigung der ganzen Familie ist. Ferner wünscht das Kuratorium auch da helfend eintreten zu können, wo z. B. ein Pächter, der ein kleines Häuschen im Dorfe erworben hat und den Kaufpreis des Häuschens amortisiren will; er kann es nicht amortisiren, weil das Kuratorium, beziehentlich der Provinzial-Verwaltungsrath nicht in der Lage ist, auch hier Kapitalien zu geben, welche auf ein solches kleines Häuschen im Dorfe hypothekarisch eingetragen werden können. Meine Herren! Es existiren derartiger Fälle sehr viele, welche der Thätigkeit der Hülfskasse verschlossen sind; ich habe nur wenige angeführt, in dem Referat finden Sie noch mehrere. Sie sehen aus diesen Angaben, daß ein großes Feld noch offen steht, in welchem der Provinzial-Verwaltungsrath, beziehentlich das Kuratorium und die Direktion der Hülfskasse wirken können, wirken möchten, wenn ihnen nur das Recht zur Seite stände, auch wirken zu dürfen.

Meine Herren! Daß es wirklich nothwendig erscheint, in dieser Weise die Arbeit, wenn sie auch eine doppelte ist, im Interesse unserer Provinz zu übernehmen, geht aus den Hypothekenverhältnissen hervor, wie sie nach der letzten Aufstellung, die ich der Güte des Ministeriums für Landwirthschaft verdanke, für das Rechnungsjahr 1886/87 sich darstellen, und da ist es merkwürdig, daß gerade in denjenigen Hypothekenamtsbezirken, die sich über arme Gegenden wie Saarbrücken, Zell, St. Wendel erstrecken, die Hypothekenverhältnisse sich bedeutend verschlechtert

haben, während sie in den vermögendern Bezirken sich verbessert haben. Ich will Ihnen nur die Hypothekenbelastung, die sich auf die ländlichen Besitzungen bezieht, und zwar in je drei Hypothekenamtsbezirken der bessern und schlechtern Gegenden, mittheilen, damit Sie sich von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen können. Im Hypothekenamtsbezirk Crefeld, welches Kempen, Crefeld, Mörz, Neuß umfaßt, sind auf ländliche Grundstücke im Jahre 1886/87

neu eingetragen	9 954 000 M.
gelöst	10 484 209 "
Abnahme der Belastung rot.	530 000 M.

Im Hypothekenamtsbezirk Geilenkirchen, welches auch Erkelenz, Heinsberg, Jülich u. umfaßt, sind neu eingetragen	4 146 156 M.
gelöst	4 210 200 "
Abnahme rot.	76 000 M.

Im Hypothekenamtsbezirk Gladbach, welches sich auch über Grevenbroich und Kempen erstreckt, sind neu eingetragen	3 588 587 M.
gelöst	3 946 833 "
Abnahme rot.	360 000 M.

Im Hypothekenamtsbezirk Düsseldorf inkl. Solingen sind neu eingetragen	7 841 579 M.
gelöst	10 942 218 "
Abnahme rot.	3 100 000 M.

Dagegen sind im Hypothekenamtsbezirk Trier (Merzig, Saarburg) neu eingetragen	5 391 746 M.
gelöst	1 324 962 "
Zunahme rot.	4 070 000 M.

Im Hypothekenamtsbezirk Zell (Rochem) sind neu eingetragen	2 088 141 M.
gelöst	857 369 "
Zunahme rot.	1 231 000 M.

Im Hypothekenamtsbezirk St. Wendel (Dttweiler) sind neu eingetragen	2 378 371 M.
gelöst	1 877 374 "
Zunahme rot.	500 000 "

Sie sehen also, daß wir wahrlich alle Veranlassung haben, Sie zu bitten, dem Kuratorium ausgedehntere Vollmachten zu geben; die Arbeit würden wir ja sehr gern im Interesse der Provinz übernehmen; geben Sie uns aber auch das Recht, arbeiten zu können. Die Zunahme der Hypotheken, was die ländliche Bevölkerung anlangt — die Städte habe ich außer Betracht gelassen und bei der Aufstellung nicht berücksichtigt — beträgt in diesem einen Jahre für die Rheinprovinz 14 600 000 M. Also, meine Herren, giebt es, wie gesagt, noch ein großes Feld für die Wirksamkeit des Provinzial-Verwaltungsraths und des Kuratoriums zu erobern, wenn Sie die Vorlage, wie sie Ihnen proponirt ist, auch acceptiren. Aber nicht allein aus den eben erwähnten Gründen möchten wir gern von Ihnen die Vorlage acceptirt sehen, sondern auch aus einem zweiten Gesichtspunkte. Die Provinzial-Hülfskasse wünscht auch auf der einen Seite den Sparkassen zu Hülfe zu eilen und auf der andern Seite selbst Sparkassen-Einlagen anzunehmen. Meine Herren! Das Sparkassenwesen darf und soll der Provinzial-Hülfskasse nicht fremd sein, die Königliche Botschaft vom Jahre 1847 sagt schon, die Hülfskasse sei das eigentliche Organ, um das so heilsame Sparkassenwesen in der Provinz zu fördern. (Sehr richtig!)

Meine Herren! Der Hauptzweck, den der Provinzial-Verwaltungsrath bei der Bitte verfolgt, daß Sie gestatten, daß die Landesbank Sparkassengelder und Sparkasseneinlagen annehme, besteht darin, daß wir eine Ausgleichsstelle für die sämmtlichen städtischen und Kreis-Sparkassen der Rheinprovinz bieten wollen. Noch gestern hatte ich die Ehre, im Kuratorium vorzutragen, daß von verschiedenen Sparkassen an uns die Frage gestellt wurde, ob wir ihnen nicht momentan Geld geben könnten; sie hatten sich allem Anscheine nach festgefahren, Depositengelder waren gekündigt, Beträge festgelegt, und wir sollten ihnen Summen geben, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Das wird in kritischen Zeiten möglicherweise sehr häufig vorkommen, da nach meiner festen Ueberzeugung die Sparkassen nicht richtig operiren; sie können bei Hergabe von bedeutenden Darlehen und namentlich unkündbaren leicht ins Stocken gerathen, und wenn dies geschieht, ist nicht allein der Deponent, der die Depositen zu fordern hat, sondern auch die Kasse in einer höchst unangenehmen Lage. Wir dagegen können nie in diese unangenehme Lage verfezt werden, denn unsere Kasse, meine Herren, hat das Recht, Inhaberpapiere zu emittiren, sie kann in demselben Moment, in dem sie Darlehen giebt, Papiere ausgeben; so wie die Darlehen wieder zurückfließen werden, amortisirt sie; die Amortisation der Darlehen geht Hand in Hand mit der Amortisation der Papiere; im Interesse der Provinz nehmen wir das Geld aus der rechten Tasche und thun es in die linke Tasche und umgekehrt, und bei dieser Manipulation sind Sie allesammt Associés der Provinzial-Hülfskasse, Sie sind Gläubiger der Hypothekarschuldner und Schuldner der Papiere. Auf der andern Seite sind sehr viele Sparkassen vorhanden, die zuviel Geld haben — das sind vielleicht diejenigen, die zu ängstlich sind — deshalb schien es dem Kuratorium zweckmäßig, wenn eine Stelle geschaffen wird, welcher die Sparkassen ihren Ueberschuß abführen und welche diese Gelder wiederum bei denjenigen Stellen verwenden kann, wo die Gelder möglicherweise nothwendig sind. Das kann in einer sehr zweckmäßigen und wohl leicht auszuführenden Weise geschehen. Dies Letztere ist der eigentliche, der Hauptzweck, der durch den Antrag, daß Sie uns ermächtigen mögen, auch Sparkasseneinlagen anzunehmen, verfolgt wird. Sodann möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß auch in manchen Kreisen bei denjenigen Leuten, die bei den Sparkassen gern Gelder hinterlegen möchten, die Furcht besteht, daß sofort ihre ersparten Beträge bekannt würden, und mancher Bauer, der bei der Kreissparkasse Geld hinterlegen möchte, behält es lieber zu Hause. Ähnliches trifft auch bei den städtischen Sparkassen zu; sie befürchten, daß die Einlage auf die Steuereinschätzung von Einfluß sein könne, da in der Regel diejenigen Personen, die bei der Sparkasse thätig seien, auch die Einkommensteuer festsetzten. Ja, meine Herren, es ist mir wiederholt die Aeußerung zu Ohren gekommen: weshalb sollen wir Spargelder einzahlen, es kommt gleich heraus, und wir werden in der Steuer erhöht, selbst dann, wenn wir nach einigen Monaten das Geld wieder zurückziehen. Ein fernerer Grund für den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths ist folgender: Wie Sie wissen, hat die Hülfskasse das Recht nicht, Sparkasseneinlagen anzunehmen, höchstens Depositen; wenn nun ein Bauer eine gute Ernte gehabt hat, in kleinern Beträgen 4—500 M. erübrigt, die er bei uns hinterlegen möchte, damit er sich im Frühjahr ein Stück Vieh kaufen und den Rest verwenden könne, um seine Hypothekenschuld zu tilgen, so können wir das Geld nicht annehmen, denn es hat die Natur einer Spareinlage, und als Depositum können wir es ebensowenig acceptiren, da Depositen unter 2000 M. nicht angenommen werden dürfen. Es ist wirklich sehr wichtig gerade für die ärmere Landbevölkerung, daß die Berechtigung ertheilt wird, solche Beträge in Empfang zu nehmen und nutzbar für sie zu machen.

Ich möchte diese allgemeinen Ausführungen mit der Bemerkung schließen: Sie haben selbst das Institut groß gezogen, es ist nach Ihren Erziehungsvorschriften erzogen, es kann gehen,

aber, meine Herren, lassen Sie es frei marschiren und frei arbeiten im Interesse der Provinz. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren, ich möchte fragen, ob eine Generaldiskussion beliebt wird. Wünscht Jemand zu den allgemeinen Fragen, die uns hier vorgetragen worden sind, das Wort zu ergreifen? — Aus Ihrem Schweigen glaube ich wohl erkennen zu dürfen, daß Sie Alle mit dem einverstanden sind, was hier gesagt worden ist, und ich glaube, konstatiren zu können, daß wir Alle auf dem praktischen Boden des Helfenwollens nach allen Seiten stehen. Ich glaube, daß es nicht wohl gut möglich ist, sich dagegen zu verschließen und nein zu sagen. (Bravo!)

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Spezialdiskussion ein. Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Landesrath Küster: Meine Herren! Das Statut hat die Ueberschrift: „die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“. Es wird Ihnen gleich aufgefallen sein, weshalb wir nicht das Institut auch in Zukunft so bezeichnen wollen, wie es bisher bezeichnet ist; denn es verdient ja eigentlich, daß der Name beibehalten werde. Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte für eine solche Namensänderung verschiedene Gründe. Der erste Grund ist der, daß die rheinische Provinzial-Hülfskasse in ihrer jetzigen Ausdehnung dem in dem Namen liegenden Begriff nicht mehr entspricht; es ist keine Hülfskasse mehr. Sodann sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß Grundbesitzer ein unkündbares amortisirbares Darlehen wünschen, allein nicht aus dem Gesichtspunkt einer Unterstützung, sie erklären zu einer Hülfskasse nicht gehen zu wollen, wenn sie nicht die Gelder entleihen könnten, gerade so gut wie bei dem Kapitalisten und Banquier. Das Wort „Hülfskasse“ paßt thatsächlich nicht mehr; wenn es heißt, Jemand sei Schuldner der Hülfskasse, so hat dies eine unangenehme Nebenbedeutung. Aber dieser Grund würde wohl allein für eine Namensänderung nicht maßgebend sein; es sei vielmehr gestattet auch noch auf Folgendes aufmerksam zu machen. Wiederholt sind Verwechslungen vorgekommen der Provinzial-Hülfskasse mit anderen Hülfskassen; und Sie erinnern sich, daß in der letzten Zeit die Gesetzgebung sich sehr viel mit öffentlichen Hülfskassen beschäftigt hat; Leute, welche sich an andere Hülfskassen wenden sollten, kamen häufig zur Provinzial-Hülfskasse, indem sie meinten, daß sie bei einer öffentlichen Hülfskasse seien, und daß unsre Hülfskasse diejenige Hülfskasse sei, bei der sie sich melden müßten; ja, sie glaubten, daß sie ein Uebriges gethan, wenn sie sich bei der über die Provinz sich erstreckenden Hülfskasse gemeldet hätten. Daher sind wiederholt Irrthümer und Weitläufigkeiten vorgekommen; und scheint es deshalb im Interesse der Bevölkerung geboten, auch aus diesem Grunde den Namen in „Landesbank der Rheinprovinz“ zu verändern; wie es ja auch eine Landesbank in Nassau giebt und in andern Gegenden. Wenn ich nun zu §. 1 übergehe, so lautet derselbe:

„Die durch Königliche Bottschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete, bezw. dotirte rheinische Provinzial-Hülfskasse wird zum Zweck der besseren Organisation des ländlichen, bezw. des Grund-Creditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz.“

Hier ist zum Ausdruck gebracht, daß generell der Zweck der Landesbank der Rheinprovinz sein soll, den ländlichen, überhaupt den Grundcredit zu organisiren und zu erleichtern. Ausgeführt ist dies weiter in §. 2, in dem gesagt wird:

„Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach: 1. Darlehen, insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützigen Anstalten, Corpo-

rationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben.“

Nach diesem Wortlaut soll in keinerlei Weise eine Beschränkung bei Hergabe der Darlehen eintreten, und ist deshalb schlechtweg gesagt „Darlehen zu geben“; um aber den eigentlichen Zweck hervorzuheben, wird betont: „insbesondere an Communalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Corporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben, und

2. „Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.“

Das letztere ist insofern neu, als die Annahme der Depositen ohne Grenze, die Annahme der Spargelder erst jetzt gestattet werden soll.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob unter der Bestimmung unter 2, Depositen und Spargelder anzunehmen, auch ein Conto-Corrent verstanden wird.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Jawohl! Wir haben schon nach dem gegenwärtigen Statut den Conto-Correntverkehr, aber nur wenn das Kuratorium der Hilfskasse die Erlaubniß erteilt, und es müßten die Voraussetzungen eintreten, welche dem Zwecke der Hilfskasse entsprechen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffmüller hat das Wort.

Abgeordneter Hoffmüller: Ich möchte nur wünschen, daß dieser Geschäftsverkehr in diesem Paragraphen hier zum Ausdruck kommt. Ich finde in dem Statut darüber sonst nichts vorgemerkt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte bemerken, daß dieses wohl in dem ersten Satze des §. 2 enthalten ist, wo vom „Darlehengeben“ die Rede ist. Früher lautete Nr. 1: „Darlehen an Communal-Verbände u. s. w. zu geben.“ Das fand im Verwaltungsrath Anstand, indem man auch das Darlehengeben an Private inbegriffen wissen wollte. Deshalb wurde die erste Nummer des §. 2 dahin geändert, daß es heißt: „Darlehen, insbesondere an Communal-Verbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten u. s. w. zu geben“, wodurch eingeschlossen ist, daß Darlehen auch an Kaufleute u. s. w. gegeben werden. Darin ist der Conto-Correntverkehr enthalten, denn ein Conto-Correntverkehr besteht schon darin, daß Darlehen gegeben und Zahlungen, Depositen u. s. w. angenommen werden. Ich glaube also, daß das Nothwendige vollständig in der vorliegenden Bestimmung enthalten ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Dem Bedürfniß für unsere Hilfskasse ist durch die bestehenden Bestimmungen Genüge geschehen. Wir wollen kein eigentlich kaufmännisches Conto-Correntgeschäft treiben, sondern nur von den Leuten, welche bei uns ihre Gelder oder einzelne Tilgungsraten ihrer Darlehensschuld im Voraus hinterlegen, Depositen annehmen; und wenn ein solcher Mann einen Vorschuß braucht, so werden wir ihm auch einen solchen geben, ohne daß wir große Conto-Correntgeschäfte machen. Auch der Minister hatte Bedenken gegen die Bestätigung, wenn die Geschäfte zu sehr auf das kaufmännische Gebiet übergeleitet würden. Wenn wir Depositen annehmen und Conto-Correntgeschäfte treiben wollten, etwa wie die großen Banken in Berlin ihre großartigen Geschäfte mit Millionen, so bin ich überzeugt, daß die Staatsregierung das nicht zulassen würde und möchte ich davor dringend warnen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Der Conto-Correntverkehr, den wir jetzt haben, gestaltet sich in folgender Weise. Es hat Jemand eine bestimmte Summe hinterlegt, von dieser Summe nimmt er Beträge ab, er giebt dann wieder andere Beträge, die er aus der Landwirthschaft oder sonst woher bezieht, und diese werden von dem Tage der Einlage ab verzinst. Insofern ist allerdings ein Conto-Correntverkehr vorhanden, allein einen für kaufmännische Zwecke berechneten Conto-Correntverkehr haben wir nicht.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat das Wort.

Abgeordneter Hoffsummer: Ein Conto-Correntverkehr dürfte nach den Ausführungen des Herrn Landesraths sehr leicht nothwendig sein, denn wenn ich für meine Bedürfnisse eine Summe bei einer Bank hinterlege und morgen Bedürfnisse habe, so entnehme ich einen Betrag; übermorgen schicke ich dieselbe oder eine andere Summe zurück, und so kommt ein vollständiger Conto-Correntverkehr heraus. Ist ein solcher Conto-Correntverkehr nicht zulässig, so möchte ich beantragen, daß dem etwas bestimmter Ausdruck gegeben wird.

Landtags-Marschall: Warum wollen Sie das präcludiren? Das verstehe ich nicht.

Abgeordneter Hoffsummer: Der Herr Landesrath hat gesagt, es wäre auch jetzt ein Conto-Correntverkehr vorhanden, indem eine Summe deponirt, morgen ein Theil erhoben und nach einiger Zeit wieder zurückgegeben wird. Das ist ein kleiner Conto-Correntverkehr. Es könnte der Fall eintreten, daß zukünftig dieser Verkehr eine größere Ausdehnung gewänne.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es kommt darauf an, was man unter Conto-Correntverkehr versteht. Jede Hinzufügung und jedes Abheben in laufender Rechnung ist ein Conto-Correntverkehr; Sie brauchen nur Posten einzustellen und wieder abzunehmen, und nach einer bestimmten Zeit unter Zinsberechnung den Saldo zu ziehen, so haben Sie einen Conto-Correntverkehr. Es handelt sich darum, welchen Zweck man hat, wenn man solche Beträge deponirt und abhebt. Zu einem Verkehr mit Jemandem, der lediglich im kaufmännischen Geschäfte Gelder deponiren und abheben will, werden wir uns unmöglich verstehen können; wenn aber ein Grundbesitzer Beträge einzieht, Pachtgelder erhebt oder Frucht verkauft und die Beträge dafür einschickt, damit wir sie ihm gutschreiben, und er nimmt im Laufe des Jahres diese Beträge wieder ab, so glaube ich, haben wir alle Veranlassung, einen solchen Verkehr zu gestatten und zu pflegen.

Landtags-Marschall: Ich möchte zu dem, was Herr Landesrath Küster gesagt hat, für Herrn Hoffsummer das eine Wort hinzufügen, daß für das kaufmännische Conto-Correntgeschäft ein Institut besteht, welches unendlich viel geeigneter und potenter ist als das unfrige, das ist die Reichsbank (Widerspruch).

Kann diese es nicht machen? (Stimmen: Nein!)

Wir können jedenfalls keine solchen Geschäfte machen, da wir allein für den landwirthschaftlichen Grundbesitz sorgen wollen. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat im Eingang seiner Ausführung ausgesprochen, daß es wesentlich darauf ankäme, eine Erklärung darüber zu haben, ob wirklich kaufmännische Conto-Correntgeschäfte hier gemacht werden sollen (Widerspruch).

Bei dem kaufmännischen Conto-Correntverkehr bestehen ganz entschieden andere Grundsätze, als diejenigen, welche der Herr Landesrath bei demjenigen Verkehr, den er Conto-Correntverkehr genannt hat, entwickelt hat. Daß wir darüber hinaus, was mit diesem sogenannten Conto-Correntverkehr verbunden ist, Credit geben, ist ganz unmöglich. Ich verstehe ihn dahin, daß er

das Depositenwesen so regeln will, daß er sich möglichst leicht für die betreffenden Depositare gestaltet. So bekommt man einen gefahrlosen Conto-Correntverkehr, welcher für den gewöhnlichen Mann, für gewöhnliche Verhältnisse paßt und auch in den Rahmen dieses Instituts hineingehört, aber, meine Herren, einen kaufmännischen Conto-Correntverkehr hineinzubringen, würde den Charakter des ganzen Instituts ändern und mit den bedenklichsten Gefahren für dasselbe verbunden sein. Ich bleibe dabei, das ist die Anschauung des Herrn Hoffsummer, daß er Aufklärung wünscht, ob der kaufmännische Conto-Correntverkehr darunter verstanden werden kann.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelizäus hat das Wort.

Abgeordneter Pelizäus: Meine Herren! Ich glaube, daß der Absatz 2 die Sache vollständig erledigt. Ein Conto-Correntverkehr, wie er hier in Rede steht, ist garnicht denkbar ohne einen Blankocredit, und den Blankocredit wird die Landesbank schwerlich adoptiren. Somit glaube ich, meine Herren, wenn Sie Absatz 2 stehen lassen, wie er da steht, entsprechen Sie allen Bedürfnissen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Hoffsummer hat das Wort.

Abgeordneter Hoffsummer: Ich bin mit den Auskünften, die mir geworden sind, vollständig zufrieden. Der Zweck der Landesbank ist erklärt.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich wollte nur kurz sagen, daß wir den Conto-Correntverkehr als Depositenverkehr betrachten. Die Leute bekommen nicht von Tag zu Tag Zinsen; wenn Einer am 8. Geld einzahlt, so wird es erst vom 15. ab verzinst. Deshalb wird kein Kaufmann bei uns Geld hinterlegen, er würde eine Masse Zinsverlust zc. haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Annahme von Sparkassengelbern bezieht sich wohl darauf, daß wir von den kleinen Sparkassen Geld annehmen wollen. Ich möchte die Frage stellen, ob eine Möglichkeit gegeben ist, daß auch eine Controle dieser Kassen ausgeübt werde. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Leute gerade bei den kleinen Kassen oft nicht wissen, wie es einzurichten ist, wenn keine Controle geübt wird. Ich möchte, daß wir mit der Annahme von Sparkassengelbern die Sorge dafür verbinden, daß eine Revision stattfindet, damit wir die Sicherheit der Sparkassen in jeder Beziehung kennen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es sind nur zwei Fälle möglich, entweder deponirt eine Sparkasse bei uns oder sie will Geld haben. Wenn sie deponirt, dann ist sie unsere Gläubigerin, und wir haben keine Veranlassung, uns um die Vermögensverhältnisse der Sparkasse zu kümmern; will sie aber Geld haben, so werden wir zusehen, in welcher Lage sie sich befindet. Wir werden von ihr schon die Klarstellung ihrer Vermögensverhältnisse und event. Sicherheit verlangen. So hat es wenigstens das Kuratorium vor; andererseits werden wir in Conferenzen, die wir mit den Vorständen der Hauptsparkassen abzuhalten gedenken, bestimmte Regeln aufstellen. Wir wollen gewissermaßen eine Ausgleichstelle, einen Verband für sämtliche Sparkassen bilden; sie mögen dort ihre Ansichten und Meinungen über diesen Verkehr im Allgemeinen äußern, und dann wird nach dem Statut im Kuratorium, bezw. im Provinzial-Verwaltungsrath festgestellt werden, ob die generellen Propositionen annehmbar sind oder nicht.

Landtags-Marschall: Ich möchte hinzusehen, daß, soweit es sich um die Kreis-sparkassen handelt, wir mit den Vorständen und mit dem Minister verhandeln müssen; mit den andern Sparkassen können wir anders verfahren. Hier ist die Grundlage zur Sache. Ohne

daß wir diese erweitert haben, können wir überhaupt nicht in Verhandlung treten. — Der Herr Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ich bin damit ganz einverstanden, aber mir geht es um das Praktische, weil momentan Sparkassen auf dem Lande existiren, für welche es absolut eine Nothwendigkeit ist, daß sie sich eine Hülfe verschaffen, die aber einer Revision unterworfen werden müssen und denen dazu eine Anleitung gegeben werden muß, wenn sie sich an die Hauptkasse anschließen. Ich möchte wissen, ob dies im Rahmen dieses Gesetzes liegt.

Landtags-Marschall: Der Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Das geht absolut nicht, darum kann sich die Hülfskasse unmöglich kümmern; sie kann nicht gleichzeitig einen Anwaltsverband für die Sparkassen abgeben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Das würde die Thätigkeit der Hülfskasse zu weit erstrecken. Wir hatten uns die Sache so gedacht, daß ein Verband der großen Sparkassen sich bilden würde, der mit der Hülfskasse in der Weise in eine feste Vereinigung tritt, daß die Sparkassen ihr überflüssiges Geld bei der Hülfskasse hinterlegen und von dort aus ihre Vorschüsse bekommen, daß diese Sparkassen periodisch zusammen treten und ihrerseits ein Kuratorium bilden, welches mit uns in Verbindung steht, daß gewisse Normativbestimmungen für alle Kassen gelten, und daß sie ihr Geld liquid erhalten. Das können wir aber nicht bis in die kleinste Dorfkasse ausdehnen, dafür sind die Raiffeisen'schen Kassen da, die für sich einen Verband bilden, so daß an die Hülfskasse sich einerseits an die Sparkassen und auf der andern Seite an den Verband der kleinen Darlehnskassen anlehnen würden. Wie das gemacht werden soll, wird erst später zu erörtern sein. Wir werden mit diesen Verbänden in Verbindung treten, und es wird darüber dem Provinzial-Landtag eine Vorlage zugehen. Unsere Absicht ist nur dahin gerichtet, nach beiden Seiten hin zu helfen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand zu §. 2 das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich erkläre den §. 2 für genehmigt. Wir gehen zu §. 3 über.

Landesrath Küster: §. 3 bestimmt:

„Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesamtvermögens der rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit allen Aktivis und Passivis“, also auf die Landesbank geht das ganze Vermögen der Hülfskasse kraft dieses Statuts, sobald dasselbe Gültigkeit erlangt, über.

„Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. In dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse von 3 000 000 M., von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 M. 47 Pf. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist, (conf. §. 8 und 9, Gesetz vom 24. Juli 1875);“

dieser Zusatz ist nothwendig, weil in dem Dotationsgesetz vom 24. Juli 1874 ausdrücklich steht, daß der ursprüngliche Betrag zu Darlehen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden sei;

„2. In dem angesammelten Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse“, der also jetzt über 700 000 M. beträgt;

„3. In der zur Zeit bei der Provinzialhülfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 M., welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird“, es ist das der Reservefonds aus den Beständen des Dotationsfonds, und endlich

4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitze der Provinzial-Hilfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheineⁿ der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihescheine bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergibt, vorbehaltenⁿ.

Landtags-Marschall: Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es geschieht nicht. Ich nehme an, daß Sie mit dem §. 3 einverstanden sind. Wir gehen zu §. 4 über.

Landesrath Küster: §. 4 lautet:

„Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation. Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Landesbank der Rheinprovinz“ zu bedienen.“

Landtags-Marschall: Das ist wohl selbstverständlich. Wir gehen zu §. 5 über.

Landesrath Küster: Wir kommen jetzt zu dem zweiten Abschnitt, Darlehen, §. 5.

„Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisirten Theiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.“

Wir haben dreierlei Darlehen: Darlehen, die auf bestimmte Kündigung gegeben werden, auf drei Monate oder sechs Monate, sodann sogenannte unkündbare, bei welchen wir nicht kündigen können, der Schuldner aber nach einem bestimmten Zeitraum immer kündigen kann, und die in der Weise zahlbar sind, daß sie entweder mit bestimmten Raten, also z. B. in jedem Jahre 1000 M., zu zahlen sind und die Zinsen sich verringern, oder aber in der Weise, daß die Zinsen des amortisirten Betrages wieder zur Amortisation verwendet werden, so daß die zu zahlende Summe stets dieselbe bleibt; beispielsweise: wenn mit 2% amortisirt wird, würde die Tilgung der Schuld eigentlich in 50 Jahren eintreten; wenn aber die Zinsen des amortisirten Kapitals wieder zur Amortisation verwendet werden, also eine bestimmte Summe in jedem Jahre bezahlt wird, wird die Tilgung in 28 Jahren eintreten. Der zweite Absatz des §. 5 lautet:

„Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.“

Das ist also die Bestimmung, die ich vorhin schon hervorgehoben habe.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Es ist nicht der Fall, ich nehme an, daß Sie mit diesem Paragraphen einverstanden sind. Wir kommen zu §. 6.

Landesrath Küster: Hinsichtlich der Verwendung der disponiblen Gelder bestimmt § 6:

„Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preußischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Anleihescheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.“

In §. 19 Nr. 2 ist gesagt:

„die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Werthpapieren unterliegt der Beschlußfassung des Kuratoriums;“
so daß also das Kuratorium für den Direktor die Grundsätze feststellt. §. 6 fährt fort:

„Soweit die Baarbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.“

Die sämtlichen Depositen mit Ausnahme der von dem Provinzial-Verbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Werthpapieren oder in Baar, bezw. als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.“

Wir haben jetzt 11 Millionen Depositen. Diese Depositen müssen wir in Baar oder als Depositen bei der Reichsbank oder in dreimonatlich kündbaren Darlehen oder in Werthpapieren besitzen.

Landtags-Marschall: Wünscht zu §. 6 Jemand das Wort? — Es geschieht nicht, auch §. 6 ist genehmigt. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Ueber Zinsfuß und Rückzahlung bestimmt §. 7 Folgendes:

„Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen) als für die auszuliehenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat daselbe die Befugniß, je nach dem Bedürfniß und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß abzustufen.“

Dieser Paragraph spricht von dem Conto-Corrent mit den Worten: „Ferner für die in laufender Rechnung gezahlten,“ das hat aber nicht, wie schon vorher gesagt, den Sinn einer kaufmännischen laufenden Rechnung, sondern bezieht sich auf diejenigen Beträge, die man in der früher angegebenen Weise giebt und abhebt.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Es ist nicht der Fall, auch dieser Paragraph ist genehmigt. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: §. 8 enthält die Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

„Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

I. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;

II. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Uebergabe einer die betreffende Corporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldenkunde;

III. für Corporationen, gemeinnützige Anstalten, Creditgenossenschaften, Verbände und Private:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,

2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,

3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastral-Reinertrages oder die ersten zwei Dritttheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf,“

also es ist das 25fache des Katastral-Reinertrages oder $\frac{2}{3}$ des Werthes, und bei Häusern, Weinbergen u. s. w. ist die Hälfte des Werthes beleihbar;

„b) durch Verpfändung von Preussischen Staats- oder von dem Preussischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Anleihen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu ertheilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Courswerthes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;“

die zweite Sicherheit ist also durch Verpfändung von Papieren;

„c) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

d) ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.“

Die Solidarbürgschaft soll nie die Regel werden, es soll vielmehr nur in einzelnen Fällen, wenn es nicht anders geht und wir helfen müssen, durch eine ausreichende Solidarbürgschaft die Sicherheit geschaffen werden, die unter a, b und c angegeben ist.

„Bei Corporationen, gemeinnützigen Anstalten, Credit-Genossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.“

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paraphen etwas zu bemerken? — Der Herr Abgeordnete Adams hat das Wort.

Abgeordneter Adams: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß durch diesen §. 8 in Verbindung mit §. 7 die Frage des Conto-Correntverkehrs vollständig geregelt und festgestellt wird. Es ist danach unzweifelhaft, daß Geschäfte in laufender Rechnung gemacht werden, es ist aber andererseits ganz speziell ausgeführt, daß von einem Blankocredit nur gegenüber gemeinnützigen Anstalten, Corporationen, Credit-Genossenschaften und Verbänden die Rede sein kann, den Privaten gegenüber aber ein Blankocredit absolut nicht gewährt wird, und auch bei diesen oben genannten gemeinnützigen Anstalten und Corporationen nur auf Beschluß des Kuratoriums. Es ist diese Frage also vollständig zur Sicherheit der Provinz geregelt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Ich trage doch Bedenken den §. 8 ad d meine Zustimmung zu geben. Den Privatercredit durch ein so großes Institut zu fördern, das halte

ich für außerordentlich bedenklich. Jeder, der an der Spitze eines Credit-Instituts steht, weiß wie schwierig es ist und wie leicht eine Täuschung hinsichtlich der Bürgen vorkommt. Ich stehe an der Spitze eines ländlichen Credit-Instituts — nächsten Oktober werden es 25 Jahre sein — an der Spitze einer Darlehenskasse nach Raiffeisen, welche im nächsten Oktober ihr fünf- und zwanzigjähriges Jubiläum feiert. Ich muß gestehen, daß wir, obgleich der Bezirk sehr eng begrenzt ist, uns sehr oft in den Bürgen geirrt haben, und daß das selten ohne Opfer zu liquidiren war. Ich glaube, es ist auch keine Nothwendigkeit für die fragliche Bestimmung vorhanden. Die Hervorrufung Raiffeisen'scher Darlehenskassen, die der Provinzial-Landtag unter seine Flügel genommen hat, giebt vollständig Gelegenheit, für den kleinen Creditbedarf auszuhelfen. Außerdem haben Sie Private, die Geld ausleihen. Woher soll ein Institut, das in Düsseldorf seinen Sitz hat, die Erfahrung haben, wo soll es die nöthige persönliche Sicherheit finden? und wenn es einen Wechsel mit drei Unterschriften hat, so können alle drei unsicher sein. Es ist keine Nothwendigkeit in dieser Beziehung für die Provinz vorhanden, und für das Institut ist es eine große Gefahr. Die Corporationen haben Darlehenskassen, ebenso die Gemeinden; das ist vollständig genügend, für die einzelnen Privaten haben wir nicht zu sorgen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich möchte Sie bitten, nicht zu enge Grenzen zu ziehen. Bisher ist noch kein einziger solcher Fall vorgekommen, und hoffentlich wird er auch nicht häufig vorkommen, und soll nicht häufig vorkommen. Deshalb heißt es: „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft“. Es könnten aber wirklich Fälle eintreten, in denen wir Jemandem helfen müssen; weshalb sollen wir nicht helfen, wenn ausreichende Solidarbürgschaft vorhanden ist? Man darf doch nicht bei Abfassung der Statuten zu ängstlich sein und dem Credit-Institut in dieser Beziehung die Ader unterbinden.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Wir denken uns Ausnahmefälle folgendermaßen. Es kommt ein Mann, welcher ein Hypothekar-Darlehen aufnehmen will, seine Hypotheken- und Eigenthums-Verhältnisse sind aber formell noch nicht geordnet, sodaß er eine Hypothek noch nicht bestellen kann, das Geld muß er aber schon haben. In einem solchen Falle würden wir dem Manne absolut nicht helfen können, wenn wir eine Bürgschaft zwischenzeitlich nicht zulassen wollen. Mir ist der Fall vorgekommen, als ich noch die Hülfskasse hatte, daß man für eine ausreichende Bürgschaft dem Darlehenssucher vorläufig das Geld gegeben hat, bis die Hypothek, die in einigen Monaten bestellt werden konnte, in Kraft getreten war. Ich habe solche Fälle, die ab und zu im Geschäftsleben vorkommen können, gedacht und diese berücksichtigen wollen. Wir wollen ausnahmsweise die Befugniß zu solchen Geschäften, die im Bereich der Hülfskasse liegen, haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Limbourg liegt wohl der Gedanke zu Grunde, daß die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse nicht dazu benutzt werde, die Entwicklung des Creditwesens in den lokalen Verhältnissen zu schädigen, sondern daß der Grundgedanke bleiben muß, dies lokale Creditwesen zu fördern. Ich werde mir erlauben, bei einem folgenden Paragraphen das Nähere noch auszuführen. Nach den Erklärungen, die hier erfolgt sind, werden die Fälle kleinerer Darlehen nur ausnahmsweise ins Auge gefaßt. Ich nehme daher an, daß die bestimmte Absicht vorliegt, dies lokale Creditwesen zu erhalten und zu fördern, und daß zweifellos dies nur als ganz besondere Ausnahme

zu gelten hat. Ich würde Bedenken tragen, diesen Paragraphen anzunehmen, wenn ich nicht das Vertrauen hätte, daß in der That diesem Grundgedanken, wie er bisher zur Geltung gekommen, auch in Zukunft Rechnung getragen werde.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich möchte auch, um den Herrn Abgeordneten Limbourg zu beruhigen, darauf hinweisen, daß wir gerade so, wie wir den einzelnen Schuldnern gestatten, Amortisationen früher zurückzuzahlen, hier ausnahmsweise ihm eine kleine Erleichterung schaffen, wenn er eben einmal in Gefahr ist und wegen der damit verbundenen Formalitäten nicht so schnell eine Hypothek haben kann; wir wollen ihm vorher helfen, damit er nachher mit der Hypothek nachfolgt. Sonst stehe ich auch für meine Person vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Limbourg, daß der kleine Privatcredit, besonders der persönliche Credit, absolut nur durch die kleinen Creditkassen, gerade durch die Darlehnskassen nach Raiffeisen bestritten werden muß. Ich lege sehr großes Gewicht hierauf, ich bin von jeher dafür eingetreten, so daß ich im Provinzial-Verwaltungsrath gewiß nicht zugestimmt hätte, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, aber ich habe es gern gethan, weil ich mir gesagt habe, es ist eine Art, einem Manne, der in Noth ist, ausnahmsweise zu helfen. Der Hauptpunkt besteht darin, daß wir das örtliche Creditwesen in jeder Weise unterstützen, aber nicht ihm Konkurrenz machen wollen, ebensowenig den Sparkassen. Wir wollen durchaus keinem Menschen Konkurrenz machen, sondern nur helfen; wenn auch der Name Hülfskasse verschwinden soll, so soll der Sinn der Hülfskasse erst rechte Bedeutung erlangen. — Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Die Erklärung des Herrn Landes-Direktors würde mich durchaus beruhigen, aber was der Herr Landes-Direktor hier als Einschränkung bedingung gesagt hat, bildet keinen Theil der hier verbrieften Norm, und darauf lege ich Gewicht. Ich bin der Ansicht, wenn es hier hieße „ausnahmsweise und vorschußweise bei nachgesuchten hypothekarischen Darlehen“, dann würde der Einschränkung des Herrn Landes-Direktors der genügende Ausdruck gegeben sein. Ich würde also beantragen, daß es dem hohen Hause gefallen möge, diese Bestimmung nachträglich aufzunehmen: „ausnahmsweise und vorschußweise bei nachgesuchter Hypothek.“ Ich höre von dem Herrn Abgeordneten Diehe, daß er meine Ausführungen in dem Worte „vorschußweise“ nicht verstanden hat. Der Herr Landes-Direktor hat ausgeführt, daß er die Bestimmung des Buchstabens d so verstanden habe, daß er da, wo ein hypothekarisches Darlehen nachgesucht wird und wo die Creditverhältnisse und hypothekarischen Verhältnisse nicht so genügend klargestellt sind, den Leuten schon helfen wolle, und diesen Zweck billige ich vollkommen. Ein Anderes ist es aber, wie hier die Bestimmung lautet: „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen.“ Meiner Auffassung nach greifen da die Bedenken des Herrn Abgeordneten Limbourg Platz. Ich halte eine solche Bestimmung für sehr bedenklich.

Abgeordneter Hoffjümmmer: Die Bedenken, die die Herren Abgeordneten Limbourg und Heuser geltend machen und die in dem Ausdruck „ausnahmsweise und bei geringen Darlehen“ bestehen sollen, theile ich nicht. Ich stehe derzeit an der Spitze eines ziemlich bedeutenden Creditinstituts und kann aus Erfahrung sagen, daß die kleineren Darlehen, wie sie ausnahmsweise gewährt werden, nicht zu Verlusten geführt haben, wohl aber solche, die von bedeutendem Umfange gewesen sind. Ich würde mich also an dem Paragraphen nicht stoßen.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich habe den Ausnahmefall allerdings dahin verstanden, wie ihn Herr Heuser ganz richtig ausgeführt hat, daß es sich um die Gewährung von Vorschußen auf hypothekarische Darlehen, die später genommen werden, handelt. Ob nicht andere Ausnahme-

fälle in der Praxis erscheinen, die es ebenso wünschenswerth machen, eine solche Bestimmung zu haben, vermag ich heute nicht zu sagen; ich glaube nicht, daß man ausschließlich auf diesen Fall, der allerdings derjenige sein wird, der in der Regel auftritt, sich beschränken soll, ich glaube, daß das Wort „ausnahmsweise“ alles deckt; dieses wird uns abhalten, daß wir große Darlehen ohne Sicherheit gewähren. Das Kuratorium trägt ja auch die Verantwortlichkeit dafür und wird sehr vorsichtig sein. Mir würde es daher überflüssig erscheinen, daß man hinzusetzte „vorschußweise“. Ich weiß nicht, ob nicht noch andere Fälle vorkommen können, in denen das Kuratorium bedauern und sich sagen müßte: wir könnten innerhalb der Aufgaben der Hilfsklasse wirken, wenn die Ausnahmefälle auch darauf ausgedehnt würden. Ich meine, daß die Worte „ausnahmsweise und bei geringem Darlehen“ die Sache vollständig decken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich den Paragraphen nicht so verstanden habe, wie der Herr Landes-Direktor eben ausgeführt hat, daß vorschußweise bei später zu effektuirender Hypothek kleinere Summen gegeben werden sollen. Ich habe geglaubt, daß wenn ein geringes Darlehen verlangt würde, dieses Darlehen gegeben würde auf Solidarbürgschaft, aber direkt in dieser Form. Ich kann mir aber nicht gut denken, daß man vorschußweise Hypothekengeld gebe, bevor der ganze Hypothekenaft gethätigt ist; dann aber ist die Hypothek fertig. Gibt man Geld vorschußweise auf eine noch zu schaffende Hypothek, so würde man sich der Gefahr aussetzen, Verluste dabei zu haben. Als Ausnahme, wie wir es hier statuiert haben, halte ich es für berechtigt, namentlich auch mit Rücksicht auf die Grundsätze, die bisher unsere Finanzverwaltung geleitet haben, daß, wenn kleine Leute ein geringes Darlehen haben wollen, dann auch die Kasse ermächtigt ist, diesen geringen Leuten mit einer Solidarbürgschaft dies Darlehen zu geben, natürlich nach Erledigung sämtlicher Formalien, die sowohl bei der Hypotheken-Constituierung nothwendig sind, als bei der Solidarbürgschaft. Ich würde es nicht für bedenklich erachten, in dieser Bedeutung die Bestimmung gelten zu lassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich glaube, daß gerade diese letzte Bestimmung für unsere ganze Ordnung der Landesbank durchaus nothwendig sein wird, denn ich bin der Ansicht, daß das ein Fall ist, der ziemlich häufig vorkommen wird. Die kleinen Darlehen werden gewöhnlich durch die kleinen Kassen besorgt werden, eventuell können sie auch hier besorgt werden. So würde nach meiner Meinung, um es an einem Beispiel am besten klar zu machen, der Fall vorkommen, daß Einer in augenblicklicher Geldverlegenheit ist, daß er eine bestimmte Summe, die für diese kleinen Kassen etwas bedeutend ist, ich will sagen, 10 000 oder 15 000 M., nöthig hat, daß der Mann ein hypothekenfreies Grundeigenthum hat, daß er die Summe bloß für eine bestimmte Zeit, ich will sagen, ein halbes Jahr, nothwendig hat, und daß er für dieses halbe Jahr sein Grundeigenthum nicht mit der Hypothek belasten will, um sie dann wieder abzutragen. Da müßte es nach meiner Meinung gang und gäbe und in Ordnung sein, daß einem solchen Manne, der offenbar sein Grundeigenthum hypothekensfrei nachweist und einen Bürgen stellt, für eine so kurze Frist ein Darlehen gegeben wird, ohne daß derselbe gezwungen wird eine Hypothek zu bestellen, die er nach einem halben Jahre wieder tilgen muß, und sich dadurch große Kosten zu machen.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte darauf hinweisen, daß der Herr Landes-Direktor nur einen Ausnahmefall hervorgehoben hat; es kann

eine ganze Menge anderer geben. Wenn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Heuser man sich auf einen Fall beschränkte, so würde dies vielleicht nicht zweckmäßig sein. Ich möchte einen anderen Fall hier anführen. Jetzt nimmt die Hülfskasse schon Depositen von Privaten, künftig werden wir noch mehr Private haben, die ihr laufendes Geld bei der Hülfskasse hinterlegen. Nun nehmen Sie an, ein solcher Mann erhebt sein Geld, es tritt morgen der Fall ein, daß er vielleicht vorübergehend für ein paar Wochen ein paar tausend Mark nöthig hat, sein Guthaben aber ist erschöpft, er weiß jedoch bestimmt: in 4—6 Wochen geht Geld ein. Wenn man einem solchen Manne, der bei uns Kunde ist, verwehren will, einen Bürgen beizubringen und sich vorübergehend die paar tausend Mark geben zu lassen, so würde der ganze Verkehr ein sehr beschränkter, ein sehr erschwelter werden. Das ist auch einer von den Fällen, die ich unter den Ausnahmen verstehe. Ich bemerke nebenbei: ich selbst stehe mit der Hülfskasse nicht im Geldverkehr (Heiterkeit).

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Wenn es nöthig ist, zur Sache zu sprechen, so will ich auch meinerseits eine Erklärung abgeben. Meine Herren! Durch das ganze Statut geht wie ein rother Faden der Wunsch, dem ländlichen Credit in billiger Weise mit Vorschüssen aufzuhelfen. Dem großen Credit mit verzinslichen Vorschüssen mit oder ohne Amortisation kann die Hülfskasse nach ihrem heutigen Reglement bereits genügen, wenn sie den Credit für genügend gedeckt erachtet. Anders steht es mit dem kleinen ländlichen Credit, und deshalb muß ich mich außerordentlich wundern, daß die Herren hier, die wie der Herr Abgeordnete Limbourg immer so den landwirthschaftlichen Credit betonen, die hier immer die Interessen der Landwirthschaft vertreten, uns die Hände binden, dem kleinen Manne nicht helfen und nicht helfen wollen. Wenn hier in diesem Falle ein Einwand hätte gemacht werden sollen, so habe ich erwartet, daß man hier gesagt hätte: Ihr geht nicht weit genug, Ihr seid zu ängstlich, gebt mehr Credit, helft dem Bauer! Statt dessen sagt der Herr Abgeordnete Limbourg das Gegentheil. Wenn es der Herr Abgeordnete Heuser als Vertreter einer städtischen Sparkasse, wozu er wohl gehört, sagte, so wäre mir das verständlich. Aber wenn es der Herr Abgeordnete Limbourg thut, der in diesen Sachen steht, lebt und webt, wo man jedoch jeden Tag hören kann, daß auf Grund von solchen Bürgschaften Unterstützungen gewährt werden, so muß ich sagen: Beschränken Sie uns nicht in der guten Absicht, die wir haben; wir wollen nichts weiter, als dem kleinen ländlichen Credit helfen, es handelt sich nicht darum, Geschäfte zu erzielen. Wenn ein großer Credit aufgenommen wird, so paßt Ihr Direktorium mit dem Kuratorium so auf, daß Verluste nicht entstehen. Sind zwei gute Unterschriften auf einem Wechsel, so können Sie ihn leicht bei der Reichsbank discountirt bekommen, und hier sollen wir auf zwei solcher Unterschriften nicht Vorschüsse geben? Wollen Sie nicht, daß das ganze Institut zu dem Ziel gelange, das wir erstreben, dann mögen Sie solche beschränkende Bestimmungen machen. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny erwidern, daß der Fall der Hypothek ausnahmsweise vorkommen kann; es würde bei großen Hypotheken nicht zutreffen, aber bei kleinen Darlehen. Gesezt den Fall, ein kleiner Besitzer in der Eifel hat seinen Besitztitel nicht in Ordnung, es muß vielleicht noch eine Vollmacht aus Amerika beschafft werden, er ist Eigenthümer, aber es fehlen noch gewisse Requisiten. Wenn in einem solchen Falle genügende andere Sicherheit nebenbei durch Solidarbürgschaft geboten wird, und wir bekommen später die perfekt gewordene Hypothek, so sehe ich nicht ein, weshalb wir nicht

ausnahmsweise dem Manne die kleine Summe gewähren und warten sollen, bis die formelle Regelung auf diese oder jene Weise erfolgt. Das ist ein Fall, der sich in der Praxis gewiß ereignen wird.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Das sind außerordentlich wohlwollende Worte, die der Herr Abgeordnete Dieze eben gesprochen hat, aber ob sie streng geschäftlich zu billigen sind, ist eine andere Frage. Meines Erachtens darf, weil der Herr Abgeordnete Limbourg mitten in solchen Verhältnissen steht, auf sein Urtheil etwas gegeben werden. Ich bin auch in der Lage, sehr häufig den Werth von derartigen Bürgschaften zu erfahren: der Mann taugt nicht und der Bürge taugt schließlich auch nichts. Sie haben in weiser Fürsorge das Conto-Correntverhältniß ausgeschlossen, Sie schaffen hier ein Verhältniß, das der Bank ein großes Risiko bereiten wird. Ich bin der Ansicht, daß, wenn Sie das Institut sicher stellen wollen, Sie den Paragraphen anders fassen müssen. Die kleinen Leute, die creditsähig sind, finden Credit, wo sie ihn suchen; dafür gibt es Stellen genug, sie brauchen nicht an die Centralstelle zu gehen. Mir will scheinen, daß Sie hier eine gefährliche Bestimmung treffen. Ist eine vorsichtige Leitung einmal nicht mehr da, so ist der Passus bedenklich. Die Sicherheit eines solchen Institutes ist meines Erachtens mehr in klaren Bestimmungen zu finden, als in der Hoffnung auf die Zuverlässigkeit der Personen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Geyr hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich glaube, wenn wir in dieser Sache zu rigoros sind, arbeiten wir dem in die Hände, dem wir entgegenarbeiten wollen. Wir wollen durch unser Institut dem Wucher entgegenarbeiten, wenn wir aber in solcher Weise rigoros sind, wie hier verlangt wird, so schicken wir einen großen Theil der ländlichen Bevölkerung dem Wucherer in die Hände. Wenn die Leute eine Summe von 10 000 M. nothwendig haben und können sie hier nicht gegen gute Bürgschaft bekommen, sondern nur gegen Hypothek, so gehen viele lieber zum Juden und sagen: ich gebe dir 7, 8 oder 10%, in einem halben Jahre bekommst du es wieder; der Jude giebt es mit Vergnügen, und es kostet nicht so viel als wenn man hier eine Hypothek bestellen muß.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Dem Herrn Abgeordneten Dieze bin ich nicht dankbar für die Apostrophe; ich weiß, was ich will, und habe gewiß ein warmes Herz für Diejenigen, von denen er gesprochen hat, bethätigt. Mir kommt es hauptsächlich darauf an, daß Sie das Prinzip nicht durchbrechen. Wollen Sie den Realcredit und den Personalcredit miteinander verquicken, ich habe nichts dagegen, dann werde ich in der Minorität sein; wollen Sie dies aber nicht, sondern die Rheinprovinz-Obligationen und ihren Werth sicher stellen, so können Sie nicht auf Wechsel Geld geben, denn Sie haben bei jedem vernünftigen Manne nur Credit, wenn Sie Grund und Boden beleihen. Ein Bedürfniß liegt nicht vor, die Leute haben genug Gelegenheit, Geld zu bekommen, vielleicht zu viel Gelegenheit; das ist das Einzige, was ich befürchte. Daß hier die Provinz den Personalcredit fördert, halte ich nicht für richtig und für zu gefährlich, demnach den Credit der Provinzial-Landesbank untergrabend.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich betrachte diesen Passus einerseits doch wesentlich nur als eine Ausnahme und andererseits als eine Erleichterung für die Verwaltung in einzelnen Fällen, wo ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist, zu helfen, und nach dieser Richtung habe ich kein Bedenken. Ich bin auch der Meinung, daß der Grundsatz, der bisher

durch die ganze Verwaltung ging, nicht verleugnet werden soll, auch ferner festgehalten werden wird, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt. Je mehr in dieser Angelegenheit exemplifizirt wird, desto mehr wird die Sache gefährlich, weil jeder ein Exempel hat, das für den einzelnen Fall, aber nicht allgemein paßt. Ich halte dafür, daß die Anführung des Herrn Freiherrn von Geyr für große Summen nicht zutreffend ist, es handelt sich um kleine Darlehen. Man sollte im Vertrauen auf die Verwaltung und entsprechend einem gewissen Bedürfnisse, hier eine Latitüde zu geben, einfach die Sache so annehmen, wie sie vorliegt und nicht eine Beschränkung, wie Herr Heuser sie will, auf vorschußweise Hingabe beim Vorliegen von Hypotheken aussprechen. Geschieht dies, so würde die Sache ganz bedeutungslos sein; dann lassen Sie sie lieber ganz weg. Mit den Grundsätzen, die man hier ausgesprochen hat, bin ich einverstanden und stimme auch mit dem Herrn Abgeordneten Limbourg überein. Wir haben — das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Dieze erwidern — nicht die Absicht, den landwirthschaftlichen Credit zu beschränken oder den Leuten nicht zu Hülfe zu kommen, sondern den Zweck, die lokalen Creditverhältnisse durch das Centralinstitut nicht zu schädigen; daraus erwachsen unsere Bedenken, aus keinem andern Grunde. Ich weise entschieden zurück, daß wir nicht dasselbe Interesse für die Sache haben, wie diejenigen, die so warm hier dafür eintreten; wir haben eben das angegebene Bedenken und wünschen die Erhaltung dieser Institute in voller Kraft.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung bei Genehmigung der Statuten der städtischen Sparkassen sogar das Verlangen aufstellt, daß das Kuratorium die Berechtigung habe, gegen Bürgschaft Geld auszuthun, und ich glaube, es wäre eine schlechte Empfehlung bei der königlichen Staatsregierung, wenn wir die Provinzial-Hülfskasse in dieser Richtung beschränken wollten. Ich finde die Norm, wie sie hier gegeben ist, vollständig unbedenklich.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich möchte auch bitten, daß Sie den beschränkenden Zusatz des Herrn Abgeordneten Heuser nicht annehmen. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat vollständig Recht; wir wollen, daß das Kuratorium der Hülfskasse die Thätigkeit der kleinen Kassen nicht beschränke. Es handelt sich hier aber um die Erreichung des Zweckes, den Sie alle anerkennen, es handelt sich darum, diesen durchzuführen und uns da nicht Ausnahmebeschränkungen aufzuerlegen, die uns die Erreichung des Zweckes unmöglich machen. Ich stehe auch mitten in den Kreisen der kleinen ländlichen Bevölkerung, und aus diesen Kreisen heraus spreche ich, und aus diesen Kreisen heraus muß ich sagen: es besteht ein sehr großes Bedürfniß, Erleichterung zu schaffen. Ich will Ihnen nur einen Fall erzählen, der vor einigen Wochen vorgekommen ist. Da kam ein Bauer aus meiner Gegend, er wollte ein Darlehen von 7000 Thalern haben. Nach den Grundsätzen, die bisher das Kuratorium der Hülfskasse geleitet haben, war es nicht möglich, ihm mehr als 6400 Thaler zu geben. Der Antrag ist nicht an das Kuratorium gekommen. Ich hatte mit dem Direktor der Provinzial-Hülfskasse korrespondirt, wir erkannten beide, daß es nicht ginge; das Gesuch würde abgelehnt werden, der Mann war aber vollständig sicher, und durch eine derartige Ergänzung, wie sie hier vorgeschlagen ist, würde dem Manne geholfen worden sein. Wie sicher der Mann war, beweist der Umstand, daß der Nachbar ihm sofort 7000 Thaler zu 4% gegeben hat; der Mann ist aber des Vortheils verlustig gegangen, Amortisationen dafür zu bekommen. Hätten wir schon jetzt die jetzt beabsichtigte Möglichkeit gehabt, so hätten wir dem Manne in dieser Weise helfen können. Meine Herren!

Es handelt sich nicht um die Verquickung von Personal- und Realcredit; von persönlichem Credit ist bei uns keine Rede, es handelt sich um die Durchführung des Realcredits in sichern Fällen ohne beschränkende Umstände, es handelt sich darum, daß wir die Regel der Hypothekstellung in Ausnahmefällen durchbrechen können. Ich bitte Sie recht dringend, dieses zusätzliche Alinea, wie es ist, anzunehmen. Wir sind in dem Kuratorium der Hülfskasse bisher viel zu ängstlich gewesen, wir haben eine Menge Aufträge nach den bisherigen Grundsätzen abgewiesen, von denen wir uns sagen mußten, wir könnten sie eigentlich gewähren, und der Mann gehe vielleicht verloren, wenn wir es nicht gewährten. Deshalb bitte ich Sie, geben Sie die Erleichterung, die möglich ist, und die von der Staatsregierung für andere Klassen auch anerkannt worden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Nach der offenen Erklärung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry, daß solche Institute auf dem Lande in ausreichender Weise in unserer Rheinprovinz bestehen — (Widerspruch des Abgeordneten von Grand-Ry), so habe ich es verstanden — möchte ich betonen, daß nach meinen Ausführungen der Vorschlag, der hier in diesem Statut gemacht wird, keineswegs solche Institute schädigen soll. Das ist nicht die Absicht. Dem Herrn Abgeordneten Limbourg möchte ich bemerken, daß ich von seinem guten Herzen nicht gesprochen habe, welches er selbst angeführt hat; dasselbe ist mir vollkommen ausreichend bekannt. Wenn der Herr Abgeordnete von Grand-Ry sagt, solche Institute bestehen und könnten event. durch das Centralinstitut geschädigt werden, so meine ich, ist es ausgeschlossen, daß die Leute, die sich sonst an solche Institute wenden, hierher kommen. Bei der Aufstellung des Statuts haben wir uns fragen müssen, welche Kategorien von Darlehnsuchern können an uns herantreten? Und da haben wir in letzter Linie an die unter d Genannten gedacht. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, schließen Sie diese Leute nicht aus, wenn sie an uns herankommen. (Stimmen: Schluß.)

Landtags-Marschall: Es hat Niemand mehr das Wort gewünscht, es ist mir auch soeben ein Antrag auf Schluß eingereicht worden. — Es erfolgt kein Widerspruch gegen den Antrag auf Schluß. Ich schließe die Diskussion und erteile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Landesrath Küster: Meine Herren! Ich möchte zunächst darauf aufmerksam machen, daß wir eine ähnliche Bestimmung schon in dem bestehenden Statut haben, und wenn wir den §. 12 lesen, so würden wir finden, daß die Solidarbürgschaft zur Ergänzung von Werthpapieren gestattet ist. Wenn wir nun die Sicherheit in der Bürgschaft schon kennen, so will mir nicht einleuchten, warum wir heute einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen wollen und die Solidarbürgschaft jetzt als Sicherheit beseitigen sollen. Die beiden Gründe, welche man gegen die Annahme der Bürgschaft als Sicherheit eingewendet hat, sind folgende. Einmal glauben einzelne Herren, es könnte leicht ein Schaden für die Rheinprovinz entstehen. Ja, meine Herren, es können immer und bei jedem Darlehen Schäden entstehen, aber Sie möchten doch wohl das Vertrauen zu dem Kuratorium und zu der Direktion der Provinzial-Hülfskasse haben, daß sowohl das Kuratorium wie die Direktion nach ihren besten Kräften jeden Schaden von der Provinz abhalten werden, und der beste Beweis, in welcher Weise das Kuratorium und die Direktion arbeiten, ist, daß kein Pfennig von Amortisationen und Zinsen im Rückstande ist. Ebenfowenig erscheint der zweite Grund, den der Herr Abgeordnete Limbourg dahin hervorgehoben hat, daß der persönliche Credit in den Bereich der Hülfskasse hinübergezogen werden würde, durchschlagend. Es ist dies schon nach dem Wortlaute des Paragraphen nicht richtig, da es heißt, „nur ausnahmsweise und bei geringen Darlehen“; Sie wollen das nicht vergessen. Wenn wir mit dem Personalcredit arbeiten

wollten, so hätten wir einen ganz andern Antrag gestellt; wir wollen auch nicht durch eine Hinterthür den Personalcredit in den Bereich unserer Thätigkeit ziehen; die Hülfskasse ist ein Realcredit-Institut, das soll sie sein und bleiben. Aber es kann der Fall eintreten, in welchem der Vortheil der leichten Abtragung einer Schuld oder einer Amortisation dem einen oder andern Grundbesitzer zugewiesen werden und das Kuratorium gern helfen möchte, ohne daß man gerade von einem Realcredit sprechen könnte; der Fälle sind viele denkbar, in welchen Personal- und Realcredit sich gegenseitig ergänzen und letzterer durch den ersteren gefördert wird. Nach Lage der Sache kann es nicht zweifelhaft sein, daß weder die Furcht vor einem etwaigen Schaden begründet ist, noch der zweite Grund, die Beschränkung der Personalcredit-Institute, gerechtfertigt erscheint.

(Der Vice-Lantags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Landtags-Marschall: Da eine Abstimmung nicht gewünscht wird, so darf ich den §. 8 wohl als angenommen ansehen. Wir gehen weiter.

Landesrath Küster: Der §. 9 lautet:

„Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und bezw. Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.“

Es ist das derselbe Paragraph, der bereits früher in dem Statut enthalten war; er ist nur noch etwas abgeschwächt worden in der Weise, daß die Schuldner zur Zurückzahlung nur angehalten werden können; es muß zunächst das Kuratorium auf Antrag der Direktion darüber beschließen, es ist aber keine Verpflichtung vorhanden, die Schuldner zur Zurückzahlung zu zwingen.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelizaeus hat das Wort.

Abgeordneter Pelizaeus: Ich möchte den Herrn Direktor Küster fragen, ob in den Fällen, in welchen die Zinszahlung nicht pünktlich erfolgt, in welchen sie erst nach 3 Monaten oder 6 Monaten geschieht, die Leute Zinsen von den Rückständen bezahlen müssen.

Vice-Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Sie müssen Zinsen zahlen — wir rechnen von den Raten, von den Amortisationen die Zinsen, und diese Zinsen von den Raten müssen sie bis zum Tage der Zahlung auch zahlen.

Vice-Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Wir gehen weiter zu §. 10.

Landesrath Küster: Der §. 10 lautet:

„Der Ankauf und die zessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiete der Rheinprovinz belegene Immobilien, ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des §. 8 entspricht; die Bestimmungen des §. 9 finden entsprechende Anwendung.“

Es ist namentlich wegen der Verkaufsprotokolle, damit kein Bucher getrieben werden kann, wünschenswerth, daß es innerhalb des Rahmens unseres Wirkungskreises liege, ausstehende Kaufpreise zu übernehmen.

Vice-Landtags-Marschall: Da sich Niemand zum Worte meldet, so können wir auch diesen Paragraphen als angenommen ansehen und kommen nun zum dritten Abschnitt, die Spar-einlagen betreffend.

Landesrath Küster: Der §. 11 lautet:

„Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. Die Minimal- und Maximalgrenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;
2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinsezinsen und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparer's;
3. welche Kündigungsfristen inne zu halten;
4. wann die Zinsen zu bezahlen und falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;
5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.“

Dieser Paragraph enthält die allgemeinen Bestimmungen, welche Sie fast in jedem Sparkassen-Reglement finden.

Vice-Landtags-Marschall: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Dieser Abschnitt 3 behandelt, wie ich die Sache auffasse, eine ganz neue Institution für die Bank. Ich begrüße sie im Allgemeinen und hoffe, daß sie einen segensreichen Einfluß auf die Provinz haben wird. Das Bedenken aber, das soeben auch ausgesprochen worden ist, es könne eine Gefährdung der im Lande bestehenden segensreich wirkenden Institute eintreten, ist hier besonders lebendig. Sie wissen, daß das öffentliche Sparkassenwesen im Lande eine große Entwicklung erlangt hat, daß es höchst wünschenswerth ist, daß dieses Sparkassenwesen erhalten und gefördert wird. Nun, meine Herren, bei diesem ersten Paragraphen dieses Abschnittes, bei §. 11, der die Bestimmungen treffen soll für die Regelung dieser Spareinlagen, wird es eben darauf ankommen, daß diese Bestimmungen so getroffen werden, daß dadurch das Sparkassenwesen nicht gefährdet wird, diesem Wunsche möchte ich hier besonders Ausdruck geben und die Centralverwaltung dringend bitten, hier eine Centralisirung nicht vornehmen zu wollen. Es liegt allerdings schon in den Ausführungen, die Sie auf Seite 5 des Referats haben, daß man diese Absicht nicht hege. Es heißt dort ausdrücklich, daß vorzugsweise und in erster Reihe dies eine Ausgleichungsstelle für die städtischen und Kreis Sparkassen sein solle. Diese Absicht begrüße ich mit ganz besonderer Freude; ich halte sie für sehr fruchtbar, und die Ausführung für dringend wünschenswerth. Ich wiederhole also, daß ich wünsche, der Provinzial-Landtag möge sich einverstanden erklären, daß der Erhaltung der bestehenden Kassen hier Rechnung getragen werde. Ich meine nun, es könnte dies zunächst geschehen in der Bestimmung über der Höhe der Einlage. Die Bestimmung über die Minimal- und Maximal-Grenze wird wesentlich dazu beitragen, den Charakter dieser Anstalt festzustellen, hohe Minimalsätze werden die Anstalt als eine solche darstellen, die nicht da eintreten will, wo dem Bedürfnisse durch lokale Sparkassen genügt wird. Eine andere Bestimmung hiermit zusammenhängend ist die, daß Einzahlstellen für diese Spareinlagen geschaffen werden. Vorläufig, glaube ich, ist es nicht die Absicht, ich finde wenigstens keinen Anhalt annehmen zu sollen, daß derartige Einzahlstellen

werden. Ist das aber in Aussicht genommen für eine fernere Zeit, so würden diese Einzahlstellen nicht da einzurichten sein, wo schon durch lokale Sparkassen dem Bedürfniß Genüge geschehen ist. Ich möchte an die Verwaltung die dringende Bitte richten, dieser Anschauung Rechnung tragen zu wollen, um die im ganzen Lande bestehende segensreiche Wirkung der Sparkassen nicht zu beeinträchtigen.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Was das Letztere anlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß es in §. 27 des Statuts heißt:

„Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.“

Es ist hierdurch der Wunsch des Herrn Vorredners vorgelesen, aber weder das Kuratorium noch die Direktion haben das Recht, über die Errichtung und Anstellung zu befinden, sondern der Provinzialausschuß soll, weil die Anstellungen aus dem Gesichtspunkte, den der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hervorgehoben hat, sehr wichtig und vielleicht eingreifend in den Wirkungskreis der anderen Sparkassen sind, diejenige Behörde sein, welche darüber zu bestimmen hat. Ich glaube, da bisher solche Agenturen noch nicht existiren, so liegt es in dem Ermessen des Ausschusses, prinzipiell die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Schon jetzt hat die Hülfskasse nach dem bestehenden Statut die Verpflichtung, Gelder aus den mit Genehmigung des Staates errichteten Sparkassen der Provinz ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe anzunehmen, um dieselben zu verzinsen. Der Hülfskasse ist ferner gestattet, zu gleichem Zwecke Gelder aus Provinzial-, Gemeinde-, Kirchen- und Institutencassen, Gelder aus Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie Pupillengelder als Depositen, nicht aber Gelder von Privatpersonen anzunehmen. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eine Minimal- oder Maximalgrenze in dem jetzigen Statut der Landesbank nicht festgesetzt ist, daß aber die Ueberzeugung existirt, daß sich der Spareinlagenverkehr nicht in den geringeren Summen bewegen wird, aber auch nach den jetzigen Einrichtungen nicht bewegen kann, denn wie sollen wir Spareinlagen in Trier oder Saarbrücken annehmen können, die nur wenige Mark, 40 oder 50 M., betragen. Es wird vielmehr wahrscheinlich so kommen, daß die Beträge, welche uns jetzt schon in Form von Depositen gegeben sind, sich des leichteren Verkehrs wegen in Spareinlagen verwandeln werden und dadurch, daß sie Spareinlagen werden, wird dem Creditwesen in der Provinz ein großer Vortheil erwachsen.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu diesem Punkte das Wort? — Der Herr Abgeordnete Limbourg hat das Wort.

Abgeordneter Limbourg: Ich begrüße diesen Abschnitt III mit besonderer Freude, weil er einem dringenden Bedürfniß der Rheinprovinz entspricht. Sie wissen, Raiffeisen hat eine Centralkasse für seine Darlehenskassen geschaffen, und sehr viele Darlehenskassen machen davon Gebrauch: wenn sie überschüssiges Geld haben, schicken sie es nach Neuwied, und brauchen sie Geld, so können sie es dort leicht zu einem angemessenen Zinsfuße erhalten. Die Kreissparkassen und andere Kassen, die nicht unter Raiffeisen stehen, sind mitunter sehr übel daran, ihre Spareinlagen durch Antauf von Papieren u. dergl. sicher zu stellen, und da glaube ich, ist die Centralstelle berufen, den Ausgleich zwischen den einzelnen Sparkassen, Volksbanken u. s. w. auszuführen. Ich habe vollständiges Vertrauen zu dem Kuratorium der Bank, daß es das Richtige treffe und den Minimalbetrag nicht zu niedrig setzen wird.

Landtags-Marschall: Wünscht Jemand zu §. 11 noch das Wort? — Es geschieht nicht, ich erkläre diesen Paragraphen für angenommen. §. 12 enthält nur die Bestimmungen über das Sparkassenbuch. Das braucht nicht vorgelesen zu werden.

Landesrath Küster: Ebenso beziehen sich die §§. 13—17 auf die Sparbücher. Die darin enthaltenen Vorschriften stimmen überein mit den Sparkassenvorschriften von Düsseldorf, Elberfeld, Köln u. s. w., die ich mir habe kommen lassen. Ich habe zusammengestellt, was allen gemeinschaftlich beziehentlich nützlich ist, und das ist hier eingefügt worden.

Landtags-Marschall: Wünscht zu den §§. 13—17 Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: In §. 13 findet sich am Schluß folgende Bestimmung:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, beziehungsweise der Resteinlage gezahlt, sodas die Verzinsung sich nur noch auf die Resteinlage erstreckt.“

Diese Bestimmung findet sich auch in vielen Communalsparkassen, sie hat sich eingebürgert, sie ist aber nur entstanden aus der Analogie der gewährten Darlehen, und zwar hat es bei Darlehen auch eine wesentliche Bedeutung, zu wissen, wie stark die Zinsrückstände sind. Wenn aber dieser Paragraph in Bezug auf die Spareinlagen auch so acceptirt wird, so könnten Zweifel darüber entstehen: findet die Zinsabrechnung statt gerade bis auf den Tag, an dem die Rückzahlung stattfindet, oder findet sie statt bis zu dem vorhergegangenen Schlußtermin, an welchem die Zinsen fällig waren? Diese zwei Alternativen will ich ganz kurz in's Auge fassen. Wir haben bei unserer Sparkasse die Erfahrung gemacht, daß, wenn abgerechnet und der alte Zinsternin nicht durchgehends als Abrechnungstermin angesehen wird, im Laufe des Jahres erstens einmal große Unbequemlichkeiten in Bezug auf die Rechnung stattfinden und dann auch für den Ueberblick, die Controle Nachtheile entstehen. Wenn nach §. 11 an einem gewissen Fälligkeits-termin die Zinsen als Kapital angesehen werden, so braucht man sich von diesem Augenblicke an um eine Zerlegung zwischen Zinsen und Kapital nicht mehr zu bekümmern; wenn man sich noch darum bekümmert, so bereitet man dem Rendanten eine große Mehrarbeit und erschwert dem Kuratorium die Controle über die gesammte Einnahme der Zinsen, die im Laufe des Jahres zur Berechnung gelangen. Ich würde es für entschieden richtiger halten, den Paragraphen so zu fassen, daß ganz davon abgesehen wird, ob Zinsen bei der Rückzahlung verrechnet werden, denn die Rückzahlung wird einfach auf das Sparkassenbuch genommen. In diesem Sparkassenbuch werden die Zinsen bereits berechnet, sie gehen in dem Augenblick, in dem sie gutgeschrieben sind, die Verwaltung gar nichts weiter an, hier aber findet bei jeder einzelnen Rückzahlung immer noch einmal eine Zerlegung statt, man sagt: Du hast heute so viel Zinsen bekommen, wie im letzten Termin fällig waren, und hast auch so viel Kapital bekommen. Auch für die Statistik hat dies keinen Werth, da die Zinsen, die zum letzten Termin fällig waren, durch die Aufnahme der Summe und ihre Wiedereinlegung in Bezug auf die Beurtheilung wieder verschwinden. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Herren, welche in Communalsparkassen thätig gewesen sind, die gleiche Erfahrung gemacht haben. Wenn der letzte Abrechnungstermin die Zinssumme ergiebt, die überhaupt zu zahlen war, das ist für die Sparkassen jedenfalls das Beste und Zweckmäßigste.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Ich stehe insofern ganz auf dem Boden des geehrten Herrn Vorredners, als ich der Ansicht bin, daß die jetzige Bestimmung eine sehr große Belästigung bei der Ausrechnung herbeiführt, denn es müssen von einem jeden Posten bis zu einem gewissen Tage

im Laufe des Jahres die Zinsen berechnet werden. Bei unseren Depositen haben wir es so eingerichtet, daß die Abschlagszahlungen, die abgenommen werden, mit den Zinsen abgenommen werden, während die anderen Posten verbleiben, verzinst und der Zinsbetrag von der ganzen Restsumme am Ende des Jahres abgeführt wird. Wenn Sie dieser Ansicht sein sollten, so möchte ich Sie bitten, folgende Fassung zu wählen — wenn ich nicht irre, stimme ich dann mit dem Herrn Vorredner überein —:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der Theilzahlung gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur auf die Resteinlage erstreckt.“

Dann wäre den sämtlichen Beschwerden abgeholfen, welche der Herr Vorredner vorgebracht hat.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich schließe mich dem vollständig an, es wird dadurch ein zweckmäßigerer Geschäftsgang erzielt und die Untervertheilung von Zinsen und Kapital, wenn die Buchung bereits stattgefunden hat, wird vermieden. Das ist wünschenswerth für die Verwaltung und noch wünschenswerther für das Kuratorium, weil das Kuratorium einen Ueberblick über das gesammte Resultat der Zinsausrechnung des Jahres viel leichter gewinnt, wenn in der Zwischenzeit keine solche durchstreifenden Zinsen zur Abrechnung gelangen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich bin ganz mit dem einverstanden, was der Herr Abgeordnete Sahler wünscht; es vereinfacht die Berechnung auf alle Fälle. In der Sparkasse von Elberfeld z. B. nehmen wir im Laufe des Jahres bei Abschlagszahlungen gar keine Rücksicht darauf, ob sie zum Theil aus Zinsen oder zum Theil aus Kapital entstehen, wir schreiben einfach die rückbezahlte Summe an dem betreffenden Tage ab und berechnen danach für das ganze Jahr die Zinsen. Das ist eigentlich der allereinfachste Weg, man brauchte hier von Theilzahlungen gar nicht zu sprechen. Das Ganze ist Sache der Ausführung; der Mann bekommt jedenfalls seine ganzen Zinsen. Ich glaube, wir könnten den ganzen Satz fortlassen.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Das sind eigentlich zwei verschiedene Ansichten. Die eine geht dahin, daß der ganze Passus gestrichen werden soll. Würde er gestrichen, dann würde Jeder, der eine Theilzahlung in Empfang zu nehmen hat, diese Theilzahlung ohne Zinsberechnung in Empfang nehmen und es würden ihm Zinsen nicht ausgezahlt werden, auch nicht von der Theilsumme, die er bekommt. Dagegen die andere Ansicht ist die, um eine Vereinfachung für unsere Buchführung herbeizuführen: es werden, wenn eine Theilzahlung abgenommen wird, nur von der Theilzahlung die Zinsen berechnet und bezahlt, dagegen bleiben die Zinsen von dem andern Betrage unberechnet. Für die Buchführung ist das Eine so gut, wie das Andere; ich hatte mir schon die Notiz gemacht, vielleicht im Ausschusse vorzutragen, ob nicht der ganze Passus gestrichen werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Sahler hat das Wort.

Abgeordneter Sahler: Ich glaube, die einfachste Lösung ist die, den ganzen Passus zu streichen und zu verfahren, wie fast in allen Sparkassen praktisch verfahren wird und wie der Herr Abgeordnete Dieze ausgesprochen hat: Es werden einfach Theilzahlungen genommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Der Herr Vorredner hat das gesagt, was ich sagen wollte. Ich halte die Einrichtung für die beste, daß Sie dem Mann das geben, was er verlangt, und nicht Zinsen, die er nicht verlangt. Ich würde auch dafür sein, daß der ganze Passus gestrichen wird.

Landtags-Marschall: Es ist ein Antrag gestellt auf Streichung des letzten Satzes: „Bei jeder Theilzahlung“ bis zum Schluß. Erfolgt dagegen ein Widerspruch? — Es geschieht nicht. Ich konstatire, daß §. 13 unter Streichung des letzten Satzes von den Worten: „Bei jeder Theilzahlung“ bis zum Schluß angenommen ist. Zu den Paragraphen 14 bis 17 ist wohl nichts mehr zu erinnern. Wir kommen jetzt zu Abschnitt IV. Verwaltung und Vertretung, §. 18. Sollen wir alle diese Bestimmungen einzeln durchgehen, oder haben Sie sie gelesen? Es ist im Wesentlichen dasselbe, was jetzt besteht, es ist nur etwas schärfer und präciser zusammengestellt; ich möchte deshalb anheimgen, ob Sie alle diese Bestimmungen nochmals durchgehen wollen. Es wird ja den Herren, nachdem sie den allgemeinen Vortrag gehört haben, Gelegenheit gegeben sein, wenn sie ein Bedenken noch haben, dieses im ersten Ausschuß noch vorzubringen. Es ist zu wünschen, daß wir unsere heutige Tagesordnung erledigen. Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Es ist ein prinzipieller Unterschied gegen das frühere Statut nur insofern vorhanden, als von jetzt ab der Landes-Direktor und der Direktor der Hilfskasse geborene Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Das schien auch sowohl dem Provinzialverwaltungsrath, wie dem Kuratorium absolut nothwendig, nicht allein damit dieselben auch ihre Ansicht mit beschließender Stimme zum Ausdruck bringen können, sondern auch damit sie die Verantwortung mittragen, wenn sie einen Vorschlag machen. Haben sie keinen Theil an der Beschlußfassung, so können sie immer sagen: wir sind nicht verantwortlich, das Kuratorium hat zu beschließen und beschlossen. Daß der Landes-Direktor Mitglied sei, ist um so nothwendiger, als eine Uebereinstimmung mit den anderen Zweigen der Verwaltung existiren muß; ich glaube, der Paragraph enthält eine für die Gesamtverwaltung vortheilhafte Bestimmung, die anzunehmen wäre.

Landtags-Marschall: Ich würde noch vorschlagen, den §. 25 über den Reservefond zu verlesen und durchzugehen, weil das ein neuer Paragraph ist.

Landesrath Küster: §. 25 bestimmt:

„Von dem nach Berichtigung sämmtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 M. und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 M. zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen.“

Es sollen also jährlich abgeführt werden 4% von 5 Millionen, das sind 200 000 M.

„Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen; sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat, ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.“

Ich glaube, der Paragraph entspricht allen Wünschen, die möglicherweise von den Grundbesitzern an ein Real-Creditinstitut gestellt werden können.

Landtags-Marschall: Ich frage, ob Jemand das Wort hierzu wünscht. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Mir scheint der Schlußsatz etwas bedenklich, weil man sich die Hände bindet.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn der Schlußpassus gestrichen wird und es demgemäß schlechtweg heißt: „Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen,“ so würde der Rest dem Reservefonds verbleiben und immer als Reservefonds gelten. Das ist nicht die Absicht, der Reservefonds soll nur zu einer bestimmten Höhe anwachsen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Das wird sich später finden; hat der Reservefonds eine genügende Höhe erreicht, so werden Vorlagen an den Provinzial-Landtag gemacht werden.

Landtags-Marschall: Herr Landesrath Küster hat das Wort.

Landesrath Küster: Wenn aber der Reservefonds so hoch wird, daß eine andere Verwendung für den Zinsüberschuß gefunden werden könnte, und es nicht mehr nothwendig ist, den Reservefonds weiter zu dotiren, so müßte doch eine Bestimmung in das Statut aufgenommen sein, was dann mit dem Rest geschehen soll. Deshalb ist bestimmt worden, daß, wenn er eine solche Höhe erreicht hat, nunmehr der Gewinn, der erzielt wird, dazu verwendet werden möchte, eine Amortisationsquote den kleineren ländlichen Besitzern gut zu schreiben, obgleich sie denselben nicht bezahlt haben.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Ich möchte bitten, den Schlußsatz bestehen zu lassen. Ich würde dem Herrn Abgeordneten Courth vollständig beipflichten, wenn nicht die Worte sich darin fänden: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Dieser Zusatz ist von dem Kuratorium ausdrücklich aufgenommen worden, um dem neuen Landtage nicht die Hände zu binden. Auf der anderen Seite sagte man sich: wir wollen in dem Statut bereits aussprechen, daß wir keine Erwerbsgenossenschaft sind, daß wir keine großen Ueberschüsse machen, sondern daß wir die Darlehen zu dem möglichst geringsten Zinsfuße geben wollen. Wir nehmen deshalb von dem Stammfonds der Hilfskasse nur 4%, und was darüber erzielt wird, fließt dem Reservefonds zu, und sobald der Reservefonds eine entsprechende Höhe erreicht hat, soll auf Herabsetzung des Zinsfußes Bedacht genommen werden. Sollte der Landtag aber finden, daß er eine dringende Ausgabe zu bestreiten hat, und daß es nicht nothwendig wäre, den Zinsfuß weiter herunterzusetzen, oder den Reservefonds zu erhöhen, so ist ihm absolut unbenommen, nach Maßgabe des Statuts jeder Zeit Bestimmung über den Reingewinn zu treffen. Es soll diese Bestimmung nur die Route andeuten, nach der die Hilfskasse überhaupt marschiren soll, um ihren Zweck zu erreichen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Daß die Landesbank kein Erwerbs-Institut im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, wird ja in dem ganzen Statut ausgesprochen und findet sich bethätigt durch ihre ganze Verfassung; also von diesem Gesichtspunkte aus bedarf es wirklich keiner erneuerten Maßnahme, die nebenbei auch im wirklichen Sinne eine cura posterior sein würde. Sie können für ein Institut, welches in so wohlwollender Weise für das allgemeine Interesse sorgt, nichts Besseres thun, als den Reservefonds stärken, und nichts Schlimmeres, als sich im Voraus die Hände binden. Ich bin vollständig der Ansicht des Herrn Abgeordneten Courth, daß der Passus nichts nützt und Hoffnungen event. erregt, die nicht verwirklicht werden können. Wenn der Zinsfuß ermäßigt werden kann, so ist keine Frage, daß der Verwaltungsrath dies motu proprio thut. Ausdrücklich zusagen aber würde ich das nicht, denn das heißt ohne Noth sich die Hände binden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich pflichte dem Herrn Abgeordneten Heuser bei: die ganze Tendenz der Sache ergiebt sich aus den Motiven, und was der Herr Landes-Direktor zur Begründung des Zusatzes ausgeführt hat, das würde nur dahin führen, daß es in die Motive hineingesetzt würde. Die Fassung ist zu unbestimmt; es heißt „eine entsprechende Höhe.“ Es ist Sache des Provinzial-Landtags zu sagen, wann die Höhe der Sachlage entspricht.

Streichen Sie den Satz, so ist alles in Ordnung. Der Provinzial-Landtag muß doch gehört werden, denn es steht hier: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Wie man das handhaben will, wird sich finden; darüber wird dem Landtage zur richtigen Zeit eine Vorlage gemacht werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich schließe mich der Streichung an.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Ich würde mich auch für die Streichung aussprechen, aber für den Fall, daß die Streichung nicht beliebt wird, möchte ich hinter „seitens des Kuratoriums“ hinzugesetzt haben: „nach Genehmigung des Provinzial-Landtages.“ Ich bin primo loco für Streichung.

Landtags-Marschall: Ich glaube, Ihr event. Antrag würde auf einige Schwierigkeiten stoßen, denn das Kuratorium hat zunächst mit dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. Provinzial-Ausschuß zu verhandeln, und erst der Provinzial-Ausschuß mit dem Landtage. Diesen ganzen hierarchischen Geschäftsgang müßten wir ganz genau hier feststellen. Es ist ein Antrag auf Streichung des letzten Theils des Paragraphen gestellt. Erfolgt dagegen Widerspruch? (Stimme: Abstimmen.)

Es erfolgt Widerspruch, wir werden also abstimmen. Ich bitte Diejenigen, die für Beibehaltung dieses Passus sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Es ist die Minorität. Der Schluß von §. 25 ist also gestrichen. Wir kommen nun zu den §§. 26 und 27. Ich frage, ob hier noch etwas zu bemerken ist. Ich denke, das brauchen wir nicht zu verlesen, das sind einfache geschäftliche Sachen.

Meine Herren! Wir hatten gehofft, als wir den Antrag am Schluß des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths verfaßten, daß wir, ehe der Gegenstand hier zur Feststellung gelangen würde, in der Lage sein würden, Ihnen auch das Botum der königlichen Staatsregierung mitzutheilen. Leider ist das nicht der Fall. Wir haben, trotzdem auch der Herr Ober-Präsident uns sehr freundlich unterstützt und in Berlin gedrängt hat, von den verschiedenen Ministerien — Sie wissen, der Gegenstand muß durch verschiedene Ministerien laufen — noch keine Antwort bekommen, und das bedauern wir sehr, wir hoffen aber, daß vielleicht in den nächsten Tagen doch noch eine Antwort eintreffen wird, bis wir zur definitiven Behandlung des Gegenstandes in einer Plenarsitzung gelangen. Das wäre eine sehr wichtige und sehr große Unterstützung der wichtigen Materie, die wir hier behandeln. Ich möchte Sie nur darauf hinweisen, daß das Konklusum unseres Antrages auf diesen Punkt hin gestellt war, daß es aber in der Voraussicht gestellt war, daß wir die zustimmende Antwort von Berlin haben würden. Da wir sie nun noch nicht haben, so müssen wir jetzt bei Ihnen den Antrag stellen, diesen Schlußantrag zu verändern, damit der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt wird, in Ihrem Namen etwaige von der Staatsregierung als durchaus nothwendig bezeichnete Veränderungen noch nachträglich nach Ihrer Beschlußfassung vorzunehmen. Ich wollte diese geschichtliche Mittheilung vorher anführen, ehe ich nun den Herrn Referenten bitte, den Schlußantrag zu verlesen.

Landesrath Küster: Meine Herren! Der Schlußantrag, wie er im Referat enthalten ist, lautet:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statuts die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf, sei es im Wege der königlichen Kabinettsordre, sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes zur Geltung zu bringen.“

Wir haben Grund anzunehmen, daß die Genehmigung durch königliche Kabinettsordre erfolgen kann, und daß ein Gesetz nicht nothwendig ist, und zwar war für diese Ansicht maßgebend, daß die bisherigen Statuten durch königliche Kabinettsordre, ebenso auch die Ergänzungen genehmigt worden sind, sodas es wohl angängig erscheint, auch die Genehmigung des gegenwärtigen Statuts im Wege der königlichen Kabinettsordre zu beantragen, dann würde der Passus: „sei es im Wege eines zu erlassenden Gesetzes“, zu streichen sein. Dabei wäre aber wohl zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig sei, daß, wenn irgendwie von einem der Herren Minister ein Bedenken, sei es in dem einen oder anderen Punkte angeregt werden sollte, der Provinzial-Verwaltungsrath von Ihnen ermächtigt werden möchte, die nothwendigen Aenderungen zu treffen, und es erscheint alsdann der Zusatz angezeigt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt wird, die nothwendigen Abänderungen zu beschließen. Möglicherweise wird in einem kleinen Punkte eine Differenz entstehen können, indem z. B. die Herren Minister den Titel „Landesbankrath“ nicht genehmigen. Wenn das gestrichen würde, so müßte die Vorlage wieder an den Provinzial-Landtag gelangen; das sind aber Sachen, die vielleicht recht zweckmäßig durch den Provinzial-Verwaltungsrath ihre Erledigung finden könnten.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion hierüber und frage, ob Sie mit dem Antrage und der vorgeschlagenen Veränderung einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch. Ich möchte noch eins hinzufügen; wir können vielleicht statt die betreffenden Worte zu streichen, sagen: „event. durch Gesetz“. Es ist zwar von dem Minister in der mündlichen Besprechung gesagt worden, daß ein Gesetz nicht nothwendig sei. Der Herr Landes-Direktor und Herr Landesrath Küster waren in Berlin und haben mit den Ministern und den Räten in den Ministerien mündlich verhandelt, sie haben eine gewisse Zusicherung in dieser Beziehung bekommen, aber wir haben die definitive Antwort noch nicht. Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Nach den Verhandlungen in Berlin kann ich sagen, daß die Genehmigung voraussichtlich erteilt werden, sowie daß ein Gesetz nicht erforderlich sein wird, daß aber noch in formellen Punkten Anstände sind, z. B. hat die Wahl von Landesbankräthen Bedenken erregt. Das würde in formeller Hinsicht Abänderungen der betreffenden Paragraphen erheischen, und da wäre es zweckmäßig, daß der Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigt würde, die Abänderungen, welche von der Staatsregierung verlangt werden, in Ihrem Namen zu beschließen.

Landtags-Marschall: Erfolgt ein Widerspruch dagegen? — Es geschieht nicht, ich erkläre es für genehmigt.

Wir kommen nun zum folgenden Punkt unserer Tagesordnung, die Anträge aus dem Kreise Malmedy betreffend. Herr Landesrath Brandts wird den Vortrag übernehmen.

Landesrath Brandts: Meine Herren! In früheren Jahren haben Sie mehrmals sogenannte Nothstandsbevilligungen ausgesprochen; in einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Trier waren große Ernteverluste eingetreten; in anderen Bezirken und Kreisen waren Ueberschwemmungen und Hagelschläge die Veranlassung eines Nothstandes. Es wird in diesem Jahre behauptet, daß dieselben Verhältnisse, die damals zu solchen Bevilligungen geführt haben, in erhöhtem Maße in dem Kreise Malmedy vorhanden seien. In dem Referate, welches leider erst heute Morgen hat zur Bertheilung gebracht werden können, ist die Geschichte des Antrages des Landrathsamtes zu Malmedy kurz dargelegt. Daß der Provinzial-Verwaltungsrath mit dieser Angelegenheit befaßt worden ist, hat zunächst seinen Grund darin, daß der Provinzial-Verwaltungsrath jedes Jahr im Dezember eine gewisse Summe für den Gemeindegewebau ausschüttet. In dem laufenden Etat ist dafür die Summe von 250 000 M. vorgesehen, die aber in diesem Jahre

durch Ueberschüsse aus dem Vorjahre 300 000 M. beträgt, und über welche der Provinzial-Verwaltungsrath im Januar d. J. zum größten Theil bereits verfügt hat. Bei diesen Bewilligungen gehen jedesmal gesammelt die Anträge von den Kreisen und Regierungen ein. Bei dieser Gelegenheit beantragte der Landrath des Kreises Malmedy, es möge dem Kreise Malmedy eine größere Summe gewährt werden, als ihm unter sonstigen Umständen bewilligt wird; er begründete seinen Antrag mit dem Vorhandensein eines Nothstandes. Im Allgemeinen wurde bemerkt, es seien für 1 200 000 M. Ernteverluste entstanden, die Nachtfröste im Juli und August hätten alles zerstört und dergl., und es wurden im Ganzen die Anträge gestellt, zunächst auf die Bewilligung von 30 000 M., später wurde noch eine große Reihe von Wegebaubeihilfen im Betrage von 80 000 M. in Antrag gebracht, so daß die beantragte Summe schließlich über 100 000 M. betrug. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte im Einzelnen auf diese Anträge nicht eingehen, zunächst fehlten ihm hierzu die etatsmäßigen Mittel, namentlich aber fehlten ihm die speziellen Vorschläge, es fehlte ihm jede genauere Begründung, welche Gemeinde besonders bedürftig wäre, welche Summen an die bedürftigsten Gemeinden gegeben werden sollten. So hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath darauf beschränkt, erstens 12 700 M. den Gemeinden zur Ausführung von Wegebauten zu gewähren, und zwar gegen halbe Gegenleistung, während sonst die doppelte Gegenleistung verlangt wird. Dem Kreise sind ferner bewilligt worden 9500 M. für einen bestimmten Weg in der Gegend von Malmedy gegen einfache Gegenleistung. Drittens wurde auf Grund der letzten Anträge, die beinahe die Summe von 100 000 M. zum Gegenstand haben, eine Summe von 10 000 M. dem Landes-Direktor zur Verfügung gestellt, damit sie auf die bedürftigsten Gemeinden vertheilt werden solle; welchen Gemeinden diese Summe gegeben werden solle, darüber sollte der Herr Landrath spezielle Vorschläge machen. Endlich viertens hat der Provinzial-Verwaltungsrath noch beschlossen, Summen, die aus früheren Jahren noch rückständig waren und ca. 27 000 M. betragen, ebenfalls gegen halbe Gegenleistung zu gewähren. Diese Beschlüsse wurden dem Landrath des Kreises mitgetheilt mit der besonderen Bitte, über die Verwendung der 10 000 M. baldigst genauere Vorschläge zu machen. Darauf wurde geantwortet, der Kreis habe colossale Verluste gehabt, es sei durch die Nachtfröste ein Schaden von über 1 Million entstanden, und müsse er es dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen, welche Mittel er zur Verfügung stellen und für welche Zwecke er sie geben wolle. Darauf wurde diesseits wiederholt geantwortet, der Provinzial-Verwaltungsrath werde voraussichtlich bei seinem ersten Beschlusse bleiben und wurde der Weg der Petition an den Provinzial-Landtag anheimgestellt. Der Provinzial-Verwaltungsrath war namentlich der Meinung, daß er nicht allein derjenige sei, der hier einzutreten habe, daß, wenn der Nothstand in der That so groß sei, die Provinz nicht allein diejenige sei, die einzugreifen habe, daß vielmehr auch die nächsten Interessenten, der Kreis Malmedy, ferner der Staat, der dort zahlreiche Forsten besitzt, daß endlich Privatcorporationen, wie sie sich in dem Regierungsbezirk Aachen befinden, namentlich der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit und die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, die durch ihr Statut verpflichtet ist, eine gewisse Summe jährlich für gemeinnützige Zwecke herzugeben, helfend eintreten müßten; der Provinzial-Verwaltungsrath war ferner der Meinung, daß ein bestimmter Plan aufgestellt werden müsse, was mit der Summe zu geschehen habe, daß es nicht genüge, eine einfache Nachweisung einzuschicken, nach welcher die Verluste 1 Million betragen hätten. Aus diesen Erwägungen glaubt der Provinzial-Verwaltungsrath, daß er mit den Bewilligungen, die er aus den ihm etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln ausgesprochen hat und die insgesamt 58 000 M. betragen, genug gethan habe. Er ist daher der Meinung, dem Landtage nicht

vorschlagen zu können, darüber hinaus zu gehen, und zwar aus den eben erwähnten Gründen und namentlich noch aus dem Grunde, weil sonst jedenfalls die anderen Kreise, wie Prüm, Daun, die sich wahrscheinlich in derselben Lage befinden, die auch nennenswerthe Verluste nachweisen können, mit denselben Anträgen nachkommen würden. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt, aus den entwickelten Gründen sich ablehnend verhalten und ihnen vorschlagen zu sollen, sich seiner Ansicht anzuschließen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diese Angelegenheit. — Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und mit Rücksicht weiter darauf, daß die Vorlage zur Detail-Berathung in den Ausschuß gelangen soll, will ich mich weiterer Ausführungen enthalten. Ich möchte nur hier schon darauf aufmerksam machen, daß in der That im Kreise Malmedy der Nothstand namentlich in Folge der Bitterung im Sommer ein derartiger ist, daß er wohl Veranlassung geben könnte, dem Kreise zu Hülfe zu kommen. Ich bedauere allerdings, daß seitens der Kreisverwaltung direkte spezialisirte Vorschläge nicht gemacht worden sind, denn das erschwert sehr die wohlwollende Stellung, der ja sonst immer der Provinzial-Landtag gegenüber solchem größeren Nothstande Ausdruck gegeben hat, voll zum Ausdruck in einer Bewilligung kommen zu lassen. Ich beschränke mich hierauf und behalte mir vor, vielleicht in dem Ausschuß einen Antrag zu stellen, daß man, wenn es irgendwie möglich ist, bei einzelnen Beträgen auf Gegenleistung verzichte und somit die Möglichkeit der Verwendung der Beträge stattfinde. Daß verschiedene Beträge, was auffällig erscheinen könnte, nicht abgehoben worden sind, glaube ich dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß die Gegenleistungen seitens der Gemeinden mit Rücksicht auf den Mangel an Mitteln nicht zu leisten sind. Daraus möchte ich nicht etwa entnommen wissen, daß ein Bedürfnis für diese Summen nicht vorhanden ist.

Landtags-Marschall: Der Herr Landes-Direktor hat das Wort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Daß im Kreise Malmedy die wirthschaftlichen Verhältnisse im Laufe des Jahres ungünstige gewesen sind, das will ich nicht bestreiten; den Ausdruck „Nothstand“ indessen möchte ich nicht anwenden. Es ist ein Ernteverlust eingetreten, wie er in der Eifel mehr oder weniger alle 3 bis 4 Jahre sich ereignet, bald größer, bald kleiner; er mag im laufenden Jahre etwas ernster zu nehmen sein. Es tritt nun an uns die Frage heran, was hat die Provinz angesichts dieser Lage zu leisten, haben wir in dem, was bereits geschehen ist, nicht genug gethan, und können wir allein ohne die anderen Faktoren, die gleichmäßig berufen sind mitzuhelfen, weiter gehen? Wir haben 58 000 M. Wegebeihilfen zu Arbeits-Gelegenheit bewilligt in einem Kreise, meine Herren! Der Provinzial-Verwaltungsrath hat ferner beschlossen, daß er ausnahmsweise von jeder Gegenleistung absehen und sogar vorstufweise Zahlungen leisten wolle. Ich meine, meine Herren, daß damit sehr vieles geschehen sei, und wenn die königliche Staatsregierung, welche ja ausgebehnte Forsten dort besitzt, mit Waldwegen, mit Holzhauen u. dergl. eingreift, wenn die Kreise, die Gemeinden auch etwas thun, wenn endlich der im Regierungsbezirk Aachen bestehende Verein für die Beförderung der Arbeitsamkeit, welcher über ganz bedeutende Summen verfügt, mit eingreift, dann glaube ich, meine Herren, daß wir mit demjenigen Gelde, welches die Provinz zur Verfügung gestellt hat, den jetzt vorhandenen schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen die Spitze abbrechen könnten. Es kann aber nun und nimmermehr angehen, daß, wenn in irgend einer Gegend ein Ausfall in der Ernte eintritt, es heißt: Provinz hilf! Wohin sollte das führen? Wenn die Verluste in einem Kreise 1 200 000 M. betragen haben, wenn solche Verluste durch allgemeine Verhältnisse, durch klimatische Einflüsse

herbeigeführt sind — die klimatischen Einflüsse, der Frost, haben sich indessen nicht bloß auf den Kreis Malmédy erstreckt und nicht bloß dort die Ernte zerstört, sondern auch die Kreise Montjoie, Prüm und Schleiden mit ergriffen —, wenn wir in allen diesen Fällen mit Millionen beispringen wollten, so frage ich Sie, woher sollen wir die Mittel nehmen? (Sehr richtig!) Gibt es nicht auf anderen Gebieten auch Nothstände, sind nicht die Weberverhältnisse am Niederrhein höchst ernster Natur? Auch dort haben wir nur mit Palliativ-Mitteln helfen können, wir haben Arbeitsgelegenheit geschaffen, so weit wir dieses vermochten, wir haben auf dem Gebiete des Communal-Begebaues und der landwirthschaftlichen Meliorationen reichliche Unterstüzungen bewilligt. Der ganze Etat enthält für diese Zwecke nur 250 000 M., wovon 58 000 M. dem einen Kreise bewilligt sind, so daß wir eigentlich weit über die etatsmäßigen Mittel hinausgegangen sind. Wir haben aus dem Communal-Begebau-Unterstützungsfonds gethan, was wir leisten konnten, auch aus dem Meliorations-Fonds sind Beträge bewilligt worden; es wird ferner zur Zeit eine Eisenbahn im Kreise Malmédy gebaut, wodurch für viele Leute, welche arbeiten wollen, sich Gelegenheit dazu findet. Ich glaube, mit dem periodischen Eintreten der Provinz bei Nothständen muß es seine gewissen Grenzen haben. In dem uns überwiesenen engen Gebiete sind wir stets bis zur äußersten Grenze dessen, was wir leisten können, gegangen, und dieses geschieht auch im vorliegenden Falle, es ist nun an anderen Betheiligten die Reihe, mitzuhelfen; wenn die Provinz allein Alles thun soll, dann wird ein Andrang bei der Provinz entstehen, dem wir schließlich mit unseren Geldmitteln nicht gewachsen sind.

Landtags-Marschall: Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Die Eröffnung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny, daß er im Ausschuß noch Anträge in dieser Angelegenheit einbringen wolle, welche Absicht er namentlich mit der heute vorgeschrittenen Zeit motivirte, erfüllt mich mit fürchterlichem Schrecken. Im Interesse der übrigen Mitglieder des I. Ausschusses möchte ich mir in aller Bescheidenheit erlauben, dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny zu Gemüthe zu führen, daß wir im I. Ausschuß morgen auch beschränkte Zeit haben werden, denn wir haben im Ausschuß noch viele Sachen zu erledigen. Deshalb würde ich ihm, wenn es ihm irgendwie angängig erscheint, sehr dankbar sein, und alle Mitglieder des I. Ausschusses jedenfalls auch, wenn er die Sache möglichst hier bereits zum Austrag brächte, damit wir nicht morgen im Ausschuß noch einmal in die ganze Debatte eintreten müssen. Es würde eigentlich auch die Vorverhandlung hier absolut keinen Zweck gehabt haben, wenn nachher im Ausschuß die ganze Sache in allen Details noch einmal verhandelt werden muß. — Ich gebe ihm dies nur anheim; er kann es ja machen, wie er will.

Landtags-Marschall: Ich möchte den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny fragen, ob er nicht Anträge zur Sache stellen will.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich kann den Herrn Vice-Landtags-Marschall vollständig beruhigen. Er ist sonst so furchtbarer Natur nicht, er wird auch hier etwas vertragen können. Ich habe nicht die Absicht, besondere Anträge in weitgehender Weise zu stellen, sondern nur angedeutet, daß ich wünsche, daß vielleicht auf die Gegenleistung für einzelne Beträge verzichtet wird. Nach dieser Richtung hin wollte ich im Ausschusse mich aussprechen. Da ich einmal das Wort habe, so möchte ich noch bemerken, daß es für den Kreis doch immerhin bedauerlich ist, wenn hier die Prinzipienfrage so entschieden zum Ausgangspunkte der Beurtheilung der ganzen Angelegenheit gemacht wird. Ich möchte glauben, daß da eine kleine Modifikation eintreten könnte, da in der That im Kreise Malmédy durch die ausnahmsweise schlechte Witterung, die eine Anomalie war

und die von so bedeutendem Einfluß gewesen ist, ein Nothstand vorliegt. Ich erkenne vollkommen an — das möchte ich noch hinzufügen — daß die Vorlage, wie sie von Seiten der betreffenden Stellen ausgearbeitet worden ist, nicht ausreicht, um bestimmte Anträge zu stellen, weil die Punkte fehlen, auf welche man sich concentriren kann, und derartige allgemeine Erklärungen nicht so geartet sind, daß man darauf fußend ohne Bedenken für die Folge Bewilligungen machen kann.

Landtags-Marschall: Ich kann den Herrn Abgeordneten von Grand-Ny beruhigen, indem ich ihm mittheile, daß im Provinzial-Verwaltungsrath hinsichtlich des Punktes, zu dem er Anträge im I. Ausschuß resp. hier stellen will, ein Beschluß gefaßt worden ist, dahin gehend, daß für einzelne Fälle, in denen besonders schwierige Fälle vorliegen, auf eine Gegenleistung verzichtet werden solle, sodaß dieselbe theils auf $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ herunter gesetzt oder zum Theil ganz erlassen werden kann. Ich glaube, daß wir dadurch dem schon entgegen gekommen sind, was der Herr Abgeordnete von Grand-Ny anstrebt; ein Weitergehen kann ich auch meinerseits entschieden nicht empfehlen. Wir würden sonst in das Verhältniß kommen, daß andere Kreise mit derselben Frage an uns herantreten könnten; der Provinzial-Verwaltungsrath würde dann in der schwierigsten Lage sein, was er zu thun hätte. Wünscht noch Jemand das Wort hierzu? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Diskussion und nehme an, daß Sie mit den hier gestellten Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths einverstanden sind. Die Sache geht an den I. Ausschuß.

Meine Herren! Ich habe nun noch über die Frage zu sprechen, die ich im Anfange angeregt habe. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß morgen die Ausschüsse tagen — besonders der I. Ausschuß hat noch sehr viel zu thun — daß wir am Samstag Plenarsitzung halten. Ich hoffe, daß wir nicht zu spät fertig werden, sodaß vielleicht diejenigen Mitglieder, die nach Hause fahren wollen, mit den Mittags- oder Nachmittagszügen dies thun können. Ich schlage weiter vor, daß wir dann am Mittwoch Morgen Kuratoriumssitzung der Hilfskasse und Nachmittags vielleicht die freie Besprechung der Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf über die Frage, die an uns gestellt worden ist, abhalten. Sind die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf damit einverstanden? (Stimmen: Wieviel Uhr?)

Ist Ihnen 5 Uhr recht? Sie können dann mit den Zügen noch hierher kommen. (Zustimmung.)

Ich würde also die Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf bitten, Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr unter meinem Vorsitz im Verwaltungsrathszimmer zusammen zu treten, würde aber keine weitere Einladung an Sie ergehen lassen. Wenn einer von den Herren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf nicht anwesend sein sollte, so bitte ich die übrigen Mitglieder, demselben hiervon Mittheilung zu machen; es ist eine freie Besprechung, zu der ich Einladungen nicht ergehen lasse. Am Donnerstag würden wieder die Ausschüsse tagen. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dieze das Wort.

Abgeordneter Dieze: Ich glaube, daß das nicht angängig ist, denn wir haben am Donnerstag schon über die gesammten Tische und Stühle verfügt.

Landtags-Marschall: Es wird sich das trotzdem regeln lassen, der I. Ausschuß kann im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsrathes tagen, die übrigen Ausschüsse werden aber nicht mehr zu tagen brauchen. Am Freitag und Samstag werden wir wieder Plenar-Sitzungen halten, und hoffe ich, daß wir dann am Samstag schließen können.

Ich habe noch geschäftlich mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Grod für die Angelegenheit von Niederzissen und der Herr Abgeordnete Herrmann für die Angelegenheit Kempfeld-Bruckweiler auf ihren Wunsch dem III. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt werden. — Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf Weißel das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Ich möchte die Herren vom III. Ausschuss bitten, morgen früh um 10¹/₂ Uhr sich wieder im Ausschusszimmer zu versammeln, die beiden dem III. Ausschuss zugewiesenen Herren, wenn ich bitten darf, auch. Ich werde davon Abstand nehmen, die Herren schriftlich einzuladen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppenburg das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren vom II. Ausschuss bitten, sich morgen um 10 Uhr zu versammeln, um das letzte Referat fertigzustellen. Ich erlasse keine schriftlichen Aufforderungen mehr. Es sind eigentlich bloß noch die Unterschriften zu geben.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Für den I. Ausschuss sind die Einladungen schriftlich erfolgt. Ich bitte die Herren, die sich ad hoc haben zuweisen lassen, morgen auch hinzukommen.

Landtags-Marschall: Die Sitzung ist geschlossen.
(Schluß der Sitzung 1¹/₂ Uhr.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Samstag den 11. Februar 1888.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwaltungsberichte des Provinzial-Verwaltungsraths für die Statsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. (Nr. 1 und 2 der Drucksachen.) L. M. 1 und 2. Referent: Abgeordneter Dieke.
2. Referat des I. Ausschusses, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine. (Nr. 44 der Drucksachen.) L. M. 7. Referent: Abgeordneter Wolters.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens. (Nr. 45 der Drucksachen.) L. M. 8. Referent: Abgeordneter Wolters.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtage zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die beteiligten Grundbesitzer. (Nr. 46 der Drucksachen.) L. M. 9. Referent: Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lemnep. (Nr. 71 der Drucksachen.) L. M. 20. Referent: Abgeordneter Graf Hompesch.

6. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier. (Nr. 47 der Drucksachen.) L. M. 10. Referent: Abgeordneter von Grand-Ry.
7. Referat des I. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Privatgelehrten Lenzen um Subvention zur Fortsetzung seiner provinzial-historischen Arbeiten. L. M. 23. Referent: Abgeordneter Wolters.
8. Referat des II. Ausschusses, betreffend Mittheilung der Anordnungen des Provinzial-Verwaltungsraths in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom 19. November 1886 zur Entlastung der diesseitigen Irrenanstalten. (Nr. 22 der Drucksachen.) L. M. 11. Referent: Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Simborn.
9. Referat des II. Ausschusses, betreffend Anerbieten der Stadt Essen, einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenschule daselbst der provinzialständischen Verwaltung überlassen zu wollen. (Nr. 23 der Drucksachen.) L. M. 12. Referent: Abgeordneter Könnecke.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipual-Leistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz. (Nr. 54 der Drucksachen.) L. M. 14. Referent: Abgeordneter Sommer.
11. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Antrag der Wittwe Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken vom 10. Juli 1887 auf Beseitigung der Alleenallee zwischen Station 41,_s und 42,₂ der Düsseldorf-Emmericher Straße. (Nr. 55 der Drucksachen.) L. M. 15. Referent: Abgeordneter Reinhard.
12. Referat des III. Ausschusses, betreffend das neue Radfelgen-Gesetz vom 20. Juni 1887. (Nr. 56 der Drucksachen.) L. M. 16. Referent: Abgeordneter Caspers.
13. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,_s erforderlichen, der Wittwe Jean Andries in Zell gehörenden Grundstücke. (Nr. 72 der Drucksachen.) L. M. 28. Referent: Abgeordneter Rattwinkel.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschickt.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Ich konstatiere, daß das nicht der Fall ist, und erkläre das Protokoll für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Radermacher das Protokoll für die heutige Sitzung zu übernehmen. Meine Herren! Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen folgende Eingänge mitzutheilen. Es liegt mir zunächst vor ein Gesuch um Ausbau resp. Uebernahme der Poststraße von Katzenloch bis an den fiskalischen Wald im Banne von Bruckweiler auf den Kreis- resp. Provinzial-Straßenfonds. Das Gesuch ist hierher an den Provinzial-Landtag gerichtet von Seiten des Gemeinderaths von Kempfeld-Bruckweiler. Ich frage, ob diese Petition von einem der Herren Abgeordneten zu der seinigen gemacht wird. — Herr Herrmann macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? — Sie ist genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Sodann, meine Herren, ist ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius an mich gelangt, welches folgendermaßen lautet:

„Seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der Provinzial-Landtag die ihm vorliegenden Gesuche auf Gewährung

von Beihülfen zur Unterhaltung und Hebung der Webe-, Färberei- und Appretur-
schule in Grefeld thunlichst berücksichtigen möge.

Euer Durchlaucht beehre ich mich hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung
mit dem ganz ergebensten Hinzufügen Mittheilung zu machen, daß für thunlichste
Berücksichtigung der betreffenden Anträge namentlich auch der Umstand sprechen dürfte,
daß die von der Handelskammer bisher gezahlte Beihülfe in Folge verminderter Ein-
nahmen derselben eine Herabsetzung erfahren hat."

Meine Herren! Wir wollen Alle unserer vortrefflichen Schule, die so Ausgezeichnetes
leistet, wohl, aber ich muß doch bemerken, daß dieses Schreiben gerade so klingt, als wenn der
Herr Minister gar nicht wüßte, daß der Landtag schon 6000 M. jährlich für die Schule gern
und freudig giebt. Ich wollte das hier bemerken, weil hier nur von der Staatsunterstützung und
von der Unterstützung seitens der Handelskammer die Rede ist. Wir geben sehr gern unsere
6000 M. und hätten es auch sehr gern gesehen, wenn diese ebenfalls hier angezogen worden
wären. Ich gebe diese Sache mit dieser kleinen Randbemerkung an den I. Ausschuß im Anschluß
an die Anträge in Bezug auf den Ständefonds. Der Herr Abgeordnete Pelizaeus wird für diese
Angelegenheit mit berathender Stimme dem I. Ausschusse zugetheilt.

Sodann, meine Herren, ist mir ein Schreiben mit einem gedruckten Memorandum in
mehreren Exemplaren von Seiten des Herrn Pfarrers Desterling in Dudweiler zugegangen,
betreffend die bereits im September 1887 zur geneigten Befürwortung bei dem rheinischen
Provinzial-Landtag eingereichten Pläne zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Berg-
mannsstandes. Diese Angelegenheit war an den Herrn Landes-Direktor gegangen, und ist von
demselben an mich als Landtags-Angelegenheit abgegeben worden. Ich frage, ob einer der
Herren diese Angelegenheit zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Roehling macht sie
zu der seinigen; wird sie unterstützt? — Sie findet genügende Unterstützung und geht an den
I. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Roehling wird auf seinen Wunsch für diese Angelegenheit
dem I. Ausschuß mit berathender Stimme zugetheilt. Sodann, meine Herren, ist mir die
Angelegenheit, die ich hier schon mitgetheilt und ex officio zunächst an den Provinzial-Verwal-
tungsrath abgegeben habe, über die Nutzbarmachung der Torfmoore im hohen Venn, wieder
zugekommen, nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt
hat; ich beehre mich, diesen Beschluß Ihnen vorzulegen:

„Br. m. Seiner Durchlaucht dem Herrn Landtags-Marschall, Fürsten zu Wied, mit
dem ganz ergebenen Hinzufügen wieder vorzulegen, daß der Provinzial-Verwaltungs-
rath in seiner Sitzung vom 8. d. M. beschloffen hat, dem Provinzial-Landtage
folgenden Antrag zu unterbreiten:

Hoher Landtag wolle den Antrag des Obersten a. D. von Giese an den
Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung zurückverweisen mit dem
Anheimstellen, für Zwecke der Nutzbarmachung der im hohen Venn vorhandenen
Torflager eventuell ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds auf längere Zeit
zinsfrei beziehentlich zu ermäßigten Zinsen und mit angemessener Amortisation
zu gewähren.“

Diese Angelegenheit geht nummehr an den I. Ausschuß. Ich habe auch noch ein weiteres
Schreiben von dem Obersten von Giese mit näheren Erläuterungen zu seinen Vorschlägen über
die Nutzbarmachung der Torfmoore auf dem hohen Venn erhalten. Ich glaube wohl, in Ihrem
Sinne zu handeln, wenn ich dieses Schreiben als weiter zu behandelndes Material dem dem
Provinzial-Verwaltungsrath übergebenen Gesuch anschließe. Das geschieht hiermit.

Sodann liegt mir eine Petition des Magistrats zu Bochum wegen Gewährung eines Zuschusses zur Rheinisch-Westfälischen Hütten Schule in Bochum aus Provinzialfonds vor. Es sind derselben auch Berichte von verschiedenen Jahrgängen über diese Hütten Schule in mehreren Exemplaren beigelegt, so daß diejenigen Herren, welche sich dafür interessieren, die Berichte einsehen können. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Es geschieht nicht, die Petition geht ad acta, ich werde den Magistrat danach bescheiden.

Meine Herren! Sodann ist eine Petition aus Niederzissen eingegangen, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederzissen-Oberzissen-Galenberg. Diese Petition ist an den Abgeordneten Grod gerichtet worden, der diese Angelegenheit zu der seinigen gemacht hat. Ich frage, ob diese Petition unterstützt wird. — Sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Salm-Dyck hat mir geschrieben, daß er durch eine starke Erkältung, die noch nicht gehoben ist, zu seinem Bedauern verhindert sei, an dem diesmaligen Landtage Theil zu nehmen.

Sodann ist mir eine Beschwerde des früheren Wege-Bauinspektors van der Plassen, welcher die Inspektion in Coblenz verwaltet hat, wegen seiner Entlassung aus dem provincial-ständischen Dienst zugegangen. Meine Herren! Dieser Bauinspektor van der Plassen hat uns schon vielfältig beschäftigt, er ist vor etwa drei Jahren aus dem Dienst ausgeschieden, indem er auf einer Stelle, die ihm angeboten worden war — er sollte versetzt werden — verzichtete. Die Sache wurde im Provinzial-Verwaltungsrath verhandelt, und er wurde dort abgewiesen. Darauf hat er sich zunächst an den Herrn Ober-Präsidenten gewendet — auch da ist er abgewiesen worden — und dann an die Gerichte; in erster Instanz bekam er Recht, in der zweiten höheren Instanz wurde er verurtheilt. Er hat sich auch schon einmal an den Landtag gewendet und ist auch hier abgewiesen worden, und nun kommt er noch einmal nach dieser langen Zeit mit einem Gesuche, welches eigentlich in keinem formellen Antrage gipfelt, sondern allgemeine Beschwerden enthält und darstellt, daß er viele Verluste gehabt hätte. Das alles stellt er in einem Schreiben vom 9. Februar an Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten dar, aber einen formulirten Antrag habe ich nicht gefunden; er spricht nur von Wiedererstattung der Gerichtskosten und anderem. Das, was ihm nachweisbar zustand, ist ihm von Seiten der Verwaltung ausgezahlt worden. Diese Summe, um sie gleich zu nennen, betrug 34 M. — ich weiß das aus der früheren Verhandlung noch auswendig — und weiter ist ihm aufgegeben worden, Beweismaterial vorzulegen; dann würde ihm, was ihm zukommt, ausgezahlt werden. Auf eine Erstattung der Gerichtskosten, glaube ich, können wir uns nicht einlassen. Ich sage dies alles nur, damit Sie einen Ueberblick haben, womit Sie es zu thun haben. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Der Herr Abgeordnete Adams macht sie zu der seinigen, wird sie unterstützt? Sie wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß. Der Herr Abgeordnete Adams wird für diese Angelegenheit dem III. Ausschuß mit beratender Stimme zugewiesen.

Sodann habe ich ein Gesuch von Seiten der Gemeinde Eckersweiler bei Baumholder im Kreise St. Wendel erhalten: Gesuch der Gemeinde Eckersweiler, betreffend Unterstützung aus Provinzialfonds behufs Ausbesserung eines aus dem Mittelalter herrührenden Kirchthurms. Ich frage, ob einer der Herren diese Petition zu der seinigen macht. — Dies geschieht nicht, die Petition ist hiermit erledigt, ich werde die Antragsteller danach bescheiden; der Gegenstand kommt also hier nicht zur Behandlung.

Meine Herren! Ich habe noch folgende Mittheilung wegen der Wahlen zu machen. Wir haben im Ganzen 4 Wahlen zu thätigen. 1. Die Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrath

an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Raesen, 2. die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission und zwar zunächst die Wahl eines Stellvertreters im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade an Stelle des ausgetretenen Freiherrn Friedrich von der Leyen zu Blömersheim, welcher seinen bürgerlichen Wohnsitz in Kloster Meer im Kreise Neuß hat, und zweitens die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden für die fünfte Wahlperiode 1888, 1889 und 1890. Die Wahl zum Provinzial-Verwaltungsrath wird natürlich hier im Plenum vollzogen werden; ich setze die Wahlen auf nächsten Freitag an. Hinsichtlich der beiden Wahlen zu der Ober-Ersatzcommission bitte ich die Herren aus den betreffenden Bezirken, nachher zusammenzutreten und Vorschläge zu machen. Was die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden betrifft, so würde es wohl am besten sein, ein Mitglied aus dem Weglar'schen in Vorschlag zu bringen. Ich wollte Ihnen anheingeben, daß Sie sich hierüber untereinander besprechen. Drittens haben wir zu thätigen die Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster. Bisherige Commissarien waren, und zwar Mitglieder: Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin und Beigeordneter Julius Brockhoff in Duisburg, Stellvertreter Freiherr von Fürstenberg-Borbeck zu Hugenpoet und Herr Gutsbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern. Herr Gutsbesitzer Arnold Maas ist unterdessen gestorben, es müßte also jedenfalls für ihn eine Ersatzwahl stattfinden. Die ganze Commission muß überhaupt neu gewählt werden. Ich bitte die Herren, diese Wahl vorzubereiten und später Vorschläge zu machen. Die vierte Wahlsache ist die Wahl von 6 Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission. — Meine Herren! Zu dieser Wahl möchte ich Ihnen vorschlagen, da 6 Mitglieder gewählt werden sollen, daß 2 Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gewählt werden und sonst aus jedem Regierungsbezirk 1 Mitglied. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte die Herren aus den einzelnen Regierungsbezirken, sich über diese Wahlen zu besprechen; es ist eine ganz neue Wahl, die wir zu thätigen haben, eine ganz neue Sache, die an uns herantritt. Wir werden diese sämmtlichen Wahlen am Freitag vornehmen; die Herren wollen so freundlich sein, sich darauf einzurichten.

Am Donnerstag Nachmittag um 5 Uhr werden wir unser Diner hier in diesem Saale halten. Ich habe mir erlaubt, im Namen des Provinzial-Landtags die Spitzen der Civil- und Militärbehörden als Gäste des Landtages zu diesem Diner einzuladen. Wir haben früher nur die Spitzen der Civilbehörden und unsere eigenen Oberbeamten eingeladen, da es aber das letzte Diner ist, welches wir als Stände hier abhalten, so glaubte ich Ihrer Uebereinstimmung sicher zu sein, wenn ich auch den Herrn Divisionscommandeur, die beiden Brigadecommandeure und die drei Regimentscommandeure zu diesem Essen eingeladen habe. Die Einladungsschreiben sind bereits an die Herren abgegangen. Ich brauche wohl nicht besonders zu bemerken, daß ich unsern Herrn Landtags-Commissarius Oberpräsident von Bardeleben, Herrn Regierungsrath von Philippsborn, den Herrn Präsidenten Freiherrn von Berlepsch, den Herrn Oberbürgermeister Lindemann, den Herrn Landes-Direktor und unsere Herrn Oberbeamten ebenfalls eingeladen habe. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Würde sich nicht empfehlen, da die Spitzen der Civil- und Militärbehörden eingeladen worden sind, auch den Herrn Landgerichtspräsidenten einzuladen?

Landtags-Marschall: Dann wüßten wir nicht mehr, wo wir aufhören sollen, dann kämen der Oberstaatsanwalt, die Konsuln u. s. w.; dazu haben wir keinen Raum, das geht nicht. (Zustimmung.) Damit ist diese Sache erledigt.

Meine Herren! Ich will die Herren noch auf die Vertheilung der Geschäfte in der nächsten Zeit aufmerksam machen. Am Mittwoch Morgen haben wir Kuratoriumssitzung, am Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr werden die Mitglieder des Landtages aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf zu der freien Besprechung sich im Saale des Provinzial-Verwaltungsraths versammeln. Ich habe mir erlaubt, dem Herrn Oberpräsidenten sowie dem Herrn Regierungspräsidenten davon Mittheilung zu machen, daß diese Sitzung stattfinden wird. Sodann werden am Donnerstag früh noch Ausschusssitzungen gehalten werden. Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Der I. Ausschuss ist glücklicher Weise mit Ausnahme der Feststellung eines einzigen Referats fertig. Da uns heute nichts weiter zugewiesen worden ist, so würde es nicht nöthig sein, daß wir am Donnerstag Morgen extra in das Ständehaus kommen, sondern ich bitte die Herren des I. Ausschusses, am Donnerstag Nachmittag $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Diner, also $4\frac{3}{4}$ Uhr, im Saale des Provinzial-Verwaltungsraths zusammenzutreten, um dort das Referat zu unterschreiben.

Landtags-Marschall: Am Donnerstag Vormittag werden also die Ausschüsse noch Sitzungen halten, am Donnerstag Nachmittag um 5 Uhr wird unser Diner stattfinden, und am Freitag um 10 Uhr werden wir Plenarsitzung halten. Wir werden am Freitag durchziehen, bis wir mit unserer Tagesordnung fertig sind, und am Samstag nur noch eine kleine Tagesordnung erledigen, damit wir am Samstag schließen können. Sind die Herren mit dieser Vertheilung einverstanden? — Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf Beißel das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel: Dem III. Ausschuss ist soeben noch eine Petition zugegangen. Ich möchte die Herren des III. Ausschusses bitten, am Donnerstag Morgen um 10 Uhr zu einer kurzen Sitzung zusammentreten zu wollen.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich möchte bitten, die Ausschusssitzung auf $\frac{1}{2}$ 11 Uhr anzusetzen.

Abgeordneter Graf Beißel: Schön, dann wollen wir um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr die Ausschusssitzung halten.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Eich.

Abgeordneter Eich: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, die Ausschusssitzung etwas später, vielleicht um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr, beginnen zu lassen.

Abgeordneter Graf Beißel: Es handelt sich nicht darum, genügende Zeit zur Erledigung der Petition zu haben, sondern darum, daß die Tische und Stühle nachher zum Diner gebraucht werden.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Adams.

Abgeordneter Adams: Ich wollte bemerken, wir könnten die Ausschusssitzung im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths abhalten, und dann würde es wohl genügen, daß wir erst um 1 Uhr beginnen. Ich glaube nicht, daß die Sache lange Zeit in Anspruch nehmen wird.

Landtags-Marschall: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Scheidt.

Abgeordneter Scheidt: Ich möchte fragen, ob die Ausschusssitzung nicht Freitag Morgen stattfinden könnte. (Widerspruch.)

Landtags-Marschall: Das ist unmöglich. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel.

Abgeordneter Graf Beißel: Es ist ganz unmöglich, die Ausschusssitzung erst am Freitag zu halten, da ein Referat ausgearbeitet werden muß, welches der Plenarsitzung vorgelegt wird.

Ich würde aber damit einverstanden sein und die Herren darum bitten, Donnerstag um 1 Uhr im Zimmer des Provinzial-Verwaltungsraths zusammenzutreten.

Landtags-Marschall: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Meine Herren! Sie erlauben mir wohl, in der Reihenfolge der Angelegenheiten, die auf unserer Tagesordnung stehen, etwas abzuweichen. Der Herr Abgeordnete Wolters hat nachher eine Abhaltung und möchte gern seine Referate noch vortragen. Sie gestatten mir daher wohl, seine Referate vorweg zu nehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich bitte Herrn Wolters, zunächst sein Referat Nr. 2 der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths über die anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens, zu erstatten.

Referent Abgeordneter Wolters: Der I. Ausschuß nahm von dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths in der bezeichneten Angelegenheit Kenntniß und konnte sich den darin niedergelegten Erwägungen im Großen und Ganzen nur anschließen.

Der I. Ausschuß beehrt sich daher beim hohen Provinzial-Landtage den Antrag zu stellen, derselbe wolle sich damit einverstanden erklären, daß die angestrebte anderweite Regelung des Hagelversicherungswesens vorläufig auf sich beruhen bleibe.

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des Ausschusses eröffne ich die Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Wer gegen denselben ist, den bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh, und Einrichtung einer provinziellen Rückversicherung für die Orts-Viehversicherungsvereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der I. Ausschuß findet den auf Seite 12 des mit Nr. 44 versehenen Referats des Provinzial-Verwaltungsraths abgedruckten Antrag in allen Theilen zutreffend und beantragt daher:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle diesem Antrage seine Zustimmung ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend ein Gesuch des Privatgelehrten Johann Peter Lenzen um Subvention zur Fortsetzung seiner provinziell-historischen Arbeiten. Referent ist der Herr Abgeordnete Wolters.

Referent Abgeordneter Wolters: Der Gesuchsteller hat bereits zweimal vom Provinzial-Verwaltungsrathe eine Subvention erhalten. Seine Arbeiten sind nicht von allgemeinem und so hervorragendem Interesse, daß eine abermalige Subvention angezeigt erscheint.

Der I. Ausschuß beantragt daher:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle das Gesuch abweisen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir treten nunmehr in die Reihenfolge unserer Tagesordnung ein und kommen zunächst zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verwaltungsberichte des Pro-

vinzial-Verwaltungsraths für die Etatsjahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 und vom 1. April 1886 bis 31. März 1887. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Nach der in dem Provinzial-Reglement §. 3 vorgeschriebenen Ordnung soll über die abgelaufene Verwaltung hier stets ein Bericht erstattet werden. Ueber die Jahre 1. April 1885/86 und 1886/87 liegen Ihnen die Berichte gedruckt ausführlich vor. Ich habe nun im Auftrage des I. Ausschusses einen Auszug aus diesen beiden Berichten gemacht und im I. Ausschusse vorgetragen, was $\frac{3}{4}$ Stunden gedauert hat. Mit Rücksicht darauf, daß über die gesammte Finanzlage ein ausführliches Referat von dem Herrn Landes-Direktor bei Gelegenheit der Statsverlängerung und ebenso von Herrn Landesrath Küster bei Gelegenheit der Behandlung der Landesbank erstattet worden ist, glaube ich mich darauf beschränken zu sollen, den Verwaltungsbericht nicht im Landtage noch einmal vorzutragen, sondern nur eventuell diejenigen Punkte herauszunehmen, die den einen oder anderen der Herren interessiren möchten und die vielleicht in dem gedruckten Bericht nicht aufgeklärt worden sind. Ein Antrag befindet sich nur in der ersten Berichtsperiode von 1885/86 und ist auf Seite 13 abgedruckt. Zu diesem Antrage ist Ihre Zustimmung noch erforderlich und bitte ich Sie also, nach Seite 13 den Antrag genehmigen zu wollen. Das Statsjahr 1884/85 hat einen Ueberschuß von 204 459 M. 13 Pf. ergeben, der Ueberschuß pro 1885/86 beziffert sich auf 223 380 M. 86 Pf. Das Mehr ist im Wesentlichen auf den günstigen Abschluß der Verwaltung der Provinzial-Institute zurückzuführen. Die Verwendung des Ueberschusses ist unter der Position 24 der Ausgabe nachgewiesen. Es wird beantragt, die seitens des Provinzial-Verwaltungsraths im Interesse der auch den Intentionen des Provinzial-Landtags entsprechenden, außerordentlichen Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld beschlossene Ueberweisung von 80 845 M. 75 Pf. an den Amortisationsfonds der Irrenanstalts-Bauschuld nachträglich genehmigen zu wollen. Ich stelle hiermit im Namen des I. Ausschusses diesen Antrag und bitte um die Genehmigung desselben.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung; ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieze: Ich möchte dann die Frage stellen, ob die Vortragung des Auszuges aus den Verwaltungsberichten begehrt wird? (Stimmen: Nein!)

Landtags-Marschall: Sind Bemerkungen über die beiden Verwaltungsberichte zu machen? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen zum nächsten Punkte der Tagesordnung über: Referat des I. Ausschusses, betreffend die Vertheilung eines nicht zur Verwendung gelangten Betrages der vom 27. Provinzial-Landtage zur Regulirung der Niers im Kreise Geldern bewilligten Beihilfe von 17 951 M. auf die theilhaftigen Grundbesitzer. Nr. 46 der Drucksachen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich erlaube mir, das Referat des I. Ausschusses in der eben genannten Angelegenheit zu verlesen. Es lautet:

Der I. Ausschuss nahm in seiner heutigen Sitzung von dem Referate Kenntniß, welches der Provinzial-Verwaltungsrath in gedachter Angelegenheit erstattet hat. Die Ausführungen dieses Referates fanden die ungetheilte Zustimmung des Ausschusses, und war letzterer der Ansicht, daß die Vertheilung des noch nicht verausgabten Betrages von 2677 M. 96 Pf. umsoweniger unterlassen werden dürfe, als die Vertheilung nur denjenigen Erwägungen entspreche, welche den Provinzial-Landtag bei der Bewilligung der Beihilfe geleitet haben.

Der I. Ausschuß beehrt sich daher zu beantragen, der Provinzial-Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der nicht zur Vertheilung gelangte Betrag des Provinzial-Zuschusses nach Deduktion eines Prozeßkostenbetrages im Restbetrage von 1390 M. 19 Pf. nach Maßgabe des neu ermittelten Katastral-Reinertrages zur Vertheilung resp. Gutschreibung gelange.“

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Bewilligung von 2200 M. aus Provinzialmitteln zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf von Hompesch-Ruhrig.

Referent Abgeordneter Graf von Hompesch-Ruhrig: Das Referat über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend die Bewilligung von 2200 M. aus Provinzialmitteln zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep lautet:

Der Provinzial-Verwaltungsrath prüfte eine Eingabe des königlichen Landraths zu Lennep, die Bewilligung von 2200 M. zu obigem Zwecke betreffend und befürwortet dieselbe aus folgenden Gründen:

Die betreffende Eingabe sei vom Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen warm empfohlen worden, weil die nächste Winterschule dieser Gegend im Kreise Mettmann gelegen zu weit vom Kreise Lennep entfernt sei, um auf zahlreichen Besuch aus demselben rechnen zu können, der Wirkungskreis jener Schule zu Wülfrath sei zu groß, indem er 8 Kreise umfasse, als daß Wanderlehrer ihrer Aufgabe in erforderlicher Weise nachkommen könnten.

Außerdem aber seien die Besitzverhältnisse im Kreise Lennep von denen der Nachbarkreise Solingen und Mettmann wesentlich verschieden, indem in jenem der Acker weit mehr zerstückelt und der Stand der Kleinbauern überwiegend sei. Für diese aber seien die Winterschulen und die Belehrung durch Wanderlehrer von größtem Nutzen, da es höchst anregend wirke, wenn der Wanderlehrer, resp. Direktor der Winterschule selbst die Aecker, Ställe u. s. w. besuche und die Besitzer an Ort und Stelle auf etwaige Mängel resp. Verbesserung der Wirthschaftsverhältnisse aufmerksam mache.

Im Kreise Lennep hat sich daher auch für die Errichtung der Winterschule reges Interesse gezeigt, indem nicht nur die Stadt Lennep ein 2 Morgen großes Grundstück für Schule und Direktor-Wohnung zu stellen sich angeboten, sondern auch die Kreisstände von Lennep und Summersbach und die Lokalabtheilung Lennep erhebliche Beiträge zugesichert hätten.

Diese Anerbietungen und Opfer seien die größten, welche bisher für eine neu zu errichtende Winterschule gemacht worden seien und daher die vollste Anerkennung verdienen.

Außerdem kommt in Betracht, daß nach diesen Anerbietungen, um den Bestand der Schule zu sichern, ein Provinzial-Zuschuß von nur 2200 M. erforderlich sei, d. h. ein Beitrag, welcher um 1550 M. geringer ist, als derjenige ist, welcher den übrigen 12 Winterschulen aus Provinzialmitteln gewährt wird.

Ferner wurde hervorgehoben, daß dieser Zuschuß von 2200 M. möglicherweise ganz oder theilweise in Wegfall kommen würde, wenn es gelänge, die Ackerbauschule in Saarburg, die einen jährlichen Zuschuß von 7365 M. erfordere, in eine Winterschule zu verwandeln. In Anbetracht nun der Möglichkeit einer neu zu errichtenden Winterschule in Lennep, der bewiesenen

Opferwilligkeit der beteiligten Kreise, jenes Unternehmen ins Leben zu rufen, und des verhältnißmäßig geringen Zuschusses, welcher aus Provinzialmitteln verlangt wird, schlägt der I. Ausschuß dem hohen Landtage vor, dem Antrage des Verwaltungsrathes, also lautend:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer weiteren landwirthschaftlichen Winterschule in Lennep für die Kreise Lennep, Wipperfürth, Summersbach, Barmen und Elberfeld unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule unter das für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehende Normalstatut subsummirt werde,“

die Genehmigung ertheilen zu wollen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des I. Ausschusses, betreffend die Veräußerung des entbehrlichen Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara bei Trier. Referent ist der Herr Abgeordnete von Grand-Ny. Herr von Grand-Ny hat sich bei mir für heute entschuldigt; der Herr Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher wird an seiner Stelle das Referat vortragen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes liegt Ihnen gedruckt vor. In Folge dessen hat sich der I. Ausschuß mit seinem Referat sehr kurz gefaßt. Das Referat des I. Ausschusses lautet nämlich:

Der I. Ausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen dem beabsichtigten Verkauf von 48 ar 45 qm des Terrains des Ausgrabungsfeldes zu St. Barbara nach Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsrathes seine Genehmigung zu ertheilen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zum Referat des II. Ausschusses, betreffend Mittheilung der Anordnungen des Provinzial-Verwaltungsrathes in Ausführung des Beschlusses des 32. Provinzial-Landtags vom 19. November 1886 zur Entlastung der diesseitigen Irrenanstalten. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Simborn.

Referent Abgeordneter Freiherr von Fürstenberg-Simborn: Meine Herren! Nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Größenverhältnisse der provinzialständischen Irrenanstalten nicht mehr den Anforderungen genügten, die an dieselben gestellt wurden, beauftragte der 32. rheinische Provinzial-Landtag den Verwaltungsrath, möglichst Mittel und Wege zu finden, um diesem Uebelstande baldmöglichst abzuhelfen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat sich dieses Auftrages in aner kennenswerther Weise entledigt, und zwar zunächst dadurch, daß er durch kleinere Umbauten und Ausnutzungen des noch etwa vorhandenen Terrains in den Provinzialanstalten zu Andernach und Düren erwirkte, daß 180—200 Geistesranke mehr dort aufgenommen werden konnten, und zwar durch einen Kostenaufwand von 70 500 M. Dadurch war jedoch noch nicht den Pflinglingen geholfen, und weil der Provinzial-Verwaltungsrath die Kosten, welche damit verbunden wären, wenn gleich zum Bau einer weiteren Anstalt übergegangen würde, scheute, anderer-

seits aber auch den Umstand ins Auge faßte, daß der neue Provinzial-Landtag bald zusammentritt, so glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath kein besseres Mittel finden zu können, als daß er mit geistlichen Genossenschaften in Verbindung trat, um möglichst viele Pfleglinge auf diese Weise unterzubringen.

Dies that er zunächst mit den barmherzigen Brüdern in Saffig, dann mit den Franziskaner-Brüdern in Waldbreitbach und mit den Alexianer-Brüdern in Aachen. Demnächst wurden auch Verhandlungen gepflogen mit den Franziskanerinnen in Waldbreitbach zur Unterbringung von weiblichen Kranken. Dadurch wurde erreicht, daß 200—300 Pfleglinge untergebracht werden können. Die Verträge, welche mit diesen Genossenschaften abgeschlossen worden sind, haben Sie in der Drucksache vor sich liegen; in der Voraussetzung, daß Sie nicht wünschen, daß ich dieselben verlese, werde ich nur noch das Referat des II. Ausschusses Ihnen vortragen.

Der zweite Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths nicht nur einstimmig an, sondern gab noch besonders dem Gefühle der Anerkennung für die sorgsame Behandlung der in Frage stehenden Vorlage von Seiten der Provinzial-Verwaltung Ausdruck.

Landtags-Marschall: Diesen Antrag des II. Ausschusses stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Wir gehen zur Abstimmung über; ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des II. Ausschusses, betreffend die Taubstummenanstalt in Essen. Referent ist der Herr Abgeordnete Könnecke.

Referent Abgeordneter Könnecke: Der II. Ausschuß des Provinzial-Landtages nahm Kenntniß von dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11. Januar d. J. Nr. 23 der Drucksachen, betreffend das Anerbieten der Stadt Essen a. d. R., einen Bauplatz zur Errichtung einer Taubstummenanstalt daselbst der provinzialständischen Verwaltung überlassen zu wollen, und trat, nachdem Herr Landesrath Klauener weitere Erläuterungen und Aufklärungen zur Sache gegeben, in die Berathung ein. Der Ausschuß schloß sich den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths an, erachtet es für zweckmäßig, die Provinzial-Taubstummenanstalt in der Stadt Essen beizubehalten, da aber die jetzigen Anstaltsgebäude den Aufgaben und Zwecken des Instituts nur wenig entsprechen, den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths zu befürworten, welcher dahin geht, der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen:

1. Das Anerbieten der Stadt Essen, einen zum Bau einer Provinzial-Taubstummenanstalt geeigneten Bauplatz unentgeltlich der provinzialständischen Verwaltung zu überlassen, anzunehmen;
2. auf diesem geschenkten Terrain eine Taubstummenanstalt zu erbauen und dieselbe in Essen zu belassen, so lange ein Bedürfniß zur Unterhaltung einer Taubstummenanstalt daselbst vorhanden ist;
3. die erforderlichen Geldmittel aus dem Kapitalvermögen der Anstalt Kempen zu entnehmen.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, Präzipualleistungen der Fabriken u. für den Wegebau betreffend. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Das Referat des III. Ausschusses, Präzipualleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau betreffend, lautet:

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vom 2. Dezember 1887 in der bezeichneten Angelegenheit wurde in seinen Hauptmomenten vorgetragen, ebenso auch die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen vom 29. Mai und der Oberpräsidialbescheid vom 11. Dezember 1887 an den Landes-Direktor. In diesem Bescheid wird mitgetheilt, die Regierungen der Provinz hätten den Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung der Fabriken mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz nach Art des für die Provinz Sachsen unter dem 28. Mai 1887 ergangenen Gesetzes als wünschenswerth bezeichnet und warm empfohlen, jedoch der Ausdehnung desselben auf die Provinzial- und Kreisstraßen Bedenken und Schwierigkeiten in Aussicht gestellt. Dies hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß nicht nur die Gemeindestraßen, sondern auch die Provinzial- und Kreisstraßen durch die Fuhren zu den Hochöfen, Walzwerken, Zuckerrfabriken und insbesondere auch durch die Thonfuhrwerke nicht selten in Grund und Boden gefahren und ruiniert werden, den III. Ausschuß nicht abhalten können, den Eingangs bezogenen Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath beauftragen, die geeigneten Schritte zu thun, um den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung der Fabriken zc. mit Präzipualleistungen für den Wegebau, und zwar sowohl für die Provinzialstraßen, wie die Kreis- und Gemeindewege in der Rheinprovinz herbeizuführen“, einstimmig und dringend zu befürworten.

Landtags-Marschall: Ich stelle den Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses zu dem Antrage der Wittve Kleinbölting und Genossen zu Feldmark Dinslaken auf Beseitigung der Ulmenallee zwischen Station 41,8 und 42,2 der Düsseldorf-Emmericher Provinzialstraße. Referent ist der Herr Abgeordnete Reinhard.

Referent Abgeordneter Reinhard: Der vorliegende Antrag ist von dem Provinzial-Verwaltungsrathe in einem gedruckt vorliegenden Referat bereits vorbereitet. Der III. Ausschuß empfiehlt, in Uebereinstimmung mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe, dem hohen Provinzial-Landtage, zu beschließen:

„Die Petenten dahin zu bescheiden, daß zur Zeit eine Entfernung der Ulmenallee im allgemeinen Interesse nicht statthaft erscheine, die Bäume jedoch beseitigt werden würden, sobald die dazwischen gepflanzten Linden genügend angewachsen sein würden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend das neue Radfelgenrecht vom 20. Juni 1887. Referent ist der Herr Abgeordnete Caspers.

Referent Abgeordneter Caspers: Aus dem uns vorliegenden Referat des Provinzial-Verwaltungsraths geht auf das Klarste hervor, daß die Belastungsbefugniß für die Unterhaltung der Straßen das wünschenswerthe Maximum schon überschreitet. Gesetzlich steht es dem Kreis-ausschuß zu, unter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsraths, auf gewisse Wegestrecken diese

Belastungsbefugniß noch zu vergrößern. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat bisher jedoch solche Anträge abgelehnt, und glaubt der III. Ausschuß diesem Verhalten des Provinzial-Verwaltungsraths nach außen hin noch größeren Nachdruck geben zu sollen, indem er bei dem hohen Hause den Antrag stellt:

„Der hohe Landtag wolle sich mit den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths enthaltenen Ausführungen in Allem einverstanden erklären. Außerdem wolle er dem Verwaltungsrathe aber auch noch empfehlen, derselbe möge möglichst dahin wirken, daß in Zukunft von der im §. 6 des Gesetzes alinea 3 zugestandenen Befugniß, für bestimmte Straßenstrecken auf Antrag der Straßenverwaltung zeitweilig durch Beschluß des Bezirksausschusses die zulässige Höhe des Ladungsgewichtes in angemessener Weise bis zum gesetzlich zulässigen Minimum herabzusetzen, ausgiebig Gebrauch gemacht werde.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkt der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ankauf der zur Verlegung der Boppard-Zeller Provinzialstraße Station 32,9 erforderlichen, der Wittwe Andries in Zell gehörenden Grundstücke. Referent ist der Herr Abgeordnete Rattwinkel.

Referent Abgeordneter Rattwinkel: Das Referat des III. Ausschusses lautet wie folgt:

„Der III. Ausschuß nimmt von den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegten Mittheilungen Kenntniß, schließt sich den Gründen, welche für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Ankaufes aufgeführt sind, in allen Theilen an und findet den bewilligten Kaufpreis von 27 500 M. dem Werthe des Kaufobjectes angemessen.“

Der III. Ausschuß beehrt sich deshalb, dem hohen Landtag die nachträgliche Genehmigung des Kaufes entsprechend dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths zu empfehlen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Damit ist unsere Tagesordnung erledigt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 ¼ Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Freitag den 17. Februar 1888.

Beginn: 10 Uhr Vormittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direction der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülswesens auf 40 000 M. L. M. 70. Referent: Abgeordneter Freiherr von Loë.

2. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages, sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage. L. M. 6. Referent: Abgeordneter Geuser.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend Zusammenstellung der gegen den Ständefonds gerichteten Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln zur Erhaltung und Restaurierung von Kunstdenkmälern, Kirchen u., sowie zu sonstigen verwandten Zwecken. (Nr. 43 der Drucksachen.) L. M. 82. Referent: Abgeordneter Croon.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hilfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz. (Nr. 9 der Drucksachen.) L. M. 5. Referent: Abgeordneter Diege.
5. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Anträge des königlichen Landraths des Kreises Malmedy auf weitere Wegebaubeihilfen, auf Erlaß von Nothstands-Darlehen und auf Bewilligung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. (Nr. 73 der Drucksachen.) L. M. 81. Referent: Abgeordneter Limbourg.
6. Ergänzungswahl zum Provinzial-Verwaltungsrathe.
7. Wahl von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Erfaßcommissionen.
8. Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster
9. Wahl von 6 Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission.
10. Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen. (Nr. 58 und 61 der Drucksachen.) L. M. 27 Referent: Abgeordneter Radermacher.
11. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück. (Nr. 57 der Drucksachen.) L. M. 26. Referent: Abgeordneter Scheidt.
12. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Nideggen, sowie Petition der Einwohner von Hausen, Blens und Abenden. (Nr. 60 der Drucksachen.) Referent: Abgeordneter Graf Wilderich von Spee.
13. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Kempfeld um Ausbau und Uebernahme der Straße von Katzenloch bis an den Waldbann der Gemeinde Bruchweiler durch den Provinzialverband. L. M. 80. Referent: Abgeordneter Radermacher.
14. Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederziffen-Oberziffen-Galenberg. L. M. 86. Referent: Abgeordneter Sommer.
15. Dechargirung sämmtlicher vorliegenden Rechnungen. Verschiedene Referenten.
16. Referat des II. Ausschusses, betreffend die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Lühlerheim und Elfenroth auf zwei neu gegründete Vereine. (Nr. 24 der Drucksachen.) L. M. 13. Referent: Abgeordneter Friederichs.
17. Referat des II. Ausschusses, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Vagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter dem Namen „Kuratorium für Lühlerheim“ und „Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie

- die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine. (Nr. 25 u. 26 der Druckfachen.) L. M. 72. Referent: Abgeordneter Friederichs.
18. Referat des I. Ausschusses über den Antrag des Obersten a. D. von Giese in Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel. L. M. 24. Referent: Abgeordneter Limbourg.
 19. Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Begebau-Inspectors van der Plaffen. Referent: Abgeordneter Major Schmidt von Schwind.
 20. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Müllers Hermann Schotten aus Glessen, Kreis Bergheim, um Gewährung einer Beihilfe von 1500 M. L. M. 89. Referent: Abgeordneter Limbourg.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Freiherrn Eugen von Loë das Protokoll der heutigen Sitzung zu führen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, meine Herren, habe ich Ihnen zunächst mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ry mir geschrieben hat, daß er durch dringende Geschäfte verhindert sei, den letzten Sitzungen beizuwohnen, und sich bei mir entschuldige. Ebenso habe ich ein Telegramm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Solms-Braunfels erhalten, welcher durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, wie er das beabsichtigt hatte. Sodann ist auch der Herr Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg-Borbeck durch Krankheit verhindert, den ferneren Sitzungen beizuwohnen.

Ich habe noch folgende Eingänge mitzutheilen, zunächst, meine Herren, einen sehr erfreulichen Eingang von Seiten des Herrn Landtags-Commissarius, welcher folgendermaßen lautet:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich in Verfolg meines Schreibens vom 13. d. M. ganz ergebenst mitzutheilen, daß nach dem mir nunmehr zugegangenen Erlasse vom 12. d. M. gegen die Vorlage des rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, seitens der Herren Ressortminister keine Bedenken zu erheben sind.“

Meine Herren! Ich glaube, wir können das mit Freuden begrüßen.

Sodann ist mir noch eine Petition zugegangen von Seiten der Wittve des Bauinspectors Mesed. Sie behauptet, daß ihre Pension ihr nicht ausreiche. Meine Herren! Die Petition ist ja zu spät eingegangen und kann nicht mehr zur Verhandlung kommen, ich glaube aber dennoch hier bemerken zu müssen, daß die Frau Mesed vollständig die Pension erhält, die ihr zukommt; sie erhält jedes Jahr 1122 M., welche sich theilen in 935 M. Wittwenpension und 187 M. für ihr einziges Kind. Ich glaube, daß, auch wenn die Petition früher eingegangen und zur Behandlung gekommen wäre, der Landtag dem Votum des Provinzial-Verwaltungsraths, sie abzuweisen, sicher beigetreten wäre. Da sie jetzt nicht mehr zur Verhandlung kommt, geht sie ad acta.

Meine Herren! Was die Geschäfte betrifft, so schlage ich Ihnen vor, daß wir heute durchsigen, bis wir die Tagesordnung erledigt haben. (Zustimmung.)

Ich möchte zunächst noch fragen, ob die Wahlen, die heute vorkommen, sämmtlich vorbereitet sind? (Stimmen: Ja!)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülswesens auf 40 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr Eugen von Loë.

Referent Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens bei der Direktion der Provinzial-Feuer-Societät und Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülswesens auf 40 000 M., lautet:

Der I. Ausschuß hat die vom Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage empfohlene Anstellung eines Inspektors behufs Revision des Feuerlöschwesens (Nr. 6 der diesjährigen Druckfachen) in seiner heutigen Sitzung einer Prüfung unterzogen und anerkannt, daß die für die in Rede stehende Anstellung eines Inspektionsbeamten sprechenden Gründe zutreffen.“

Auch der fernere Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, daß der Landtag beschließen möge, die im Etat der Societät vorgesehene Summe von 20 000 M. behufs Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung neuer und wesentlicher Verbesserung vorhandener Löschgeräthschaften auf 40 000 M. zu erhöhen, fand in der heutigen Sitzung des Ausschusses allseitige Zustimmung, und es beantragt demnach der I. Ausschuß:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle

- I. die Anstellung eines Inspektionsbeamten behufs Revision des Feuerlöschwesens innerhalb der Gemeinden der Provinz mit der Bezeichnung „Revisor“ beschließen und die Provinzial-Feuer-Societät ermächtigen, die zu dessen Besoldung sowie zur Entschädigung für seine Reisen erforderlichen Mittel zu verausgaben; und
- II. die in Titel VI des Ausgabe-Etats der Societät vorgesehene Summe vom 1. Januar d. J. ab auf 40 000 M. zu erhöhen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Punkt unserer Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Verlängerung der zur Zeit geltenden Etats bis zur Beschlußfassung des neuen Provinzial-Landtages, sowie die weitere Erhebung der Provinzial-Umlage. Referent ist der Herr Abgeordnete Heuser.

Referent Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ueber den Gegenstand dieses Referats haben Sie schon den ausführlichen Vortrag des Herrn Landes-Direktors gehört. Der I. Ausschuß hat sich darauf beschränken können, an der Hand der Druckfache Nr. 18, die in Ihren Händen ist, die einzelnen Punkte zu prüfen, und ich beehre mich, sein Referat hiermit zu verlesen:

Das in der Druckfache unter Ziffer 18 enthaltene Referat des Provinzial-Verwaltungsraths hat in der am 9. Februar 1888 gehaltenen Plenar-Commissionsitzung eine vollständige Beleuchtung und Auseinandersetzung seitens des Herrn Landes-Direktors gefunden. Der betreffende Vortrag hat dem I. Ausschuß, welcher sich mit den wesentlichen Punkten desselben anhand des gedruckten Berichts in der Ausschußsitzung vom 10. Februar nochmals beschäftigte, zu keinerlei Bemerkungen Anlaß geboten. Als neuer Gegenstand der Erörterung ist jedoch der Antrag des Herrn Direktors der Provinzial-Feuer-Societät hinzugetreten, folgende Positionen des Ausgabe-Etats der

Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1886 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1887 neu einzustellen bezw. zu erhöhen.

Titel I, B, Kasse. Besoldung für einen Buchhalter 2500 M., Besoldung für zwei Kassen-Assistenten zu je 1800 = 3600 M.

Titel D, Technische Beamte. Besoldung für einen Revisor 2500 M.

Titel VI, Prämien. Erhöhung der etatsmäßigen Mittel zur Verbesserung des Löschhülfewesens auf den Betrag von 40 000 M., also mehr 20 000 M.

Der Herr Direktor begründete diese Mehrforderung hinsichtlich der drei Kassenbeamten durch Anführung des Umstandes, daß die seitherige Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen gänzlich fortgefallen sei und die hierdurch erheblich vermehrten Kassengeschäfte die entsprechende Vermehrung des Personals nöthig machen.

Die beiden weiteren Positionen von 2500 M. und 20 000 M. seien bereits durch die jüngst erfolgte Berathung des I. Ausschusses gutgeheißen.

Sie haben eben durch Ihr Votum die Ausgaben dafür bewilligt.

Der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät würde in Folge dessen von 177 470 M. sich erhöhen auf den Betrag von 206 070 M. Der I. Ausschuß hat sich mit dem Antrag des Herrn Direktors einverstanden erklärt und beehrt sich, die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths mit der Maßgabe dem hohen Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzuschlagen, daß unter I hinter b bei c als Zusatz erscheine, daß der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät um den Betrag der vorbezeichneten Positionen erhöht und somit auf die Summe von 206 070 M. festgestellt werde.

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die sämtlichen Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Der folgende Punkt der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betr. Zusammenstellung der gegen den Ständefonds gerichteten Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln zur Erhaltung und Restaurirung von Kunstdenkmälern, Kirchen etc., sowie zu sonstigen verwandten Zwecken. Referent ist der Herr Abgeordnete Croon.

Referent Abgeordneter Croon: Meine Herren! Unter Nr. 43 der Drucksachen finden Sie die vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgeschlagenen Bewilligungen aus dem Ständefonds. Es sind im Ständefonds noch vorhanden 100 000 M., und schlägt der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Hause vor, diese 100 000 M. verschiedenfach zu vertheilen. Ich habe in meinem Referat diese Bewilligungen in drei Kategorien eingetheilt. Ad 1 ist der Antrag, für die Figurengruppe hier vor dem Ständehause 40 000 M. zu bewilligen. Wie Ihnen bekannt, hat der letzte Landtag sich schon mit dieser Frage beschäftigt. Seinerzeit wurde die Forderung nicht genehmigt, weil man noch nicht ganz sicher wußte, ob die verschiedenen anderen Faktoren, die bei der Sache theilhaftig sind, Beiträge zeichnen würden. Nachdem nun der Minister 40 000 M. bewilligt hat, ebenso der Düsseldorfer Kunstverein 40 000 M., die Stadt Düsseldorf 12 000 M., so glaubt der I. Ausschuß Ihnen vorschlagen zu müssen, daß die beantragten 40 000 M. auch hier heute bewilligt werden möchten. Im Ausschusse wurde dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths einstimmig willfahrt. Ad 2 beantragt der I. Ausschuß, dem Magdalenenstift in Bonn eine Beihilfe von 6000 M. zu bewilligen, dann ad 3 würden die Baudenkmäler kommen. Ich habe

diese Abtheilung im Referat eingehender behandelt und würde mir eventuell, wenn auf einzelne Punkte des Referats die Diskussion näher eingehen sollte, vorbehalten, Erläuterungen zu geben, ebenso über die Schloßruine zu Burg. Was die königliche Webe-, Färberei- und Appreturschule in Crefeld anlangt, so wurde die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Anstalt anerkannt; da indeß die Position für diese Anstalt laut Beschluß des hohen Landtags in dem Etat eingestellt worden ist, und Aenderungen in den Stats vom jetzt tagenden Hause nicht beliebt, vielmehr beschlossen wurde, daß dieselben bis zum demnächstigen Zusammentritt des neu zu berufenden Landtages in Geltung verbleiben sollen, wird vom Ausschuß Ihnen vorgeschlagen, die weitere Bewilligung von 6000 M. abzulehnen, dagegen den Petenten zu überlassen, beim nächsten Landtag dieserhalb vorstellig zu werden. Die Nützlichkeit und große Bedeutung dieser Anstalt wurde im Ausschuß allgemein anerkannt. Das Referat des I. Ausschusses lautet wie folgt:

Der I. Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1883 die ihm vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegten Anträge auf Bewilligung von Beiträgen aus dem Ständefonds einer genauen Prüfung unterworfen, und beehrt sich, bei dem hohen Hause zu beantragen, diesem Fonds im Ganzen die Summe von 100 000 M. zu entnehmen, und zwar:

ad 1. Für die monumentale Ausführung der bei Gelegenheit des Kaiserfestes im Treppenhause des Ständehauses aufgestellten Figurengruppe 40 000 M. mit der Maßgabe, daß diese 40 000 M. bei der Provinzial-Hülfskasse rentbar angelegt werden, um später nach Bedürfniß Verwendung zu finden;

ad 2. für den Waldbröler Schutzverein 15 000 M., welche auf die Schuld der Provinzial-Hülfskasse in Anrechnung kommen sollen. Von den Genossenschaftlern, die schon große Verluste erlitten haben, bleiben außerdem noch Restschulden im Betrage von 38 000 M. zu decken;

ad 3. für das Magdalenenstift in Bonn 6000 M. als einmalige Unterstützung bei der beabsichtigten Errichtung eines eigenen Hauses an Stelle der jetzigen Miethwohnung. Die Anstalt wird von den aus der geburtshülflichen Klinik in Bonn entlassenen gefallenen Mädchen nebst ihren Kindern stark in Anspruch genommen.

Bei der Berathung über die vorgelegten, Kirchenbauten betreffenden Petitionen hat der I. Ausschuß sich nach den Gesichtspunkten gerichtet, welche von dem hohen Provinzial-Landtag bereits in früheren Jahren als Bedingungen für die Bewilligung von Beihülfen aus dem Ständefonds zu Kirchenbauzwecken aufgestellt worden sind. Es wurden demnach zunächst das kunsthistorische Interesse, dann die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden, sowie die Dringlichkeit der Ausführung der geplanten Bauarbeiten vom Ausschuß geprüft, und schlägt derselbe dem hohen Hause folgende Bewilligungen vor:

ad 4. Für die Liebfrauenkirche in Coblenz 15 000 M. Die Kirche hat architektonischen Werth und durch Witterungseinflüsse gelitten. Das mit Stiftungen belastete Kapitalvermögen weist ein Defizit von ca. 42 000 M. auf;

ad 5. für den Kreuzgang an der katholischen Stiftskirche in Kyllburg, Kreis Wittburg, 6000 M. zum Schutz dieses erhaltungswürdigen Bauwerks aus dem dreizehnten Jahrhundert vor gänzlichem Verfall. Die Gemeinde ist arm und muß an kirchlicher Umlage schon 1000 M. aufbringen;

ad 6. für die simultane Pfarrkirche in Kirchberg, Kreis Simmern, 6000 M. zur Erneuerung der Dachkonstruktion, Geraderichtung der Mauern und Verstärkung der Strebepfeiler. Die Steuerkraft der sehr zerstreuten nur ackerbautreibenden Gemeinde-Inassen ist gering;

ad 7. für die katholische Pfarrkirche in Hirzenach, Kreis St. Goar, 2000 M. zur Ausbesserung des verwitterten Mauerwerks des Westthurmes;

ad 8. für die katholische Pfarrkirche, frühere Stiftskirche, in Münstereifel, Kreis Rheinbach, 10 000 M. Schon seit 1876, wo ein Thurm einstürzte, wird an der Restaurirung dieses über tausend Jahre alten Bauwerks von hervorragender, kunsthistorischer Bedeutung gearbeitet, und sind zur Beendigung der nothwendigen Wiederherstellungen am Mittelschiff und Chor zc. noch etwa 22 000 M. erforderlich. Die Gemeinde hat nur unbedeutende Einkünfte.

In Bezug auf die weiter vorliegenden Anträge um Bewilligungen bittet der I. Ausschuß den hohen Landtag, die Petenten abschläglicly zu bescheiden, weil:

ad 9. — Andernach — die Hauptrestaurationsarbeiten beendigt sind, zu denen schon von früheren Landtagen namhafte Beihilfen gegeben wurden, auch die Verhältnisse der Gemeinde nicht ungünstig liegen;

ad 10. — Steinborn — die Kirche keinen hervorragenden Kunstwerth besitzt, und es sich weniger um eine Restaurirung, als um einen Umbau handelt, durch den das Bauwerk einen ganz anderen Charakter erhalten wird;

ad 11. — Braunfals — es sich hier nicht um Erhaltung oder Wiederherstellung eines Baudenkmals, sondern um den Bau einer neuen Kirche handelt;

ad 12. Schloßruine zu Burg, Kreis Lennep. — Die Schloßruine zu Burg an der Wupper hat den Provinzial-Verwaltungsrath bereits im Jahre 1878 beschäftigt und zwar auf Anregung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf. Die Königliche Regierung hatte nämlich die Schloßruine nebst zugehörigem Terrain von dem Domänen-Veräußerungsfiskus als Eigenthum erworben für den Patronatsfonds, um auf einem Theile des Burgterrains eine Schule nebst Lehrerwohnung zu erbauen. Nachdem dies geschehen war, stellte die Königliche Regierung bei dem Herrn Ober-Präsidenten den Antrag, er möge dahin wirken, daß die Provinz die Schloßruine nebst dem noch übrigen Terrain als Eigenthum übernehme und für die Erhaltung derselben Sorge trage. Der Herr Ober-Präsident brachte demzufolge die Angelegenheit beim Provinzial-Verwaltungsrathe in Anregung, jedoch lehnte der letztere den Antrag der Königlichen Regierung ab. Seit diesem Beschlusse ist nun die Sache auf sich beruhen geblieben, bis im vergangenen Frühjahr sich ein Verein aus Notabeln des bergischen Landes gebildet hat, welcher noch weitere Ziele anstrebt, als die Königliche Regierung. Diese Ziele sind in einer an den Provinzial-Landtag gerichteten Eingabe näher dargelegt und bestehen darin: Die Provinz möge die Schloßruine zu Burg nebst zugehörigem Terrain als Eigenthum übernehmen und zu dem von dem Verein beabsichtigten Wiederaufbau eines Theiles der Burg behufs Errichtung eines bergischen Museums daselbst einen Zuschuß von 30 000 M. bewilligen. Zur Motivirung dieses Antrages ist in der Eingabe gesagt, die Burg sei der Stammsitz der Grafen von Berg, eines zu den Ahnen des preußischen Herrscherhauses gehörenden Geschlechtes, und habe dieselbe daher eine hervorragende historische Bedeutung. Der erste Ausschuß beschloß ohne weitere Diskussion, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend, weder die Annahme des Eigenthums der Burg, noch die Bewilligung eines Zuschusses zum Wiederaufbau beim Provinzial-Landtage zu befürworten;

ad 13. Königliche Weber-, Färberei- und Appreturschule in Crefeld. — Die Wichtigkeit dieser Anstalt, ihre Nützlichkeit und große Bedeutung nicht nur für Crefeld, sondern für die gesammte rheinländische und vaterländische Industrie wurde vom I. Ausschuß gebührend hervorgehoben und allseitig anerkannt. Da indeß die Position für diese Anstalt laut Beschluß des hohen Landtages in dem Etat eingestellt worden ist, und Aenderungen in den Stats vom jetzt tagenden Hause nicht beliebt, vielmehr beschlossen wurde, daß dieselben bis zum demnächstigen Zusammentritt des neu zu berufenden Provinzial-Landtages in Geltung verbleiben sollen, so glaubt

der I. Ausschuß, den Antrag Crefelds nicht befürworten zu können, sondern es den Petenten anheimgelassen zu müssen, in dieser Angelegenheit bei dem neuen Landtage vorstellig zu werden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion und frage zunächst, ob Sie auf die einzelnen Punkte noch näher eingehen wollen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob das Magdalenenstift in Bonn Mädchen aller Confessionen aufnimmt, oder bloß einer?

Landtags-Marschall: Zunächst möchte ich die geschäftsordnungsmäßige Frage erledigen, ob Sie die einzelnen Punkte noch behandeln wollen. Nach dieser Anfrage ist das ja wohl der Fall. Ich werde die einzelnen Punkte aufrufen und zur Diskussion und Abstimmung stellen.

Zunächst kommt die monumentale Ausführung der Gruppe, die früher im Treppenhaus gestanden hat, als Gruppe vor dem Ständehaus. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Diskussion und erkläre diese Position als einstimmig genehmigt. Wir kommen nun zu dem Beitrag für den Waldbroler Schutzverein. Ist zu dieser Bewilligung von 15 000 M. etwas zu bemerken? — Da das nicht der Fall ist, so ist der Vorschlag einstimmig genehmigt. Nun kommen wir zu dem Magdalenenstift. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Anfrage ist mir soeben schon von dem Herrn Vice-Landtags-Marschall privatim bejaht worden, ich verzichte auf das Wort.

Landtags-Marschall: Ist hierzu noch etwas zu bemerken? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich diese Position für einstimmig genehmigt. Es kommt die Liebfrauenkirche in Coblenz. Ist hierzu etwas zu bemerken? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich auch diese Position für einstimmig genehmigt. Sodann kommt die Stiftskirche in Kyllburg, Kreis Wittburg, 6 000 M. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall, somit erkläre ich auch diesen Posten für einstimmig angenommen. Ad 6 sind für die simultane Pfarrkirche in Kirchberg, Kreis Simmern, 6 000 M. beantragt. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Dies ist nicht der Fall, also ist auch dieser Posten einstimmig angenommen. Ad 7 wird ein Beitrag für die katholische Pfarrkirche in Hirzenach, Kreis St. Goar, von 2 000 M. vorgeschlagen. Auch hierzu ist nichts zu bemerken, ich konstatiere dies und erkläre die Position für genehmigt. Unter Nr. 8 werden für die Pfarrkirche in Münstereifel, Kreis Rheinbach, 10 000 M. beantragt. Ist hierzu etwas zu bemerken? — Das ist nicht der Fall, auch diese Position ist also einstimmig genehmigt. Die folgenden Positionen 9, 10, 11, 12 und 13 sind abgelehnt worden; es sind die Positionen für Andernach, Steinborn, Braunsfels, Schloßruine zu Burg und die Webeschule in Crefeld. Ist zu einer von diesen Positionen etwas zu bemerken? Das ist nicht der Fall; ich erkläre also diese Positionen als abgelehnt. Somit konstatiere ich, daß der Landtag den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths, resp. des I. Ausschusses, in allen Punkten einstimmig beigetreten ist.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz.“ Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Das Statut über die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz hat Sie bereits in einer Plenar-Commission des ganzen Landtages beschäftigt, und der Vortrag und die Erläuterung der einzelnen Paragraphen ist dort von Herrn Landesrath Küster in einer so ausführlichen und eingehenden Weise an Sie erstattet worden, daß ich mich wohl darauf beschränken darf, einfach

historisch den Verlauf zu referiren. Es wurde damals in dieser Plenar-Commission bei §. 13 der Zusatz gestrichen:

„Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 11 fälligen Zinsen der ganzen, bezw. der Resteinlage gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur noch auf die Resteinlage erstreckt.“

Man war der Meinung, daß, wenn eine Abschlagszahlung auf eine Spareinlage geleistet werden soll, es einfach genügen werde, dies in dem Conto des Sparkassenbuches zu vermerken und darauf die Zinsen später am Jahreschluß zu berechnen. Eine fernere Abänderung wurde bei §. 25 gemacht, indem der Satz gestrichen wurde:

„sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat (es bezieht sich dies auf den zu bildenden Reservefonds), ist seitens des Kuratoriums auf Herabsetzung des Zinsfußes, event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen.“

Im I. Ausschuß ist auf diesen Paragraphen zurückgegriffen worden; er sollte in dem Wortlaut, wie dieser Paragraph ursprünglich lautete, wieder hergestellt werden; gleichzeitig wurde dabei beantragt, um den neuen Landtag zu vinculiren, die Höhe des Reservefonds zu fixiren, und zwar auf 10%. Dieser Antrag fand jedoch bei der Abstimmung nicht die Majorität, und ist deshalb ein anderer Gegenantrag gestellt worden, bei §. 7 einen Zusatz dahin zu machen:

„wobei besonders auf Herabsetzung des Zinsfußes, event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld, zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.“

Man war nämlich der Meinung, daß der Sinn des gestrichenen Satzes sich allerdings zur Aufnahme in das Statut empfehle, man glaubte aber, daß er dann zu §. 7 gehöre, der von Zinsfuß und Rückzahlung handelt. Es sind also dadurch im I. Ausschuß an dem Statut drei Aenderungen vorgekommen, und zwar die eine Aenderung, die ich mir erlaube mitzutheilen, bei §. 7, ferner die im Ausschuß unverändert angenommene Aenderung bei §. 13, und endlich die vollständige Streichung der letzten Zeilen von §. 25. Was nun die Höhe des Reservefonds angeht, meine Herren, so würde auch da der Landtag vinculirt werden, wenn er auf 10% festgesetzt würde. Die Annahme eines Satzes von 10% ist wohl wesentlich daraus entstanden, daß die meisten Sparkassen einen Reservefonds in der Höhe von 10% besitzen. Es ist aber die zukünftige Landesbank mit einer Sparkasse nicht zu vergleichen. Die Sparkassen haben ihre Anlagen meist in mobilen Börsenwerthen, die bei Krisen oder Kriegen sehr leicht dem Herabgehen des Courses unterworfen sind, und für diesen Fall soll bei diesen Papieren eine Reserve dienen, die 10% der gesammten Einlagen beträgt. Ganz anders liegt es bei der Landesbank, die ihre Unterlagen in hypothekarischen Werthen, im ländlichen Grundbesitz hat; deshalb ist da eine Erhöhung des Reservefonds auf 10% jedenfalls nicht nothwendig. Außerdem spricht aber gegen diese Fixirung der Höhe des Reservefonds der §. 9 des Dotationsgesetzes für die Hülfskasse. Wir würden gar kein Recht haben, hierüber in das Statut der Landesbank etwas aufzunehmen, was dem Wortlaut des §. 9 des Dotationsgesetzes geradezu widerspricht. Der §. 9 des Gesetzes lautet:

„Den Vertretungen der im §. 8, Absatz 2 genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu erhalten sind.“

Auch mit Rücksicht hierauf hat der erste Ausschuß darauf verzichtet, eine abermalige Aenderung hier eintreten zu lassen. Wenn nun ferner hinzukommt, meine Herren, daß uns, wie

Se. Durchlaucht der Herr Marschall vorhin mitgetheilt haben, die erfreuliche Nachricht von Berlin zugegangen ist, daß die Ressortminister sich mit der Abfassung des Statuts schon jetzt einverstanden erklären, so würde es sich aus diesem Grunde nicht empfehlen, noch einmal wieder eine Kritik oder gar Aenderungen dieser verschiedenen Paragraphen eintreten zu lassen. Wenn Sie nun nicht verlangen, meine Herren, daß ich die einzelnen Paragraphen noch einmal an Ihren Ohren vorüberführe, sondern sich damit einverstanden erklären, so würde ich nur das Referat noch zu verlesen haben, wie es der I. Ausschuß festgestellt hat. (Zustimmung.)

Daselbe lautet: In der Sitzung des Provinzial-Landtages am 9. Februar 1888 als Plenar-Commission wurde das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths (Drucksache Nr. 9) einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Zu einer längeren Diskussion gab Veranlassung §. 8 III 3d des Status, wurde aber schließlich unverändert gutgeheißen in der Annahme, daß Gesuche um geringere Darlehn gegen Solidarbürgschaft nur selten vorkommen werden und das Kuratorium der Landesbank dabei mit größter Vorsicht verfahren werde.

Bei §. 13 wurde der letzte Satz gestrichen, weil Zinsen auf Spareinlagen auf dem Sparconto des Einlegers erst am Ende des Jahres verrechnet werden sollen.

Bei §. 25 wurde der letzte Satz von dem Worte „sobald“ bis „Bedacht zu nehmen“ gestrichen. Wenn ein genügender Reservefonds vorhanden, soll vorbehalten bleiben, über weitere Gewinnüberschüsse Bestimmung zu treffen, eventuell die Herabsetzung des Zinsfußes für ländliche Darlehen zu beschließen.

Bei der heutigen Berathung im I. Ausschuß wurde der Antrag gestellt, den im §. 25 von der Plenar-Commission gestrichenen Schlusssatz wieder herzustellen; von anderer Seite dagegen wurde hervorgehoben, daß dieser Satz, selbst wenn er seinem Sinne nach angenommen werden sollte, bei §. 7, welcher von dem Zinsfuß handelt, eingeschoben werden müßte.

Nach einer eingehenden Diskussion wurde der Antrag auf Wiederherstellung des §. 25 unter gleichzeitiger Festsetzung eines Reservefonds auf 10% mit großer Majorität abgelehnt, dagegen beschlossen, dem §. 7 nach dem Schlussworte „abzustufen“ hinzuzufügen: „wobei besonders auf Herabsetzung desselben event. behufs schnellerer Tilgung der Schuld zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.“

Weitere Abänderungen des Statuts wurden im I. Ausschuß nicht beschlossen, und beehrt der Ausschuß sich daher, dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, die vorstehenden Abänderungen der §§. 7, 13 und 25 zu genehmigen und mit diesen Abänderungen des Statuts den folgenden Antrag anzunehmen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle unter Zugrundelegung des beifolgenden Statuts die Errichtung einer Landesbank der Rheinprovinz beschließen und den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, diesen Entwurf im Wege der königlichen Kabinetsordres zur Geltung zu bringen, sowie die nothwendigen Abänderungen vornehmen zu dürfen.“

Ich erlaube mir also, diesen Antrag zu stellen und damit gleichzeitig den Antrag zu verbinden, das Statut en bloc anzunehmen, wie ich es Ihnen eben vorgetragen habe, mit den Abänderungen der §§. 7, 13 und 25.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag des I. Ausschusses die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich habe im I. Ausschuß den Antrag gestellt, die Worte zu streichen „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft.“ Wie auch jetzt im

Referat ausgeführt worden ist, handelt es sich um die Errichtung einer Landesbank. Es steht zwar heute auf der Tagesordnung „Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz“, aber es ist nach meiner Auffassung doch ein fast ganz neues Institut, welches geschaffen wird, und mir scheint, daß der jetzt vom Herrn Referenten vorgebrachte Paragraph des Dotationsgesetzes, von welchem, nebenbei gesagt, im I. Ausschuß gar nicht die Rede gewesen ist, hier gar nicht zutreffend ist. Dieser §. 9 des Dotationsgesetzes ist für die Provinzial-Hülfskasse, nicht aber für die Landesbank zutreffend, weil diese eine ganz neue Sache ist. Es soll ein neues Creditinstitut geschaffen werden; die Hülfskasse aber war eigentlich doch nur ein Hilfsinstitut. So meine ich, daß, wenn wir jetzt im letzten Augenblick noch etwas Neues schaffen, wir diesem Werke auch ein sicheres, festes Statut geben müssen, und deshalb bitte ich darum, daß diese Worte gestrichen werden. Wir kennen den neuen Landtag, der mit diesem Statut arbeiten soll, noch gar nicht, wir wissen nicht, wie er zusammengesetzt sein wird. Ich will ihm gar kein Mißtrauensvotum geben, ich sage einfach nur: ich kenne ihn nicht. Die Personen des künftigen Landtages können es mir nicht übel nehmen, wenn ich wünsche, daß ein Statut gemacht werde, welches unter allen Umständen dem Zweck entspricht, dem es dienen soll, und das ist die Minderung des Zinsfußes für ländliche Hypotheken. Es ist ja sehr leicht möglich, daß ein zukünftiger Landtag dazu übergeht, wie es heut zu Tage die meisten Sparkassen machen, den Zinsfuß so hoch wie möglich zu schrauben, um dadurch einen höheren Gewinn zu erzielen, der nachher in der einen oder andern Weise verwendet wird. Es ist uns entweder hier im Plenum oder in der Commission gesagt worden, daß der Minister schon Furcht davor gehabt und dieser Befürchtung Ausdruck gegeben hätte, es könnten von diesem Zinsgewinn die Umlagen reduziert werden, was indessen nicht geschehen dürfe. Der Formen, wie man den Zinsgewinn verwenden kann, giebt es ja viele: man kann zu nützlichen Zwecken, zu deren Erfüllung der Landtag verpflichtet ist, einen Theil des Zinsgewinnes gebrauchen, man kann ihn zu Denkmälern, zu Freskogemälden verwenden, zu Gott weiß allem Möglichen. Ich sage daher das Eine: wenn der Landtag heute ein neues Institut schafft — ob sich dieses an etwas Altes anlehnt, ist nur eine Nebenfrage, thatsächlich ist es doch ein ganz neues Institut, welches hier geschaffen wird —, ist er verpflichtet, diesem neuen Institut ein derartiges Statut zu geben, daß es auch wirklich seinen Zwecken entspricht. Ich will die einzelnen Einwände, die mir in dem Ausschusse entgegengehalten worden sind, jetzt noch nicht erörtern und abwarten, ob sie mir hier wieder entgegengehalten werden. Das Eine möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß im Ausschuß über meinen Antrag gar nicht abgestimmt worden ist, und daß ich auch nicht dagegen Widerspruch erhoben habe, weil ich einmal ungeheure Furcht vor unserem Vorsitzenden habe, und weil ich zweitens nicht wußte, welcher Antrag eigentlich der weitergehende war, der meine oder derjenige des Provinzial-Verwaltungsraths.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dieke: Zunächst möchte ich Herrn Abgeordneten Wolters darauf aufmerksam machen, daß er auch jetzt noch keinen Antrag eingereicht hat, und ich auch aus seinem Vortrage nicht recht verstanden habe, was in §. 25 gestrichen werden soll. Wenn es sich um die Worte handelt: „sobald dieser eine entsprechende Höhe erreicht hat“ —. (Abgeordneter Wolters: Nein!)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Ich will es verlesen. Es heißt hier: „der Rest wird“ und nun kommt, wovon ich wünsche, daß es wegfallt: „insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft“. Diese Worte sollen fortfallen, weiter nichts. Mit allem Anderen bin ich ganz einverstanden, auch damit, daß der Zusatz zu §. 7 gemacht wird, nur diese Worte will ich

gestrichen haben. Ich sage noch einmal, um mich ganz kurz zu fassen, ich will damit erreichen, daß wirklich der ganze Zinsgewinn, der über die Verwaltungskosten der Landesbank hinaus erzielt wird, zur Erniedrigung des Zinsfußes diene, daß damit nichts anderes gemacht werde. Die 200 000 M., die zur Verfügung des Provinzial-Landtages gestellt werden sollen, können, wie früher, bestehen bleiben, dagegen habe ich nichts, was aber darüber hinaus an Zinsen lucrirt wird, soll zu keinem anderen Zweck, als zur Herabsetzung des Zinsfußes verwendet werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Dietze: Meine Herren! Ich muß Herrn Wolters darauf doch erwidern, daß er im Irrthum ist, wenn er glaubt, daß wir ein neues Institut unter der Firma Landesbank schaffen. Wenn Herr Wolters die Güte haben möchte, sich den §. 3 des Reglements anzusehen, so würde er daraus entnehmen, daß die Provinzial-Hülfskasse und damit auch das Dotationsgesetz der Provinzial-Hülfskasse vollständig auf die Landesbank übergehen soll und daß wir etwas Ungelegliches begehen würden, wenn wir dem Antrage des Herrn Wolters willfahren wollten, wenn auch der Zweck ein durchaus guter ist, den Herr Wolters erreichen will, was ja von keiner Seite bestritten werden kann. Es soll ja die ganze Aufgabe der Landesbank bleiben, einen möglichst billigen Zinsfuß herzustellen, aber ganz ohne Reservefonds kann nach dem eben von mir verlesenen §. 9 des Gesetzes und nach §. 3 des Statuts unmöglich auch die Landesbank bleiben. Ich glaube auch nicht, daß anzunehmen ist, daß ein neuer Landtag oder ein neues Kuratorium der Landesbank nach anderen Grundsätzen, nach weniger sorgfältigen Grundsätzen als seither, verfahren werde, und sollte es möglich sein, den Zinsfuß für ländliche Darlehen herunterzusetzen, so wird es ja unter allen Umständen geschehen. Wenn wir aber jetzt, ich wiederhole es, darauf eingehen, diese Aenderung eintreten zu lassen, so würde nicht erfolgen und auf Grund des Gesetzes nach §. 9 nicht erfolgen dürfen, was uns die Ressortminister freundlichst bereits zugesagt haben.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Herr Wolters hat zunächst gesagt, es handle sich um die Errichtung einer neuen Bank, während auf der Tagesordnung plötzlich erschienen wäre „das Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank“. Meine Herren! Es hat Herr Wolters eben einfach das Referat und die Sache selbst garnicht gelesen, denn auf dem Referat unseres Provinzial-Verwaltungsraths steht oben darüber: Referat, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, also wörtlich dasselbe, wie es heute auf der Currende steht. Wenn sodann Herr Wolters über die Behandlung der Sache im Ausschuss spricht, so erlaube ich mir zu bemerken, daß Herr Wolters dort keinen Antrag eingebracht hatte. Er hat zwar zur Sache gesprochen, aber einen schriftlichen Antrag bestimmt nicht eingereicht und auch mündlich ihn nicht genau formulirt. Als wir zur Abstimmung kamen — ich erinnere mich dessen noch sehr genau und möchte auf das Gedächtniß aller Herren im Ausschuss recurriren — habe ich ausdrücklich gefragt: wie wünschen die Herren die Abstimmung eingerichtet zu sehen? und da ist gesagt worden: zuerst über den Antrag des Herrn von Grand-Ny, der schriftlich vorlag, und dann über den von mir eingebrachten. Zum Schluß möchte ich bemerken, daß ich wirklich nach langer Erfahrung unendlich froh und erfreut bin, endlich mal einen Mann gefunden zu haben, der vor mir Angst hat. Einen solchen Mann hatte ich bisher noch nicht getroffen. (Weiterkeit.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Der erste Herr Redner läßt sich durch die an sich gewiß berechnete Neigung, den ländlichen Credit zu fördern, zu einem Mißtrauen hinreißen, das eigentlich großartig ist, denn ein solches Mißtrauen gegen den Nachfolger dieses hohen Hauses auszusprechen, geht doch zu weit. Es ist ein technisches Detail, in das der Herr Wolters eingreifen will, denn den Zinsfuß bestimmen kann nur derjenige, der die Sache leitet; das ist eine rein geschäftliche Sache. Uebrigens, meine Herren, woraus ist denn die Begründung dieses ganzen Instituts hervorgegangen? Doch aus dem Interesse dieses hohen Hauses, das Wohl der Provinz zu fördern. Anzunehmen aber, daß ein künftig gewählter Landtag diesem Interesse nicht dienen würde, das scheint nach meiner Meinung ganz ausgeschlossen. Ich bitte Sie, es bei der Vorschrift, wie sie im §. 25 enthalten ist, zu belassen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich möchte auf das, was Herr Dieze gesagt hat, daß nämlich im §. 3 das Alles gesagt sei, und daß es ungesetzlich wäre, wenn wir nach meinem Antrage verfahren, erwidern: ich sehe gar nicht ein, wenn das im §. 3 gesagt ist, weshalb es im §. 25 noch einmal wiederholt werden muß. Das was im §. 3 gesagt ist, bleibt immer noch einer späteren Erörterung anheim gegeben. Hier aber im §. 25 ist ganz unzweideutig ausgesprochen, daß der Landtag mit dem Zinsgewinn nachher machen kann, was er will, und da möchte ich gegen Herrn Heuser wiederholen, was ich schon gesagt habe, daß es gar kein Mißtrauensvotum gegen den zukünftigen Landtag ist, wenn wir hier eine Sache — Sie mögen das nehmen, wie Sie wollen — ich sage eine neue Sache mit einem neuen Statut, so einrichten, wie wir sie für richtig halten. Wenn wir nichts Bestimmtes festsetzen wollen, dann können wir überhaupt das ganze Statut sein lassen, den Wunsch aussprechen, daß eine Landesbank errichtet werde und alles Weitere dem neuen Landtag überlassen. Jetzt machen wir aber ein neues Statut, an welchem ich auszusetzen habe, daß in §. 25 der neue Provinzial-Landtag quasi darauf hingewiesen ist, du kannst mit dem Zinsgewinn noch soviel andere Sachen machen, wie du willst. Ich stelle also hiermit — ob ich durchbringe oder nicht — den Antrag und werde ihn schriftlich einreichen, daß diese wenigen Worte gestrichen werden.

Landtags-Marschall: Ich möchte nur von meinem Standpunkte ein Wort sagen. Herr Wolters stellt also einen Antrag, der dahin geht, in dem Statut eine Bestimmung zu streichen, die in dem Gesetze, auf welchem das Statut beruht, enthalten ist. Das ist doch eine Sache, die gar nicht möglich ist. Wenn wir eine solche Bestimmung, wie Herr Wolters will, im Statut streichen, so sagt der Minister: das ist gar nicht möglich. Im Gesetze steht, daß der Landtag — ob es der ständische oder der neue Landtag ist, zu dem ich auch das größte Vertrauen habe, wie Herr Heuser — darüber zu bestimmen hat; der neue Landtag würde daher darüber bestimmen und nicht fragen, ob diese Bestimmung im Statut steht oder nicht, er würde ganz einfach sagen: nach dem Gesetze habe ich das Recht, das Statut kann mir dieses Recht nicht nehmen. — Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Die vorliegende Frage ist im I. Ausschuss sehr weitläufig diskutiert worden; es ist seitdem noch festgestellt worden, daß die Streichung, die Herr Wolters beantragt, ungesetzlich wäre. Im I. Ausschuss lag die Sache aber noch anders. Da wurde die Streichung ventilirt gleichzeitig mit der Frage der Feststellung des Reservefonds der Höhe nach, und in dieser Verbindung hat die Streichung auch nur einen Zweck, denn, was Herr Wolters will, erreicht er gar nicht, wenn nicht zugleich festgestellt wird, wie hoch der Reservefonds sein soll, denn sonst muß alles ad infinitum zum Reservefonds gelegt werden; es wurde mit

guten Gründen im I. Ausschuß bekämpft, den Reservefonds zu fixiren, da die Höhe desselben ganz von den Umständen abhängt. Die Sache liegt thatsächlich ja so — und das ist im I. Ausschuß gebührend hervorgehoben worden — daß das Kuratorium eigentlich in der Hand hat, den Reservefonds zu fixiren, was der I. Ausschuß auch für richtig erachtet hat. Das Kuratorium hat das Recht, den Zinsfuß festzusetzen, und je nachdem das Kuratorium den Zinsfuß feststellt, regulirt sich der Ueberschuß, so daß eigentlich das Kuratorium der Regulator des Reservefonds ist. Hiermit wird die Sache auch ganz praktisch marschiren, und zwar im Sinne des Herrn Wolters, während, wenn sein Antrag zu seinem Unglück angenommen würde, es niemals möglich wäre, den Zinsfuß zu reduzieren. (Sehr richtig!)

Landtags-Marschall: Ich erwarte, daß Herr Wolters den Antrag einbringt. Meine Herren! Als bisheriger Vorsitzender des Kuratoriums möchte ich nur ein Wort sagen, nämlich, daß wenn dieser Antrag hier eingereicht wird, ich doch bemerken möchte, daß das Kuratorium stets bestrebt gewesen ist, den Zinsfuß gerade für die ländlichen Darlehen so niedrig zu bemessen, als irgend möglich war, und daß es einer solchen Direktive entschieden nicht bedurft hat, und daß ich ganz entschieden das Vertrauen habe, daß unsere Nachfolger, die vom neuen Landtag und vom neuen Provinzial-Ausschuß gewählt werden, dasselbe Verfahren einhalten werden und dasselbe Interesse für die Darlehenssucher des kleinen Grundbesitzes haben werden. — Das Wort hat der Herr Antragsteller.

Abgeordneter Wolters: Meine Herren! Ich würde den Antrag überhaupt gar nicht gestellt haben, wenn das bisherige Kuratorium, zu dem ich das größte Zutrauen habe, das künftige Kuratorium wäre. Ich wiederhole aber nochmals: es ist kein Mensch in der Lage, zu sagen, was der nächste Landtag ist, was das nächste Kuratorium ist, und das sind eben auch meine Gründe, weshalb ich den Antrag beibehalte, trotz der Worte des Herrn Courth, die mich im andern Falle vollständig überzeugt haben würden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Heuser hat das Wort.

Abgeordneter Heuser: Meine Herren! Ein Anderes ist es, ein Institut neu zu schaffen ohne Direktive, und ein Anderes, es in einer solchen Weise zu fesseln, wie der Antrag des Herrn Wolters bezweckt. Wenn Sie der Geschäftsführung der neuen Landesbank das Recht nehmen, den Zinsfuß selbständig nach Lage der Umstände festzusetzen, dann nehmen Sie ihr eine wesentliche Befugniß, dann ist das keine selbständige Geschäftsführung mehr. Ich möchte doch Herrn Wolters bitten, dieses Mißtrauen — denn in der That, es ist ein großes Mißtrauen — fallen zu lassen. Ob er die künftige Geschäftsführung der Landesbank und den künftigen Landtag kennt oder nicht, darauf kommt es nicht an; beide werden segensreich arbeiten, das Weitere wird sich finden.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Ich muß sagen, dem Gedanken nach stehe ich vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Wolters und kann absolut nicht die Auffassung des Herrn Vorredners theilen, daß darin ein Mißtrauen gegen irgend eine Körperschaft, sei es gegen den künftigen Landtag, sei es gegen das künftige Kuratorium liegt, sondern glaube, daß er beabsichtigt, sachlich den Zweck klar und sicher zu stellen, den er erreichen will. Das ist ein ganz gesunder und richtiger Gedanke, aber ich glaube allerdings, daß die Situation sich seit den Ausschußverhandlungen verschoben hat. Ich würde unbedingt für die Streichung des Passus, selbst abgesehen vom Gesetz, stimmen, — wir brauchen nicht zu wiederholen, was im Gesetz steht — ich würde also dafür stimmen, wenn der Nachsatz noch an derselben Stelle stände, im §. 25, wo er früher gestanden hat, und nicht in den §. 7 zurückgeschoben wäre. Die Sachlage ist

folgende. Nachdem dieser Nachsatz in den §. 7 verjetzt worden ist und damit dem Kuratorium die Direktive gegeben worden ist, auf die Ermäßigung des Zinsfußes für ländliche Darlehen hinzuwirken, so ist das etwas, was früher geschieht, was zuerst geschieht, und erst nach dieser Festsetzung resp. Ermäßigung des Zinsfußes bildet sich der Zinsgewinn (Sehr richtig!) erst dann tritt der §. 25 in Kraft und tritt auch erst der Fall ein, daß nachdem die 200 000 M. abgestrichen sind, noch ein Rest dem Reservefonds zugewiesen werden, bezw. über denselben verfügt werden kann. Dadurch wird die Befürchtung des Herrn Wolters, die ich für vollständig richtig halte, wenn der Nachsatz hier stehen bleibt, beseitigt, und insofern halte ich die Streichung, für welche ich sonst gestimmt haben würde, nicht für nothwendig.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Wolters hat das Wort.

Abgeordneter Wolters: Nach den Worten, die Herr von Loë eben gesprochen hat, sehe ich ein, daß mein Antrag aussichtslos ist und ziehe ich denselben zurück. Er kommt aber ja ins Protokoll, und dann will ich später noch mal daran erinnern, ob er richtig war oder nicht.

Landtags-Marschall: Der Antrag ist also zurückgezogen. Der Herr Referent hat noch das Schlußwort.

Referent Abgeordneter Dieze: Dann habe ich nichts weiter zu sagen, als Sie zu bitten, meinem Antrage gemäß das Statut mit den Abänderungen der genannten drei Paragraphen en bloc anzunehmen.

Landtags-Marschall: Der Antrag des Herrn Wolters ist zurückgezogen. Es stehen also keine weiteren Anträge zur Verhandlung als die des I. Ausschusses. Wollen Sie noch über die einzelnen Paragraphen verhandeln? (Stimmen: Nein.)

Es ist en bloc-Annahme beantragt; ich frage, ob Widerspruch gegen die en bloc-Annahme mit den drei Aenderungen, wie sie vom I. Ausschuss vorgeschlagen worden sind, erfolgt? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre das ganze Statut mit den drei Aenderungen, wie sie vorgeschlagen sind, für en bloc angenommen. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich erlaube mir die Anfrage, ob mir gestattet wird, bei dieser letzten Erweiterung der Aufgaben der Provinzial-Verwaltung durch den ständischen Landtag, einen kurzen Rückblick auf die bisherige Thätigkeit der provinzialständischen Verwaltung zu werfen. Ich habe das gestern schon angedeutet und fühle mich ganz besonders dazu verpflichtet, weil es gewissermaßen mit einem Referat von mir über die finanzielle Lage der begonnenen Irrenanstaltsbauten vor elf oder zwölf Jahren in Verbindung steht, und dieses Referat nicht wenig dazu beigetragen hat, der damals neuen Verwaltung wegen der Mißerfolge, welche sie in den ersten Jahren ihres Bestehens bei den Irrenanstaltsbauten erlitten hatte, in weiten Kreisen der Provinz die Sympathien zu entziehen.

Landtags-Marschall: Ich concedire dies zur Geschäftsordnung; wollen Sie die Freundlichkeit haben, darüber Vortrag zu halten.

Abgeordneter Friederichs: Ich will mich kurz fassen; es sollen nur wenige Minuten sein, für welche ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen werde.

Die provinzialständische Verwaltung hat ihre Thätigkeit mit Ende des Jahres 1871 begonnen, nachdem durch das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 24. September 1871 zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath bestellt worden war.

Bis zu diesem Endpunkte wurden die der Provinz zugehörigen Institute, nämlich:

1. die Arbeitsanstalt zu Brauweiler;
2. das Landarmenhaus zu Trier;
3. die Hebammen-Lehranstalt zu Köln und
4. die Irren-Heilanstalt zu Siegburg

von staatlichen Organen, und zwar den königlichen Regierungen zu Köln und Trier, unter Mitwirkung von Abgeordneten des Provinzial-Landtags verwaltet.

Die Provinzial-Verwaltung begann ihre Thätigkeit mit der Uebernahme des Landarmenwesens, sowie mit der Ausführung der von dem 19. Rheinischen Provinzial-Landtag im Jahre 1868 gefaßten Beschlüsse betreffend die Errichtung von 5 Irrenanstalten in der Rheinprovinz.

Am 1. Januar 1873 wurden die Hebammen-Lehranstalt in Köln, die Arbeitsanstalt in Brauweiler, die Irrenanstalt in Siegburg und die bis dahin von der aus dem Provinzial-Landtage erwählten Finanz-Commission geleiteten Bauten der zu errichtenden 5 neuen Irren-Heil- und Pflegeanstalten übernommen, ferner 1873 am 1. Februar die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät; 1873 am 1. März die Rheinische Provinzial-Hülfskasse und der Meliorationsfonds, 1873 am 1. November die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Mit dem 1. September 1874 wurden sodann die in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in ständische Verwaltung genommen.

Eine wesentliche Vermehrung der Geschäfte der provinzialständischen Verwaltung trat in Folge des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände vom 8. Juli 1875 ein.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden unter Ueberweisung entsprechender Staatsrenten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz neu übertragen: 1. die Fürsorge für den Neubau von chauffirten Wegen, Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens, wie auch die Verwaltung und Unterhaltung der Staatsstraßen; 2. die Beförderung von Landes-Meliorationen innerhalb der Provinz; 3. die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten; 4. die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft und 5. die Verwaltung der Polizeistrafgelder und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds.

In Folge Beschlusses des Provinzial-Landtags ging ferner in die provinzialständische Verwaltung über 1876 am 1. Januar die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier; 1877 am 1. April die Verwaltung und Unterhaltung der bis dahin auf Grund des Regulatives vom 17. April 1855 von den königlichen Regierungen verwalteten Bezirksstraßen. Hierzu traten noch auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 die Unterbringung verwahrloster Kinder und endlich auf Grund der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Nachdem die vorherberührten Aufgaben im Laufe eines Zeitraumes von 15 Jahren mit der ständischen Verwaltung vereinigt worden sind, stellt letztere nunmehr das Bild einer großen und wohlgeordneten Verwaltung dar!

Ich glaube, meine Herren, sowohl der Provinz gegenüber, wie auch seinen Beamten und dem Provinzial-Verwaltungsrath gegenüber muß der Landtag bei seinem Abschiede dies betonen. Ich habe eine Aufstellung über die einzelnen Ausgaben der Provinz vor mir liegen,

gebe Ihnen dieselbe jedoch nur im Extrait. Aus dieser Zusammenstellung erhellen folgende That-
sachen: 1. daß bis zur Einführung der Provinzial-Verwaltung im Jahre 1873 an Umlagen in
der Provinz erhoben wurden jährlich 2 812 276 M. 6 Pf., 2. daß diese Umlagen bis zum
Jahre 1878 stiegen bis auf 3 656 816 M., 3. im Jahre 1885 aber bereits wieder auf
2 960 000 M. gesunken waren, so daß vom Jahre 1878 bis zum Jahre 1885 eine Verminderung
der Umlagen um ca. 700 000 M. eingetreten ist. Fragen wir dagegen, was mit diesem Gelde
geleistet worden ist, so ergibt die Zusammenstellung, daß 1. im Jahre 1873 auf Kosten der
Provinz in den verschiedenen Anstalten verpflegt wurden 1397 Personen und unterhalten wurden
ca. 4000 Kilometer Bezirksstraßen, 2. im Jahre 1878 von der Provinz unterhalten wurden
2769 Personen und ca. 4200 Kilometer Bezirksstraßen, 3. im Jahre 1885 hingegen 4936 Personen
und 4600 Kilometer Straße, und daß trotzdem eine Verminderung der Umlage um ca. 700 000 M.
stattgefunden hat. Diese günstigen finanziellen Verhältnisse haben sich, was ich besonders bemerken
will, keineswegs auf Kosten der Ausführung der der Provinz überwiesenen Aufgaben gestaltet.
Das Vermögen der Provinz bestand am 1. April 1887 aus

1. Grundstücke, Kaufwerth	1 700 650 M.
2. Gebäudewerth nach der Versicherung	15 359 900 "
3. Inventarwerth nach der Versicherung	2 112 441 "
Summe	19 172 991 M.

Dazu kommen

4. Kapitalbestände resp. Depositen bei der Provinzial-Hülfskasse	6 414 309 "
Summe	25 587 300 M.

Und es verbleibt eine Schuld, der Rest der Irrenanstaltsbauschuld von 6 000 000 "
so daß ein Vermögen von . . . 19 587 300 M.

verbleibt. Ich habe geglaubt, meine Herren, daß wir diese Zahlen, trotzdem ein Jeder sich
dieselben, allerdings mit sehr vieler Arbeit, aus den Verwaltungsberichten ausziehen kann, heute
zum Abschied feststellen sollten, und daß wir das volle Recht haben zu sagen: der ständische
Landtag kann mit Befriedigung auf sein Wirken zurücksehen, und stattet bei dieser Gelegenheit
seinem Verwaltungsrath und seinen Beamten, ebenso den Direktoren der Anstalten, seine Aner-
kennung und seinen Dank ab. (Bravo.)

Landtags-Marschall: Wir gehen nunmehr weiter zu dem Referat des I. Aus-
schusses, betreffend die Anträge des Königlichen Landraths des Kreises Malmedy
auf weitere Wegebaueihülfen, auf Erlaß von Nothstandsdarlehen und auf Bewilli-
gung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Das Referat über die Anträge des Königlichen
Landraths des Kreises Malmedy auf weitere Wegebaueihülfe, auf Erlaß des Nothstandsdarlehens
und auf Bewilligung eines zinsfreien Darlehens von 10 000 M. lautet:

Aus dem gedruckten Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 7. Februar cr.
Nr. 73 geht hervor, daß dem Kreise Malmedy

12 700 M. gegen halbe Gegenleistung,
9 500 " " einfache Gegenleistung,
26 600 " " halbe Gegenleistung aus früheren Jahren, sowie
10 000 " zur Verfügung des Herrn Landes-Direktors in Erwartung von speziellen Vorschlägen des Landraths

also Summe 58 800 M. bewilligt und nicht abgehoben worden sind. Statt den eingegangenen

Verpflichtungen zu entsprechen, wird nichts gethan, vielmehr werden weitere 110 000 M. zum Ausbau und Unterhaltung vorhandener Wege beantragt.

Die in Aussicht gestellten 10 000 M. erklärt der Herr Landrath für so ungenügend bei einem Ernteverlust von 1 200 846 M., daß er sich enthält, spezifizierte Anträge zu stellen.

Dem I. Ausschuss erscheint das Vorgehen des Herrn Landraths so ungeheuerlich, er vermißt bei allen Anträgen den Nachweis, was die Gemeinden, event. der Kreis Malmedy zur Linderung der Noth, was die Königliche Regierung zur Beseitigung der Futternoth durch Hergabe von Waldgras, was sie zur Beseitigung der Streunoth durch Bewilligung von Waldstreu gethan hat und was von Seiten des Vereins für Arbeitsamkeit, bei welchem der Herr Regierungs-Präsident von Aachen als Mitglied des Vorstandes wesentlich mitzuwirken hat, geschehen ist. Ohne solche Aufschlüsse kann der I. Ausschuss nur dem Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths beitreten und vorschlagen:

„Der hohe Landtag möge die Anträge des Herrn Landraths des Kreises Malmedy ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag des I. Ausschusses eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr, meine Herren, zu den Wahlsachen, zunächst zu der Ergänzungswahl für den Provinzial-Verwaltungsrath. Es ist der Herr Abgeordnete Kaesen, der im Regierungsbezirk Köln den Stand der Städte vertrat, uns durch den Tod entrisen worden, und wir haben an seiner Stelle einen Ersatzmann zu wählen. Der Herr Abgeordnete Eich hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Eich: Ich stelle den Antrag, die Wahl per Acclamation vorzunehmen, und erlaube mir, den Herrn Abgeordneten Heuser in Vorschlag zu bringen. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Herrn Abgeordneten Heuser per Acclamation für gewählt und frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Heuser: Ich nehme die Wahl dankend an.

Landtags-Marschall: Somit wäre diese Wahl gethätigt. Wir gehen nun über zu den Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen und zwar zunächst zur Wahl des zweiten Stellvertreters des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade an Stelle des Herrn Freiherrn Friedrich von der Leyen, welcher seine Stelle niedergelegt hat. Ich bitte, daß aus dem Bezirk der 28. Infanterie-Brigade ein Vorschlag gemacht wird.

Abgeordneter Freiherr von der Leyen: Ich möchte den Herrn Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winnendahl, Kreis Moers, vorschlagen.

Landtags-Marschall: Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Es geschieht nicht; ich erkläre den Herrn Friedrich Wilhelm Schmitz zu Winnendahl zum zweiten Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade für einstimmig gewählt und werde den Herrn fragen, ob er die Wahl annimmt.

Wir kommen zweitens zu der Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 41. Infanterie-Brigade Wiesbaden, für eine fünfte Wahlperiode 1888, 1889, 1890. Ich bitte, auch hier Vorschläge zu machen. Der Herr Abgeordnete Bepler hat das Wort.

Abgeordneter Beppler: Ich erlaube mir, Herrn J. A. Walbschmidt zu Weglar als geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

Landtags-Marschall: Sind die Herren mit dieser Wahl einverstanden. (Zustimmung.)

Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn J. A. Walbschmidt zu Weglar als bürgerliches Mitglied der Ober-Ersatzcommission der 41. Infanterie-Brigade für gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Neuwahl der Commission zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der Rentenbank in Münster.

Bisherige Mitglieder der Commission waren Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin und Beigeordneter Julius Brockhoff in Duisburg, Stellvertreter Freiherr von Fürstenberg-Borbeck zu Hugenpoet und Gutsbesitzer Arnold Maas zu Schwelgern. Ich bitte, Vorschläge für diese Wahl machen zu wollen. Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich wollte nur fragen, Herr Maas ist doch nicht unser verstorbenes Mitglied?

Landtags-Marschall: Herr Arnold Maas ist das frühere Mitglied des Provinzial-Landtages, das verstorben ist. Meine Herren! Wer hat Vorschläge für diese Wahl zu machen?

Abgeordneter Scheidt: Ich schlage die Wiederwahl der drei ersten Herren und für den Herrn Maas die Neuwahl des Herrn Hoffstadt vor.

Landtags-Marschall: Es wird die Wiederwahl der bisherigen drei ersten Mitglieder und für Herrn Arnold Maas die Neuwahl des Herrn Hoffstadt vorgeschlagen. Sind Sie mit diesem Vorschlage einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich konstatiere dies und erkläre die Herren Graf Max von Nesselrode-Chreshoven zu Berlin, Beigeordneten Julius Brockhoff in Duisburg als Mitglieder und die Herren Freiherr von Fürstenberg-Borbeck und Hoffstadt als Vertreter für gewählt. Ich frage Herrn Hoffstadt, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Hoffstadt: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen nun zur Wahl von sechs Mitgliedern zu der in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. zu bildenden Provinzial-Schulcommission.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, und habe Ihr Einverständnis dazu erhalten, daß von den sechs zu wählenden Mitgliedern der Regierungsbezirk Düsseldorf mit zwei Mitgliedern betheilt sein soll und die anderen Regierungsbezirke mit je einem Mitgliede. Wenn die Herren so freundlich gewesen sind, diese Wahl vorzubereiten, so würde ich zunächst bitten, für den Regierungsbezirk Aachen einen Vorschlag zu machen.

Abgeordneter Hoffmüller: Für den Regierungsbezirk Aachen erlaube ich mir, den Herrn Grafen Wilderich von Spee vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Es wird der Vorschlag gemacht, den Herrn Grafen Wilderich von Spee zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Herrn Grafen Wilderich von Spee für einstimmig gewählt. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Ja!

Landtags-Marschall: Herr Graf Wilderich von Spee nimmt die Wahl an. Ich bitte einen Vorschlag für den Regierungsbezirk Coblenz zu machen.

Abgeordneter Graf von Weißel: Ich möchte vorschlagen, den Herrn Gutsbesitzer Caspers zu wählen.

Landtags-Marschall: Es wird vorgeschlagen, den Herrn Gutsbesitzer Caspers zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn Caspers für gewählt. Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Caspers: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Caspers hat die Wahl angenommen. Ich bitte, Vorschläge für den Regierungsbezirk Köln zu machen.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich erlaube mir, Herrn Freiherrn Eugen von Loë vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Es wird der Vorschlag gemacht, Herrn Freiherrn Eugen von Loë zu wählen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß dies nicht der Fall ist, und erkläre Herrn Freiherrn Eugen von Loë für gewählt. Ich frage denselben, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Wir kommen zur Wahl für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Abgeordneter Freiherr von Gerde: Ich erlaube mir, Herrn Geheimrath Seul und Herrn Landrath a. D. Melbeck hier selbst in Vorschlag zu bringen.

Landtags-Marschall: Es werden die Herren Geheimrath Seul und Landrath a. D. Melbeck zur Wahl vorgeschlagen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die beiden genannten Herren für gewählt. Ich frage Herrn Seul, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Seul: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Ich bitte, Vorschläge für den Regierungsbezirk Trier zu machen.

Abgeordneter Nels: Ich erlaube mir, für diese Wahl Herrn Rautenstrauch vorzuschlagen.

Landtags-Marschall: Für den Regierungsbezirk Trier wird Herr Rautenstrauch vorgeschlagen. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre Herrn Rautenstrauch für gewählt. Ich frage denselben, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Rautenstrauch: Ich nehme die Wahl an.

Landtags-Marschall: Herr Rautenstrauch nimmt die Wahl an.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 10 der Tagesordnung: Referat des III. Ausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

Referent Abgeordneter Radermacher: Das Referat, betreffend Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau verschiedener Straßen als Provinzialstraßen, lautet:

Nach eingehender Berathung beschließt der III. Ausschuss: Der hohe Landtag wolle dem Vorschlage des Provinzial-Verwaltungsrathes seine Zustimmung ertheilen und die Anträge auf Uebernahme resp. Ausbau von 8 Straßen durch den Provinzialverband, nämlich der Gemeindestraßen:

1. Bensberg—Glabach,
2. Dinslaken—Bruchhausen,
3. Calcar—Goch—Holländische Grenze,
4. Andernach—Mayen (Altkienstraße),
5. Saarn—Mintard,
6. Essen—Gelsenkirchen,
7. Bahnhof Seifen bis zur Horhausen—Flammersfelder Chaussee bei der Brucher Mühle,
8. Denthel—Schlebusch,

zur Zeit sämmtlich ablehnen.

Gründe.

1. Der Grund der Uebernahme-Anträge beruht bei einzelnen Straßen vielfach darin, daß die zu übernehmenden Wege von einzelnen Etablissements, Fabriken, Bergwerken und dergleichen in hervorragender Weise benutzt werden und in Folge dessen bedeutend höhere Unterhaltungskosten beanspruchen. Bisher gab es für die betreffenden Gemeinden kein anderes Mittel, sich dieser großen Unterhaltungslast zu entledigen, als dieses, die betreffende Straße zur Provinzialstraße erhoben zu sehen. Nachdem aber nunmehr nach dem Vorgang in anderen Provinzen auch seitens des rheinischen Provinzial-Verbandes der Erlaß eines Gesetzes über die Präzipualbeiträge von Fabriken 2c. zur Unterhaltung der von ihnen in besonderer Weise abgenutzten Wege angestrebt wird, wird jedenfalls das Bedürfnis auf Uebernahme mancher Gemeindefraße ganz fortfallen oder wenigstens an Bedeutung verlieren.

Da nun für die übrigen preussischen Provinzen das Gesetz über die Präzipualleistungen der Fabriken 2c. nur für Gemeindegewege, nicht aber für Provinzialstraßen anwendbar erklärt worden ist, so wird dies auch für die Rheinprovinz zweifellos Rechtens werden; es würde demnach zu erwägen sein, ob man solche Gemeindegewege, auf die das Gesetz über die Präzipualleistungen eventuell Anwendung finden würde, jetzt noch als Provinzialstraßen übernehmen und damit die betreffenden Fabriken 2c. von den Präzipuallasten befreien soll, oder ob es sich statt dessen nicht mehr empfehlen würde, derartige Wege den gegenwärtig zur Unterhaltung verpflichteten Verbänden zu belassen und deren Unterhaltung, wenn nöthig, durch fortlaufende Unterstützungen zu erleichtern.

2. Durch die Uebernahme und die dauernde Unterhaltung der in Rede stehenden Straßen oder auch nur eines Theiles derselben wird der Provinzialstraßen-Stat eine nicht unerhebliche Mehrbelastung erfahren; dergleichen wird bei einer eventuellen Uebernahme es unausbleiblich sein, daß die Provinz sich an den bedeutenden einmaligen Instandsetzungskosten beteiligt. Da diese sämtlichen Kosten von dem demnächst zusammentretenden neuen Landtage zu bewilligen sein würden, so war der Provinzial-Verwaltungsrath und mit ihm der Ausschuß der Ansicht, diesem auch die eventuelle Uebernahme der Straßen überlassen zu sollen.

3. Es werde darauf hingewirkt, im Straßenwesen demnächst in Erwägung zu nehmen, wie dem Bedürfnisse nach Entlastung der Gemeinden bezüglich der Unterhaltung der Gemeindegewege in anderer Weise zu genügen sei.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scheidt.

Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Ich möchte konstatiren, daß die einzelnen Anträge im III. Ausschuß gar nicht geprüft worden sind, daß also der III. Ausschuß auch gar nicht in der Lage ist, zu beurtheilen, inwiefern eine durch den Verkehr motivirte Berechtigung für den Ausbau der Straßen zu Provinzialstraßen vorliegt, ebensowenig inwiefern die Unterstützungsbedürftigkeit der bezüglichen Gemeinden festgestellt ist. Ich möchte nun glauben, daß dies bei der einen oder andern Straße doch wohl der Fall ist. Beispielsweise weiß ich, daß auf der Straße Essen—Stoppenberg—Caternberg—Gelsenkirchen ein großer Verkehr ist, und zwar ein solcher, der zum großen Theil als ein durch die einzelnen Bürgermeistereien durchgehender, dieselben also nicht direkt interessirender ist. Ferner sind die betreffenden Gemeinden auch stark belastet, und endlich dürfte auch die vorgedachte Straße durch das neue Gesetz über die Präzipualleistungen nicht betroffen werden.

Es ist ja der aufgestellte Grundsatz, daß der gegenwärtige Provinzial-Landtag keine Beschlüsse fassen soll, wofür er nicht auch die Mittel bewilligen will und kann, gewiß anzuerkennen,

und ich will somit keinen dem Beschlusse des Ausschusses entgegenstehenden Antrag stellen; ich möchte nur von dieser Stelle aus die Bitte an den Provinzial-Verwaltungsrath richten, die vorliegenden Anträge prüfen und, wo thunlich, den betreffenden Gemeinden für die Straßen, bei denen anerkannt wird, daß ein durchgehender großer Verkehr einen Ausbau zu Provinzialstraßen gerechtfertigt erscheinen läßt, und wo außerdem eine Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinden anerkannt wird, bis zu einem geeigneten Beschlusse, soweit die vorhandenen Mittel ausreichen, eine Beihilfe zu den Unterhaltungskosten gewähren zu wollen, auch den Gemeinden durch Anweisung an die Hand zu gehen, in welcher Weise sie auf ihre Kosten die Projekte des Ausbaues der Straßen anzufertigen haben, damit die Vorlagen baldthunlichst dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden können.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Beißel hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Beißel: Meine Herren! Der Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Scheidt möchte doch wohl bei manchem der Herren das Gefühl erregen, als ob im III. Ausschusse sehr leichtfertig über die Vorlage hinweggegangen worden sei. Meine Herren! Ich fühle mich als Vorsitzender des Ausschusses doch bewogen, diesen Irrthum bei den Herren nicht aufkommen zu lassen. Meine Herren! Die Vorlage, wie sie hier seitens des Provinzial-Verwaltungsraths gemacht war, gipfelt darin, daß die Motive angeführt worden sind, aus welchen die Wege nicht übernommen werden können und nicht übernommen worden sind. Ueber diese Motive, meine Herren, entspann sich im III. Ausschusse eine längere und eingehende Debatte, und die Motive wurden einstimmig nachher von dem III. Ausschusse als geltend und stichhaltig anerkannt. Es wurde noch ein drittes Motiv hinzugefügt, und, meine Herren, nachdem diese Motive der Ablehnung angenommen waren, lag für den III. Ausschusse absolut keine Veranlassung mehr vor, in die Prüfung der einzelnen Vorlagen einzutreten. Das, meine Herren, ist der Grund, weshalb die einzelnen Wege nicht geprüft worden sind. Meine Herren! Es ist im III. Ausschusse bereits anerkannt worden, daß die Bitte ausgesprochen werden möge, man möge die Wege soweit wie möglich subventioniren. Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Scheidt hat soeben auch die Bitte an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichtet, daß die Wege subventionirt werden mögen. Das aber, meine Herren, möchte ich von dieser Stelle aus doch bemerken, daß das nach den Vorlagen, wie sie jetzt vorliegen, nicht möglich ist, sondern daß, wenn Subventionen verlangt werden, solche neuerdings wieder von den einzelnen Gemeinden, resp. von den einzelnen Interessirten als Unterstützungsanträge an den Provinzial-Verwaltungsrath gelangen müssen, denn was uns jetzt vorgelegen hat, waren Anträge auf Uebernahme der Straßen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Ich möchte aussprechen, daß es mir ganz fern gelegen hat, dem III. Ausschusse irgend welchen Vorwurf zu machen. Der III. Ausschusse hat ganz korrekt gehandelt, und ich habe auch im Ausschusse selbst nicht dagegen remonstriren können. Er hat zunächst die prinzipiellen Gründe behandelt, und wie aus prinzipiellen Gründen die ganze Vorlage abgelehnt wurde, lag naturgemäß kein Grund vor, in die Spezialberatung über die einzelnen Anträge einzugehen. Ich wollte nur konstatiren, daß es mir vollständig fern gelegen hat, dem III. Ausschusse einen Vorwurf machen zu wollen.

Landtags-Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des III. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück. Referent ist der Herr Abgeordnete Scheidt.

Referent Abgeordneter Scheidt: Meine Herren! Das Referat, betreffend die Uebernahme einer Straßenstrecke von der Köln-Mainzer Provinzialstraße bis zur Nahe-Eisenbahnbrücke auf Bahnhof Bingerbrück betrifft eine bisher der Eisenbahnverwaltung gehörige, nur 425 Meter lange Begegstrecke. Diese kürzt die Verbindung zwischen dem Bahnhof Bingerbrück und der Köln-Mainzer Provinzialstraße nach Bingen um $\frac{1}{2}$ km und nach dem Rheinufer sogar um $1\frac{1}{8}$ km ab. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat nun eine Einigung auf Uebernahme dieser Strecke mit der Eisenbahnverwaltung zu Stande gebracht, die Gemeinde Weiler giebt zu den Unterhaltungskosten einen Beitrag und der Provinzial-Verwaltungsrath proponirt:

„Der hohe Landtag wolle die Uebernahme der Begeverbindung von der Köln-Mainzer Straße über Bahnhof Bingerbrück bis zur Mitte der Nahe-Eisenbahnbrücke auf Provinzialstraßen-Fonds unter den im gedruckten Protokolle präcisirten Bedingungen genehmigen.“

Diesem Antrage hat sich der III. Ausschuss angeschlossen und beantrage ich Namens des III. Ausschusses, daß Sie diesen Antrag genehmigen wollen.

Landtags-Marschall.: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Riedeggen, sowie eine Petition der Einwohner von Hausen, Blens und Abenden. Referent ist der Herr Abgeordnete Graf Wilderich von Spee.

Referent Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Die Sache hat bereits dem vorigen Landtage vorgelegen, und war der Provinzial-Verwaltungsrath beauftragt, der Sache näher zu treten, inwiefern den dringenden Bedürfnissen abgeholfen werden könnte, weil der Zustand eben jeder Beschreibung spottet und die armen Gemeinden nicht im Stande sind, etwas zu machen. Wir sind im III. Ausschuss etwas weiter gegangen, als das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths vorschlägt, wir haben uns nämlich gesagt, daß eine Straße, die nur eine Sackgasse bildet, nicht die Bedeutung haben kann, die sie haben würde, wenn sie durchgeführt wäre, und wir haben diesen Zustand, der jetzt dort herrscht, in Betracht gezogen, daß die Gemeinden Hausen und Blens nach Heimbach, wohin sie eben gehören, absolut keine Verbindung haben. Sie können sich nicht erreichen, ein Fahrweg existirt nicht, sie können ihre Kiepen nur auf steilen Fußwegen tragen; sonst ist keine Verbindung da. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, hat der III. Ausschuss geglaubt, Ihnen vorschlagen zu müssen, dem Provinzial-Verwaltungsrath anheimzustellen, ob er nicht auf irgend eine Weise, durch Angebot mit den Gemeinden, es möglich machen könnte, daß auch diese Strecke gleich in Angriff genommen wird. Ich erlaube mir, das Referat vorzulesen, worin Sie die Sache noch deutlicher auseinandergesetzt finden. Dasselbe lautet:

Das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Bau einer Communalstraße von Heimbach nach Riedeggen, gelangte in der Sitzung des III. Ausschusses am 8. Februar cr. zur Verlesung und Besprechung.

Man nahm allseitig mit Befriedigung von dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11./12. Januar cr. Kenntniß, wonach den Gemeinden Riedeggen, Abenden und Heimbach eine Summe von im Ganzen 35 500 M. zunächst für den Ausbau eines Communalweges von

Nideggen nur bis Hausen aus Provinzialmitteln zur Verfügung gestellt werden solle. Hierbei wurden die vollständig trostlosen Kommunikationsverhältnisse der im Roerthale zwischen Nideggen und Heimbach gelegenen Ortschaften nochmals eingehend erörtert und hervorgehoben, daß ähnliche Zustände wohl kaum noch irgendwo in der ganzen Rheinprovinz zu finden sein möchten, sei es doch vorgekommen, daß Aerzte und Notarien die Erklärung abgegeben hätten, es sei ihnen ganz unmöglich, bei einigermaßen ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Fuhrwerk, weder von Nideggen noch auch von Heimbach aus, bis zu den genannten Ortschaften durchzudringen. Ingleichen auch wurde die große Bedeutung hervorgehoben, welche die zunächst vom Provinzial-Verwaltungsrath noch nicht subventionirte Fortsetzung des Weges von Hausen nach Heimbach für die Ortschaften Blens und Hausen nicht allein wegen der dadurch erst hergestellten Verbindung mit dem Hauptort der betreffenden Gemeinden, sondern auch wegen des Umstandes habe, daß alsdann auch eine durchgehende Verbindung über Heimbach und Mariawald nach Gemünd und der dortigen Eisenbahn hergestellt sei. Auch wurde erwähnt, daß nach einer Mittheilung des Bürgermeisters von Heimbach letztere Gemeinde zu erheblichen Opfern sich bereit erklären werde, wenn diese Fortsetzung, welche ganz auf Heimbacher Gebiet entfällt, mit der Strecke bis Hausen in Angriff genommen werde.

Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß eine solche Kommunikation eine erhebliche Entlastung der Provinzialstraße von Heimbach über Blatten und Wollersheim nach Nideggen, sowie Schmidt-Nideggen zur Folge haben müsse, ein Umstand, welcher gleichfalls bei Beurtheilung der vorliegenden Fragen ins Gewicht fallen müsse.

Der III. Ausschuss konnte sich der Erkenntniß der großen Bedeutung einer direkten Durchführung der Communalstraße von Nideggen nach Heimbach, noch auch den Ausführungen einer aus der Gemeinde Abenden, Hausen, Blens vom 1. Februar 1888 eingelaufenen, an den hohen Landtag gerichteten Petition, welche dahin ging, wegen der traurigen Verhältnisse dieser Gemeinde den Beitrag aus Provinzialfonds zum Ausbau des genannten Weges nach Möglichkeit zu erhöhen, nicht verschließen und beschloß daher, beim Provinzial-Landtage zu beantragen:

„Der hohe Landtag wolle:

1. seine Zustimmung zu dem vom Provinzial-Verwaltungsrath am 11./12. Januar cr. gefaßten Beschlusse, so wie derselbe in dem betreffenden Referate niedergelegt ist, ertheilen und
2. der Erwägung des Provinzial-Verwaltungsraths anheimgeben, ob es sich nicht, je nach Ausfall der mit der Gemeinde Heimbach hierüber einzuleitenden Verhandlungen, ermöglichen lasse, die Strecke von Hausen bis Heimbach gleichzeitig mit derjenigen von Nideggen nach Hausen auszubauen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend die Petition des Gemeinderaths von Kempfeld um Ausbau und Uebernahme der Straße von Kagenloch bis an den Waldbann der Gemeinde Bruchweiler durch den Provinzial-Verband. Referent ist der Herr Abgeordnete Radermacher.

Referent Abgeordneter Radermacher: Ich glaube wohl, ich brauche die Petition nicht zu verlesen. Die Petition ist von einer Anzahl Mitglieder des Gemeinderaths von Kempfeld unterschrieben, und wird darin gebeten, die angeführte Straße zu übernehmen; es fehlt aber die

Zeichnung und alles, was zur Beurtheilung nöthig wäre. Der III. Ausschuß hat deshalb geglaubt, folgenden Beschluß fassen zu müssen.

Der III. Ausschuß beschloß, dem hohen Landtage vorzuschlagen, die Petition, da jede Unterlage zur Beurtheilung derselben fehlt, zurückzugeben und den Petenten anheimzustellen, sich in geeigneter Weise an den Provinzial-Verwaltungsrath zu wenden.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Vorschlag des III. Ausschusses Widerspruch? Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Antrag des III. Ausschusses für genehmigt.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend den Ausbau der Wegestrecke Niederzissen—Oberzissen—Galenberg. Referent ist der Herr Abgeordnete Sommer.

Referent Abgeordneter Sommer: Meine Herren! Auch diese Sache ist nicht instruiert. Deshalb beantragt der III. Ausschuß beim hohen Landtag, die Angelegenheit zunächst dem Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Erfolgt gegen diesen Antrag Widerspruch? — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre den Antrag für einstimmig genehmigt.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zu den Dechargirungen. Zunächst habe ich die Herren Referenten des I. Ausschusses zu fragen, ob sie über die hier zur Decharge stehenden Rechnungen von der I. und IV. Abtheilung unserer Verwaltung, die im I. Ausschuß zur Cognition stand, Bemerkungen zu machen haben. — Da keine Bemerkungen zu machen sind, erkläre ich für die Rechnungen, die dem I. Ausschusse vorgelegen haben, von Seiten des Provinzial-Landtags die Decharge für ertheilt. Ich hoffe, die Herren sind mit diesem Vorgehen einverstanden. (Zustimmung.)

Sodann kommen wir zu den Rechnungen, die dem II. Ausschusse vorgelegen haben. Ich möchte fragen, ob von Seiten der Herren Referenten über die Rechnungen und die Dechargirung der Rechnungen, die dem II. Ausschuß aus der II. und III. Abtheilung unserer Central-Verwaltung vorgelegen haben, Bemerkungen zu machen sind. — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Decharge für die Rechnungen, die dem II. Ausschuß vorgelegen haben, seitens des Landtages für ertheilt.

Ich frage weiter, ob zu den Rechnungen, die dem III. Ausschuß vorgelegen haben, Bemerkungen zu machen sind.

Abgeordneter Graf von Beißel: Es haben sich für keinen der Herren Referenten bei der Prüfung der Rechnungen irgend welche Anstände ergeben.

Landtags-Marschall: Da sich keine Anstände ergeben haben, so erkläre ich auch hinsichtlich derjenigen Rechnungen, die dem III. Ausschusse vorgelegen haben, die Decharge seitens des Landtages für ertheilt.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 16: Referat des II. Ausschusses zu der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes, betreffend die Uebertragung der mit Darlehen des Provinzial-Verbandes errichteten Arbeiterkolonien Lühlerheim und Elkenroth auf zwei neu gegründete Vereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Die vorliegende Angelegenheit ist rein formeller Natur: es handelt sich um die Uebertragung eines Vertrags auf zwei neue Contractanten. Das Referat lautet:

Der II. Ausschuß hat von der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsrathes eingehend Kenntniß genommen, erklärt sich mit den Ausführungen desselben einverstanden und empfiehlt dem hohen Provinzial-Landtage den Antrag:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle zu der stattgehabten Uebertragung der Arbeiterkolonien Löhlerheim und Elkenroth auf die neu gegründeten Vereine seine Genehmigung ertheilen und gleichfalls gestatten, daß jeder der beiden Vereine hinsichtlich der dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth dargeliehenen Beträge von je 100 000 M. in die Rechte und Pflichten dieses Vereines dem Provinzial-Verbande gegenüber eintrete,“

zur Annahme.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand ist das Referat des II. Ausschusses, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Vereine wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „Rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine. Referent ist der Herr Abgeordnete Friederichs.

Referent Abgeordneter Friederichs: Nach Verlesung des Referats des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die zinsfreie Belassung der zur Zeit dem rheinischen Verein wider die Bagabundennoth bewilligten Darlehen in Höhe von 200 000 M. an die beiden unter den Namen „Kuratorium von Löhlerheim“ und „rheinischer Verein für katholische Arbeiterkolonien“ neu gegründeten Vereine, sowie ferner betreffend die Bewilligung einer jährlichen Subvention an die gedachten Vereine, trat der Ausschuss in eine Diskussion über die einzelnen den Gegenstand des Referats bildenden Erwägungen ein. Bei dieser Gelegenheit wurde nochmals und besonders hervorgehoben, daß das Fortbestehen der Kolonien sowohl im Interesse der Entlastung des Landarmenverbandes liege, als auch mit Rücksicht auf die erzielten Resultate als eine segensreiche Einrichtung zur Bekämpfung der Wanderbettelei und der damit verbundenen Uebelstände zu erachten sei.

Auch wurde nicht unerwähnt gelassen, daß die Bewilligung der beantragten Unterstützung zur fortgesetzten Unterhaltung der Kolonie nur als eine Folgerung aus der Thatsache der bereits seitens des Provinzial-Landtages bewilligten Darlehen betrachtet werden müsse.

Nachdem sodann noch auf desfallige Umfrage von zuständiger Stelle die Errichtung einer zweiten katholischen Arbeiterkolonie in nahe Aussicht gestellt, auch der Art und Weise der Beschäftigung der Kolonisten in den beiden vorhandenen Kolonien gedacht worden war, wurde die Frage zur Erwägung gestellt, ob nicht der Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, zufolge dessen im Falle der Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des Landtages zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonie nicht mehr verwenden sollten, die bis dahin durch Amortisation noch nicht getilgten Darlehensreste sofort rückzahlbar sein sollten, dahin zu ändern sei, daß unter den vorhandenen Voraussetzungen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich etwa eingetretene ganze oder theilweise Amortisation das Eigenthum an den Kolonien mit ihrem An- und Zubehör, soweit es mit den Darlehen erworben sei, dem Provinzial-Verband verbleiben bzw. an den Provinzial-Verband zurücksallen soll.

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, daß, wenn auch eine Auflösung der Vereine oder ein Zuwiderhandeln derselben gegen die Intentionen des Landtags voraussichtlich nicht erfolgen würde, so sei doch durch die Annahme des vorstehenden Antrags eine größere Sicherheit des Provinzial-Verbandes für alle Zeiten herbeigeführt, ohne daß hierdurch eine Schädigung der Vereine in der Erreichung der vorgestreckten Ziele veranlaßt werden könne.

Der II. Ausschuß beschloß daher, das alinea 2 des Antrages des Provinzial-Verwaltungs-raths dem hohen Landtag in folgender abgeänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen:

„Den Provinzial-Verwaltungs-rath zu ermächtigen, mit den Vorständen der beiden Vereine dieserhalb Verträge abzuschließen und hierbei besonders zu vereinbaren, daß bei Auflösung der Vereine oder falls letztere den Intentionen des hohen Landtags zuwider die Darlehen zu Zwecken der Kolonien nicht mehr verwenden sollten,

unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf eine zwischenzeitlich etwa eingetretene ganze oder theilweise Amortisation das jetzt dem Provinzial-Verbande zugehörige Immobile demselben unbefchränkt verbleibe oder, falls dasselbe auf die Vereine übergegangen sein sollte, an den Provinzial-Verband ohne jegliche Entschädigung zurückfalle.“

In redaktioneller Hinsicht beschließt der II. Ausschuß sodann an Stelle der Worte im ersten alinea des Antrages des Provinzial-Verwaltungs-raths nämlich:

„mit 4% aus Landarmen-fonds zu verzinsen und mit 1% zu amortisiren“

die Worte zu setzen:

„aus Landarmen-fonds mit 4% zu verzinsen und 1% zu amortisiren.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diese Anträge des II. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die Anträge des II. Ausschusses sind einstimmig angenommen.

Der folgende Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat über den Antrag des Obersten a. D. von Giese zu Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Meine Herren! Der Oberst a. D. von Giese hat schon als Ingenieurhauptmann in Deuz sich hervorgethan durch verschiedene literarische Arbeiten, naturwissenschaftliche und volkswirthschaftliche Gegenstände behandelnd. Er hat den Feldzug mitgemacht, wurde vor Orleans verwundet, nahm seine Pension und verzehrt diese in Karlsruhe. Dort hat er nun fortstudirt und hat eine ganz merkwürdige Broschüre geschrieben: „Ueber die Benutzung der Naturkräfte und der Landesprodukte im Interesse des Kinzigthales.“ Diese Broschüre hat in der Kölnischen Zeitung eine sehr wohlwollende Beurtheilung gefunden, und so wurde ihm denn auch der Auftrag, etwas Aehnliches für die Eifel zu publiziren. Er wandte sich an alle maßgebenden Persönlichkeiten, Seine Durchlaucht der Fürst ist öfters mit seinen Schriften beehrt worden, der Oberpräsident, namentlich aber der Regierungspräsident, die Landräthe und Bürgermeister, und so wurde ich denn als Ablatus unseres Bürgermeisters mit der Beantwortung von 25 Doktorfragen betraut. (Heiterkeit.)

Da es sich bei der Sache um mein Heimathland handelt, dem ich ein warmes Herz entgegenbringe, so habe ich mir die Beantwortung angelegen sein lassen, und das scheint dem Herrn Obersten besonders gefallen zu haben, so daß ich auch mit seinem Besuche beehrt worden bin. Wie er zu mir hereinkam, sagte er: „Ja, ich versichere Sie, Herr Limbourg, die Eifel ist der reichste Theil der Rheinprovinz“. Ich war ganz erstaunt und fragte: „Wieso?“ — „Ja“,

sagte er, „da liegen ja Millionen auf der Straße!“ „Simmelbonnerwetter“, sagte ich, „können wir die denn nicht aufheben?“ „Ja“, sagte er, „Sie müssen mich verstehen. Sie haben oben auf dem Hochplateau einen so konstanten Wind, der jetzt über die Dede streicht und gar nicht benützt wird; mit Windmotoren kann man den Tag über arbeiten und Nachts Akkumulatoren speisen, es kann Elektrizität erzeugt werden auf kostlose Weise; dann können überall in Fabriken oder wenn einmal die Wasser versiegen und die Mühlen nicht gehen wollen zc., Akkumulatoren verwendet werden, und dann geht die Sache ganz vortrefflich.“ Er sprach mir von Wasserläufen, reichen Forellenbächen, die wir in der Eifel haben, die aber im Sommer vielfach trocken sind, so daß die Klappermühlen, die darauf gebaut sind, kein Wasser haben und nicht arbeiten können. Ich sagte: diesen käme eine solche Geschichte sehr gelegen, aber die Hauptsache sei, die Wasser zu sammeln, denn im Winter hätten wir zu viel Wasser, im Frühjahr und Sommer lägen die Bäche trocken. Da sagte er: „Da müssen Thalsperren eingerichtet werden, das Wasser muß gesammelt werden, so daß das ganze Jahr der Betrieb nicht gestört wird.“ Kurz und gut, er hatte so weitgehende Pläne, daß ich mit meinem Freunde Nels sagte: mit 5 Milliarden in 500 Jahren kann alles gemacht werden! In seinen Ideen steckt aber ein Funke, der die größte Beachtung verdient, nämlich die Benützung des Grund und Bodens des hohen Benn, der einen ganz vorzüglichen Torf enthält; diesen auszubeuten, liegt im Interesse der Provinz, liegt namentlich im Interesse der armen Gegend, in der die Leute dadurch Beschäftigung finden und Geld verdienen werden, abgesehen von der Verwerthung der gehobenen Schätze. Auch der Provinzial-Verwaltungsrath, dem die Sache vorgetragen worden ist, hat die Sache sehr wohlwollend behandelt.

Ich will Ihnen nunmehr das Referat vorlesen:

Referat über den Antrag des Obersten a. D. von Giese zu Karlsruhe, betreffend die Hebung der Landwirthschaft und Industrie der Eifel.

Unterm 29. November 1887 richtete der Herr Oberst von Giese an Se. Durchlaucht den Fürsten Landtags-Marschall ein Gesuch, um einer sich bildenden „gemeinnützigen Gesellschaft zur Hebung des materiellen Wohles in der Eifel“, ein größeres zinsfreies Darlehen bei der Provinz zu vermitteln.

Unterm 1. Februar cr. sandte der Herr Oberst einen Erläuterungsbericht nebst Kostenanschlägen und Reinertrags-Berechnungen ein, welche die Ausbeutung der über 10 000 Morgen großen Torf- und Thonlagen des hohen Benn betreffen.

Der beste Torf von ganz Deutschland — welcher nach der Analyse der chemischen Versuchstation in Bonn bis 2% Stickstoff enthält — liegt auf dem Gemeinde-Eigenthum von Sourbrodt und Weiwerk in der Nähe des Bahnhofes, ähnlicher Torf liegt auf Domaniel-Eigenthum bei Neu-Hattlich.

Aus den anliegenden Akten ist ersichtlich, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 11. Januar cr. sich sehr sympathisch für das Projekt ausgesprochen und in Aussicht gestellt hat, daß er „der sich bildenden gemeinnützigen Gesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung und Cultivirung des Moores unter günstigen Bedingungen das Areal zur Verfügung stellen wolle.“ Gleichzeitig hat Se. Excellenz der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz unterm 25. Januar cr. seine bereitwillige Hülfe zur Förderung des Projektes zugesagt.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat unterm 8. cr. getagt und beschlossen:

„Hoher Landtag wolle den Antrag des Obersten von Giese an den Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung zurückverweisen mit dem Anheimstellen, für

Zwecke der Nugbarmachung der im hohen Venn vorhandenen Torflager eventuell ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds auf längere Jahre zinsfrei beziehentlich zu ermäßigten Zinsen und mit angemessener Amortisation zu gewähren."

Nach den angefügten spezifizirten Kostenanschlägen zur Ausbeutung der über 10 000 Morgen mächtigen Torflager sind erforderlich:

1. Für Vorarbeiten, Grundstücksankauf nach beiden Seiten des Bahnhof's	
Sourbrodt	10 000 M.
2. Für das Torfwerk incl. Maschinen, Gebäude und Inventarien	117 800 "
3. Für die Ziegelei	55 000 "
4. Für unvorhergesehene Ausgaben	2 200 "
Also Summe	<u>185 000 M.</u>
a) Die jährlichen Betriebskosten betragen nach dem Anschlage des Herrn Obersten	128 000 M.
b) Die Verzinsung der Provinzial-Anleihe ad maximum 200 000 M. zu 3%, Amortisation 2%	10 000 "
c) Die Verzinsung der 200 Aktien à 1000 M. zu 4% maximum	8 000 "
d) Die Unterhaltung der Maschinen etc.	9 000 "
Summe	<u>155 000 M.</u>

Herr Oberst von Giese rechnet die Einnahme — wahrscheinlich etwas rosig — zu 255 700 M., so daß nach seiner Rechnung ein Ueberschuß von 100 000 M. sich herausstellt.

Die Zahlen bedürfen einer sehr genauen Controle, doch scheint eine gewisse Rentabilität sich herausrechnen zu lassen. Vor allen Dingen ist die Zusicherung der Ueberlassung der Torf-flächen bei Neu-Hattlich zu erstreben; zweitens muß mit den Gemeinden Sourbrodt und Weierwerk verhandelt werden; drittens muß die Provinzial-Verwaltung ihre Bereitwilligkeit erklären, bis zu 200 000 M. in Aussicht zu stellen; dann kann endlich erst mit der Bildung der „gemeinnützigen Gesellschaft“ vorgegangen werden.

Durch letztere würde die Provinzial-Verwaltung der praktischen Ausbeutung und steten Ueberwachung enthoben sein und doch durch ihre Mitwirkung im Aufsichtsrathe der Gesellschaft den nöthigen Einfluß haben. Wenn aber die gemeinnützige Gesellschaft sich nicht bildet, könnte der Provinzial-Verwaltungsrath dem Gedanken näher treten, eine Arbeitskolonie in der Nähe des Bahnhof's Sourbrodt, nicht weit von der belgischen Grenze, über welche die meisten arbeitslosen Menschen der Provinz zugeführt werden, zu gründen, diese armen Menschen festzuhalten, zu beschäftigen und zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft umzubilden.

Aus allen jenen Gründen beehrt sich der I. Ausschuß, dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen, nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes das ganze werthvolle Material dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des I. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Das Referat des III. Ausschusses, betreffend Anträge des früheren ständischen Wege-Bauinspektors van der Plassen lautet:

Der III. Ausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den ganzen Verhandlungen und den gesammten Akten, die den Herrn van der Plassen betreffen, sehr eingehend befaßt, eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht zu ziehenden Momente eintreten lassen und ist auf Grund dieser sorgfältigen Prüfung zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, dem hohen Provinzial-Landtage zu empfehlen:

„Hoher Landtag wolle über die vorliegende Petition des Herrn van der Plassen vom 9. Februar 1888 einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Landtags-Marschall: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen endlich zu dem Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Müllers Hermann Schotten aus Gleffen, Kreis Bergheim, um Gewährung einer Beihilfe von 1500 M. Referent ist der Herr Abgeordnete Limbourg.

Referent Abgeordneter Limbourg: Am 24. August 1886 wurde durch einen Wolkenbruch die Wassermühle des Hermann Schotten aus Gleffen, Kreis Bergheim zerstört. Derselbe erhielt aus dem Grundsteuer-Remissionsfonds eine Unterstützung von 150 M.

Am 12. Januar 1888 richtete p. Schotten ein Gesuch an den Provinzial-Landtag und unterm 22. Januar cr. ganz daselbe Gesuch an Se. Durchlaucht den Fürsten Landtags-Marschall, um eine Unterstützung von 1500 M. zur Wiederherstellung seiner Mühle zu erhalten. Beide Gesuche wurden dem Provinzial-Verwaltungsrathe überwiesen. Der Provinzial-Verwaltungsrath sprach sich aus prinzipiellen Gründen für Ablehnung aus.

Der Herr Landtags-Marschall legte dem Provinzial-Landtage die Petition vor. Herr Abgeordneter Weidt machte die Petition zu der seinigen, und fand dieselbe auch hinreichende Unterstützung. Die Petition wurde dem I. Ausschusse überwiesen und Herr Weidt, wie auch der Herr Graf Weißel dem I. Ausschusse auf ihren Wunsch zugetheilt.

Der I. Ausschuß unterzog die Petition einer eingehenden Besprechung. Wenn auch die Lage des p. Schotten von einigen Mitgliedern als eine tief bedauerliche, das Unglück, was den armen Mann betroffen, als ein unverschuldetes geschildert wurde, so wurde doch von andern Mitgliedern hervorgehoben, daß weder der Provinzial-Landtag, noch der Verwaltungsrath Fonds besitzt, um Privat-Zuwendungen machen zu können, weshalb der I. Ausschuß sich genöthigt sah, gleich dem Provinzial-Verwaltungsrathe das Gesuch des p. Schotten zurückweisen zu müssen.

Der I. Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Provinzial-Landtage, die Petition des p. Schotten um eine Unterstützung von 1500 M. zur Wiederherstellung seiner Mühle abzulehnen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Meine Herren! Hiermit ist die Tages-Ordnung der heutigen Sitzung erledigt. Wir haben nur noch eine kleine Tages-Ordnung für morgen. Ich schlage Ihnen demnach vor, daß wir morgen um 11 Uhr zusammenkommen. Dann könnten morgen auch wohl noch die Adressen über die beiden Gesekentwürfe, welche zur Unterschrift bereit liegen werden, unterschrieben werden. Um 11 Uhr werde ich die Sitzung eröffnen, und habe ich den Herrn Landtags-Commissarius ersucht, um 12 Uhr hierher zu kommen, um den letzten ständischen Provinzial-Landtag zu schließen.

Um 1/2 1 Uhr werden dann die Diäten im Zimmer des I. Ausschusses ausgezahlt werden. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich bitte noch die Herren vom Provinzial-Verwaltungsrath, morgen um 10 Uhr zu einer kurzen Sitzung zusammenzutreten.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf am Sonnabend den 18. Februar 1888.

Beginn: Vormittags 11 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Referat des III. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds. (Nr. 59 der Druckfachen.) L. M. 17. Referent: Abgeordneter Beppler.
2. Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rhein-Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz. (Nr. 62 der Druckfachen.) L. M. 19. Referent: Abgeordneter Schmidt von Schwind.
3. Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirthschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes. L. M. 85. Referent: Abgeordneter Keller.
4. Referat des I. Ausschusses, betreffend Landtags-Defonomie. Referent: Abgeordneter Dieke.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir beginnen mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung. Ich erlaube mir, den Herrn Protokollführer zu bitten, das Protokoll etwas kürzer zu verlesen. Da gestern ja nur bei einem Punkte Debatten vorgekommen sind, und alle anderen Gegenstände nach den Vorschlägen der Ausschüsse angenommen worden sind, werden Sie wohl damit einverstanden sein, daß nicht das ganze Protokoll verlesen wird. (Zustimmung. Das Protokoll wird verlesen.)

Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? — Das geschieht nicht, ich erkläre das Protokoll hiermit für genehmigt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Radermacher, das Protokoll dieser letzten Sitzung zu führen. Zugleich bitte ich den hohen Landtag, mich zu ermächtigen, das Protokoll der letzten Sitzung selbständig in seinem Namen feststellen zu dürfen.

Meine Herren! Ich habe noch geschäftlich mitzutheilen, daß Herr Graf Weißel sich für heute entschuldigt hat, da er eine Sitzung in Koblenz hat, in der er nicht fehlen konnte.

Meine Herren! Ich möchte auch noch einmal erwähnen, daß um 12 Uhr der Herr Ober-Präsident erscheinen und den letzten ständischen Landtag schließen wird, und um 12¹/₂ Uhr werden im Ausschufzimmer oder im Lesezimmer die Diäten ausgezahlt werden.

Sodann habe ich noch mitzutheilen, daß die beiden Adressen im Bureau aufliegen, und wenn noch einige der Herren Mitglieder — es brauchen ja nicht alle zu unterschreiben — ihren Namen darunter setzen wollten, so wäre ich ihnen dankbar.

Meine Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist das Referat des III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungs-raths, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds. Referent ist der Herr Abgeordnete Beppler.

Referent Abgeordneter Beppler: Das Referat des III. Ausschusses zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungs-raths, betreffend die Uebernahme der gepflasterten Durchfahrten der Provinzialstraßen in den Ortschaften des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßen-Fonds lautet:

Der III. Ausschuf hat das Referat des Provinzial-Verwaltungs-raths einer eingehenden Erwägung unterzogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß den Ausführungen dieses Referates beizutreten sei, da es nur der Billigkeit entspreche, anzustreben, daß auch in der ange-regten Beziehung die Gemeinden des Kreises Meisenheim den übrigen Gebietstheilen der Provinz gleichgestellt werden.

Der III. Ausschuf schließt sich daher dem Antrage an:

„Hoher Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungs-rath ermächtigen, die gepflasterten Ortsstraßen im Zuge der Provinzialstraßen des Kreises Meisenheim gemeindeweise unter der Bedingung auf den Provinzialstraßen-Fonds zu übernehmen, daß die qu. Pflasterungen vorher auf Kosten der Gemeinden ordnungsmäßig hergestellt und die im Straßeninteresse etwa sonst noch zu stellenden besonderen Bedingungen erfüllt werden.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rheinischen Nahbahn-Station Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz. Referent ist der Herr Abgeordnete Schmidt von Schwind.

Referent Abgeordneter Schmidt von Schwind: Das Referat des III. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Gemeinderaths der Stadt Meisenheim und des dortigen Eisenbahn-Comités um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Erbauung einer Sekundärbahn von der Rheinischen Nahbahnstation Staudernheim bis Meisenheim aus Mitteln der Provinz lautet:

Der Gemeinderath zu Meisenheim und das dortige Eisenbahn-Comité bitten um die Bewilligung eines Provinzial-Zuschusses zu den Erbauungskosten einer Sekundärbahn von Staudernheim nach Meisenheim. Das Gesuch ist vom Provinzial-Verwaltungs-rathe geprüft worden, welcher aus den in dem gedruckten Referate angeführten Gründen die Ablehnung des Gesuches beantragt.

Da der III. Ausschuf sich den vom Provinzial-Verwaltungs-rathe hervorgehobenen Gründen anschließt, und da namentlich der 30. Rheinische Provinzial-Landtag bei einer früheren

Gelegenheit sich prinzipiell dahin ausgesprochen hat, daß die Provinzial-Verwaltung unter den bestehenden Verhältnissen nicht in der Lage ist, in finanzieller Hinsicht das Sekundärbahnwesen anders zu fördern, als durch Darlehen an Kreise und Gemeinden gegen längere Amortisationsfristen, erlaubt sich der unterzeichnete Ausschuß zu beantragen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die vorliegende Petition ablehnen.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag des III. Ausschusses zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes. Referent ist der Herr Abgeordnete Keller.

Referent Abgeordneter Keller: Das Referat des I. Ausschusses, betreffend die Petition des Pastors Desterling zu Dudweiler um Bewilligung einer Subvention zum Zwecke der wirtschaftlichen und sittlichen Hebung des Bergmannsstandes lautet:

„Der I. Ausschuß beschließt dem hohen Provinzial-Landtag zu empfehlen die Petition abzulehnen, da für derartige Zwecke keine Mittel vorhanden sind.“

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag des I. Ausschusses ist einstimmig angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend Landtagsökonomie. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieze.

Referent Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Die Vergütungen, welche der I. Ausschuß den Sekretären und Boten der Verwaltung zu machen vorzuschlagen sich erlaubt, beziffern sich genau auf die gleichen Summen, die beim vorigen und vorvorigen Landtage, die die gleiche Dauer hatten, vorgeschlagen worden sind; eingeschoben ist nur eine neue Position für den Rechnungsrevisor Braun, der in den früheren Jahren, obschon er viel mehr Arbeit durch den Landtag gehabt hat, nicht berücksichtigt worden ist. Abgezogen ist für einen erkrankten Boten der Betrag von 40 M. Es sind also hinzugetreten 400 M., abgezogen 40 M., sodaß eine Mehrausgabe von 360 M. entsteht. Es steigt dadurch die Ausgabe für die Landtagsökonomie von 2280 M. für den letzten Landtag auf 2640 M. für den gegenwärtigen Landtag, und bittet der I. Ausschuß das hohe Haus, diese Summe zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Referent Abgeordneter Dieze: Somit, meine Herren, nehme ich von Ihnen Abschied als ständiger Referent über die Landtagsökonomie des letzten Landtags nach ständischer Verfassung. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Wir stehen am Abschlusse unserer Arbeiten in der jetzigen Session und damit am Abschluß der sämtlichen Arbeiten unserer ständischen Verwaltung. Es geziemt sich wohl, hierbei einen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen.

Meine Herren! Seitdem Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm III. den Entschluß gefaßt hat, die Stände der Provinzen zur ständischen Vertretung zusammen zu rufen, bis zum heutigen Tage ist eine große Entwicklung und Umgestaltung der Dinge vor sich gegangen. Bei der damaligen Zusammenberufung der Stände der Provinzen bestand zunächst der Gedanke, daß die Stände, die Interessen der einzelnen Gruppen der Bevölkerung vertretend, der Regierung beratend zur Seite stehen sollten. Meine Herren! So haben die Landtage mit beratender Stimme getagt, bis durch die Einführung der neuen Provinzialordnung zunächst in den alten Provinzen eine Umwandlung in der Gesetzgebung eintrat und bis unter Beibehaltung unserer alten Provinzialordnung das Dotationsgesetz auch bei uns Geltung bekam und wir auf Grund desselben nun in unserer alten Form aus einer beratenden Körperschaft zu einer an höchster Stelle verwaltenden Corporation der Selbstverwaltung emporstiegen. Meine Herren! Ich möchte Sie daran erinnern, daß während dieser Zeit und während dieses Entwicklungsganges fünf Landtags-Marschälle an der Spitze des Landtags gestanden haben, der erste war mein Großvater, Fürst August zu Wied, der zweite war Fürst Ludwig zu Solms-Hohensolms-Lich, der dritte war Freiherr von Waldbott-Bossenheim-Bornheim, der vierte war Freiherr Raiz von Frenß, und aus seinen Händen habe ich dies schöne, aber auch verantwortungsvolle Amt übernommen. Meine Herren! Ich glaube, wir alle sind uns bewußt, daß wir in den Formen, in denen wir hier zusammen getreten sind, bei allen unseren Aufgaben stets bestrebt gewesen sind, nach besten Kräften und nach bestem Wissen Gutes zu schaffen, und ich glaube, daß wir uns auch, indem wir jetzt auseinander gehen und die ständische Verwaltung aufhört, bewußt sind, daß wir Gutes, recht viel Gutes für unsere Provinz erreicht haben.

Meine Herren! Man darf wohl sagen, daß in einer Verwaltung, die vor Allem eine Vermögensverwaltung darstellt, Zahlen sprechen; ich verweise Sie, meine Herren, auf die vortreffliche, kurze und klare Darstellung, die uns der Herr Abgeordnete Friederichs gestern über die zahlenmäßige Stellung und die Resultate unserer Verwaltung vorgeführt hat. Ich will diese Darstellung hier nicht wiederholen, denn ich könnte sie nicht besser, nicht knapper, nicht kürzer und nicht schöner geben, als Herr Friederichs es gethan hat.

Meine Herren! Die alte Form, in der wir bisher getagt haben, soll nun vergehen. Wir haben uns in dieser Form wohlgefühlt, und wir haben uns — ich glaube, Sie alle werden diesem meinem Worte zustimmen — trotzdem wir in Stände getheilt waren, stets als ein Ganzes gefühlt, stets als ein Ganzes nach bestem Wissen zum Wohle unserer schönen Provinz zusammengewirkt. Die uniformirende, nivellirende Richtung unseres Zeitalters nimmt die alte Form, in der wir hier getagt haben, hinweg, und eine neue Form tritt an ihre Stelle. Meine Herren! Ich will heute hier nicht ein Klagegedicht anstimmen, ein solches wäre nicht am Platze, sondern ich sehe mit Ihnen mit Dank und Freudigkeit auf die Vergangenheit zurück, aber auch mit Vertrauen und Freudigkeit auf die Zukunft hin, denn, meine Herren, auf die Form, auf die Gesetze allein kommt es nicht so sehr in einer Verwaltung an, die Form und die Gesetze an sich sind todt, nur der Geist macht sie lebendig. Ich glaube, daß der Geist, den wir in die Verwaltung hineingetragen haben, ein guter gewesen ist, denn es war der Geist der Unparteilichkeit, der wahren Humanität und des Helfenwollens in jeder uns nur möglichen Weise, wo immer auch Bedürfnisse an uns herantraten. Meine Herren! Ich glaube aber auch, daß die neuen Formen, in denen die künftigen Vertreter der Rheinprovinz zusammentreten werden, ebenso sehr wie unsere alten Formen geeignet sind, diesen Geist voll und ganz wieder zu bethätigen. Ich habe das feste Vertrauen, daß die Wähler unserer Provinz solche Männer

in den neuen Provinzial-Landtag senden werden, die denselben Geist der Unparteilichkeit, der Humanität und des Helfenwollens auf allen Gebieten obenan setzen und immer hochhalten werden. Ich darf wohl in Ihrer Aller Namen aussprechen, daß wir mit vollem Vertrauen der Zukunft entgegensehen und mit vollem Vertrauen unsere Arbeit und unser Werk in die Hände unserer Nachfolger übergeben.

Meine Herren! So erübrigt mir jetzt nur noch, Ihnen Allen meinen Dank für das Vertrauen auszusprechen, das Sie mir entgegengebracht haben. Ich muß zunächst, meine Herren, — es ist meine Pflicht und zwar meine liebe Pflicht — den Herren Vorsitzenden der Ausschüsse meinen herzlichsten Dank für ihre Unterstützung sagen, dann aber, meine Herren, auch den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes, welcher noch berufen ist, weiter zu tagen und weiter zu arbeiten, bis der neue Provinzial-Ausschuß durch den Landtag gewählt und konstituiert ist. An die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsrathes möchte ich, zugleich auch im Namen des Landtages noch meinen besondern Dank richten für ihre treue Arbeit in allen Aufgaben, die an sie herangetreten sind. Dann, meine Herren, möchte ich hier den herzlichsten Dank des Landtages und somit der Provinz allen unseren vorzüglichen Beamten aussprechen, die in treuer Hingebung ihre Aufgaben erfüllt haben, an erster Stelle, meine Herren, unserem Herrn Landes-Direktor. (Bravo!)

Meine Herren! Der Herr Landes-Direktor ist bei uns als Landesrath eingetreten in einer Zeit, als unsere Verwaltung noch lange nicht so geordnet war, wie sie es jetzt ist. Wir suchten damals nach den besten Formen und waren froh, den Mann zu finden, der uns in ausgezeichneter Weise geholfen hat, den richtigen Weg zu finden. Er übernahm damals die Abtheilung der Verwaltung der Anstalten, die damals noch nicht so war wie jetzt, die uns viel Geld kostete und nur einen kleinen Theil von dem leistete, was sie jetzt leistet. Der Herr Landes-Direktor hat sich damals die größten Verdienste erworben, die Bahn zeigend und den Weg uns weisend, wie man eine solche Organisation durchzuführen habe. Wir haben unter seiner Leitung in kürzester Zeit die besten Resultate erzielt und brachten ihm auf Grund dieser Erfahrung das vollste Vertrauen entgegen, als der Landtag ihn zum Landes-Direktor erwählte. Meine Herren! Er hat sich in dieser Zeit — ich glaube dies hier aussprechen zu sollen — als ein Verwaltungsgenie bewährt und in allen Branchen unserer Verwaltung ebenso Hervorragendes geleistet, wie er zunächst nach seiner früheren Stellung in der Verwaltung unserer Anstalten geleistet hat. Er, meine Herren, war es auch, der, als die Frage des Ausbaus unserer Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank an uns herantrat, uns den Weg wies und uns zeigte, daß ohne eine gründliche Reorganisation der Agrargesetzgebung in der Provinz eine wirklich helfende Hand der Bevölkerung nicht gereicht werden könnte. Meine Herren! Ich glaube es hier aussprechen zu sollen, daß gerade der Herr Landes-Direktor in dieser Beziehung ein ganz hervorragendes Verdienst sich erworben und einen bedeutenden Einfluß auf die Ausbildung unserer Gesetzgebung geübt hat, bis Herr Landesrath Küster in die Verwaltung eintrat und nun in demselben Geist, in welchem der Herr Landes-Direktor das Werk begonnen hatte, es weiter führte und in schwerer Arbeit das vorbereitet und für uns errungen hat, was wir jetzt als vollendetes gesetzliches Gebäude vor uns stehen sehen. Meine Herren! Nächst dem Herrn Landes-Direktor habe ich allen Herren Oberbeamten und Vorständen unserer sämtlichen Institute, auch allen unseren Unterbeamten bis zum letzten den Dank des Provinzial-Landtages auszusprechen; sie Alle haben bewiesen, daß sie mit Freude und mit Treue ihren Pflichten obgelegen haben, sie haben uns, die wir an die Spitze gestellt waren,

geholfen, etwas Gutes zu Stande zu bringen. Deswegen gebührt ihnen unser Dank. Meine Herren! Was die persönliche Stellung Ihres Landtags-Marschalles und seiner Vorgänger betrifft, so muß ich sagen, daß ich es für die Leitung der künftigen Landtage von Herzen bedauere, daß diese hervorragende Stellung zu bestehen aufhört, denn, meine Herren, es ist für den Mann, der an diese Stelle berufen ist, ein außerordentlich wohlthuendes Gefühl, gleichzeitig von dem Vertrauen seines Königs und dem Wohlwollen und dem Vertrauen sämmtlicher Mitglieder des Landtages getragen zu sein. Meine Herren! Das giebt ihm in der schweren Arbeit, die ihm obliegt, einen ganz besondern Halt, aber auch auf der anderen Seite eine ganz besonders große Verantwortung. Ich bin mir, meine Herren, so lange ich die Ehre gehabt habe, als Landtags-Marschall Ihr Vorsitzender und Vorsitzender des Provinzial-Verwaltungsrathes zu sein, dieser Verantwortung immer auf das Innigste bewußt gewesen und hätte diese Verantwortung nicht tragen können ohne die treue Stütze, die ich an meinem verehrten Herrn Stellvertreter gefunden habe, ohne die treue Mitwirkung aller Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths und ohne die Unterstützung der Beamten. Meine Herren! Ich darf hier wohl noch einmal meinen herzlichsten Dank für das mir entgegengebrachte Vertrauen aussprechen. Ich reiche im Geiste Ihnen Allen meine Hand, um Ihnen so recht von Herzen für dieses Vertrauen zu danken.

Meine Herren! Das Letzte, was ich als Landtags-Marschall hier zu thun haben werde, ist, das Hoch auf unsern Allerhöchsten Herrn auszubringen; in dieses Hoch, dessen bin ich überzeugt, werden wir Alles zusammenfassen, was an Liebe und Verehrung für unseren Kaiser und König unsere Herzen bewegt, aber jetzt, meine Herren, indem ich diese Sitzung schließe, fordere ich Sie auf, nicht wie sonst auseinanderzugehen, sondern unserer Liebe zu unserer schönen Heimathprovinz noch einmal Ausdruck zu geben, indem wir ein Hoch auf unsere Heimathprovinz ausbringen. Unsere schöne Heimathprovinz, die Rheinlande, sie leben hoch! (Die Versammlung erhebt sich und stimmt dreimal in das Hoch ein.) — Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich glaube in Ihrer aller Gesinnung zu sprechen, wenn ich jetzt Veranlassung gebe, daß wir aus diesem letzten ständischen Landtage nicht scheiden, ohne unseren Dank für die sachliche und unparteiliche Leitung unserer Geschäfte den beiden Männern auszusprechen, die durch das Vertrauen Sr. Majestät uns zur Leitung zugewiesen wurden. Wenn Sie gestatten, knüpfe ich daran noch ein Wort in Folge des letzten Hochs, das ausgebracht worden ist. Wenn hier bei der Erledigung unserer Geschäfte immer der richtige Geist geherrscht hat, so kam er ja zweifelsohne aus der Provinz hierher, fand aber auch hier die richtige Leitung. Wir können unserer schönen Provinz nichts Besseres wünschen, als daß die neue Gesetzgebung von demselben Segen begleitet werde, wie die Schöpfung, die aus königlicher Guld und königlichem Vertrauen im Jahre 1823 der Provinz gegeben wurde. Meine Herren! Es ist für mich immer ein erhebendes Gefühl gewesen, daß, wenn unsere Wege zur Kirche auch auseinander gingen, dies niemals hier in unsere Verhandlungen eine Mißthelligkeit brachte. Ich wünsche von Herzen, daß auch in Zukunft diese Eintracht, dieses Gefühl des Eins und Einigseins zum Wohle unserer schönen und vielfach so segneten Provinz walten möge. Dazu wird wesentlich mit beitragen, daß die Leitung ebenso unparteiisch, ebenso sachlich und ebenso patriotisch wie bisher bleiben möge. Wenn ich in Ihrer Gesinnung gesprochen habe, meine Herren, dann bitte ich Sie, sich zu erheben und unserem Landtags-Marschall unseren aufrichtigen Dank darzubringen. (Die Mitglieder des Landtages erheben sich.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Ich sage Ihnen meinen herzlichsten Dank, ich kann aber diesen Dank nicht allein für mich in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie, meine

Herren, auch meinem verehrten Herrn Stellvertreter unserer Aller Dank auszusprechen, denn ich habe immer das Gefühl gehabt: der Mann allein ist nichts, wenn aber zwei oder drei zusammenstehen, dann haben sie eine ganz andere Kraft, um etwas Gutes zu Stande zu bringen. So, meine Herren, habe ich immer das Gefühl gehabt, mit meinem Herrn Stellvertreter wie ein Mann zusammenzustehen; zwischen uns ist nie eine Differenz gewesen. Meine Herren! Ich bitte Sie, mir darin zu helfen, meinen Dank und Ihren Dank ihm für alles auszusprechen, was er in der provinzialständischen Verwaltung gethan und geleistet hat. Ich bitte Sie, sich von Ihren Sigen zu erheben und dadurch Herrn Freiherrn von Solemacher Ihren Dank auszusprechen. (Geschicht.)

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Ich sage Ihnen meinen aufrichtigsten Dank.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Hiermit schließe ich die Sitzung und bitte Sie, um 12 Uhr wieder zusammenzutreten.

Um 12 Uhr trat der königliche Landtags-Commissarius, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, von einer Deputation geleitet, in den Saal und hielt folgende Ansprache an den Landtag:

Hochgeehrte Herren! Sie haben die Ihnen überwiesenen Arbeiten in der dazu bestimmten Zeit trotz der eingetretenen nicht unerheblichen Unterbrechung vollständig und zwar in der alten, tüchtigen Weise erledigt. Von den Vorlagen, welche Ihnen die Staatsregierung hatte zugehen lassen, war weitaus die bedeutendste der Gesetzentwurf wegen des Grundbuchwesens im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes. Sie haben zu diesem Entwurfe mit wenigen Abänderungen Ihre Zustimmung erklärt. Es bezeichnet der Entwurf den letzten und wichtigsten Schritt zur Umgestaltung des von lange her und von allen Seiten als reformbedürftig bezeichneten rheinischen Hypothekenswesens; sobald er Gesetz geworden sein wird, wird in dieser Beziehung einem sehr großen und schwer drückenden Uebelstande Abhülfe geschafft sein.

Von den Vorlagen, welche Ihre Verwaltung Ihnen unterbreitet hat, ist meines Erachtens die bei weitem wichtigste diejenige wegen Erweiterung der Provinzial-Hülfskasse zu einer rheinischen Landesbank. Dadurch, daß Sie diesem Entwurfe Ihrerseits die Sanction erteilt haben, haben Sie eine Einrichtung ins Leben gerufen, welche, wie ich fest überzeugt bin, von den segensreichsten Folgen für die Creditverhältnisse in unserer Provinz sein wird.

Durch diese wichtigen Beschlüsse, meine Herren, haben Sie der gesammten Thätigkeit der rheinischen Provinzialstände, deren letzter Landtag der diesmalige ja ist, einen würdigen Abschluß gegeben. Die Provinzialstände, im Jahre 1823 ins Leben gerufen, fanden damals bei den sehr hoch gespannten Erwartungen des Landes nur getheilte Anerkennung, und später nach Einführung unserer Verfassung vom 31. Januar 1850 wurden die ständischen Verhältnisse von vielen Seiten als mit den Grundlagen dieser Verfassung nicht übereinstimmend angesehen und deshalb vielfach einer abfälligen Kritik unterzogen; dessenungeachtet haben die Provinzialstände — ich urtheile natürlich zunächst nach dem, was ich hier in der Rheinprovinz gesehen und kennen gelernt habe — sehr viel Treffliches geleistet, namentlich seitdem in den siebziger Jahren den Provinzialständen eine Selbstverwaltung zugewiesen und ihnen eine recht reichliche Dotation aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt war. Sie, meine geehrten Herren, und Ihre Vorgänger haben sich dieser erweiterten Befugnisse in der allertrefflichsten Weise zu bedienen gewußt. Die vielen zweckmäßigen Organisationen, welche Sie geschaffen haben, die von Ihnen gegründeten großartigen Provinzial-Anstalten, welche von allen Seiten als Muster derartiger

Anstalten angesehen und geschätzt werden, werden noch späteren Generationen Zeugniß dafür ablegen, was die rheinischen Provinzialstände in dieser Hinsicht geleistet haben. Sie treten jetzt in Folge der geänderten Gesetzgebung von dem Schauplatz Ihrer schönen Wirksamkeit zurück, Sie nehmen aber das beruhigende Bewußtsein mit sich, daß Sie der Provinz, welche Sie zu Vertretern gewählt hatte, treu und mit glänzendem Erfolge gedient haben. Sie können mit Stolz von sich sagen, daß Sie dem Namen der „getreuen Stände“, welchen Sr. Majestät in den Anreden an Sie stets zu gebrauchen pflegten, im vollsten Sinne des Wortes entsprochen haben.

Während des sechszehnjährigen Zeitraumes, während dessen ich mit Ihnen zusammenzuwirken berufen war, habe ich die freudige Ueberzeugung davon gewonnen, mit welcher hingebenden Treue an König und Vaterland Sie Ihres Amtes gewaltet haben, und wie Sie mit dem eingehendsten Verständniß und mit größter Energie die Interessen unserer Provinz gefördert haben. Ich kann es mir nicht versagen, in diesem letzten Augenblick meine volle Anerkennung für diese Ihre langjährige Thätigkeit Ihnen auszusprechen.

Es erübrigt mir jetzt nur noch, daß ich Ihnen persönlich meinen warmen herzlichsten Dank für das vertrauensvolle Entgegenkommen ausspreche, welches ich stets bei Ihnen gefunden habe. Es wird mir die Zeit des Zusammenwirkens mit Ihnen stets in dankbarer und treuer Erinnerung bleiben; dessen können Sie vergewissert sein. Uebrigens gebe ich mich der bestimmten Hoffnung hin, daß ich sehr Viele von Ihnen, wohl die Mehrzahl, in der neuen Körperschaft, welche jetzt an Ihre Stelle treten wird, wiederfinden werde. Diejenigen Herren aber, bei denen dies nicht der Fall sein sollte, bitte ich mir wenigstens ein freundliches Andenken zu bewahren.

Hiermit schließe ich im Namen Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Königs den 33. Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Landtags-Marschall: Sr. Majestät der Deutsche Kaiser, unserer allergnädigster König und Herr lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)